

## Zum Geleit

Die Unterlagen der Zentralen Stelle dienten von Anfang an auch als zeitgeschichtliche Quellen. Bereits vor mehr als vier Jahrzehnten veröffentlichte der Jurist Herbert Jäger ein Grundlagenwerk, das sich fast vollständig auf das seinerzeit in Ludwigsburg zugängliche Prozessmaterial stützte. Ermittlungsakten der Zentralen Stelle wurden Mitte der 1970er Jahre für ein Forschungsprojekt von Studentinnen und Studenten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg verwendet, die anhand ausgewählter Nebenlager als erste eine wissenschaftliche Betrachtung des in der Schlussphase der NS-Herrschaft metastasenartig auswuchernden KZ-Systems vorlegten. Im Jahre 1988 nutzte eine dreiköpfige Autorengruppe die Dokumente, Täteraussagen und Fotoaufnahmen, um die soziale Wirklichkeit der NS-Verbrechen in einer bis dahin nicht gekannten, verstörenden Unmittelbarkeit zu veranschaulichen.

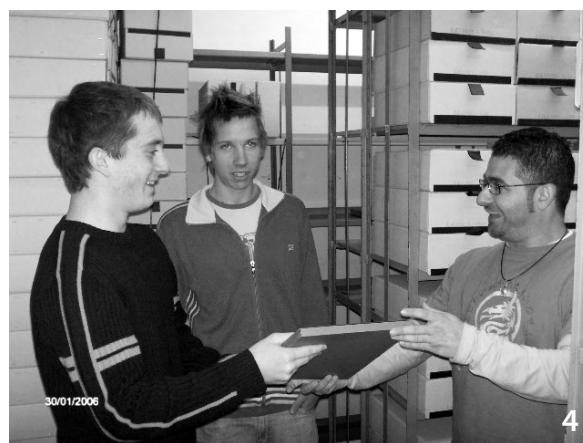
Von Anfang an haben Bundesarchiv und Zentrale Stelle eng und gut zusammen gearbeitet. Bei der Vorbereitung der Rückführung deutschen Archivguts aus den Vereinigten Staaten wiesen die Koblenzer Archivare die Ludwigsburger Staatsanwälte auf Akten hin, die sie für die Ermittlungen für relevant hielten. Die Ermittler der Zentralen Stelle gehörten dann zu den ersten Benutzern, so wie sie auch nach der Wende zu Beginn der neunziger Jahre zu den ersten gehörten, welche die bisher in der DDR unzugänglichen NS-Akten eingesehen haben.

Das Bundesarchiv hat sich schon früh in der Verantwortung dafür gesehen, den besonderen in Ludwigsburg entstandenen Quellenbestand für zukünftige Generationen zu sichern. Im Jahre

2000 hat dieser Anspruch mit dem Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung für die Übernahme der nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigten Unterlagen der Zentralen Stelle seine konkrete Ausgestaltung gefunden: Zum Zwecke der dauerhaften Sicherung und Zugänglichkeit hat das Bundesarchiv im Dienstgebäude der Zentralen Stelle die Außenstelle Ludwigsburg eingerichtet. In den zurückliegenden acht Jahren wurden dort von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs annähernd 2.000 wissenschaftliche, amtliche und allgemein interessierte Benutzer betreut und über 20.000 schriftliche Auskünfte erteilt. Vor allem aber wurde seither konsequent daran gearbeitet, die in ihrer Erhaltung gefährdeten rund 50.000 Akten in ihrer physischen Substanz für die Zukunft zu sichern. Die parallel dazu betriebene fachgerechte Erschließung dieses Archivguts soll den Zugriff so komfortabel und effizient wie möglich gestalten.

Im Bundesarchiv nimmt die Außenstelle Ludwigsburg auch wegen ihres speziellen archivpädagogischen Angebots eine besondere Stellung ein. Das Archiv und die Ausstellung über „Die Ermittler von Ludwigsburg“ im benachbarten Torhaus wird im Jahr von rund 1.000 Schülern und Lehrern aller Schultypen als „außerschulischer Lernort“ genutzt. Archivmitarbeiter und ein teilabgeordneter Lehrer haben gemeinsam ein pädagogisch-didaktisches Konzept entwickelt, in dessen Mittelpunkt die Arbeit mit authentischen Quellen steht. Die große Nachfrage und die durchweg positive Resonanz ermutigen zur Fortsetzung des hierbei eingeschlagenen Weges.

*Hartmut Weber*



*Bild 1: Schüler bei der Gruppenarbeit an Quellen des Bundesarchivs.*

*Bild 2: Schüler bei der Besichtigung des Magazins.*

*Bild 3: Akten der Zentralen Stelle vor der konservatorischen Bearbeitung durch das Bundesarchiv.*

*Bild 4: Schüler bekommen im Magazin die Arbeit der Archivare erklärt.*

*Bilder: Bundesarchiv*

**Dokument:**

**Verwaltungsvereinbarung Zentrale Stelle - Bundesarchiv**

Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen  
der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen  
zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen  
in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein sowie  
der Freistaat Thüringen

schließen folgende Vereinbarung:

I.

Durch Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und -senatoren vom 06. November 1958 wurde die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg als gemeinschaftliche Einrichtung der damaligen Bundesländer errichtet. Ihre Zuständigkeit wurde durch Beschlüsse der Justizminister und -senatoren vom 11. Dezember 1964, vom 22./28. April 1965 und vom 24. Januar 1967 erweitert. Durch Vereinbarung vom 14. Juni 1995 sind die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Freistaat Sachsen der Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 1995 beigetreten. Soweit Zwecke der Strafverfolgung dies erfordern, wird die Zentrale Stelle mit angepasstem Personalbestand auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt.

Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen sind von gesamtstaatlicher und historischer Bedeutung. Sie sollen daher an das Bundesarchiv abgegeben werden, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden. Hierzu wird folgendes vereinbart:

II.

1. Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen werden vom Bundesarchiv übernommen. Dieses errichtet hierzu am Sitz der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Außenstelle, in der diese Unterlagen verbleiben.
2. Das Land Baden-Württemberg stellt dem Bundesarchiv für diese Außenstelle in Ludwigsburg die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg und dem Bundesarchiv im Benehmen mit der Zentralen Stelle geregelt.
3. Nach Übernahme durch das Bundesarchiv findet das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des

Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) auf das Archivgut mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 BArchG für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu verkürzen sind, sofern und soweit § 5 Abs. 6 BArchG dem nicht entgegensteht.

4. Sofern und soweit Archivgut für Zwecke der Strafverfolgung benötigt wird, kann die Zentrale Stelle jederzeit vorrangig vor anderen Benutzern auf das Archivgut zurückgreifen und es für die Zwecke nutzen, für die das Archivgut vor Abgabe an das Bundesarchiv verwendet werden durfte.
5. Neu anfallende Unterlagen werden von der Zentralen Stelle unter strafrechtlichen Gesichtspunkten überprüft und, soweit sie für eine Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden, dem Bundesarchiv übergeben.
6. Nach Abschluss der Ermittlungstätigkeit der Zentralen Stelle werden deren Dienstakten dem Bundesarchiv übergeben. Die Benutzungsregelung nach Punkt 3 findet Anwendung.

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag, an dem die letzte von den Beteiligten ausgefertigte Vertragsurkunde dem Justizministerium Baden-Württemberg zugeht, mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.<sup>1</sup>

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

27.1.2000

gez. M. Naumann

---

<sup>1</sup> Eingang der letzten ausgefertigten Vertragsurkunde am 17. April 2000 gem. Schreiben des Justizministers des Landes Baden-Württemberg vom 28. April 2000, Az.: 4110 B/1063 an den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

## Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Der Bestand B 162

Das Bundesarchiv übernimmt die nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigten Unterlagen der 1958 gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen im Bestand B 162, sichert diese dauerhaft und macht sie Benutzern aus Verwaltung, Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes zugänglich.

Der Bestand B 162 umfasst sämtliche Ermittlungsunterlagen der Zentralen Stelle, Ausarbeitungen und Gutachten, eine Sammlung von Anklage- und Urteilsschriften und eine Sammlung von Kopien zeitgenössischer Dokumente aus den Jahren 1933 bis 1945. Der Gesamtumfang beläuft sich auf etwa 1.200 Regalmeter. Die in dem Archivgut enthaltenen Fotoaufnahmen werden separat gelagert und bilden den Bestand B 162 Bild. Noch nicht übernommen wurden die General- und Dienstakten der Zentralen Stelle sowie die Handakten der Behördenleiter.

### Zusammensetzung des Ermittlungsschriftgutes

Die Ermittlungsakten bestehen zum Einen aus etwa 7.000 Vorermittlungsverfahren, die in einem AR-Z-Register eingetragen wurden. Bei diesen von der Zentralen Stelle originär eingeleiteten Vorermittlungsverfahren handelt es sich um Mehrfertigungen, die vielfach durch sogenannte Legscheine von Schriftstücken unwesentlichen Inhalts befreit und nach Abgabe des Vorgangs an die zuständige Staatsanwaltschaft durch weitere Unterlagen, wie zum Beispiel staatsanwaltschaftliche Mehrfertigungen oder aus dem Ausland zugesandtes Material, angereichert wurden.

Darüber hinaus wurden in einem allgemeinen Register (AR) etwa 100.000 Vorgänge eingetragen, darunter zahlreiche Unterlagen von Verfahren, die ohne die Vorermittlungen der Zentralen Stelle eingeleitet wurden und zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen korrespondieren. Hinzu kommen zu-

sätzlich angelegte Überprüfungsvorgänge insbesondere zu den zahlreichen Neben- und Außenlagern der Konzentrationslager sowie zu den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht. Des Weiteren umfasst das AR-Register eine große Zahl von justiziellen und behördlichen Auskunftersuchen sowie Informations- und Dokumentenaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden. Anzeigen von Privatpersonen und Institutionen ebenso wie meinungsbekundende Zuschriften aus der Bevölkerung runden die Überlieferung der Ermittlungsakten ab. Ergänzend dazu dokumentieren gesammelte Anklage- und Urteilsschriften mit einem Umfang von über 700 Aufbewahrungseinheiten die Ergebnisse der strafrechtlichen Aufarbeitung durch west- bzw. bundesdeutsche Justizbehörden.

Zu historischen und juristischen Detailfragen sind etwa 190 Ausarbeitungen und Gutachten überliefert, in denen neben der Darstellung historischer und juristischer Zusammenhänge auch psychologische Aspekte der Aufklärungsarbeit - zum Beispiel die Grenzen der Erinnerungsfähigkeit bei der Beurteilung von Zeugenaussagen - Berücksichtigung finden.

Gemäß dem Auftrag der Zentralen Stelle, alle erreichbaren Unterlagen zu den in ihrer Zuständigkeit liegenden Verbrechenskomplexen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten, wurde seit Beginn der 1960er Jahre im Rahmen von Recherche- und Auswertungsreisen in in- und ausländischen Archiven einschlägiges Material deutscher und anderer Provenienzen in Kopie zusammengetragen und in einer sogenannten Dokumentensammlung abgelegt. Ebenso finden hier auch Kopien aus Unterlagen zur ausländischen Strafverfolgung ihren Niederschlag. Der Umfang dieser Dokumentensammlung beläuft sich in etwa auf eine halbe Million Blatt.

### Archivische Erschließung

Bei der archivischen Erschließung werden die Ermittlungsakten der Zentralen Stelle zunächst nach

Jahrgängen geordnet. Sämtliche dabei entstandenen Vorgänge werden nach *Vorermittlungsverfahren*, *weiteren Ermittlungssachen* und *Bearbeitung sonstiger justizieller, amtlicher und privater Angelegenheiten und Anfragen* klassifiziert.

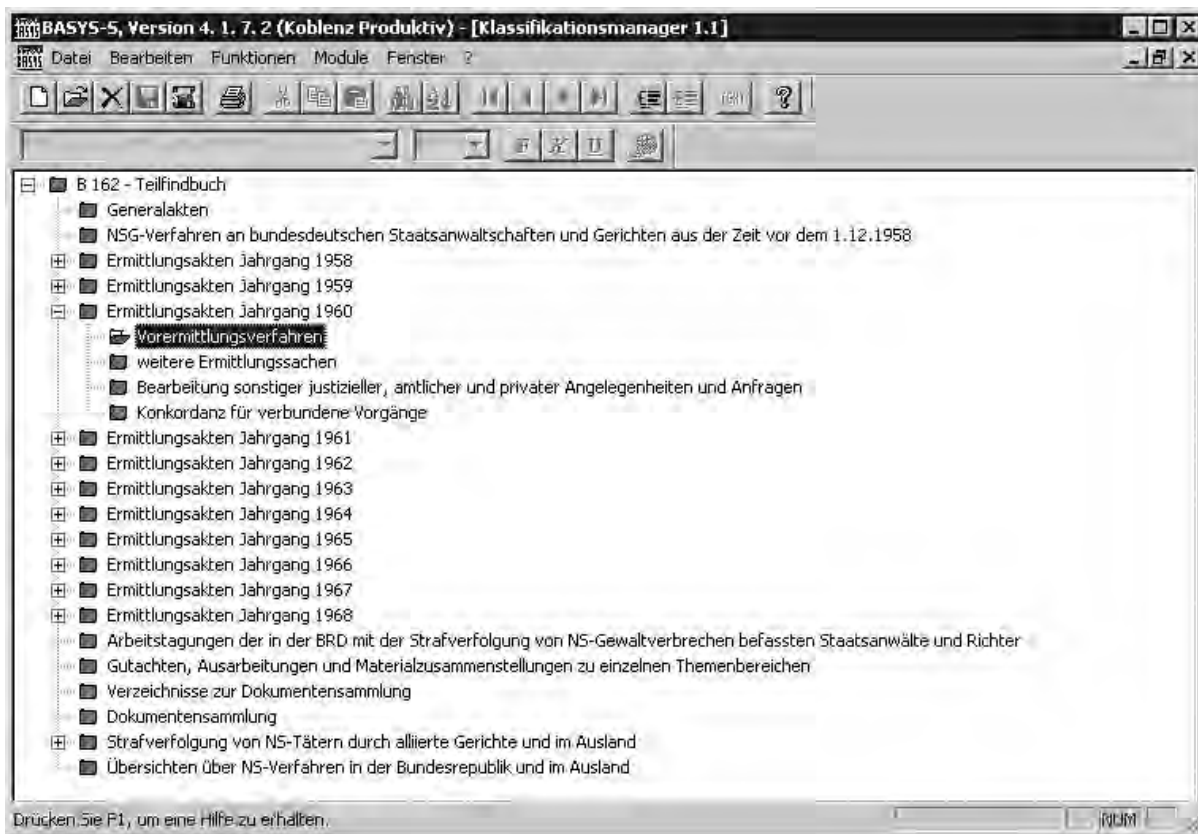
Die inhaltliche Erschließung erfolgt bei den *Vorermittlungsverfahren und Ermittlungssachen* nach sachthematischen, insbesondere nach orts- und einheitenbezogenen Gesichtspunkten. Der Ansatz, diese Unterlagen als Sachakten zu erschließen, ermöglicht die Konkretisierung und Ausdifferenzierung ihrer heterogenen Zusammensetzung. Somit werden zum Beispiel die Hauptakten der Zentralen Stelle, die Mehrfertigungen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Dokumenten- und Anlagenbände, aber auch Sammlungen von Vernehmungsniederschriften, Urteile und Lichtbildmappen im Einzelnen benannt und in der Datenbank gespeichert. Dies erlaubt insbesondere bei zahlreich überlieferten mehrbändigen Ermittlungsvorgängen die Darstellung ihrer einzelnen Bestandteile innerhalb einer Serie.

Um die Fundstellenangaben der Karteisysteme, auf die in einem anderen Beitrag dieses Heftes eingegan-

gen wird, transparent zu halten, werden neben der Aufnahme des Aktenzeichens insbesondere auch die Band- und Blattangaben konsequent berücksichtigt<sup>1</sup>. Zusätzlich werden Verlauf und Ausgang des Verfahrens durch den Hinweis auf einschlägige Dokumente wie Abschlussberichte, Einstellungsverfügungen, Anklage- und Urteilschriften dokumentiert.

Vorgänge, die zum Zweck der Bearbeitung *sonstiger justizieller, amtlicher und privater Angelegenheiten und Anfragen* angelegt worden sind und oft nur wenige Blatt beinhalten, werden neu geordnet und zu sinnvollen und kompakten Akteneinheiten zusammengefasst, die über die Aktenzeichen recherchierbar gehalten werden.

Vorermittlungs- und Ermittlungsvorgänge, die ursprünglich zu einem bestimmten eigenen Betreff begonnen wurden und als solche in den Karteisystemen erfasst sind, aber im Laufe der Ermittlungen aufgrund eines identischen Sachverhaltes mit anderen Vorgängen verknüpft und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eigenständig geführt wurden (sogenannte *verbundene Vorgänge*) werden in bestimmten Archivnummernbereichen (ohne Aufbewahrungs-



Vorläufige Klassifikationsgruppen des Bestandes B 162

einheit) separat aufgenommen. Dadurch wird der Nachweis der ursprünglichen Aktenzeichen durch die Verzeichnung aller in den Registerbüchern eingetragenen Vorgänge gewährleistet. Zusätzlich werden diese verbundenen Vorgänge (verb. Vg.) bei den führenden Vorgängen in den Enthält-Vermerken oder im Titel ausgewiesen.

Bei der Erschließung der Dokumentensammlung wird vor allem die Provenienz der Dokumentenkopien und die numerische bzw. alphabetische Ablage berücksichtigt (Beispiel: Polen.- Ordner 97). Die dazu von der Zentralen Stelle erstellten Verzeichnisse mit einem Gesamtumfang von 8.300 Blatt und einem Nachweis bis auf die Ebene einzelner Dokumente decken zu etwa 75 Prozent die Dokumentensammlung ab. Die Verzeichnisse wurden in Textform digitalisiert und sind per Volltextsuche recherchierbar<sup>2</sup>.

Die archivische Bearbeitung folgt einem ganzheitlichen Bewertungs- und Erschließungskonzept, dessen Grundgedanke die Sicherung und Nutzbarmachung der übernommenen Ermittlungsakten ist und die die bereits von der Zentralen Stelle erstellten vor-

archivischen Hilfs- und Recherchemittel (Personen-, Orts- und Einheitenkartei, Verfahrensübersicht) einbindet und eng miteinander verzahnt.

Das von der Zentralen Stelle übernommene Schriftgut bildet als ganzes den Archivbestand B 162. Die aus Bestandsbezeichnung und fortlaufender Archivnummer gebildete Signatur (z.B. B 162/28450) ermöglicht die eindeutige Identifikation und stellt einen zuverlässigen Fundstellennachweis dar. Die Archivsignatur ersetzt damit die in der älteren Literatur noch verbreiteten früheren Aktenzeichen der Zentralen Stelle.

Melanie Wehr

#### Anmerkungen

- 1) Siehe Abb. 3 im Beitrag von Andreas Kunz, Archivbenutzung der Unterlagen der Zentralen Stelle, in diesem Heft.
- 2) Siehe den Beitrag von Andreas Kunz, Archivbenutzung der Unterlagen der Zentralen Stelle.

Beispiel für Erschließung eines Vorgangs in der BASYS-Datenbank



## Archivbenutzung der Unterlagen der Zentralen Stelle. Rahmenbedingungen und Recherchemöglichkeiten

Die Unterlagen der Zentralen Stelle werden vom Bundesarchiv als Archivbestand B 162 dauerhaft gesichert und für Benutzer zugänglich gemacht. Zwei Merkmale heben diesen Archivbestand aus der Gesamtüberlieferung bundesdeutscher Ermittlungs- und Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG) heraus:

- Neben den originär von der Zentralen Stelle selbst eingeleiteten Vorermittlungen liegen zu den meisten seitens der west- bzw. bundesdeutschen Justiz seit 1945 eingeleiteten Verfahren sogenannte Korrespondenzakten vor. Dadurch ermöglicht der Archivbestand einen tendenziell vollständigen Überblick über den wichtigsten Teil der NSG-Verfahren, deren Erstschriften bei mehreren Dutzend Staatsanwaltschaften und Staatsarchiven, verteilt über das Gebiet der alten Bundesrepublik, verwahrt werden.
- Der spezifische Auftrag der Zentralen Stelle, nämlich NS-Verbrechen systematisch aufzuklären und bei der Koordinierung der Strafverfolgung zu unterstützen, erforderte ein eigens für diesen Zweck zu entwickelndes System des Informationsmanagements, das den Archivbestand quasi überwölbt. Die so entstandenen kartei- und datenbankgestützten Findhilfsmittel ermöglichen unterschiedliche Zugänge zu den Unterlagen bei einem gleichzeitig außerordentlichen Detaillierungsgrad des Rechercheergebnisses.

Tatsächlich sind die im Folgenden vorzustellenden Hilfsmittel die Grundlage dafür, in den Unterlagen der Zentralen Stelle in einer so effektiven wie effizienten Art recherchieren zu können, wie sie ihresgleichen sucht. Fragestellungen könnten zum Beispiel sein: Liegen zu einer bestimmten Person Unterlagen vor, etwa Aussagen? Ist gegen diese Person ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt worden? Welchen Ausgang hatten diese Ermittlungen, wurde das Verfahren eingestellt oder der Betroffene angeklagt und verurteilt? Kam es an einem bestimmten Ort zu Einzel- oder Massenverbrechen, deretwegen ermittelt wurde? Welche Ermittlungsverfahren haben die Aufklärung

bestimmter Tatkomplexe, etwa der ‚Euthanasie‘-Verbrechen, zum Gegenstand? Lassen sich Unterlagen zu einer bestimmten Einheit oder Dienststelle, beispielsweise einem Einsatzkommando, einem Polizeibataillon, einem Wehrmachtverband oder einem Zwangsarbeiterlager, recherchieren?

Die Archivbenutzung - Auskunftserteilung, Akteneinsicht sowie Anfertigung von Archivalienkopien - unterliegt den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes sowie weiteren Rechtsvorschriften<sup>1</sup>. Es ist erforderlich, einen schriftlichen Antrag unter genauer Angabe von Thema und Zweck zu stellen. Die Genehmigung der Archivbenutzung erfolgt unter Berücksichtigung der nach § 5 Bundesarchivgesetz vorgegebenen Benutzungsbeschränkungen.

Die Recherche bestimmter Hilfsmittel (Zentralkartei, Verfahrensübersicht) erfolgt grundsätzlich nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesarchivs; die Rechercheergebnisse werden zur Vorbereitung und Unterstützung der Archivbenutzung selbstverständlich zur Verfügung gestellt. Andere Hilfsmittel (Findbuch zum Bestand B 162, Inventar zur Dokumentensammlung im Bestand B 162) können vor Ort von Archivbenutzern selbständig durchgesehen werden.

Wegen der begrenzten Zahl an Arbeitsplätzen im Benutzersaal der Außenstelle Ludwigsburg und der vergleichsweise aufwändigen Durchsicht der Recherchehilfsmittel wird eine möglichst frühzeitige Anmeldung des Archivbesuchs empfohlen. Die detaillierten Findhilfsmittel bringen detaillierte Rechercheergebnisse (zum Beispiel mehrere Vernehmungsniederschriften einer Person aus verschiedenen Ermittlungsvorgängen) hervor, deren Auswertung wegen der gebotenen Einordnung in den Entstehungskontext einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert.

### Findbuch und Findhilfsmittel für den Bestand B 162

Das Rückgrat der Benutzbarkeit des Archivbestandes ist zunächst das von den Mitarbeitern des

Bundesarchiv erarbeitete Findbuch für den Bestand B 162. Jede Archivalie erhält im Zuge der Bearbeitung eine aus Bestandsbezeichnung und fortlaufender Archivnummer gebildete Signatur (BArch, B 162/20315). Mit Hilfe der Signatur wird das Archivgut in einer Datenbank erschlossen und kann eindeutig zitiert werden. Die archivische Erschließung dient der strukturierten Präsentation des Archivguts in Form eines Findbuchs.

Die Klassifikation bildet ähnlich einer Gliederung den Aufbau des Archivbestandes ab (zum Beispiel jahrgangsweise strukturiertes Ermittlungsaktenchriftgut, allgemeine Dienstakten, Dokumentensammlung, Hilfsmittel, Ausarbeitungen o.ä.). Innerhalb einer Klassifikationsebene weist das Findbuch vor allem folgendes aus: den Betreff eines Aktenvorgangs, seinen Umfang und Aufbau, die Laufzeit, spezifizierte Informationen zum Akteninhalt, Angaben zur Aktenführung (Aktenzeichen, Nachweis von Aktenverbindungen<sup>2</sup>).

Zur Unterstützung ihres behördlichen Auftrages entstand in der Zentralen Stelle ein komplexes, aus mehreren Komponenten bestehendes Informationsmanagementsystem. Dadurch ist es Archivbenutzern möglich, mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen zielgerichtete Recherchen im Archivbestand B 162 durchzuführen, sowohl nach Unterlagen als auch nach Angaben zu Personen, Sachverhalten oder Verfahrensdaten. Dabei muss beachtet werden, dass die einzelnen Recherchekomponenten nur Ausschnitte der gespeicherten Gesamtinformationen abbilden. Deren hohes Maß an Vollständigkeit und Validität bestätigt sich zwar im Regelfall. Gleichwohl handelt es sich um Hilfsinstrumente, deren Qualität von der Güte der Datenerfassung und der über Jahrzehnte währenden Fortschreibung sowie Pflege bedingt wird.

Das Informationssystem entstand vor der Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle und ihrer einheitlichen Signierung und Erschließung durch das Bundesarchiv. Die Fundstellenangaben in den vorarchivischen Findhilfsmitteln bestehen in der Regel aus dem ehemaligen Aktenzeichen eines Ermittlungsvorgangs und weiteren Informationen, an welcher Stelle sich ein Dokument innerhalb des Aktenvorgangs befindet. Das Findbuch Bestand B 162 leistet die Verknüpfung des

früheren Aktenzeichens mit der Archivsignatur. Für die Bestellung und die Zitation des Archivguts wird ausschließlich die Archivsignatur verwendet.

### Die Zentralkartei (Personen-, Orts-, Einheitenkartei)

Bei der Zentralkartei handelt es sich um eine Namenskartei, deren Einträge in dreifacher Ausfertigung angelegt und einer Personen-, Orts- und Einheitenkartei zugeordnet wurden. Mit diesem Hilfsmittel wurden entsprechende Informationen gespeichert, die im Zusammenhang mit der systematischen Aufklärung von Verbrechenskomplexen nach Ort und Zeit, daran beteiligten Dienststellen und Einheiten sowie dem möglichen Kreis Beschuldigter oder im Zuge des Informationsaustausches der Strafverfolgungsbehörden untereinander anfielen. Dabei handelt es sich insbesondere um die personenbezogenen Daten von

208 AR-Z 27/62	
Aktennummer = Sammelakte Nr. 245	
D [REDACTED]	
Zuname Bruno John Christian	D.-Grad: .....
Vorname	D.-Stellg.: .....
Beruf: Hafenarbeiter	Einheit: Pol. Batl. 101, 2. Komp.
geb. am 21.10.1905	von / bis Juni 42-1944
in Lübeck	SS-Nr. (General-Gouverne-)
Wohnung: Lübeck	DC: ment,
Kr.: .....	WAST: Pol. Rgt. 25)
Str.: K [REDACTED]	
Verf. gg. ....	Einheit: .....
StA. Hamburg	AZ. 141 Js. 1957/62
Vern. v. 31.1.1964	Bd. VI Bl. 1237
<b>Inhalt:</b> Angehöriger des Erschießungskommandos in Josefow	
Ort: Pol. Batl. 101, 2. Komp. b. w. Lublin	
Einheit-Kt. angel. Josefow, Parczew	Tatort-Kt. angel.

Karte aus der Personenkartei mit Hinweis auf das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens (hier: AR-Z 27/62) und auf die Fundstelle des Vernehmungprotokolls innerhalb des Vorgangs (hier Bd VI, Bl. 1237 ff).

B 162	6 Ermittlungsakten Jahrgang 1962 6.0 Vorermittlungsverfahren	Aktenzeichen	Laufzeit
5909	Dokumentenband	AR-Z 26/62	---
14507	Urteil LG Duisburg 14 Ks 1/72 gg. Busch (SA 457)  Beteiligung von Angehörigen des Pol.Batl. 101 (später III. / Pol.Regt. 25 Lublin) an Einzel- und Massenerschießungen sowie an 'Aussiedlungen' im Distrikt Lublin in den Jahren 1942 und 1944	AR-Z 26/62	30.11.1973
5910	Bd. 1 (Bl. 1-183)	AR-Z 27/62	1962
5911	Bd. 2 (Bl. 184-377) Enthält u.a.: Schlussbericht ZSt vom 10.12.1962	AR-Z 27/62	1962
5912	Bd. 3 (Bl. 378-579)	AR-Z 27/62	1942, 1943, 1962-1963
5913	Bd. 4 (Bl. 580-795) Enthält u.a.: 21 Fotoreproduktionen von Angehörigen des Pol.Batl. 101 während einer "Judenaktion" ; weitere Aufnahmen in B 162/5919 Bem. Enthält: siehe auch B 162/15770	AR-Z 27/62	1940-1942, 1963-1971
5914	Bd. 5 (Bl. 796-1097)	AR-Z 27/62	1963-1964
5915	Bd. 6 (Bl. 1098-1396) Enthält u.a.: 10 Reproduktionen von Fotos, die aus dem Besitz des Beschuldigten K. Franke. Sie zeigen die Drangsalierung von Juden, die Vorbereitung von Erschießungen sowie Szenen während einer 'Aussiedlung' von Juden aus dem Ort Miedzzyrzec im Krs. Radzyn. Bem. Enthält: siehe auch B 162/15770	AR-Z 27/62	1963-1964
5916	Bd. 7 (Bl. 1397-1659)	AR-Z 27/62	1964
5917	Bd. 8 (Bl. 1660-1900) Bemerkung: Gegen 320 weitere Angehörige des Pol.Batl. 101 richtet sich das Ermittlungsverfahren der StA Hamburg 141 Js 128/65 (vgl. Bl. 1884).	AR-Z 27/62	1964-1966

Auszug aus dem Findbuch

Beschuldigten, Täter- und Opferzeugen. Darüber hinaus wurden auch die Daten von Anzeigenden sowie verschiedenen privaten wie behördlichen Anfragen und Überprüfungen gespeichert. Die Zentralkartei ist deshalb keine „Täter-Opfer-Kartei“, sondern ein umfassendes, die behördliche Aufgabenwahrnehmung unterstützendes Registraturhilfsmittel. Der Umfang der Zentralkartei beläuft sich auf etwa 1,6 Millionen Karteikarten.

Die *Personenkartei* umfasst etwa 680.000 alphabetisch sortierte Namen, zu denen in unterschiedlichem Umfang Informationen vorgehalten werden. Das Spektrum reicht vom bloßen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Dienststelle bis hin zu mehreren Dutzend Einträgen, die den Einstieg in die umfassende tätergeschichtliche Betrachtung einer oder mehrerer Einzelpersonen ermöglichen. Die Karteikarten enthalten Angaben zum Namen des Betroffenen, Geburtsdatum und -ort, zum Aufenthaltsort sowie über innegehabte amtliche Funktionen oder Zugehörigkeiten zu Dienststellen und Einheiten.

Den größten praktischen Nutzen haben allerdings Karteieinträge, die darüber Aufschluss geben, in welchem Zusammenhang die betreffende Person in einem bundesdeutschen NSG-Verfahren im weitesten Sinn „aktenkundig“ geworden ist. Dies umfasst Hinweise auf Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigter und namentliche Erwähnungen, insbesondere aber die Angabe detaillierter Fundstellen, in welchem Ermittlungsverfahren eine oder mehrere Aussagen erfolgten<sup>3</sup>. Die Personenkartei hat somit den einzigartigen Nutzwert, praktisch flächendeckend in der Gesamtüberlieferung der bundesdeutschen NSG-Verfahren zielgerichtet einzelne Vernehmungsniederschriften recherchierbar zu machen<sup>4</sup>.

Die *Ortskartei* enthält Zuordnungen der Personeneinträge zu mehr als 26.000 Orten und sonstigen geographischen Begriffen, die im Rahmen der Informationsgewinnung als relevant bewertet und entsprechend erfasst wurden. Die Kartei kann mit einem den ganzen damaligen deutschen Machtbereich überspannenden Kataster für NS-Verbrechen verglichen werden, das vom Polarkreis bis nach Nordafrika, von den Pyrenäen bis in die Täler des Kaukasus reicht. Die Ortskartei

ermöglicht die zielgerichtete Recherche zu sämtlichen erfassten Aussagen und sonstigen Unterlagen, die sich beispielsweise auf die Shoah in der Region des weißrussischen Wiljeka ab dem Juni 1941 oder auf die ‚Sonderbehandlung‘ eines sowjetischen Zwangsarbeiters in der württembergischen Gemeinde Güglingen im Frühjahr 1945 beziehen.

Die *Einheitenkartei* ermöglicht die institutionelle Recherche in den Unterlagen der Zentralen Stelle. Sie ist der Wegweiser zu Dokumenten oder Verfahren, die sich auf insgesamt mehr als 4.200 Ämter, Einrichtungen, Dienststellen und Einheiten aus Ministerien und Verwaltung von Staat und Partei, des SS- und Polizeiapparates, der Wehrmacht und sonstigen Stellen des ‚Dritten Reichs‘ beziehen. Mit Hilfe der Einheitenkartei lässt sich beispielsweise recherchieren, ob und in welchem Umfang Unterlagen zu einem SS-Verband vorliegen. Die Durchsicht der Personeneinträge zu einem Konzentrationslager bietet, um einen anderen Rechercheansatz zu nennen, den Einstieg zu einer umfassenden biographiegeschichtlichen Erforschung des Lagerpersonals.

## Die Verfahrensübersicht (VÜS)

Nach der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Tätigkeit der Zentralen Stelle waren die Landesjustizverwaltungen bzw. die Staatsanwaltschaften gehalten, die Zentrale Stelle über den Fort- und Ausgang der Ermittlungen in Kenntnis zu setzen. Die so eingehenden Daten pflegte die Zentrale Stelle in karteigebundenen Verfahrensübersichten (VÜS), die Mitte der 1990er Jahre in eine elektronische Datenbank überführt wurden.

Das Findhilfsmittel ermöglicht sowohl die systematische und verknüpfende Abfrage als auch die Volltextrecherche in den nach folgender Struktur angelegten Datensätzen:

- Kategorie, zum Beispiel ‚Aussiedlungen‘ oder ‚Euthanasie‘-Verbrechen,
- Beschuldigte, in der Regel mit Angabe von Geburtsdatum und -ort<sup>5</sup>,
- Tatvorwurf, zumeist mit weiteren Informationen zu Ort, Zeit und beteiligten Einheiten und Dienststellen,

1. Ausfertigung

Band VI Bl. 1098 bis 1396

### Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg

Beschuldigter: [Redacted] (Zuname) Wolfgang (Vorname) 25.4.1914 (Geburtstag)  
(u. d. Andere)

Tatort: Pol. St. 101 P. Kottel ausgewertet bis Bl. 1396 7.10.66

wegen Mordes u. a.

Halt. fehl. Bl.

Verteidiger: Rechtsanwalt

Vollmacht Bl.

Beiakten:

**Bundesarchiv**

**B 162/ 5915**

Am

fol. 1 -

an StA abgegeben.



Weggelegt: 19

**8 AR-Z**

**27 / 19 62**

Aufbewahren: 19

Aktendeckel der bezeichneten Archivalie (B 162/5915)

Sonderkommissionreg. 2 P. S. H. Lübeck, den 31.1.1963 <sup>1737</sup>  
LWSVorgeladen erscheint in den Diensträumen der Kriminalpolizei  
Lübeck der

Hafenarbeiter

Bruno John Christian D. [REDACTED],

geb. am 21.10.05 Lübeck,

wohnhalt: Lübeck, K. [REDACTED]

und macht auf Befragen und zur Wahrheit ermahnt, folgende  
Angaben:

"Am 1.9.1939 wurde ich als Reservist zur Polizei in Lübeck eingezogen. Hier verrichtete ich Dienst bis Juni 1942. Im Juni 1942 wurde ich zum Pol.-Batl. 101 nach Hamburg versetzt. Noch im Juni 1942 bin ich von Hamburg mit dem Pol.-Batl. 101 nach Polen ausgerückt. Der Ankunftsort in Polen war Zamosc. Batl.-Kommandeur war der Major T r a p p . Ich gehörte zur 2. Kompanie unter Oblt. G n a d e und innerhalb der Komp. zum Zug S t a r k e . In Zamosc blieben wir nur ganz kurze Zeit und ich glaube zu erinnern, daß wir dort in einer Schule Unterkunft gefunden haben. Das Batl. verlegte dann nach Bilgoraj in ein großes Barackenlager. Dort machten wir zunächst Ausbildungsdienst, aber auch kleinere Einsätze gegen Partisanen. Nach einigen Wochen rückten wir eines Morgens zum ersten Einsatz gegen Juden aus. Ich habe in Erinnerung, daß wir an diesem Tage ganz früh ausrückten. Es muß so etwa 02.00 Uhr gewesen sein. Als kleine Besonderheit erinnere ich noch, daß unser Zugführer STARKE vor dem Ausrücken uns sagte, daß es jetzt zum Einsatz ginge und er keine Feiglinge sehen möchte. Wir sind dann mit unseren Fahrzeugen nach dem Ort Jozefow gefahren. Vor dem Ort machten wir Halt und der Batl.-Kommandeur hielt eine kurze Ansprache. Dem Sinne nach sagte er, daß es sich bei dem bevorstehenden Einsatz um eine Aktion gegen die jüdische Bevölkerung in Jozefow handele. Es sei eine unangenehme Aufgabe, die aber auf höheren Befehl zu erledigen sei. Er erwähnte dabei, auch die Luftangriffe auf Hamburg und sagte, daß wir an unsere Frauen und Kinder denken mögen. Bei diesem Gedanken würde uns die Aufgabe, die wir zu erfüllen hätten, gewiß leichter fallen. Der Major sprach ziemlich bewegt und es war ihm anzumerken, daß ihm alles nicht angenehm war.

Der Ort wurde dann von Kräften unseres Batl. umzingelt und wir sind dann in den Ort hineingefahren. Ich selbst wurde dazu

- Verfahrensstand, z.B. Datum der Einstellung, Anklageerhebung, Urteilsspruch oder Revisionsentscheidungen,
- Fundstellenangaben der zum Tatkomplex eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren von Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie der Zentralen Stelle in Form der jeweiligen Aktenzeichen (z.B. GStA Frankfurt a.M. Js 444/59; ZSt AR-Z 37/58).

Die Vollständigkeit dieses zentralen Datenspeichers über NSG-Verfahren hing in entscheidendem Maße von den bei der Zentralen Stelle eingehenden Meldungen der Landesjustizverwaltungen ab. Während Daten zu NSG-Verfahren westdeutscher Justizbehörden aus der Zeit vor 1958 nur rudimentär vorliegen, bildet die für die Zeit ab 1958 angelegte Verfahrensübersicht die Tätigkeit der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden in großen Teilen ab. Sie ermöglicht die schnelle Überprüfung der Frage, von welcher Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person ermittelt wurde und verweist dabei auf die komplementäre, in der Zentralen Stelle entstandene Überlieferung. Umgekehrt werden durch die Verfahrensübersicht nur diejenigen Aktenvorgänge der Zentralen Stelle ausgewiesen, die in einem Zusammenhang mit regulären staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren stehen. Die Verfahrensübersicht erstreckt sich als Findhilfsmittel somit zwar auf den strafrechtlich relevanten Teil der Unterlagen der Zentralen Stelle, nicht hingegen aber auf deren Gesamtheit<sup>6</sup>.

### **Inventar zur Dokumentensammlung im Bestand B 162**

Innerhalb des Archivbestandes B 162 befindet sich auch ein zusammenhängender Unterlagenteil, der sich aus Dokumentenkopien aus in- und vor allem ausländischen Archiven und Institutionen zusammensetzt. Um die Nutzbarkeit dieser überaus heterogenen Dokumentensammlung zu gewährleisten, wurden seitens der Zentralen Stelle Verzeichnisse in einem Gesamtumfang von über 8.000 Seiten erarbeitet, in denen mehrere Hunderttausend Einzeldokumente aufgeführt und ihr wesentlicher Inhalt beschrieben

werden. Zahlreiche Verzeichnisse enthalten darüber hinaus detaillierte Orts-, Einheiten- und Namensregister.

Einschränkungen seines Nutzwertes erfährt dieses Hilfsmittel durch folgende Umstände:

- Die Verzeichnisse ermöglichen die Recherche in etwa Dreiviertel der Unterlagen, wohingegen der übrige Teil der Dokumentensammlung gar nicht erschlossen ist und die heterogene Zusammensetzung die zielgerichtete Benutzung sehr erschwert.
- Die vorarchivische Erschließung der Dokumente ist nach der Herkunft der Kopien (!) strukturiert. Dadurch kann zwar die Ablichtung eines beispielsweise aus polnischen oder sowjetischen Archiven und Einrichtungen stammenden Einzeldokumentes recherchiert werden, nicht hingegen das Original in seinem Entstehungskontext<sup>7</sup>.
- Die Dokumentensammlung wurde jahrzehntelang, zum Teil unvorhergesehen, umfangreich erweitert. Die Folge ist eine inkonsistente Ordnung mit einer stellenweise redundanten, stellenweise widersprüchlichen Ablagesystematik. Dies hat zu einer verwirrenden Vielfalt von Fundstellenangaben geführt<sup>8</sup>.

Die vom Bundesarchiv zu einem digitalen Gesamtinventar verbundenen Verzeichnisse, die zuvor mit OCR (automatisches Texterkennungsprogramm) bearbeitet wurden, bieten für die Archivbenutzung einen deutlich erhöhten Recherchekomfort, indem die Verzeichnisse an einem Bildschirmarbeitsplatz im Benutzersaal bequem durchgesehen und zugleich per Volltextrecherche übergreifend recherchiert werden können. Die für die einzelnen Schichten innerhalb der Dokumentensammlung maßgebliche Ablagesystematik spiegelt sich im Findbuch Bestand B 162 wider. Der entsprechende Klassifikationspunkt dient als Konkordanz zwischen früherer Fundstellenbezeichnung und jetziger Archivsignatur. Für die Bestellung und Zitation dieses Unterlagenteils ist ebenfalls ausschließlich die Archivsignatur zu verwenden.

*Andreas Kunz*

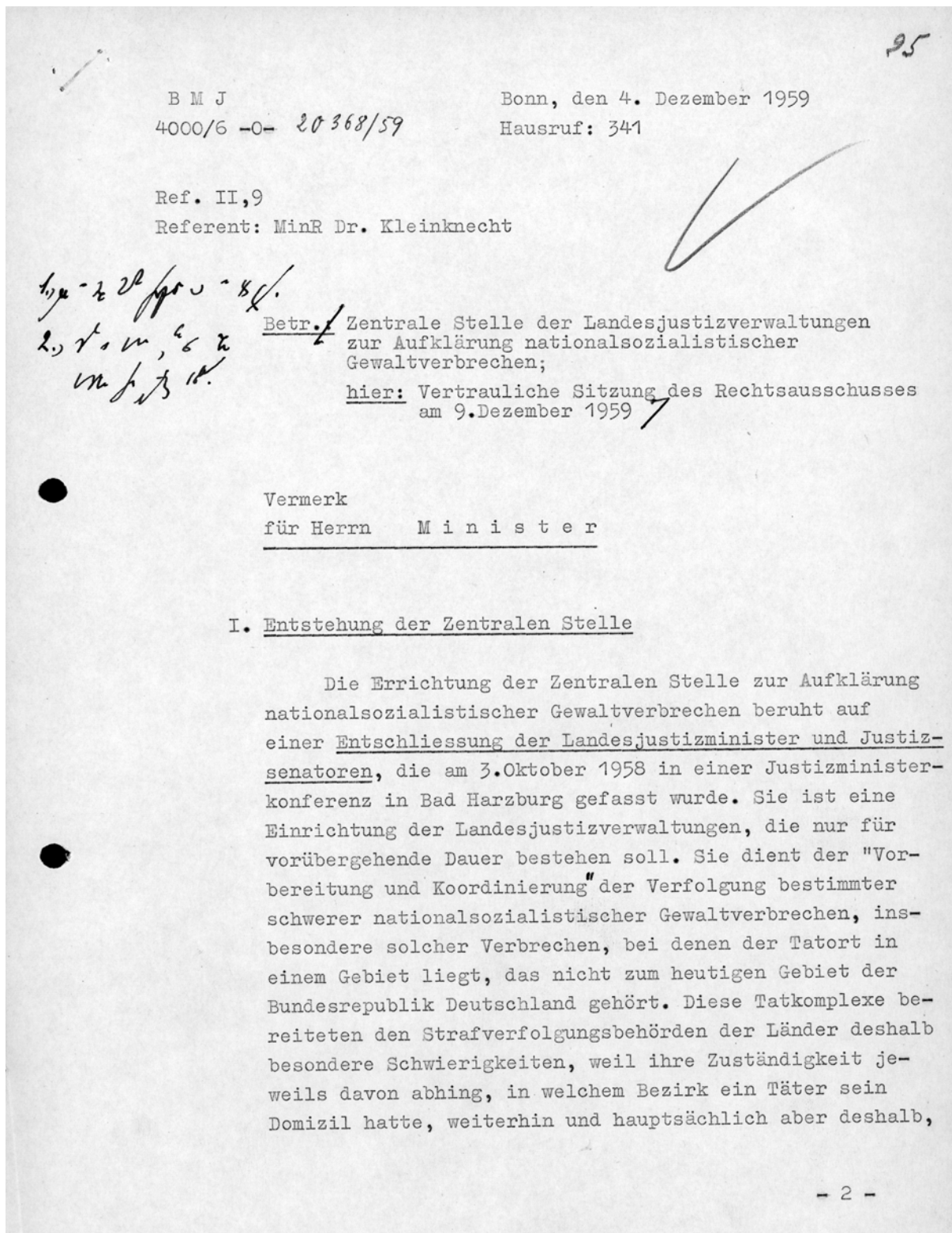
## Anmerkungen

- 1) Die einschlägigen Rechtsgrundlagen – Bundesarchivgesetz, Bundesarchiv-Benutzungsverordnung, Bundesarchiv-Kostenverordnung – können auf der Website des Bundesarchivs ([www.bundesarchiv.de](http://www.bundesarchiv.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus legt die Bund-Länder-Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle durch das Bundesarchiv aus dem Jahre 2000 fest, dass Benutzungen durch die ZSt der Archivbenutzung Dritter vorangehen.
- 2) Zahlreiche Aktenvorgänge, bei denen sich zu einem späteren Zeitpunkt ein sachlicher Zusammenhang herausstellte, wurden verbunden. Dazu wurden die Unterlagen des aufzulösenden Vorgangs entweder in die laufende Akte des führenden Vorgangs eingehaftet oder als dauerhafte Beiakte zu diesem Vorgang genommen. Der Nachweis des verbundenen Vorgangs, der in der Regel unter dem ursprünglichen Aktenzeichen noch in den Findhilfsmitteln vermerkt, durch diese aber nicht mehr recherchierbar ist, erfolgt in einem eigenen Klassifikationspunkt im Findbuch B 162.
- 3) Ein Beispiel liefern die Abbildungen 1-4: Auf der Karte aus der Personenkartei (Abb. 1) findet sich der Hinweis auf das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens (hier: AR-Z 27/62), in dessen Zusammenhang der Betroffene am 31.1.1964 vernommen wurde, und auf die Fundstelle des Vernehmungsprotokolls innerhalb des Vorgangs (hier: Bd. VI, Bl. 1237 ff.). Das Findbuch (Abb. 2) liefert die Verknüpfung der vorarchivischen Fundstellenangaben mit der vom Archivbenutzer tatsächlich zu bestellenden Archivsignatur. Abb. 3 zeigt den Aktendeckel der bezeichneten Archivalie, Abb. 4 die erste Seite des darin ausgewiesenen Dokuments.
- 4) Zwingend geboten ist die kontextuale Einordnung der einzelnen Fundstellen. Trotz des schnellen Recherchezugriffs sollten Archivbenutzer deshalb die zeitaufwändige Durchsicht unter Umständen heterogener und/oder umfangreicher Verfahrensunterlagen einplanen.
- 5) Führte eine Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen sogenannte Formalbeschuldigte (sämtliche namentlich bekannte Angehörige einer an Verbrechen beteiligten Einheit), so hatte dies größere Beschuldigtenzahlen zur Folge. Teilweise wurden in diesen Fällen nur die mutmaßlichen Haupttäter oder die in der alphabetischen Reihenfolge Ersten in die Verfahrensübersicht eingetragen. Personenbezogene Recherchen sollten sich deshalb vorrangig auf die genauere Personenkartei stützen.
- 6) Die Verfahrensübersichten der Zentralen Stelle dienen als Grundlage für das Datenbankprojekt des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, das sämtliche Straf-, Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren westdeutscher Justizbehörden zu NS-Verbrechen seit dem Jahre 1945/49 erfasst. Mit dem IfZ ist vereinbart, dass nach Abschluss des Projektes sowohl der Zentralen Stelle als auch dem Bundesarchiv eine Kopie der voraussichtlich 37.000 Verfahren und 175.000 Beschuldigte umfassenden Datenbank zur Verfügung gestellt wird.
- 7) Vgl. Josef Henke, Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme – Rückführung – Verbleib, in: VfZ 30 (1982), S. 557-620. Ein nennenswerter Teil der Originalüberlieferung wird heute vom Bundesarchiv verwahrt.
- 8) Die Fundstellenangaben beziehen sich ausschließlich auf Ablichtungen in einem Umfang von etwa 800 Leitzordnern. Die Ordner können sowohl nach dem als Grundlage dienenden Mikrofilm (z.B. Polen, Film 5, Bl. 1644 ff.), nach einer Art Grundnummer (z.B. Dok.-Ordner 365a, Bl. 345 ff.) oder nach einer Binnendifferenzierung (z.B. Verschiedenes Bd. 45, Bl. 124 ff.) bezeichnet sein. Während die Fundstellenangaben innerhalb eines Verzeichnisses einheitlich sind, weisen die Verzeichnisse untereinander die o.a. Unterschiede auf.



**Dokument:**

**Gründung und Aufgaben der Zentralen Stelle:  
Vorlage für den Bundesjustizminister vom 4. Dezember 1959**



96

- 2 -

weil nur eine zentrale Beschaffung und Auswertung des Belastungsmaterials eine beschleunigte und gerechte Ahndung ermöglicht. Ein weiterer Grund für die Schaffung der Zentralstelle lag darin, dass durch die Verjährungsvorschriften <sup>+) nur noch eine verhältnismässig kurz begrenzte Zeit zur Einleitung von Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zur Verfügung steht. Um in dieser Zeit möglichst alle erreichbaren Unterlagen auswerten zu können und Verfahren wegen solcher Taten in Gang zu bringen, die unabweisbar eine Ahndung fordern, war es notwendig, eine zentrale Ermittlungs- und Auswertungsstelle zu schaffen.</sup>

## II. Die Begrenzung der Aufgaben der Zentralen Stelle

In der Verwaltungsvereinbarung der Landesjustizverwaltungen heisst es:

"Die Tätigkeit der Zentralen Stelle erstreckt sich auf solche Verbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatorts nicht gegeben ist, und zwar auf Verbrechen, die

### +) Zum Problem der Verjährung

"Während der Herrschaft des Nationalsozialismus konnten nach der Auslegung, welche die damaligen Gesetze fanden, die Taten ... nicht verfolgt werden" (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB; BGH, Urteil v. 28.2.1952, 5 StR 28/52). Daher begann die Verjährung erst, als die Gerichte in der Bundesrepublik ihre Tätigkeit wiederaufnahmen. Von dieser Zeit an gerechnet beträgt die Verjährungsfrist für Mord 20 Jahre, für Totschlag 15 Jahre. Die Verjährungsfrist für Mord läuft also nicht vor 1965, die für Totschlag frühestens im Laufe des Jahres 1960 ab. Bis zu dieser <sup>Endzeit</sup> muss mindestens eine richterliche Untersuchungshandlung vorgenommen sein, die geeignet ist, die Verfolgungsverjährung zu unterbrechen (§ 68 StGB).

- 3 -

94

- 3 -

a) im Zusammenhang mit den Kriegereignissen gegenüber Zivilpersonen ausserhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, insbesondere bei der Tätigkeit der sogenannten Einsatzkommandos,

b) ausserhalb des Bundesgebiets in Konzentrationslagern und ähnlichen Lagern

begangen worden sind."

X Schon aus dieser Beschreibung der Aufgabe der Zentralen Stelle ergibt sich, dass die Aufklärung von Verbrechen durch NS-Richter in Form rechtswidriger Urteile nicht zu den Aufgaben der Zentralen Stelle gehört, was inzwischen mehrfach von den Landesjustizministern und Justizsenatoren klarstellend hervorgehoben worden ist.

Die Zentrale Stelle soll sich bei den einzelnen Tatkomplexen schwerpunktmässig mit der Ermittlung der Hauptverantwortlichen befassen, nicht so sehr mit der Feststellung der kleineren ~~Mit~~beteiligten, insbesondere der untergeordneten Befehlsempfänger. Sind für einen Tatkomplex der Kreis der verfolgbaren Täter und die zuständige StA festgestellt, so gibt die Zentrale Stelle den Vorgang an die StA ab. Weder durch eine solche Abgabe noch durch eine Einstellung des Verfahrens durch die StA (vor oder nach der Abgabe) ist die Zentrale Stelle gehindert, weitere Ermittlungen durchzuführen. Die gegenseitige Unterrichtung zwischen Zentraler Stelle und StAen ist durch organisatorische Maßnahmen der Länder sichergestellt.

### III. Die bisherige Tätigkeit der Zentralen Stelle

In der 28. Justizministerkonferenz, die im Oktober in Hamburg stattfand, gab OstA Schüle, der Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, einen Überblick über die

- 4 -

28

- 4 -

Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit der Zentralen Stelle. Hiernach sind insgesamt bis zum September 1959 395 Ermittlungssachen angefallen, davon sind noch 155 anhängig. Bei der Verwertung dieser Zahl muss man bedenken, dass es sich meist um große Tatkomplexe handelt.

Auf Grund der Ermittlungen der Zentralen Stelle sind bis zum September 1959 16 Personen in U-Haft genommen worden, weil der dringende Tatverdacht festgestellt werden konnte. Inzwischen sind einige dazugekommen. ~~Angehörige des öffentlichen Dienstes befinden sich nicht darunter.~~

Die Festnahme des Leiters eines Vernichtungslagers in Treblinka (östlich Warschau), wo viele Tausende von Menschen - darunter viele deutsche Juden - vernichtet worden sind, ist, wie mir das JM Baden-Württemberg in diesen Tagen berichtete und was ich hier vertraulich mitteile, in den nächsten Tagen zu erwarten.

IV. Zusammenfassend kann gesagt werden:

Es ist schlechterdings unmöglich, alle NS-Gewaltverbrechen zu ahnden. Durch die Schaffung der Zentralen Stelle wird in dem möglichen Ausmaß erreicht, dass die scheusslichsten Taten aus der damaligen Zeit, deren Nichtverfolgung unerträglich wäre, noch rechtzeitig (vor der Verjährung) strafrechtlich verfolgt werden. Die Zentrale Stelle hat die bekanntgewordenen großen Tatkomplexe alle in ihre Untersuchungen einbezogen. Dieses systematische Vorgehen hat schon zu beachtlichen Aufklärungserfolgen geführt. Wenn die Zentrale Stelle ihre Tätigkeit beenden wird, kann erwartet werden, dass die schwersten Taten

- 5 -

29

- 5 -

aus der damaligen Zeit auch wirklich erfasst sind.

2) Über  
Herrn ~~AL II~~  
Herrn Staatssekretär *m.R. In 16/12*  
Herrn M i n i s t e r unter Beifügung einer  
/ beglaubigten Abschrift der Verwaltungsvereinbarung  
/ und eines Abdrucks des Hamburger Referats des OStA  
Schüle über die Zentrale Stelle (V e r t r a u l i c h)  
erg. vorgelegt.

3) Abdruck von 1) erhalten

Herr Staatssekretär  
Herr AL II  
Herr UAL II B  
Herr MinR Dr. Gossrau.

*Ke*

*In 16/12*

*zdt Ke 11/12*

## Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

### Ermittlungstätigkeit

#### nach sachthematischen Gesichtspunkten

- Konzentrations- und Vernichtungslager
- Medizinverbrechen
- ‚Euthanasie‘-Verbrechen
- ‚Aussonderung‘ und Tötung von Kriegsgefangenen
- Beteiligung oberster Reichsbehörden an NS-Verbrechen

#### nach regionalen Gesichtspunkten

- Polen
- Frühere Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Ukraine, Baltikum)
- BRD, DDR, Westeuropa (Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg)
- Italien, Griechenland, früheres Jugoslawien

### funktionale Aufgaben

- Pflege der Personen-, Orts- und Einheitenkartei
- Pflege der Verfahrensübersicht (VÜS)
- Erstellung von Verfahrensverzeichnissen und Statistiken
- Beschaffung und Auswertung von Dokumenten aus in- und ausländischen Archiven
- Übersetzung von fremdsprachigen Dokumenten
- Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- Bearbeitung von Personalauskünften

### **Aus den Akten:**

## **Chronologie eines Ermittlungsverfahrens.**

### **Auszug aus einem Bericht des Leiters der Zentralen Stelle Erwin Schüle zu den Gründen der langen Dauer von NSG-Verfahren, Oktober 1963<sup>1</sup>**

Niemand konnte erwarten, daß die Einrichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Sache von wenigen Monaten Dauer sein würde. Je weiter die Ermittlungsarbeit gedieh, desto deutlicher war zu erkennen, daß es nicht allein um die Ermittlung der Einsatzgruppenführer und -unterführer ging, sondern daß die personelle Besetzung der gesamten Vernichtungsorganisation des Dritten Reiches aufgeklärt werden mußte, wenn nicht wiederum Stückwerk geleistet werden sollte.

Obwohl nun im Oktober 1958 die Aufgabe, deren Lösung der deutschen Justiz und in einem tieferen Sinne dem deutschen Volke überhaupt noch bevorstand, erkannt und die notwendigen Schritte für eine schnelle Bereinigung unternommen worden waren, sind wir nach Ablauf weiterer fünf Jahre noch immer von dem Ende der Prozesse weit entfernt. Der daraus entstehende Vorwurf, die Justiz nehme sich der Fälle nicht mit dem wünschenswerten Eifer an, trifft jedoch in keiner Weise zu. Die lange Zeitdauer wird vielmehr allein durch den Stoff bestimmt. Die Zentrale Stelle führte vom ersten Tage an mit den gegebenen Kräften [...] die Ermittlungen mit aller Energie. Die Zahlen über die dort eingeleiteten und bereits an die Staatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren gehen aus den jährlich herausgegebenen Tätigkeitsberichten und Verfahrensübersichten hervor. [...]

Die Arbeit konnte nicht beliebig beschleunigt werden, auch nicht durch größeren personellen und materiellen Aufwand. Denn die Zentrale Stelle mußte sich ihr Arbeitsmaterial durch die Ermittlungen erst selbst schaffen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit waren praktisch nur die bis dahin recht dürftige Literatur (z.B. vor allem Reitlingers „Endlösung“ und Kogons „SS-Staat“) und die Akten des Ulmer Prozesses (und einige andere) vorhanden. Es war also nicht daran zu denken, etwa schlagartig für alle Gebiete und für alle Zeitabschnitte des Krieges zugleich mit Ermittlungen zu beginnen.

### **„Schneeballeffekt“**

Vielmehr ergab sich bei Beginn der Ermittlungstätigkeit erst ein Verfahren aus dem anderen. Auch die Auswertung der von Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren ergab stets neue Erkenntnisse und Querverbindungen, so daß die Einleitung neuer Verfahren bei der Zentralen Stelle über Jahre hindurch anhielt und immer noch nicht völlig zum Stillstand gekommen ist. Man hat deshalb in den ersten Jahren die Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen mit einiger Berechtigung mit dem „Schneeballsystem“ verglichen: Ein Zeuge nennt fünf neue Zeugen, ein Verfahren zeugt fünf neue Verfahren.

Der einzelne Sachbearbeiter benötigt eine außergewöhnlich lange Einarbeitungszeit in sein Arbeitsgebiet. Zunächst muß er sich – erst recht, wenn er die Verhältnisse nicht mehr aus eigener Anschauung erlebt hat – die geschichtlichen Grundkenntnisse erarbeiten, ohne die das Verständnis des Gesamtgeschehens nicht erreicht wird. Dann muß er sich einen Überblick über die bisherige Arbeit der Zentralen Stelle verschaffen, da ein Verfahren auf das andere aufbaut. Und schließlich muß er sich die Spezialkenntnisse für sein Sachgebiet aneignen, beispielsweise die Verhältnisse in einem Bezirk des Generalgouvernements, dessen Behördenaufbau, militärische, politische und polizeiliche Verwaltungsorganisation, Bevölkerungszusammensetzung, Topographie, Kriegsgeschichte er kennen muß. Sonst bleiben die aufzuklärenden Tatkomplexe beziehungslos, und es ließe sich kein Urteil darüber gewinnen, welchen Grad der Vollständigkeit die Aufklärung erreicht hat.

Daß übrigens auch nach mehrjähriger Tätigkeit der Zentralen Stelle immer wieder noch neue Verfahren eingeleitet werden mußten, liegt zum Teil auch an dem wiederaufgelebten Interesse der Öffentlichkeit im In- und Ausland. Namentlich aus

Israel kamen auf die Nachricht von der Einrichtung der Zentralen Stelle hin wieder zahlreiche Anzeigen, die oft den ersten Anstoß zur Einleitung von Ermittlungen gaben.

Mit der Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens beginnt eine sehr langwierige und zeitraubende Arbeit. Meist sind bei Beginn nur geringfügige Anhaltspunkte vorhanden, sowohl was Umfang und Abgrenzung des Verbrechenskomplexes betrifft als auch hinsichtlich des betroffenen Personenkreises. Zur Aufklärung des Verbrechenskomplexes ist meist die Vernehmung zahlreicher Zeugen erforderlich. Wenn diese im Ausland wohnen, dauert die Erledigung der Rechtshilfeersuchen – trotz reibungsloser Zusammenarbeit beispielsweise mit den israelischen und österreichischen Behörden – mehrere Wochen. Die anschließende Anfertigung von Übersetzungen ins Deutsche nimmt ebenfalls Zeit in Anspruch.

### Zeugenvernehmung durch Spezialisten

Aber auch die Vernehmung der im Inland lebenden Zeugen dauert lange. Bei den alltäglichen Straftaten der gewöhnlichen Kriminalität leben die Zeugen meist am Tatort; in NS-Sachen werden dagegen regelmäßig Zeugen aus allen Teilen der Bundesrepublik benötigt. Die Zeugen können nicht durch die örtlichen Polizeibehörden vernommen werden. Es mußten Sonderkommissionen bei den Landeskriminalämtern gebildet werden, die mit besonders geschulten Beamten besetzt sind. Diese vernehmen selbst die in der Bundesrepublik ansässigen Zeugen. Wegen der schwierigen und zeitraubenden Einarbeitung in einem „Fall“ ist es zwecklos, solche Vernehmungen von mehreren Dienststellen zu gleicher Zeit durchführen zu lassen; fremde Dienststellen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn kurze Auskünfte eingeholt werden sollen. Ausführliche Vernehmungen mit Vorhalten sind dagegen nur den eingearbeiteten Kriminalbeamten möglich. Auch hier würde der Einsatz von mehr Personal keine Beschleunigung bringen, da erst das Nacheinander der Vernehmungen mit dem Vorhalt des Vorgegangenen die größtmögliche Aufklärung schafft.

Werden Namen und Anschriften von ehemaligen Wehrmachts- oder SS-Angehörigen gesucht – und

das ist fast in jedem Verfahren der Fall – so sind die Ermittlungsbehörden auf die Mithilfe der Auskunftsstellen (z.B. Wehrmachtsauskunftsstelle, Document Center) angewiesen. Anfragen bei diesen Stellen werden zwar zügig beantwortet, haben aber dennoch eine Laufzeit von mehreren Wochen.

Die Beamten der Sonderkommissionen und die Sachbearbeiter der Zentralen Stelle benötigen schließlich selbst viel Zeit für die Bearbeitung der umfangreichen Verfahren, in denen Blattzahlen von 1000 und mehr keine Seltenheit sind. Da beansprucht allein das aufmerksame Lesen und gar das Auswerten der Vernehmungen Tage und Wochen. Sodann muß ein Abschlußbericht angefertigt werden, der manchmal den Umfang eines Buches erreicht. Die Zentrale Stelle hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Bewältigung solch umfangreicher Verfahren starker Unterstützung bedürfen, weil besonders jungen Beamten der Stoff völlig fremd ist. Der Abschlußbericht muß deshalb für den späteren Prozeßverlauf das Gesamtgeschehen der NS-Gewaltverbrechen so darstellen, daß die Prozeßbeteiligten nunmehr den ihnen vorliegenden Teilausschnitt richtig einzuordnen und zu würdigen wissen. Auch soll er denjenigen, die nicht unmittelbar an dem Verfahren mitzuwirken haben, zu einer schnellen Information über den sonst zu umfangreichen Akteninhalt verhelfen. Schließlich muß in dem Abschlußbericht auch auf die weiter erforderlichen Ermittlungen hingewiesen werden, deren Besonderheiten dem neu mit dem Stoff konfrontierten Staatsanwalt nicht geläufig sind.

Auch die Anfertigung des Abschlußberichtes kann wiederum nicht aufgeteilt oder sonstwie mehr als geschehen rationalisiert werden, da sie Spezialkenntnisse erfordert, die nur der eingearbeitete Sachbearbeiter, der die Ermittlungen selbst geführt hat, besitzt. Aus den geschilderten Gründen vergeht trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten nicht selten ein Jahr, bis ein Verfahren nach Umfang und Personenkreis abgegrenzt und aufgeklärt ist.

### Vorbereitung der Anklage

Wenn ein Verfahren schließlich an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben ist, so stehen nur der



Komplex als ganzer, seine Abgrenzung zu anderen Verfahren und der oder einige Hauptbeschuldigte fest. Die Vorbereitung der Anklage braucht wiederum erhebliche, kaum abzukürzende Zeit.

Schon die Lektüre der Akten wird den Staatsanwalt, selbst wenn er von allen anderen Dienstgeschäften freigestellt wird – was bei kleineren Behörden kaum möglich ist – Tage und Wochen kosten. Wenn nun die Verhaftung eines oder mehrerer Hauptbeschuldigter erfolgen muß, wird er die ersten Wochen mit der Bearbeitung der Haftfragen verbringen; Haftbefehlsanträge, Haftbeschwerden, Vollzugsentschließungen, alles dies sind, immer wegen des umfangreichen Stoffes, sehr zeitraubende Aufgaben.

Die Ermittlungen selbst sind bei Abgabe des Verfahrens durch die Zentrale Stelle noch keineswegs abgeschlossen, wenn nicht gar überhaupt das Verfahren sofort bei der Staatsanwaltschaft begonnen hat. Die Zentrale Stelle führt zwar ihre Akten in vierfacher Ausfertigung und überläßt bei Abgabe des Verfahrens drei Aktenausfertigungen der Staatsanwaltschaft; dies erleichtert die weitere Ermittlungsarbeit erheblich. Während jedoch bei der Vorbereitung des Verfahrens nur die Beweismittel benutzt wurden, die notwendig waren, um den Gegenstand der Sache und dem Personenkreis nach abzugrenzen und die zuständige Staatsanwaltschaft zu ermitteln, müssen nun im eigentlichen Ermittlungsverfahren alle Beweismittel in gehöriger Form ausgeschöpft werden. Dazu gehört in erster Linie die Vernehmung unzähliger Zeugen.

Nur in Ausnahmefällen kann von der gerichtlichen Voruntersuchung abgesehen werden. Das bedeutet, daß nun, mit Stellung des Voruntersuchungsantrages, erneut ein Beamter sich in den sehr umfangreichen Stoff einarbeiten muß. Da es nach der Strafprozeßordnung keine zentralen Gerichtszuständigkeiten (z.B. Sondergerichte) geben kann, müssen immer neue Gerichte mit einzelnen Verfahren angegangen werden, deren Richter oft noch keinerlei Erfahrungen in NS-Prozessen sammeln konnten. Zwar hilft auch hier die Zentrale Stelle mit Dokumentationen allgemeiner Art (z.B. die Zusammenstellungen über Befehlsnotstand, Rechtsprechung und Sprachgebrauch), die die Einarbeitung erleichtern. Aber dem Untersuchungsrichter bleibt nicht erspart, sich den gesam-

ten Stoff selbst zu erarbeiten. Irgendeine Form der Arbeitsteilung ist nicht möglich, weil der Untersuchungsrichter nach der Prozeßordnung nicht durch ein Arbeitsteam ersetzt werden kann.

Dann beginnt die zeitraubende Ermittlungsarbeit der Voruntersuchung. Sämtliche Zeugen werden richterlich vernommen, die Angeschuldigten müssen ausführlich gehört werden, wobei die Vernehmung eines einzigen Angeschuldigten viele Tage und sogar Wochen dauern kann. Man muß sich vergegenwärtigen, daß sein gesamter Kriegseinsatz während mehrerer Jahre, an den verschiedensten Orten, minutiös rekonstruiert, mit ihm durchgesprochen werden muß, Vorhalte aus anderen Vernehmungen und aus Dokumenten gemacht und Rückfragen bei Zeugen und anderen Angeschuldigten, eventuell mit Gegenüberstellungen durchgeführt werden müssen.

Wer schon einmal eine umfangreiche Aussage in Gegenwart des Vernommenen zu Papier bringen müssen, und zwar so, daß sie von ihm, dessen Existenz vielleicht von der Formulierung abhängig ist, genehmigt und unterschrieben wird, der weiß, wie wenige Seiten da an einem Vormittag gefüllt werden können. Wenn man dabei in Rechnung stellt, daß Verfahren mit zehn Angeschuldigten keine Seltenheit sind (das in Stuttgart anhängige Galizien-Verfahren hat 35 Angeschuldigte), so kann es nicht verwundern, daß die Voruntersuchung, von einem einzigen Manne geführt, Monate dauert und ein Jahr leicht überschreitet. Man muß an dieser Stelle feststellen, daß der Untersuchungsrichter von derartigen Großverfahren in manchen Fällen geradezu überfordert scheint. Geradezu unlösbar aber werden die Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen, wenn in der Person des Untersuchungsrichters ein Wechsel eintritt.

### **16.000 Seiten „Auschwitzakten“**

Nach Abschluß der Voruntersuchung benötigt die Anfertigung der Anklage wiederum in aller Regel einige Wochen. Die Anklageschrift gegen Georg Heuser u.a. (StA Koblenz) umfaßt beispielsweise 318 Seiten. Ein solches Buch ist nicht in wenigen Tagen zu schreiben, wenn es allen Anforderungen an Genauigkeit genügen soll. Die Gerichtsakten

im Auschwitzverfahren haben sogar den phantastischen Umfang von 16.000 Seiten erreicht; in der 700 Seiten starken Anklage werden 250 Zeugen benannt.

Für das Schwurgericht gilt nunmehr entsprechend, was bisher für alle Verfahrensstadien bemerkt werden mußte: Wiederum haben sich mindestens Vorsitzender und Berichterstatter durch die inzwischen noch erheblich angewachsenen Akten hindurchzuarbeiten, bevor sie auch nur die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen können. Alsdann benötigt die Vorbereitung der Hauptverhandlung wesentlich mehr Zeit als bei üblichen Verfahren; allein die Anträge von mehreren Verteidigern, die nur mit genauester Sachkenntnis zu bescheiden sind, verursachen einen erheblichen Arbeitsanfall. Die Akteneinsicht für die Prozeßbeteiligten kann nicht nur – wie üblich – auf einige Tage gewährt werden. Einzelheiten, die sonst arbeitsmäßig überhaupt kaum ins Gewicht fallen, wie z.B. Zeugenladungen, werden bei Großverfahren zu umfangreichen Aktionen.

Die Hauptverhandlung schließlich, die sorgfältiger Zeitplanung bedarf, muß wiederum den völlig unvorbereiteten Laienbeisitzern eine umfassende Kenntnis des gesamten Prozeßstoffes vermitteln, und das unter der Herrschaft des Mündlichkeitsprinzips. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordert die Vernehmung einiger Dutzend Zeugen, jedes Dokument muß verlesen, jeder Angeklagte dazu gehört werden. So ergibt sich eine mehrwöchige Verhandlungsdauer.

Der anschließende Rechtsmittelzug, möglicherweise die erneute Hauptverhandlung tun ein übriges, um schließlich das gesamte Verfahren von Beginn der Ermittlungen bis zur Rechtskraft des Urteiles mehrere Jahre dauern zu lassen, ohne daß es auch nur einen Tag lang unbearbeitet liegen geblieben wäre. Und letzteres läßt sich bei der notorischen Überlastung der Gerichte, die ja „nebenher“ ihren normalen Geschäftsanfall zu bewältigen haben, gar nicht vermeiden.

Alles in allem ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß die Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen im Vergleich zu denen der sonstigen Kriminalität verhältnismäßig lange dauern. Dies führte zu der in der Öffentlichkeit wiederholt vorgebrachten Forderung, nach nunmehr 18 Jahren die Strafverfolgung endlich zu beenden. Die Untersuchung zeigte aber, daß schuldhafte Versäumnisse nicht begangen wurden und daß es ausschließlich an der Art des Stoffes und dem unvorstellbaren Ausmaß der NS-Gewaltverbrechen liegt, wenn ihre strafrechtliche Aufarbeitung sich über Jahre erstreckt.

Abhilfe könnte nur bringen, wer eine radikale Änderung der Strafprozeßordnung und Prozesse nach Art des Volksgerichtshofes wünschte. Gerade die Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen dürfte aber der denkbar schlechteste Anlaß für eine solche „Reform“ sein. Nirgendwo kommt es auf die peinliche Einhaltung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze so sehr an wie gerade bei der Sühne der vom Unrechtsstaat begangenen Verbrechen.

#### Anmerkung

- 1) Abschrift aus BArch, B 141/33772, Bl. 230 – 238 (Auszüge)

Erwin Schüle, geboren 1913, Jurastudium in Tübingen, Eintritt in die NSDAP 1937, im Krieg als Soldat an der West- und Ostfront, März 1945 in sowjetische Gefangenschaft geraten, 1949 zum Tode verurteilt, kurz darauf begnadigt und in die Bundesrepublik entlassen; seit April 1950 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg, 1.12.1950 Staatsanwalt, 1.3.1958 Oberstaatsanwalt, Dezember 1958 bis August 1966 Leiter der Zentralen Stelle.

## NS-Verbrechen. Eine historische Einführung

Der Begriff „NS-Verbrechen“ wurde lange Zeit vor allem von Juristen gebraucht, nicht selten in der Abwandlung „NS-Gewaltverbrechen“. Er hat aber inzwischen auch breiten Eingang in die deutsche Öffentlichkeit gefunden, wird jedoch selten genauer reflektiert. Gemeint sind damit die Verbrechen, zumeist Tötungen, die zwischen 1933 und 1945 im Auftrag oder auf Veranlassung des deutschen, vom Nationalsozialismus beherrschten Staates begangen wurden. Damit wird man einerseits der Spezifik dieser Massenmorde besser gerecht als mit dem Terminus „Kriegsverbrechen“, der auf Kriege im allgemeinen bezogen ist und eine Nähe zu Kriegshandlungen impliziert. Zugleich waren die NS-Verbrechen umfassender als der „Holocaust“, wie die inzwischen gängige Bezeichnung für den Mord an den europäischen Juden heißt, die gelegentlich aber auch andere Gruppen wie Sinti und Roma einbezieht. Meint man also die gesamte Bandbreite der verbrecherischen Aktionen unter NS-Herrschaft, so bietet sich der Begriff NS-Verbrechen an.

In Wissenschaft und Öffentlichkeit ist lange und kontrovers über die Ursachen der NS-Verbrechen diskutiert worden. Einigkeit besteht freilich darin, dass der gedankliche Boden in der Überzeugung zu suchen ist, dass Menschen ungleich viel wert sind. Solche Anschauungen gab es bereits im 19. Jahrhundert, man denke an den Kolonialismus oder an den traditionellen Antijudaismus; sie wurden jedoch im Zuge des aufkommenden Nationalismus systematisiert und radikalisiert. Neu war hingegen die Akzeptanz schrankenloser Gewalt gegen einen „Feind“ innerhalb Europas, welche sich im Ersten Weltkrieg entwickelte und an dessen Ende zur politischen Praxis in Deutschland und anderswo gehörte.

Seit 1919 entfaltete sich ein neuer Rechtsextremismus, der diese Gewalt auf seine Fahnen schrieb. In der politischen und wirtschaftlichen Krise seit 1929 gelang es dieser Bewegung, die immer mehr von der NSDAP aufgesogen wurde, schließlich die Macht in Deutschland zu übernehmen. Damit herrschte seit 1933 eine Regierung, die nicht nur die bestehenden politischen Verhältnisse Stück für Stück umwälzte, sondern auch die Ungleichwer-

tigkeit der Menschen und eine gewalttätige Gegnerbekämpfung zu ihrem Programm erhoben hatte. Der Terror gegen Andersdenkende, Lagerhaft und politische Justiz, Entrechtung von Juden und anderen als „Rassen“ angesehenen Gruppen und schließlich eine brutale Praxis der Zwangssterilisation gehörten schon zum Alltag der ersten Jahre der NS-Herrschaft. Besonders explosiv wurde dieses Gemisch schließlich deshalb, weil die neue Führung von Anfang an eine Expansionspolitik in Europa anstrebte, ihre Praxis also auch exportieren wollte.

### Anfänge und Ausbreitung des Massenmords

Mit dem deutschen Angriff auf Polen begann auch der Massenmord, noch während der Kampfhandlungen. Systematische Erschießungen an Vertretern der polnischen Eliten, aber auch die wahllosen Morde an Juden oder Kriegsgefangenen markierten die neue Qualität nationalsozialistischer Herrschaftspraxis. Unmittelbar danach begann der Massenmord an psychisch Kranken, zuerst innerhalb Polens, dann auch im Reich. Der Krieg diente nicht nur zur Legitimierung von Massenmord, sondern erschien als Deckmantel zu seiner Vertuschung.

Das Jahr 1941 brachte schließlich den Übergang zu einem historisch präzedenzlosen Menschheitsverbrechen. Hinweise darauf zeichneten sich schon im Vorfeld des deutschen Angriffs auf die Sowjetunion ab: In Berlin arbeiteten deutsche Experten sowohl an raumgreifenden Siedlungsplanungen für Polen, die die weitgehende Vertreibung der Einheimischen vorsahen, als auch an einem gigantischen Hungerszenario für Teile der sowjetischen Bevölkerung, denen die Nahrung vorenthalten werden sollte, die für die deutsche Besatzungsarmee im Lande bestimmt war. Zu diesem Zeitpunkt, im Frühjahr 1941, nahm auch das Massensterben in einigen Ghettos in Polen bereits völkermörderische Ausmaße an.

Doch der Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion stellte alles in den Schatten: SS, Polizei und

Wehrmacht begannen frühzeitig mit Massenmorden an der jüdischen Bevölkerung und an Kriegsgefangenen. Als der Feldzug dann seit September/Oktober 1941 nicht mehr nach dem hochriskanten Fahrplan verlief, entschieden Staatsführung und Besatzungsbehörden, alle Juden in den neu besetzten Gebieten systematisch zu ermorden und die kriegsgefangenen Rotarmisten weitgehend zugrunde zu richten.

Um die Jahreswende 1941/42 wurden diese Szenarien noch einmal radikalisiert: Während der „Generalplan Ost“ nun die Deportation von nicht weniger als 31 Millionen Slawen anvisierte, wurden die Vorbereitungen für die „Endlösung der Judenfrage“ in Europa getroffen, die Ermordung aller greifbaren Juden in einem Zeitraum von 12 bis 18 Monaten. Ab Mitte März 1942 rollten täglich die Deportationszüge in die Vernichtungslager der „Aktion Reinhardt“ (Belzec, später auch Sobibor und Treblinka), ab Juli auch nach Auschwitz. Die Mehrzahl der jüdischen Opfer wurde in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum umgebracht, zwischen Juli und November 1942, einerseits in den

Vernichtungslagern, andererseits bei Massenerschießungen vor allem in Ostpolen. Während 90 Prozent der Juden in Polen, im Baltikum und in den besetzten sowjetischen Gebieten bereits zum Jahresende 1942 nicht mehr lebten, wurde Auschwitz nun zum Mordzentrum für die Juden aus den anderen Ländern. So gelangten zwischen Mai und Juli 1944 Hunderttausende von Juden aus Ungarn bzw. dessen annektierten Gebieten in das Vernichtungslager.

### Terror gegen die nichtjüdische Bevölkerung

Seit Mitte 1943 richteten sich die Verbrechen immer mehr gegen Menschen, die nicht jüdischer Herkunft waren: Im Reich wurden die Morde an den Anstaltsinsassen wieder aufgenommen, die im August 1941 zeitweise unterbrochen worden waren. Überall im besetzten Europa ging die deutsche Besatzungsmacht mit äußerster Gewalt gegen jede Widerstandsregung vor. Der Anfang wurde auch hier schon 1941 in den sowjetischen Gebieten gemacht. In bestimmten Partisanen-



Eingang des Konzentrationslagers Auschwitz nach der Befreiung 1945.

BArch, Bild 175-04413

Amtsgericht

249  
Heidelberg, den 11. April 1959

(Ort und Tag)

Geschäftsnummer:

5 OZ 21/59

5 Gs 121/59

## Haftbefehl

Der am 20.9.1888 in Schaffhausen geborene, z.Zt. in Küm-  
melbacher Hof b.Heidelberg wohnhafte, gesch.Landarbeiter

Karl [REDACTED]

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er

ist dringend verdächtig,

er habe

als SS-Untersturmführer und Kommandeur der Sicherheits-  
polizei und des SD für den Generalbezirk Litauen mit  
dem Sitz Kowno aufgrund zahlreicher, stets neugefaßter  
Willensentschlüsse in der Zeit vom 22.6.1941 bis zum  
15.10.1941 sowie am 22.8.1941 durch das seiner Führung  
unterstehende Kommando 3 der Einsatzgruppe A insgesamt  
über 80.000 Juden und willkürlich herausgegriffene  
politisch Verdächtige ohne Verhör, Verhandlung und  
Urteil erschiessen lassen, indem er die durch die ihm  
unterstehenden Kommandos sowie von ihm beauftragte Ange-  
hörige des Litauischen Ordnungsdienstes zusammenge-  
triebenen Opfer auf freiem Felde bei verschiedenen  
Städten in Litauen ihrer Wertsachen berauben, sodann  
ihr Grab selbst schaufeln und sie einzeln angesichts  
der auf ihr Schicksal Wartenden bzw. in kleinen Gruppen  
nacheinander erschiessen liess.

Er habe somit

in zahlreichen selbstständigen Handlungen Menschen vor-  
sätzlich aus niedrigen Beweggründen grausam getötet.

Die Taten sind strafbar als Verbrechen des Mordes  
gem. § 211, 74 StGB.

Best. Nr. 281

(StP. 4) Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO.) — Amtsgericht —  
(eosin 6a, A4, 8. 58, 20000, Z)

./.

regionen wie vor allem in Weißrussland erschossen deutsche Verbände Hunderttausende Verdächtige oder Repressalopfer, die meist gar nichts mit dem Widerstand zu tun hatten. Bereits im Herbst 1941 galt eine ähnliche Praxis auch in Serbien, ab 1942 in eingeschränktem Maße in Bosnien/Kroatien. Mit dem Aufkommen der Partisanenbewegungen in ganz Europa ab 1943 dehnte die Besatzungsmacht ihr gewalttätiges Vorgehen auch auf Gebiete aus, in denen der Terror gegen die nicht-jüdische Bevölkerung bis dahin eher beschränkt gewesen war.

Zugleich wurde die nichtjüdische Bevölkerung ab 1942/43 immer mehr das Opfer von Deportationen. Dies galt zunächst für alle Arten von Verdächtigen, die in die Konzentrationslager eingeliefert wurden. Schon seit Kriegsbeginn gerieten die deutschen Häftlinge dort immer mehr in die Minderzahl, die Neuankömmlinge stammten vor allem aus den tschechischen Gebieten, aus Polen, Jugoslawien und der Sowjetunion. Mit der Ökonomisierung der KZ-Arbeit zugunsten der Kriegswirtschaft wurde eine unüberschaubare Zahl von Lagern und Außenlagern gegründet, die Zahl der Häftlinge schnellte nach oben.

Nicht zufällig erhöhte sich auch das Heer solcher Zwangsarbeiter, die nicht wegen politischer Begründungen in Konzentrationslager, sondern zur Zwangsarbeit in Industrie und Landwirtschaft des Reiches deportiert wurden. Nach anfänglich eher freiwilligen Meldungen glichen die Rekrutierungen in den besetzten Gebieten bald regelrechten Menschenjagden. Innerhalb des Reiches wurden besonders die Arbeitskräfte aus der Sowjetunion, die „Ostarbeiter“ schlecht behandelt; allein nach offiziellen Angaben starben jeden Monat etwa 1.500 von ihnen.

Es verwundert kaum, dass auch der militärische Rückzug NS-Deutschlands von den Fronten mit einer Orgie von Gewalt verbunden war. In der Sowjetunion organisierte man Zwangsevakuierungen der einheimischen Bevölkerung. Wer sich weigerte, die Heimat zu verlassen, lief Gefahr, erschossen zu werden. In mindestens einem Fall trieb die Wehrmacht Zehntausende in Lager nahe der Front und ließ sie dort zugrunde gehen. In der Sowjetunion und in Polen erschoss die Polizei oftmals die Insassen von Gefängnissen bei der Räumung.

Schließlich begann die Räumung der Konzentrationslager. Schon im Vorfeld der Evakuierungen ermordeten die Lagerleitungen geschwächte Häftlinge. Die übrigen mussten oft zu Fuß im Winter 1944/45 Hunderte von Kilometern marschieren; ein erheblicher Teil der Häftlinge wurde dabei umgebracht. Aber auch die Bahntransporte der Endphase überlebte ein Teil der Opfer nicht. Bei Annäherung der Front eskalierten die NS-Verbrechen ein letztes Mal; erst der Einmarsch der Alliierten konnte ihnen ein Ende setzen.

### Kategorisierung

Grob lassen sich die Massenmorde in etwa neun Typen einteilen:

- Ermordung politischer und weltanschaulicher Gegner in Deutschland und Österreich. Hierunter sind teilweise auch die Justizmorde zu rechnen;
- Ermordung der Juden als zentrales Großverbrechen mit etwa 5,6 bis 5,8 Mio. Todesopfern;
- Ermordung von Personen als „Zigeuner“, vor allem von Sinti und Roma. Hier sind drei Komplexe zu unterscheiden: die Morde lokaler Dienststellen in Osteuropa, die Deportationen nach Auschwitz und die relativ autonomen Verbrechen der kroatischen und der rumänischen Regierungen;
- Morde an Kranken, Behinderten und Menschen sozialer Randgruppen: Diese sind fast nur für das Reich und für Polen untersucht worden, aber auch etwa in Vichy-Frankreich verhungerten Psychiatriepatienten in großer Zahl;
- Besatzungsverbrechen: gegen Eliten, durch Deportationen, durch Hungerpolitik und im Rahmen der Zwangsarbeit im Reich;
- Kriegsverbrechen im engeren Sinn, also vor allem die Tötung von kriegsgefangenen Rotarmisten, aber auch Angehörigen anderer Armeen, so ab 1943 Italiener;
- Morde bei der Bekämpfung des Widerstands, also exzessive Repressalien, denen vermutlich bis zu einer Million Menschen zum Opfer gefallen sind;
- die Lagersysteme in Hitlers Europa mit etwa 15.000 Haupt- und Außenlagern, von denen nur ein Bruchteil Konzentrationslager waren. Allein im KZ-System starben etwa 800.000 bis

900.000 Häftlinge (ohne die Juden, die sofort nach ihrer Ankunft ermordet wurden);

- Verbrechen in der Endphase: Massaker an Häftlingen beim Rückzug, Todesmärsche, Verbrechen wegen angeblichem Defaitismus in Wehrmacht und Zivilbevölkerung.

Diese Typologie enthält natürlich einige Überschneidungen, so waren viele Personen aus Verfolgengruppen zeitweise auch in Lagern inhaftiert. Zusätzlich erschwert werden genaue Abgrenzungen durch die Überschneidungen von Verbrechen, die durch die NS-Führung initiiert wurden, mit eher autonomen Morden der verbündeten Regime. So wurden im berühmtesten Lager des kroatischen Ustascha-Staates in Jasenovac sowohl Juden ermordet, wie es aus Berlin ausdrücklich erwünscht war, als auch Serben. Im großen und ganzen stützte die NS-Führung jedoch jede Art von Gewaltausübung bei ihren Verbündeten.

## Gesamtbilanz

Insgesamt, so lässt sich schätzen, fielen zwischen 12 und 14 Millionen Menschen diesen Verbrechen zum Opfer. Die Zahl der Menschen, die in Folge der Hungerpolitik in der besetzten Sowjetunion starben, ist kaum mehr zu rekonstruieren. Eindeutig ist jedoch, dass vor allem Einwohner Osteuropas Opfer von nationalsozialistischen Verbrechen wurden, und unter diesen in erster Linie Juden. Darüber hinaus waren überdurchschnittlich viele Opfer unter den „ethnischen“ Russen, unter den Polen und unter den Weißrussen zu finden. Dies lag in der exzessiven Brutalität des Besatzungsregimes begründet, aber auch am hohen Anteil der Russen unter den sowjetischen Kriegsgefangenen und an der Lage der Partisanengebiete. Während gegen rassistisch definierte Gruppen systematisch und gezielt vorgegangen wurde, war die Auswahl der Opfer bei anderen Verbrechenkomplexen oftmals zufällig.



Ankunft ungarischer Juden im Konzentrationslager Auschwitz, Mai 1944.

BArch, Bild 183-N0827-318

Bei den rassistischen Massenmorden, also gegen Juden, Sinti und Roma, fanden viele Frauen, besonders aber viele Kinder den Tod, aber auch beim Krankenmord, als Folge der Hungerpolitik und bei manchen Anti-Partisanenaktionen. Dies kann als besonders hervorstechendes Merkmal der Verbrechen des Nationalsozialismus gesehen werden: Die Täter waren schnell zu Morden bereit, wenn sich diese gegen angeblich Arbeitsunfähige, oft als „unnütze Esser“ diffamiert, richteten. Die Kriegsverbrechen, aber auch die Morde bei der Bekämpfung des Widerstandes richteten sich hingegen in erster Linie gegen erwachsene Männer.

Die Mehrzahl der Opfer konnte das Unheil nicht vorhersehen und geriet deshalb völlig unvorbereitet in deutsche Fänge. Immerhin gelang es vielen Juden aus Mitteleuropa zu emigrieren, genauso wie etwa einem Drittel der Juden in den sowjetischen Gebieten, die schließlich von der Wehrmacht besetzt wurden, die rechtzeitige Evakuierung glückte. Die meisten der klarer definierten Opfergruppen, Juden, sowjetische Kriegsgefangene, Sinti und Roma oder Anstaltsinsassen, hatten denkbar geringe Möglichkeiten, sich dem Zugriff der Besatzungsmacht oder ihrer Kollaborateure zu entziehen, waren sie doch oftmals völlig entrechtet, isoliert oder gar eingesperrt. Umso bemerkenswerter sind die Widerstandsaktionen, die aus diesen Kreisen kamen, von Aufständen in Ghettos und Lagern bis hin zu individueller Flucht und Selbstbehauptung. Die menschlichen Verluste wiegen am schwersten, doch auch die Gesellschaften als Ganze wurden durch die NS-Verbrechen schwer geschädigt. Besonders in Polen und im Baltikum verschwand mit den Juden eine ganze kulturelle Welt, die Eliten Osteuropas waren dezimiert und geschwächt. Auch wer der Ermordung entkommen konnte, war oftmals Opfer von Verfolgung gewesen und trug schwerste körperliche wie seelische Schäden davon.

## Die Täter

Sieht man sich die Organisation und das Personal der Täter näher an, so richtet sich der Blick zunächst auf die NS-Führung, Polizei und SS. Damit ist nicht nur die Gestapo und die Organisation der Konzentrationslager gemeint, sondern auch

Ordnungs- und Kriminalpolizei oder etwa viele Verbände der Waffen-SS. Doch die Forschung der letzten Jahrzehnte hat deutlich gemacht, dass der Kreis der Täterinstitutionen weit darüber hinaus geht: Besonders die Besatzungsverwaltungen spielten hier eine zentrale Rolle, und hierunter auch die Militärverwaltung. Darüber hinaus trägt die Wehrmacht die Verantwortung für das Massensterben der sowjetischen Kriegsgefangenen, aber auch für Verbrechen bei der exzessiven Widerstandsbekämpfung im besetzten Europa. Insbesondere im besetzten Osteuropa lässt sich ein Zusammenspiel nahezu aller Institutionen bei den Verbrechen beobachten, in Westeuropa bei der Deportation der Juden. Die Reichsbahn deportierte Juden und andere in den Tod, Arbeitsverwaltungen und Organisation Todt setzten in großem Ausmaß Zwangsarbeiter ein, von denen viele nicht überlebten, die Finanzverwaltung organisierte den Raub kurz vor und auch nach der Ermordung usw.

So gesehen, ist die Zahl der Täter kaum zu übersehen. Konzentriert man sich auf die Beteiligten an der Ermordung der europäischen Juden, so dürften etwa 200.000 Deutsche und Österreicher daran beteiligt gewesen sein, wahrscheinlich eine ebenso große Zahl ausländischer Kollaborateure in Ost und West. Bezogen auf alle NS-Verbrechen dürfte die Zahl der Täter aber weit höher liegen, vermutlich zwischen einer halben und einer Million. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um Männer, Frauen spielten nur am Rande eine Rolle, etwa als KZ-Aufseherinnen oder Polizeisekretärinnen.

Nur ein Kernbereich dieses Personals ist als hochgradig ideologisiert und aktivistisch einzuschätzen. Dies waren zumeist die langjährigen Parteifunktionäre und SS-Mitglieder. Aber nicht nur in Partei und SS, sondern in nahezu allen Institutionen waren überzeugte Nationalsozialisten zu finden. Mancher Massenmörder war nie der SS oder sogar nie der NSDAP beigetreten, mancher Hitlergegner an der Terrorpolitik in der Sowjetunion beteiligt. Die Mehrzahl der Täter machte sich die Ziele des Regimes im Laufe der Zeit zu eigen und schwamm in ihren Institutionen mit. Die meisten von ihnen glaubten damals an die vermeintliche Notwendigkeit bestimmter Mordaktionen, seien sie nun mit der Bekämpfung des Widerstandes,



mit Engpässen bei der Lebensmittelversorgung oder Ähnlichem bemäntelt.

Deshalb sahen die Täter nach 1945 auch kein Problem darin, sich für ihre Tätigkeit im Krieg zu rechtfertigen. Nur wer ausländischen Behörden in die Hände fiel, musste ernsthafte Bestrafung befürchten. Wegen der Tötungsverbrechen des Nationalsozialismus wurden in ganz Europa etwa 35.000 bis 40.000 Deutsche und Österreicher verurteilt, davon nur etwas über 1.200 in der Bundesrepublik. Wahrscheinlich sind das kaum mehr als fünf Prozent der Verantwortlichen. Erheblich härter traf es die Kollaborateure, von denen eine größere Zahl im Rahmen von blutigen Abrechnungen oder von kommunistischer Politik besonders in Osteuropa verurteilt wurden oder ihr Leben lassen mussten.

### **Zeitgenössische Reaktionen**

Nicht zuletzt angesichts der Monstrosität der Verbrechen ist natürlich auch nach dem Verhalten der Menschen im Umfeld zu fragen, also nach den Gesellschaften im Reich und in ganz Europa. Zweifelsohne hatten völkisch-faschistische Strömungen Mitte der 1930er Jahre nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern Europas einen erheblichen Einfluss erlangt. Während im Reich bereits zu dieser Zeit die Mehrheit der Deutschen hinter Hitler stand, wandelten sich im Ausland die politischen Rahmenbedingungen mit den deutschen Besatzungen und bei den Verbündeten Deutschlands rasant. So dominierte der Antisemitismus, aber ab Mitte 1941 auch der Anti-

bolschewismus das öffentliche Leben. Gegen den Antisemitismus erhoben sich kaum Stimmen, dies war angesichts der Besatzungssituation in der Öffentlichkeit auch kaum möglich.

Als die Massenmorde in der besetzten Sowjetunion schon Ende 1941 im übrigen Europa wahrgenommen wurden, gab es darauf kaum negative Reaktionen. Erst mit dem Beginn der totalen Ausrottung der Juden seit dem Herbst 1942, die mit zeitlicher Verzögerung weithin bekannt wurde, regte sich in vielen Ländern ein verhaltener Protest, verstärkt dann nach der Wende im Kriegsgeschehen 1942/43. Über die Ausraubung der Juden bestand hingegen in Hitlers Europa immer noch weitreichender Konsens. Freilich brach sich in der deutschen Gesellschaft ein schlechtes Gewissen Bahn, das vor allem aus der Furcht vor alliierter Vergeltung, sei es durch westalliierte Luftangriffe oder den Vormarsch der Roten Armee, entsprang. In der Endphase schließlich wurden die Deutschen direkt mit den NS-Verbrechen konfrontiert.

Es verwundert kaum, dass die NS-Verbrechen unmittelbar nach Kriegsende weltweit intensiv thematisiert wurden, auch in Deutschland. Doch nach wenigen Jahren ließ das Interesse bereits deutlich nach, Osteuropa verschwand hinter dem Eisernen Vorhang und die meisten Deutschen wollten davon nicht mehr hören. Freilich traten die Massenmorde seit Ende der 1950er Jahre wieder deutlicher ins öffentliche Bewusstsein, seit den 1980er haben sie einen festen Platz in der Erinnerungskultur des Westens gefunden.

*Dieter Pohl*

## Justizakten aus NSG-Verfahren: Eine quellenkundliche Handreichung für Archivbenutzer

Justizakten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung und Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG) entstanden sind, sind eine besondere Quellengattung. Umfangreiche Ausarbeitungen in Form von Sachstandsberichten, Einstellungsverfügungen, Anklagen und Urteilen bieten dem Benutzer eine solche Informationsfülle, wie sie allein auf der Grundlage der von großen Verlusten gezeichneten Überlieferung des NS-Staates kaum in dieser Dichte hätte erarbeitet werden können.

Dies liegt insbesondere an den Hunderttausenden in den Ermittlungsakten enthaltenen Vernehmungsniederschriften von Tätern, Opfern und Zeugen: Sie vermitteln den subjektiven Blick direkt oder mittelbar Beteiligten und Betroffener der Verbrechen. Viele dieser später entstandenen Aussagen sind nicht nur sehr detailliert und plastisch. Die gegenständliche Darstellung der Verbrechen verleiht den Quellen auch eine starke emotionale Wirkung auf den Leser. Und schließlich begünstigt der Vorzug, dass in den Unterlagen der Zentralen Stelle im Speziellen dank personenbezogener Findhilfsmittel auch Einzelaussagen mit wenig Aufwand recherchierbar sind, die Gefahr, den für die quellenkritische Interpretation der Quellen unverzichtbaren Kontext ihres Inhaltes und ihres Entstehungszusammenhangs auszublenden.

Der vorliegende Beitrag soll Archivbenutzern als Handreichung dienen, die Entstehungszusammenhänge der Unterlagen sowie spezielle quellenkritische Probleme bei der Auswahl und Interpretation einzelner Quellen nach Bedarf kritisch zu reflektieren. Die Ausführungen beziehen sich auf Justizakten westdeutscher Provenienz, d.h. auf Unterlagen, die aus den Vorermittlungen der Zentralen Stelle, staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Strafprozessen vor Schwurgerichten in Westdeutschland bzw. der Bundesrepublik seit 1945 hervorgegangen sind.

Unberücksichtigt bleiben hingegen die Besonderheiten alliierter Militärgerichtsverfahren und die Verfolgung von NS-Tätern im europäischen Ausland, die zwar zeitlich näher am Geschehen erfolgten und zum Teil die einzigen Aussagen

von Spitzenfunktionären des NS-Regimes aus der Zeit nach 1945 enthalten, die aber auch einen eher summarischen Charakter aufweisen<sup>1</sup>. Die Verhandlungsprotokolle und die Abschriften der wesentlichen Dokumente aus dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg sowie aus den von der amerikanischen Besatzungsmacht in Nürnberg durchgeführten zwölf Nachfolgeprozessen sind in voluminösen Dokumentationen veröffentlicht<sup>2</sup>. Einen Überblick über alliierte Militärgerichtsverfahren bieten die Law Reports der United Nations War Crimes Commission<sup>3</sup>, Editionen und Dokumentationen<sup>4</sup> sowie Sammlungen und Internetportale<sup>5</sup>.

Zwei weitere wichtige Quellengattungen für die Erforschung des NS-Unrechts dürfen schließlich nicht unerwähnt bleiben: Unterlagen aus Entnazifizierungsverfahren<sup>6</sup> sowie Wiedergutmachungsakten<sup>7</sup>. Mit dem Hinweis auf die deutlichen Unterschiede in der Strafverfolgung in den drei Nachfolgestaaten des ‚Dritten Reichs‘ – Bundesrepublik, DDR und Österreich – sollen die einleitenden Ausführungen hier geschlossen werden<sup>8</sup>.

### 1. Der Erkenntnisgegenstand von NSG-Verfahrensakten: Verstöße gegen Strafrechtsnormen

Strafverfahren auf der Grundlage von polizeilichen Ermittlungen, Sachverständigengutachten und nicht zuletzt öffentliche Hauptverhandlungen trugen wesentlich dazu bei, die großen Verbrechenskomplexe überhaupt erst zu erforschen und einen Prozess gesellschaftlicher Aufklärung einzuleiten<sup>9</sup>. So gesehen übernahmen Staatsanwälte und Richter die Aufgabe der Historiker, allerdings mit einem speziellen, zielgerichteten Erkenntnisinteresse: Justizunterlagen sind keine Dokumentation von jedweden unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrecht, sondern der aktenmäßige Niederschlag des Bemühens, Gesetzesverstöße aufzuklären und zu ahnden.

Der Historiker setzt seine Maßstäbe, welche Mosaiksteinchen er wie zu einem historischen Bild

zusammenfügt, anders als der Jurist, der konkreten rechtlichen Normen verpflichtet ist: „Der staatsanwaltschaftliche Orientierungsrahmen ist das Strafgesetzbuch, nur bei mutmaßlichen Verstößen gegen dessen Paragraphen gibt es Ermittlungsbedarf. Handlungen von Menschen, die möglicherweise aus dem sozialen Kodex von ‚Normalität‘ herausfallen, aber nicht aus dem Rahmen des Strafgesetzbuches, haben den Staatsanwalt nicht zu interessieren. Konformes Verhalten, schlichter Alltag, das Arbeiten, Essen, Heiraten, Feiern, Sterben von Menschen liegt von der Definition seiner Aufgabe her außerhalb seines Wahrnehmungshorizontes“<sup>10</sup>.

Entsprechend haben Ermittlungen das Ziel, Straftaten aufzuklären und gegen die Täter Anklage zu erheben. Die Vernehmung von Zeugen, das Zusammentragen von Unterlagen sowie das Verdichten der gewonnenen Erkenntnisse in Vermerken erfolgt nach der Relevanz für die Strafverfolgung. Im Unterschied zum Historiker, der in seinen Interessen frei ist, folgt der juristische Wahrheitsdiskurs einer Perspektive, die zwangsläufig eine spezifische Blickverengung nach sich zieht. Die Reduktion der Verbrechen auf Strafnormen wie Mord, Beihilfe zum Mord oder Totschlag ist Voraussetzung dafür, die Täter anzuklagen und zu verurteilen. Der Historiker kann in einer weitergespannten Perspektive den Täterbegriff in unterschiedlichen Kontexten reflektieren.

Für die juristische Sichtweise ist allein die Tat von strafrechtlicher Relevanz. Ihre präzisen Beschreibungen des historischen Geschehens sind vergleichbar der Ereignisgeschichte der Historiker. Die Gesamtentwicklung aber, deren tödlichen Endpunkt die Taten darstellten, ist für den Juristen nur von peripherer Bedeutung, für den Historiker birgt sie dagegen weitreichende gesellschaftsgeschichtliche Fragen.

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind die hauptsächlichen Strafvorschriften eines Staates zusammengefasst. In der Bundesrepublik Deutschland gilt nach wie vor das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. Allerdings haben viele Novellen das Strafrecht einschneidend verändert und modernisiert, vor allem mehrere Strafrechtsreformgesetze aus dem Zeitraum von 1969 bis 1975. Der Besondere Teil des StGB (§§ 80 ff.), der die Deliktbeschrei-

bungen (Mord, Totschlag etc.) enthält und die Strafandrohungen ausspricht, weist mit Blick auf die vorliegenden Thematik keine wesentlichen Änderungen auf. Im Gegensatz dazu wurde der Allgemeine Teil des StGB (§§ 1-79b), der insbesondere die für alle Delikte gleichermaßen geltenden Voraussetzungen der Strafbarkeit regelt, durch das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 mit Wirkung zum 1. Januar 1975 völlig erneuert<sup>11</sup>.

Zum besseren Verständnis der in den Ermittlungs- und Verfahrensakten enthaltenen materiell-rechtlichen Bezüge stellt der folgende Abschnitt die für den Kontext der NSG-Verfahren wesentlichen Bestimmungen des Strafrechts zusammen. Die vorangestellten Erläuterungen dienen lediglich einer ersten Orientierung und sollen die mit der Auslegung einzelner Rechtsvorschriften verbundene Problemkomplexität deutlich machen<sup>12</sup>.

### **Verbrechen wider das Leben**

Mit der bedingungslosen Kapitulation des ‚Dritten Reichs‘ am 8. Mai 1945 war die deutsche Staatsgewalt zunächst erloschen. Das alliierte Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 4 betreffend die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens vom 30. Oktober 1945 begründete die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für alle Zivil- und Strafsachen. Ausgenommen davon blieben zunächst sämtliche Straftaten, die von „Nazis oder anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Alliiertes Nationen [...] richten“<sup>13</sup>.

Wenig später gestatten die Besatzungsmächte durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, Artikel III Abs. 1d, den deutschen Gerichten grundsätzlich auch die Strafverfolgung von „Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsbürger [...] begangen haben“. Artikel II definierte durch die Übernahme der Strafnormen des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg, die Verbrechen: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>14</sup>. Das Kontrollratsgesetz Nr. 13 vom 1. Januar 1950 zur Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten führte den bis dato geltenden Zuständigkeitsausschluss deutscher Ge-

richte für NS-Gewalttaten gegen Angehörige der alliierten Nationen nicht mehr auf<sup>15</sup>.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 galt – trotz der staatlichen Neugründung der Bundesrepublik Deutschland – noch bis zum Jahre 1955 fort, wengleich Verordnungen der Besatzungsmächte die Anwendung deutschen Strafrechts im Jahre 1951 gestatteten. Ihre volle Souveränität auf dem Gebiet der Rechtspflege erhielt die Bundesrepublik erst durch den zwischen der Bundesrepublik und den USA, Großbritannien und Frankreich geschlossenen Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (sog. Überleitungsvertrag) vom 5. Mai 1955, indem sämtliche aus dem alliierten Besatzungsstatut resultierenden Beschränkungen der (west)deutschen Justiz aufgehoben wurden<sup>16</sup>. Eine gravierende Einschränkung enthielt allerdings Artikel 3 Abs. 3b des Überleitungsvertrages für die künftige bundesdeutsche Strafverfolgung jener Personen, gegen die bereits alliierte Strafverfolgungsorgane ermittelt hatten<sup>17</sup>.

Durch das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist mit dessen Inkrafttreten am 23. Mai 1949 das zur Tatzeit geltende (nationale) Recht die alleinige Rechtsgrundlage für die bundesdeutsche Strafverfolgung. Das am 1. Januar 1871 eingeführte „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ gilt, von Änderungen, Ergänzungen und Reformierungen abgesehen, bis in die Gegenwart fort; seit dem Jahre 1953 lautet seine Bezeichnung „Strafgesetzbuch“<sup>18</sup>. Während dieses Zeitraums, die Zeit des ‚Dritten Reichs‘ eingeschlossen, werden Tötungshandlungen durch §§ 211 und 212 StGB grundsätzlich unter Strafe gestellt.

## Rechtsbestimmungen

KRG Nr. 4 vom 30.10.1945 zur „Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“, Artikel 3  
*Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen mit folgenden Ausnahmen:*

a.) [...]

b.) *Strafbare Handlungen, die von Nazis oder von anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Alliiierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wieder-*

*herstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit von Naziorganisationen. [...]*

KRG Nr. 10 vom 20.12.1945 zur Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, Artikel II

*Kriegsverbrechen: Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder –gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Zwecke gerechtfertigt sind.*

*Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.*

## § 211 StGB

*I. Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*

*II. Mörder ist, wer*

*aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder aus sonstigen niederen Beweggründen, heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder*

*um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.*

## § 212 StGB

*I. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*

*II. In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.*

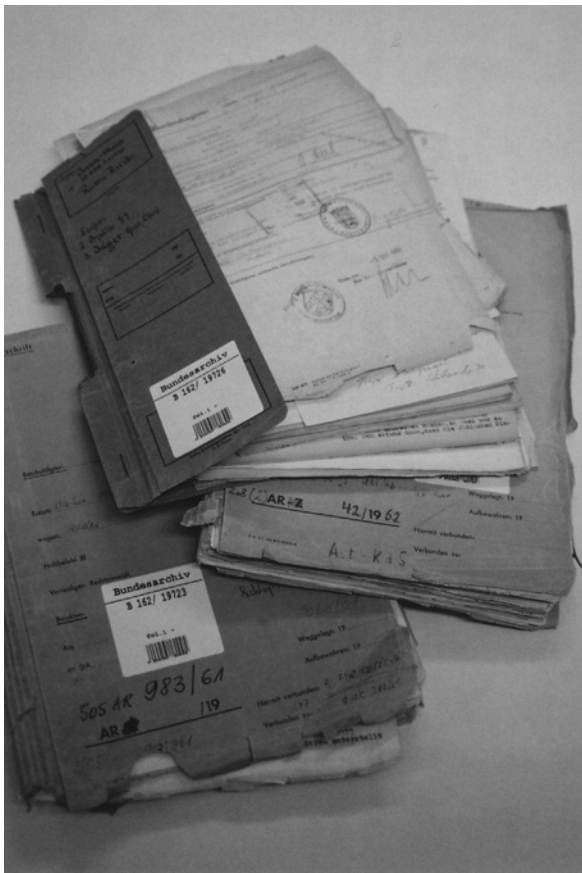
## Die strafrechtliche Differenzierung von Verantwortung und Schuld: Täter, Teilnehmer und Gehilfen

Ein zentrales rechtsdogmatisches Problem in vielen NSG-Verfahren war die Teilnahmeform an den Verbrechen, d.h. die Eingruppierung der Tatbeteiligten als Täter bzw. Mittäter oder Gehilfen. Sie ist deshalb von Bedeutung, weil für die Täterschaft bei Mord die Strafandrohung absolut ist und der Richter keinen Ermessensspielraum hat. Im Unterschied dazu sieht das Strafrecht mildere Strafen für die Beihilfe vor.

Die Umsetzung dieser Unterscheidung bereitete vielen Gerichten große Probleme. Dies lag zum einen an der bürokratischen Organisation und an der staatlichen Befehlskette, die den Verbrechen zugrunde lagen. Verantwortlichkeiten waren in diesen Fällen anders gelagert als bei einer Einzeltat, der bloßen Anstiftung zum Mord oder als bei den Untaten einer schlichten kriminellen Vereinigung. Zum anderen gibt es aber auch un-

terschiedliche strafrechtliche Teilnahmelehren, deren zwei Hauptlinien hier kurz vorgestellt werden sollen:

- In der Rechtsprechung dominierte, ausgehend vom Reichsgericht, die sogenannte subjektive Abgrenzungstheorie. Sie beruht auf dem Gedanken, dass schon die Bedingungssetzung für den Taterfolg eine Handlung tatbestandsmäßig macht. Das zentrale Kriterium für die Unterscheidung der Teilnahmeformen ist somit der Wille der Beteiligten.
- Im Gegensatz dazu entwickelte sich in der rechtswissenschaftlichen Lehre die sogenannte formal-objektive Abgrenzungstheorie, welche nur denjenigen als Täter betrachtete, der die Tat ausführte. Der materiell-objektive Ansatz versucht in diesem Zusammenhang nicht nach der formal vom Gesetz gegebenen Ausführungshandlung her abzugrenzen, sondern versucht nach dem unterschiedlichen Gewicht der einzelnen Tatbeiträge zu differenzieren.



Viele der Unterlagen bedürfen dringend konservatorischer Maßnahmen.



Alle Bilder dieses Beitrags: Bundesarchiv

Eine einheitliche Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH) blieb lange Zeit aus. Das Staschynskij-Urteil des BGH aus dem Jahre 1962 schuf schließlich die Möglichkeit, selbst die eigenhändige volle Tatbestandsverwirklichung nur als Beihilfe zu würdigen<sup>19</sup>.

Die subjektive Abgrenzungstheorie gestattet es, an jeder Stelle der Befehlskette und der Organisation eine Unterscheidung nach der verbrecherischen Intensität des einzelnen Handelnden vorzunehmen, d.h. nach der Stärke seines verbrecherischen Willens. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die situativen Umstände, in denen sich insbesondere die befehlsausführenden Tatbeteiligten befanden. Kritiker der Rechtsprechungspraxis, welcher dieser Auslegung folgte, monieren, dass am Ende dem Haupttäter Hitler ein Heer minderschuldiger Gehilfen gegenüberstehe<sup>20</sup>.

Die formal-objektive Abgrenzungstheorie erfasst die unmittelbar an der Tat Beteiligten. Dagegen finden die tatfernen Drahtzieher und Schreibtischtäter, die nie selbst tatausführend wurden, allenfalls als Gehilfen oder Anstifter Berücksichtigung.

Und auch die materiell-objektive Theorie, die sowohl objektive als auch subjektive Kriterien der Tatherrschaft in den Mittelpunkt stellt, wirft bei ihrer Anwendung auf die Strafverfolgung von staatlich angeordneten Verbrechen komplexe Fragen auf. Denn die Tatherrschaft des unteren ausführenden Organs schliesse die Tatherrschaft über das Geschehen beim oben anordnenden Organ aus. Zur Verdeutlichung: Können Hitler und der Massenerschießungen ausführende Schütze gleichzeitig die den konkreten Geschehensablauf bestimmende Tatherrschaft ausgeübt haben? Und wie können die anderen in der Befehlskette stehenden Beteiligten erfasst werden, die selbst nur einen Bruchteil zum Gesamtgeschehen beitragen, obgleich dieser für das faktische Zustandekommen des Verbrechens unverzichtbar war? Besitzen solche Personen auch dann lediglich Gehilfenqualität, wenn sie, obgleich nur Rädchen einer Gesamtmaschinerie, ihre Tätigkeit mit Verantwortung und Freude verrichteten?

§ 49 Abs. 2 StGB (a.F.) bot den Gerichten die Möglichkeit, im Beihilfefall anstatt der nach § 211 StGB für Mordverbrechen vorgeschriebenen lebenslangen Haft eine zeitlich befristete Strafe zu

verhängen. Durch die Novellierung des § 50 StGB (a.F.) im Jahre 1968 wandelte sich dieser Ermessensspielraum in eine Muss-Bestimmung: Konnten dem Gehilfen eines als Mord zu qualifizierenden Verbrechens die persönlichen Eigenschaften des Täters, d.h. seine Mordgesinnung, nicht nachgewiesen werden, so musste fortan die Strafe im Unterschied zu derjenigen des Täters zwingend gemildert werden. Das nächstniedrige Strafmaß ist die zwanzigjährige Haftstrafe, das, sofern die Ermittlungen erst nach 1960 aufgenommen wurden, der Verjährung unterlag<sup>21</sup>.

Vor allem die Verfolgung der in den verschiedenen Verwaltungsapparaten bürokratisch bzw. mittelbar an der Realisierung der NS-Vernichtungspolitik Beteiligten wurde damit wesentlich erschwert, darunter der großangelegte Ermittlungskomplex der Berliner Generalstaatsanwaltschaft gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, der Terrorzentrale des ‚Dritten Reichs‘<sup>22</sup>.

## Rechtsbestimmungen

### § 47 StGB (a.F.)

*Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.*

### § 49 StGB (a.F.)

*I. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.*

*II. Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden.*

### § 50 StGB (a.F.)

*I. Sind mehrere an der Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.*

*II. Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.*

§ 50 StGB (a.F. - Neufassung 1968)

*I. Sind mehrere an der Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.*

*II. Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.*

*III. Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.*

### **Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe**

Zahlreiche Beschuldigte, die als Wehrmachts-, SS- oder Polizeiangehörige dem Prinzip von Befehl und Gehorsam unterworfen waren, beriefen sich auf § 47 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) vom 10. Oktober 1940, der bei geringer eigener Schuld dem Befehlsausführenden Straflosigkeit in Aussicht stellte<sup>23</sup>. Die Beschuldigten brachten vor, dass es ihnen nur unter Gefährdung des eigenen

Lebens möglich gewesen wäre, der Ausführung eines verbrecherischen Befehls zu entgehen. Und bis in die Gegenwart ist in der Tat die Vorstellung verbreitet, dass sich viele NS-Täter in einer ausweglosen Befehlssituation befanden.

Der in diesem Zusammenhang geltend gemachte sogenannte Befehlsnotstand wird durch die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Notstand (§ 54 StGB a.F.) und Nötigungsstand (§ 52 StGB a.F.) definiert. Darin enthalten sind allerdings keine Kollektivzustände als solche, wie beispielsweise die allgemein erhöhte Gefährdung aller unter totalitärer Herrschaft lebenden Menschen oder die Befehlsabhängigkeit von Militärangehörigen, die eine prinzipielle Straflosigkeit der Täter bedingen. Auf die mit der rechtlichen Würdigung des sogenannten objektiven und putativen Befehlsnotstandes zusammenhängenden Fragen geben Auszüge „Aus den Akten“ in diesem Heft vertiefende Hinweise<sup>24</sup>.

### **Rechtsbestimmungen**

§ 47 Militärstrafgesetzbuch (Fassung vom 10. Oktober 1940)

*I. Wird durch die Anordnung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür*



„Entgräten“, erste einfache konservatorische Maßnahmen werden durchgeführt.

*der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:*

- 1) *Wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder*
- 2) *Wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung be-  
traf, welche ein allgemeines oder mili-  
tärisches Verbrechen oder Vergehen be-  
zweckte.*

*II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von einer Bestrafung abgesehen werden<sup>25</sup>.*

#### § 52 StGB (a.F.)

*I. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. [...]*

#### § 54 StGB (a.F.)

*Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.*

### **Straf- und Verfolgungsverjährung**

Ein zentraler Bestandteil des Strafrechts ist das Institut der Verjährung von Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Die Verjährung tritt ein nach Ablauf von Fristen, deren Dauer entsprechend der Strafmaße gestaffelt ist. Mit Eintritt der Verjährung ist die gerichtliche Ahndung ausgeschlossen. Die Unverjährbarkeit von Völkermord (§ 220a StGB) fand wegen des Rückwirkungsverbot es keine Anwendung, da dieser Tatbestand erst im Jahre 1954 in das Strafrecht aufgenommen wurde.

Im Regelfall beginnt die Verjährungsfrist nach der Beendigung der Straftat. Da die unter dem Begriff der NS-Verbrechen zusammenzufassenden Straftaten durch das NS-Regime aus ideologischen Gründen nicht verfolgt wurden, ruhte die Verjährungsfrist in Anlehnung an § 69 StGB (a.F.) bis

zum 8. Mai 1945. Die Verjährung der NS-Verbrechen erfolgte stufenweise und wurde erst mit der bevorstehenden Verjährung von Mordverbrechen Mitte der 1960er Jahre zum Gegenstand intensiver parlamentarischer Debatten und einer breiteren öffentlichen Diskussion<sup>26</sup>:

- Am 8. Mai 1955 verjährten die mit einer Höchststrafe von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Delikte der Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Eigentumsverletzung.
- Am 8. Mai 1960 verjährten mit einer Frist von 15 Jahren Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Freiheitsberaubung mit Todesfolge und Raub.
- Am 8. Mai 1965 drohten durch Ablauf der 20-Jahresfrist für Straftaten, die mit einer lebenslangen Haftstrafe bedroht waren, auch Mordverbrechen zu verjähren. Mit dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 25. März 1965 gab der Bundestag vor, dass bei der entsprechenden Fristberechnung die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz bleibt. Der Ablauf der Verjährungsfrist für NS-Mordverbrechen wurde dadurch auf dem 31. Dezember 1969 verschoben<sup>27</sup>.
- Am 26. Mai 1969 beschloss der Bundestag das 9. Strafrechtsänderungsgesetz, demzufolge die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht waren, nach 30 Jahren (statt wie bisher nach 20 Jahren) verjährt. Die neue Verjährungsfrist endete demnach am 31. Dezember 1979.
- Mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979 hat der Gesetzgeber schließlich die prinzipielle Unverjährbarkeit für Mordtaten festgeschrieben.

### **Rechtsbestimmungen**

#### § 66 StGB (a.F.)

*Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.*

#### § 67 StGB (a.F.)

*I. Die Strafverfolgung verjährt, wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen*





Die gereinigten und geglätteten Unterlagen werden in Archivmappen eingelegt.



In den Akten befindliche Fotos werden entnommen und separat im Bestand B 162 Bild gelagert und verzeichnet.

*Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren. [...]*

*IV. Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.*

§ 68 StGB (a.F.)

*I. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. [...]*

§ 69 StGB (a.F.)

*I. Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. [...]*

## **2. Verfahrensabläufe und ihre schriftliche Dokumentation**

Der Strafprozess ist ein rechtlich geordneter, von Lage zu Lage sich entwickelnder Vorgang

zur Gewinnung einer richterlichen Entscheidung über ein materielles Rechtsverhältnis. Am Ende des Strafprozesses steht ein Ausspruch über Schuld, Strafe oder sonstige strafrechtliche Maßnahmen. Die Förmlichkeit des Verfahrensganges hat neben der Ordnungsfunktion die elementare Aufgabe, das Rechtsstaatsprinzip zu gewährleisten. Die für den Ablauf der Ermittlungs- und Strafverfahren wesentlichen Regelwerke sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), die im Folgenden in der Fassung des Jahres 1974 zitiert werden<sup>28</sup>. Während die StPO vor allem die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, den Verfahrensgang, die Rechtsmittel, besondere Verfahrensarten und die Strafvollstreckung regelt, bestimmt das GVG die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte<sup>29</sup>.

Der strafprozessuale Verfahrensablauf – unabhängig davon, ob die Vorermittlungen der Zentralen Stelle dazu den Auftakt gaben – gliedert sich im Normalfall in mehrere, aufeinander folgende

Abschnitte. Die durch einen Anfangsverdacht ausgelösten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (§§ 158-177 StPO) dienen der Erforschung des Sachverhalts zur EntschlieÙung, ob die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden (§ 170 II StPO) oder ob dem zuständigen Gericht eine Anklageschrift übersandt wird mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 170 I StPO).

Bis zur Strafprozessreform des Jahres 1975 konnten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch eine gerichtliche Voruntersuchung überprüft und erweitert werden. Das Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) umfasst die Prüfung und Entscheidung des Gerichts, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Neben dem Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO) sind der Nichteröffnungsbeschluss (§ 204 StPO) sowie die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO) möglich. Im Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung (§§ 213-295 StPO) prüft das Gericht, ob der Angeklagte schuldig ist. Die Entscheidung erfolgt durch die Verfahrenseinstellung (etwa im Fall eines Prozesshindernisses), per Beschluss oder durch ein Urteil (Freispruch oder Verurteilung).

Das Offizial- und Legalitätsprinzip (§ 152 StPO) verleiht den Staatsanwaltschaften das Anklagemonopol und verpflichtet sie zugleich, bei einem Anfangsverdacht strafbarer und verfolgbarer Handlungen einzuschreiten<sup>30</sup>. Die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft leitet sich aus dem Gerichtsstand ab, d.h. die örtliche Zuständigkeit im ersten Rechtszug für die Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache, also für den Prozess als Ganzes<sup>31</sup>. Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde. Der Gerichtsstand kann auch durch den Wohnsitz des Angeschuldigten zur Zeit der Anklage oder durch die Ergreifung des Beschuldigten begründet werden (§§ 7 ff. StPO). Bei unklarem oder nicht gegebenem Gerichtsstand bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht (§ 13 a StPO).

Zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft selbst keine ausführenden Organe. Sie stützt sich dabei auf die Polizei<sup>32</sup>. Bei Kapitalverbrechen ist die erste Instanz für

die gerichtliche Voruntersuchung, Verhandlung und Entscheidung das Landgericht (LG). Dazu treten aus Berufs- und Laienrichtern (Schöffen) bestehende Schwurgerichte zusammen (§§ 79 ff. GVG)<sup>33</sup>. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte (OLG) entscheiden hauptsächlich über Revisionen (§ 121 GVG)<sup>34</sup>. Der Bundesgerichtshof (BGH) ist eine reine Rechtsmittelinstanz und als solche vor allem zuständig für Revisionen gegen Urteile des OLG in erster Instanz (§ 135 GVG).

### Vom „Verdächtigen“ zum „Angeklagten“

Ein Strafverfahren bedeutet erhebliche Beschränkungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Einzelnen. Im Verdachtsfall obliegt der Staatsanwaltschaft deshalb zunächst die Klärung, ob ein solcher Verdacht besteht, dass es rechtsstaatlich verantwortet werden kann, die betroffene Person vor Gericht zu stellen und sie all dem auszusetzen, was eine öffentliche Hauptverhandlung für einen Staatsbürger bedeutet. Ein Verdächtiger wird deshalb erst dann zum Beschuldigten, wenn sich ein Verdacht so konkretisiert, dass die Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet sind, die Strafverfolgung gegen ihn zu betreiben (§§ 160, 163 StPO).

Hier aber liegt ein spezifisches Problem der NSG-Verfahren: Staatlich angeordnete und bürokratisch organisierte Tötungshandlungen bedingten weitverzweigte und ausdifferenzierte Täterapparate. Aus den im weitesten Sinne Tatverdächtigen mussten die tatsächlichen Täter herausgefunden und der Kreis der Verdächtigen überhaupt erst einmal eingegrenzt werden. Manche Staatsanwaltschaften legten die Beschuldigteneigenschaften sehr eng aus, andere definierten sämtliche Angehörige eines Polizeibataillons als Beschuldigte, wenn dieses Bataillon an ErschieÙungen beteiligt gewesen sein konnte<sup>35</sup>.

Bei ihren Vorermittlungen sollte die Zentrale Stelle das Prinzip walten lassen, „in einzelnen Tatkomplexen die Hauptverantwortlichen“ festzustellen und das Augenmerk „nicht so sehr auf die Ermittlung und Feststellung der sog. kleinen Mitbeteiligten“ zu richten<sup>36</sup>. Die Zuweisung der Beschuldigteneigenschaft ist von Bedeutung für Aussagen des Betroffenen. Denn der Beschul-

digte unterliegt zwar dem Zwang des Rechtssystems, er kann aber von schützenden Rechten einschließlich der Aussageverweigerung Gebrauch machen (§§ 136 ff. StPO). Im Zwischenverfahren wird der Beschuldigte, gegen den eine öffentliche Klage eingereicht wird, als Angeeschuldigter bezeichnet, nach der Eröffnung des Hauptverfahrens als Angeklagter (§ 157 StPO).

Die justizielle Wahrheitsfindung erfolgt durch die Erhebung von Beweisen, ihrer Würdigung und aus der Schlussfolgerung in der Form von Entscheidungen. Die Beweismittel des Strafverfahrens sind Zeugen (§§ 48 ff. StPO), Sachverständige und Augenschein (§§ 72 ff. StPO), Urkunden und andere Schriftstücke (§§ 249 ff. StPO) sowie die Aussagen des Beschuldigten (§ 136, 166 a I, 243 III StPO). Die Entscheidungen in NSG-Verfahren stützten sich zumeist auf Zeugen- und Urkundenbeweise. Letztere sind in der Hauptsache amtliche Dokumente aus der NS-Zeit<sup>37</sup>. Von den Befragungen und Vernehmungen sowohl der Zeugen als auch der Beschuldigten werden Niederschriften angefertigt.

Die Ermittlungsergebnisse werden in Form von Berichten, Sachstandsvermerken oder Abschlussberichten zusammengefasst. Einen besonderen Stellenwert nimmt das Protokoll der Hauptverhandlung ein. Es dient der Überprüfbarkeit der Gesetzmäßigkeit und muss deshalb deren Verlauf und die Ergebnisse der Hauptverhandlung wiedergeben und die Beachtung der Förmlichkeiten ersichtlich machen. Die Niederschrift über die Hauptverhandlung darf an Hand eines Stenogramms oder sonstiger Notizen sowie unter Verwendung von Tonaufnahmen angefertigt werden (§§ 271 ff. StPO)<sup>38</sup>.

Anklagen und Urteile geben die im Verlauf des Strafverfahrens gewonnenen Erkenntnisse sowie ihre rechtliche Interpretation bzw. Würdigung wieder (§§ 200, 260 StPO). Darin enthalten sind im Regelfall umfassende Informationen zur Biographie und zur Persönlichkeit des Angeklagten, Schilderungen der Taten im strafprozessualen Sinn einschließlich der Benennung Geschädigter, die Angabe der Tatzeit sowie persönlichkeitsbezogener Umstände und natürlich die anzuwendenden materiell-rechtlichen Strafvorschriften für die Normverstöße.

### 3. Justizakten als die spezifische Form einer Oral History der NS-Verbrechen

Strafrechtliche Ermittlungen klären zunächst die örtlichen und zeitlichen Umstände eines Verbrechens auf, benennen die Opfer sowie den Kreis der an der Tat Beteiligten. Durch aufwändige Informationssuche werden auf diese Weise Ereignisse rekonstruiert, die in den erhalten gebliebenen Unterlagen aus der NS-Zeit kaum überliefert sind, so darüber überhaupt je schriftliche Belege erstellt wurden<sup>39</sup>.

Das Ziel der Ermittlungen reicht aber noch weiter: Normverstöße, d.h. die Beteiligung an einem Gewaltverbrechen, müssen einer namentlich zu benennenden Person in ihrer jeweiligen konkreten Art und Weise nachgewiesen werden. So kann eine Tat gemäß § 211 StGB, von der Art ihrer Ausführung abgesehen (grausam, heimtückisch), nur dann als Mord qualifiziert werden, wenn dem Täter niedere Beweggründe (z.B. Judenhass) nachgewiesen werden können. Die dafür erforderliche Erforschung der Geistes- und Bewusstseinshaltung der Tatbeteiligten muss sich vorwiegend auf die Befragung von Angehörigen der Täter- und Opferseite stützen<sup>40</sup>. Diese subjektiven Zeugnisse gehören zu den wichtigsten Quellen für die Erforschung der sozialen Wirklichkeit der unter dem Nationalsozialismus verübten Verbrechen. Allerdings läuft die Kommunikation zwischen den an einem Ermittlungsverfahren Beteiligten nicht herrschaftsfrei; sie ist vielmehr asymmetrisch angelegt. Denn die vernehmenden Polizeibeamten, Staatsanwälte, Verteidiger und Richter strukturieren den sprachlichen Austausch zwischen den Verfahrens- und Prozessbeteiligten, wohingegen die Zeugen und Beschuldigten weitgehend passiv bleiben und „auf die Produktion passender Antworten“ festgelegt sind<sup>41</sup>.

Kaum ein Betroffener, der im weitesten Sinne der Täterseite angehörte, bekannte sich in einer Vernehmung zu seiner Verantwortung. Es wurde gelogen, abgestritten, verharmlost, verzerrt, beschönigt. Formelhaftes und bisweilen erkennbar unehrliches Aussageverhalten prägt die Masse der Vernehmungsniederschriften. Häufig bediente man sich bestimmter Verteidigungs- und Entlastungsstrategien, indem die Verantwortung auf

bereits verstorbene Täter abgewälzt wurde, man sich auf ‚höheren Befehl‘ berief oder geltend machte, wegen angeblichen Befehlsnotstandes nicht anders gehandelt haben zu können. Am folgeschwersten wirkte sich schlichtes Beschweigen eines Sachverhaltes aus. Denn Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich nicht selbst zu belasten.

In einer Gesellschaft, in der Gewalt bis auf wenige sanktionierte Ausnahmen tabuisiert und unter schwerste dies- wie jenseitige Strafen gestellt wird, können die Täter, unabhängig davon, ob sie direkt oder nur mittelbar an den Verbrechen beteiligt waren, sowohl über ihre persönliche Verstrickung als auch über ihre damit verbundenen individuellen Erfahrungen nicht ohne Brüche kommunizieren. Die meisten Beschuldigten waren zum Zeitpunkt, als die Vorwürfe gegen sie erhoben wurden, gesellschaftlich integriert. Ein Strafverfahren drohte ihre soziale Existenz zu vernichten. Täter-Zeugen verweigerten sich der Aufklärung sicherlich auch aus der schlichten Sorge heraus, sich durch ihre Aussage selbst verdächtig zu machen.

### Fehlendes Unrechtsbewusstsein der Täter

Nicht minder aber dürfte der Umstand gewogen haben, dass, trotz persönlicher Ablehnung der Verbrechen, ein wirkliches Unrechtsbewusstsein für damaliges individuelles Verhalten nicht vorhanden war. Das Unbehagen und die Unpopularität, mit dem die westdeutsche Nachkriegsöffentlichkeit den NSG-Verfahren begegnete, manifestiert sich auch in der Qualität der Aussagen von Täter-Zeugen. Ein aufrichtiges Mitgefühl gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus keimt nur selten in den Vernehmungsniederschriften auf.

Über den Beitrag der Täter, die Verbrechen aufzuklären, äußerte sich Adalbert Rückerl, damals Leiter der Zentralen Stelle, im Jahre 1968 pessimistisch: „Die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten nimmt mit fortschreitender Zeit ständig ab. Bei einem erheblichen Teil der bereits abgeschlossenen oder zur Zeit laufenden Verfahren war eine beschleunigte Durchführung der Ermittlungen dadurch möglich, dass ein großer Teil der Beschuldigten ihre objektive – vereinzelt auch subjektive – Tatbeteiligung sofort oder doch



Akten der Zentralen Stelle vor ihrer Übernahme durch das Bundesarchiv.

schon bald nach Beginn der Untersuchungen zugegeben hat. Schon heute und voraussichtlich in steigendem Maße in den kommenden Jahren wird die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten dadurch verringert, dass sie sich – offenbar gestützt auf die entsprechenden Veröffentlichungen in einigen Zeitungen – von der Gemeinschaft eher bemitleidet als ausgestoßen fühlen. [...] Mancher Tatbeteiligte wird dort als Beschuldigter schweigen, wo er als Zeuge noch gesprochen hätte<sup>42</sup>.

Das Ausmaß an „angeblichem Erinnerungsverlust“, das die Täter-Zeugen bei Vernehmungen an den Tag legten, bezeichnete Rückert an anderer Stelle als „oft geradezu erschütternd und beschämend. Immer wieder zeigte es sich, dass in den NS-Prozessen diejenigen, die – abgesehen von den Angeklagten selbst – den wirksamsten Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten könnten, diese am meisten erschweren“<sup>43</sup>.

Der Beisitzende Richter im Bialystok-Prozess vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Bielefeld, Dr. Hans Gaebert, formulierte das Problem deutlicher: „... dann war es immer so, dass die Zeugen nichts wussten, solange sie an den Din-



Die verzeichneten und signierten Archivmappen werden im Magazin in Archivkartons gelagert.

gen beteiligt waren, oder beteiligt sein konnten. In dem Moment, in dem sie nicht mehr beteiligt gewesen sein konnten, da [...] gaben [sie] dann zu, dieses und das dann schon einmal gehört zu haben. Das war eine ganz eindeutige Linie“<sup>44</sup>.

Persönliche Schuldgefühle, das Unrecht i.w.S. mitgetragen zu haben, Solidaritätsdenken gegenüber den Beschuldigten oder das Empfinden, sich im Einklang mit einer vom Schlussstrichgedanken beherrschten öffentlichen Meinung zu befinden, förderten die Verdrängung bestimmter Erinnerungen. In hohem Maße hing das Ergebnis einer Vernehmung und die Qualität der Niederschrift auch von der Befähigung und Bereitschaft des vernehmenden Beamten ab. Der Umstand, dass die ‚großen‘ Verbrecher im Verlauf der 1950er Jahre Schritt für Schritt begnadigt und aus der alliierten Haft entlassen wurden, dürfte bei vielen ermittelnden Polizeibeamten und Staatsanwälten die Akzeptanz gegenüber einer weiteren Strafverfolgung der NS-Täter nicht gefördert haben.

Ein besonderes Problem waren Seilschaften und Absprachekartelle von Polizeiangehörigen, die in die Verbrechen verstrickt gewesen waren und nach 1945 ihren Weg zurück in den Polizeidienst gefunden hatten<sup>45</sup>. Vielerorts begegnete der Polizeiapparat den Ermittlungen mit Unsicherheit, Antipathie und Passivität; die offene Thematisierung, Wohlwollen und Kooperation waren die Ausnahme<sup>46</sup>.

## Sonderkommissionen

Durch die Einrichtung von polizeilichen Sonderkommissionen versuchte man diesen Problemen zu begegnen. Sie dienten aber auch dem Zweck, ausreichendes und vor allem erfahrenes Personal bereitzustellen. Denn die Fähigkeit eines ermittelnden Beamten, Betroffene mit substanziellen Vorwürfen zu konfrontieren und deren Ausführungen kritisch zu hinterfragen, hing von entsprechendem Vorwissen und Erfahrungen ab. Auch die Belastung mit anderen dienstlichen Obliegenheiten konnte sich nachteilig auf die Schnelligkeit und Güte der Ermittlungen auswirken.

Der Leiter der Zentralen Stelle wies im Jahre 1959 darauf hin, dass man sich das notwendige

Hintergrundwissen aus wenigen und zudem schwer erreichbaren Publikationen angeeignet hätte. Dies lässt Rückschlüsse auf die Dimension des Problems zu, vor dem Ermittlungsbeamten standen, die sich in komplexen Sachverhalten wie beispielsweise den SS- und Polizeistrukturen des ‚Dritten Reichs‘ zurecht finden mussten.

„Sie wissen alle, wie schwierig und zeitraubend es ist, sich in ein Verfahren betreffend einen umfangreichen NS-Verfahrens-Komplex einzuarbeiten. Ein neu zur Zentralen Stelle abgeordneter Sachbearbeiter, der meist noch nicht in NS-Verfahren gearbeitet hat, muss sich nun nicht nur in die in seinem Referat laufenden Vorermittlungsverfahren einarbeiten. Er soll die bereits an die Staatsanwaltschaften abgegebenen einschlägigen Verfahren kennen und weiter beobachten, und er soll über den Gegenstand und die Ergebnisse der seit 1945 auf seinem Arbeitssektor anhängigen Verfahren Bescheid wissen. [...] In manchen Referaten rechnen wir heute mit einer Einarbeitungszeit von einem Jahr. Wenn nun die Mehrzahl der Mitarbeiter jeweils nach Ablauf von zwei oder drei Jahren, oft auch schon nach einem Jahr die Zentrale Stelle wieder verlassen und nach dem Ausscheiden meist Wochen, ja Monate vergehen, bis eine erst noch einzuarbeitende Ersatzkraft auftaucht, so können Sie sich vielleicht eine Vorstellung von unseren Schwierigkeiten machen“ beschrieb Rückerl die Situation der Mitarbeiter der Zentralen Stelle, deren Tagesgeschäft ausschließlich die NSG-Sachen waren<sup>47</sup>.

### Erinnerungsverluste der Opfer

Das Aussageverhalten von Beschuldigten und Täter-Zeugen war in hohem Maße taktisch motiviert, nämlich die eigene Person nicht zu belasten oder das eigene Handeln zu rechtfertigen. Doch auch bei ihnen kam jenes Problem zum Tragen, das sich bei jeder Befragung von Zeitzeugen über Erlebnisse, die eine längere Zeit zurückliegen, ergibt: Die menschliche Erinnerung ist nicht statisch, sondern veränderlich<sup>48</sup>.

Dies gilt natürlich auch für die Aussagen von Opfer-Zeugen. Viele von ihnen haben zum Teil jahrelang psychische und physische Extrembelastungen überstehen müssen und sind selbst nur mit Not oder durch Zufall dem Tod entronnen<sup>49</sup>.

Auch in den Phasen eines vordergründig ereignislosen Geschehens in Ghettos und Lagern mussten sie jederzeit mit tödlichen Selektionen oder Ausbrüchen willkürlicher und schrankenloser Gewalt rechnen. Und viele Opfer-Zeugen haben durch die NS-Verbrechen ihre nächsten Angehörigen, meistens den weiteren Familien- und Bekanntenkreis verloren. Tatsächlich ist das Erleben einer extremen Traumatisierung narrativ gar nicht einholbar, d.h. es bestehen dafür keine symbolischen Interaktionsformen. Nur über kritische Rekonstruktionsverfahren lässt sich bei vielen Überlebenden der Shoah das Unbewusste versprachlichen, das ansonsten dem sprachlichen Zugriff entzogen bleibt<sup>50</sup>.

Da sich die juristische Wahrheitsfindung in erheblichem Maße auf die Aussagen von Opfer-Zeugen stützen musste, haben Gerichte wiederholt Gutachten über die Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens von Menschen in Auftrag gegeben, die länger zurückliegenden und existentiell bedrohlichen Extrembelastungen ausgesetzt waren<sup>51</sup>. Denen zufolge können die emotionale Spannung der Ausgangssituation, die seither vergangene Zeit, die Schwächung des Gedächtnisses durch Alter oder Krankheit und Emotionen, die bei der Wiedererinnerung hervorgerufen werden, die wahrheitsgetreue Erinnerung eines Betroffenen beeinträchtigen. Psychische Ausnahmeverfassungen infolge hochgespannter Affekte, insbesondere bei Panik, Schreck oder Todesangst, können die individuelle Wahrnehmung eines Geschehens einengen oder abwandeln.

Unter Umständen führt stärkerer affektiver Stress dazu, dass der Betroffene alle Wahrnehmungen ausblendet, die nicht einem egozentrischen Schutzverhalten dienen. Der Verlust einer geordneten Situationsvergegenwärtigung oder die vollkommene Abstumpfung gegenüber den Ereignissen können die Folge sein. Der Grad dieser Abschirmung gegenüber dem Unerträglichen war je nach persönlicher Voraussetzung und geistiger Verarbeitungsmöglichkeit unterschiedlich ausgeprägt. Während die Aufmerksamkeit des einen Opfers auf das Handeln der Täter gerichtet war, prägte sich ein anderer Zeuge vielleicht die Physiognomie der Täter intensiv ein, da jeder von ihnen für den Zeugen einen unterschiedlichen Gefährdungsgrad repräsentierte.

Menschliche Erinnerung besteht aus Inseln mit korrekt Behaltenem, dessen Lücken durch ein Wissen vom Hörensagen oder durch das Ergebnis eigener Rekonstruktionsleistungen ausgefüllt werden. Zwischen dem Selbstwahrgenommenen, dem Zuggedachten und dem Vorgestellten kann das menschliche Individuum nur schwer oder gar nicht unterscheiden. Logische Schlüsse oder Wahrscheinlichkeitserwägungen dienen der Konstruktion eines sinnvollen Erinnerungszusammenhangs. Mit der Zeit verschiebt sich der Gehalt an Selbsterlebtem zu Gunsten von Interpolationen dessen, was man vom Hörensagen weiß - etwa durch die vielfältigen und lang andauernden Austauschprozesse von Angehörigen von Häftlings- und Überlebenden-Gemeinschaften - oder aufgrund von Überlegungen gefolgert hat.

Beim Abbau des Gedächtnisses durch Alter oder Krankheit des Gehirns werden die Erinnerungen vorwiegend in der umgekehrten Reihenfolge vergessen, wie sie erworben werden. So genannte Erinnerungsspuren können sich überlagern und Erinnerungsinhalte abschwächen oder auslöschen. Dieses Phänomen begegnet uns in Opferaussagen, in denen Ereignisse verwechselt werden oder Detailschilderungen mal dominieren oder gänzlich in den Hintergrund treten. Überakzentuierte Genauigkeit ist ebenso möglich wie Verschwommenheit und Vergessen. Abweichungen im Aussageverhalten lassen sich daraus erklären, dass sich bei jedem neuen Bewusstsein das Gedächtnisbild verändert. Die zeitlich unterschiedlichen Anteile der Entstehungsgeschichte dieses Gedächtnisbildes lassen sich in der Rückschau nur schwer auseinander halten. Die Gedächtnispsychologie zeigt, dass affektbetonte, stark emotional besetzte Situationen dazu führen können, dass die Erinnerung sowohl immer unschärfer oder nivellierter wird als auch dass einzelne Bilder mit großer Anschaulichkeit und Deutlichkeit vor Augen stehen und folglich jederzeit reproduziert werden können. Neurotische Störungen infolge leidvollen Erlebens können erinnerungsverfälschend wirken.

Umgekehrt schließen Verdrängungen die klare Erinnerung an Details nicht aus. Viele Opfer litten an Dauerfolgen depressiver, neurasthenischer oder paranoischer Art. Betroffenen fiel die Erin-

nerung schwer, weil mit ihr auch die Angst aktiviert wurde. Um in diesen Fällen Gedächtnisinhalte der Betroffenen in Erfahrung zu bringen, bedurfte es Geduld und Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten des Aussagenden. Die Affektbesetzung bewirkte aber auch, dass die Aussagen von Opfer-Zeugen reichhaltiger waren, als wenn man die gleichen Personen über einen sehr lange zurückliegenden Zeitabschnitt befragt hätte, der für sie von geringer lebensgeschichtlicher Bedeutung war.

Dass Opfer überhaupt Verbrechen bezeugen konnten, setzt die nur auf den ersten Blick banale Tatsache voraus, dass sie die Verbrechen überlebten. Im Fall der ‚Euthanasie‘-Morde gab es praktisch keine überlebenden Opfer, über den Massenmord in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ konnte eine gemessen an den Dimensionen der Verbrechen nur verschwindend geringe Zahl Überlebender Zeugnis ablegen. Berichte über Verbrechen, welche die jüdische Bevölkerung einer Gemeinde oder einer Region praktisch auslöschten, stützten sich auf die Angehörigen des nichtjüdischen Bevölkerungsteils. In den Konzentrationslagern, um ein anderes Beispiel zu nennen, litten die Häftlingsgruppen, denen das untere Ende der rassistisch geprägte Lagerhierarchie zugewiesen worden war, besonders stark unter dem Terror. Umgekehrt besaßen Angehörige solcher Gruppen, die sich untereinander solidarisch halfen oder diejenigen, die Funktionsstellen bekleideten, bessere Überlebenschancen<sup>52</sup>.

### Techniken der Befragung

Der überwiegende Teil der überlebenden Opfer lebte im Ausland. Im Rahmen der Rechtshilfe mussten diese ausfindig gemacht und zunächst informatorisch befragt werden. Dazu versandte die Zentrale Stelle, wie bei Ermittlungen im Inland, Fragebögen an die zuständigen ausländischen Behörden, welche die Struktur der Opferaussagen in erheblichem Maße determinierten<sup>53</sup>. Während in den USA und Kanada lebende Opfer-Zeugen vorwiegend von deutschen Konsulatsangehörigen befragt wurden, erfolgen Vernehmungen israelischer Zeugen durch die dortige Landespolizei. Jüdische Zeugen aus Osteuropa konnten sich zwar vielfach in der deutschen Sprache verständigen.

Gleichwohl begünstigte der Mangel an sicheren Sprachkenntnissen, die Unsicherheit der Betroffenen und die Erregung durch Konfrontation mit belastenden Erlebnissen unklare Äußerungen, missverständliche Ausführungen und bisweilen auch falsche Feststellungen in der persönlichen Vernehmung durch einen deutschen Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter. Zur Vermeidung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten mussten diese besonderen Faktoren also von den Vernehmenden berücksichtigt werden. Allerdings lassen viele der Vernehmungsniederschriften nicht erkennen, ob die Ausführungen des Zeugen wörtlich oder in paraphrasierter Form niedergeschrieben wurden.

Vernehmungen, die von einem mit zahlreichen anderen dienstlichen Aufgaben belasteten und mangels Fach- und Erfahrungswissen überforderten Vernehmungsbeamten durchgeführt wurden, besitzen eine andere Qualität als solche von mit der Materie vertrauten Bearbeitern. Auf einer Tagung der mit NSG-Sachen befassten Staatsanwälte im Jahre 1970 berichtete ein Teilnehmer, „manche polizeiliche Vorgesetzte verlangten – oder erwarteten wenigstens – von ihren Leuten ein gewisses Soll an Vernehmungen am Tage, und so sahen auch viele Protokolle aus. Zeugen berichteten manchmal, sie seien von der Arbeitsstelle weggeholt und ganz überraschend vernommen worden. Sie hätten keine Zeit zum Nachdenken gehabt. Verwechslungen und Irrtümer können dann natürlich nicht ausbleiben.

Anderen wurde einfach das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft vorgelesen, und sie sollten sich dann dazu äußern. Der Polizeibeamte, der selbst von der Sache nichts verstand, schrieb alles nieder und war zufrieden, dass er etwas zu Papier brachte. Zu Vorhalten und kritischen Fragen war er nicht in der Lage. Es wurde auch oft nicht unterschieden zwischen dem, was der Zeuge gesehen und was er nur von dritter Seite gehört hatte. Es ist vorgekommen, so berichteten jedenfalls Zeugen, dass sich der Vernehmungsbeamte über die Angaben des Zeugen Notizen machte, dann im stillen Kämmerlein anhand dieser Notizen das Vernehmungsprotokoll bastelte und es dem Zeugen später zur Unterschrift vorlegte, vielleicht erst am nächsten Tag. Die meisten Zeugen unterschreiben in einem solchen Falle einfach ohne

Rücksicht darauf, ob alles stimmt. Manchmal sollen Polizeibeamte Berichtigungswünsche des Zeugen, wahrscheinlich aus Bequemlichkeit, sogar abgelehnt haben, mit dem Bemerkten, darauf komme es nicht so sehr an“<sup>54</sup>.

Die häufige Folge waren Vernehmungsniederschriften mit der Kernaussage, „dass sich der Zeuge [...] nicht mehr in der Lage sieht, sachdienliche Angaben zu machen“, die bei erneuter Befragung des gleichen Zeugen durch einen anderen Beamten nun mehrseitige Protokolle mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Beweismittel hervorbrachten<sup>55</sup>.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch ein Bericht der Zentralen Stelle aus dem Jahre 1972 über die Ermittlungsergebnisse zum Frauenkonzentrationslager Ravensbrück: „Bei den Ermittlungen wirkte sich erschwerend aus, dass keine Originalakten zur Verfügung standen und kein Augenschein in Ravensbrück eingenommen werden konnte. Da weder Lagerpläne noch Messstischkarten vorlagen, bestand lange Zeit Unklarheit über die örtlichen Gegebenheiten. Mehr oder weniger war man ganz auf die Angaben der Zeugen, die häufig sehr widersprüchlich waren, angewiesen. Dabei wirkte sich nachteilig aus, dass die polizeilichen Vernehmungen nicht in einer Hand lagen. Mangels Unterlagen war es dem Vernehmungsbeamten oft nicht möglich, Widersprüche in den Aussagen der Zeugen zu erkennen und diese durch entsprechende Vorhalte aufzuklären. Weitgehend gilt das auch für die übrigen Angaben der Zeugen. Der Sachbearbeiter [der Zentralen Stelle] hat zwar versucht, durch Vernehmung einiger wichtiger Zeugen diese Nachteile auszugleichen, doch war ihm das aus zeitlichen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich. Erst als es im August 1970 der Sonderkommission in Saarbrücken gelang, einen Übersichtsplan beizubringen, begann sich das Bild abzurunden“<sup>56</sup>.

Die Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden bedeutete für viele Opfer-Zeugen eine erneute Konfrontation mit grauenhaften Erfahrungen, ihre Ausführungen erfolgten in einer latenten Stresssituation. Schnell konnte es passieren, dass sich der Zeuge an irgendeiner Stelle bei irgendwelchen Punkten in Widerspruch zu seinen früheren Aussagen setzte, die ihn wiederum zu

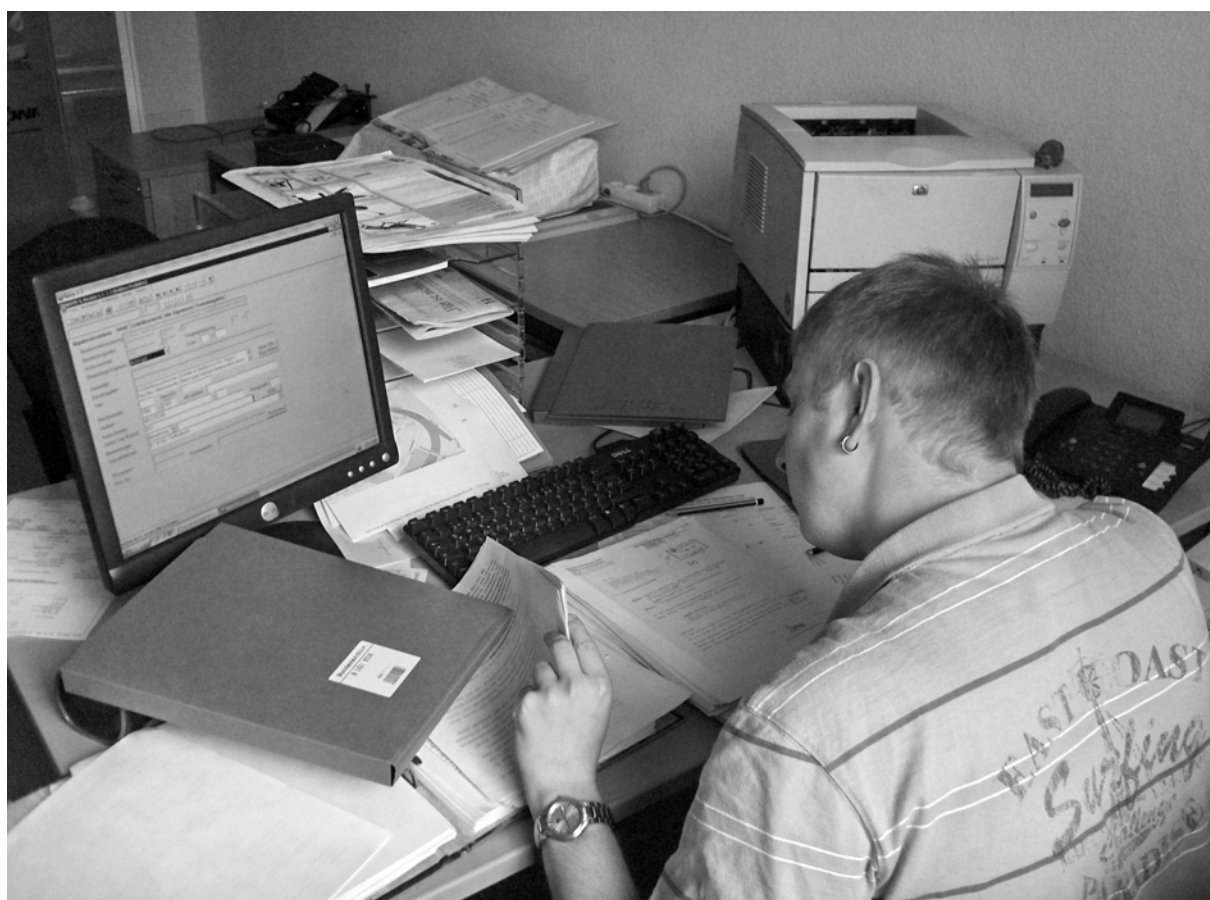


unzuverlässigen und falschen Aussagen verleitet, um dadurch seine vermeintlichen ‚Schwächen‘ wettzumachen<sup>57</sup>. Zudem bot eine straffe, zielgerichtete Prozessführung nur selten genügend Raum, dass die Opfer ihre Lebens- und Leidensgeschichte frei erzählen konnten. Dort, wo die Verteidigung der Angeklagten Widersprüche in den Aussagen der Überlebenden erkannte, konnten geäußerte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage vom Betroffenen als ein persönlicher Angriff auf die Authentizität seines persönlichen Erlebens der Shoah empfunden werden<sup>58</sup>. Die aus der Sicht des Opfers nicht immer nachvollziehbare Fokussierung auf aus seiner Sicht nebensächliche, für die strafrechtliche Beweisführung aber erhebliche Aspekte sowie die – bisweilen unangemessen – harte Ansprache durch die Verteidigung ließen Vernehmungssituationen zur seelischen und gesundheitlichen Strapaze für Opfer-Zeugen werden. Die Folge war, dass so mancher „aussagemüde und -unwillig“ wurde<sup>59</sup>.

### Polnische und sowjetische Zeugenvernehmungen

Quellenkritische Besonderheiten weisen schließlich die Berichte und Aussagen von Opfer-Zeugen auf, die von der früheren Polnischen Hauptkommission in Polen sowie in der früheren Sowjetunion, zum Teil durch die kurz nach der Befreiung eingesetzten örtlichen Kommissionen aufgenommen wurden. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung eines Bearbeiters der Zentralen Stelle vielfach geprägt „von dem Bestreben, die Opfer an Menschen und Material in der Besatzungszeit insgesamt darzustellen.“

Die von der Besatzungsmacht einschließlich der einheimischen Hilfspolizei begangenen Taten würden pauschal festgestellt und zumeist „die gesamte Besatzungsgeschichte“ der Ortes oder der Region wiedergegeben werden. Schließlich mangelte es den Angaben zu den Verbrechen häufig an der strafrechtlich relevanten Differenzierung:



Archivar bei der Erschließung des Schriftguts mit Hilfe der Datenbank BASYS.

„Die Untersuchungsberichte und Zeugenaussagen schildern [...] nicht nur NS-Verbrechen, sondern auch Tötungen, die möglicherweise zum Teil legal im Zuge der Bekämpfung von Partisanen ausgeführt worden sind. Verschiedentlich ist gar nicht zu erkennen, ob es sich um die Tötung von Juden oder Zigeunern handelt – was immerhin einem Hinweis auf NS-Verbrechen gleichkäme –, weil nämlich Juden und andere Nationalitäten als Sowjetbürger bezeichnet werden. Soweit die Untersuchungsberichte und Zeugenaussagen Namen von Beschuldigten nennen, sind diese durch die phonetische Wiedergabe und die russische Schreibweise so verstümmelt, dass es unmöglich ist, die deutsche Schreibweise sicher festzustellen.

Auch Dienstgrade und Dienstbezeichnungen sind meist unrichtig wiedergegeben<sup>60</sup>. Der Rückgriff auf ideologisch eingefärbte Synonyme wie beispielsweise „faschistische Okkupanten“ oder „Hitleristen“ oder die pauschale Benennung „deutsche Soldaten“ ist die Regel. Durchaus ist es allerdings auch möglich, dass in Einzelfällen Täter namentlich benannt wurden. Der pauschale Verdacht, Opferaussagen könnten durch amtliche Stellen der totalitären Systeme des früheren Ostblocks manipuliert oder sogar gefälscht sein, lässt sich nicht belegen. Umgekehrt können das Aussageverhalten der Zeugen beeinflussende Faktoren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### 4. Methodische Anregungen zur Benutzung von Justizakten

„Es bewahrheitete sich [...] die allgemeine psychologische Erfahrung, dass es keinen absolut glaubwürdigen und auch keinen absolut unglaubwürdigen Zeugen gibt, und dass ein Zeuge im Allgemeinen dann die Wahrheit sagt, wenn er kein Interesse am Lügen hat“ – lautet die Quintessenz der aus zahlreichen Vernehmungen in NSG-Verfahren gewonnenen Erfahrungen eines mit der Sache befassten Staatsanwaltes<sup>61</sup>. Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte stützen ihre spezifische Quellenkritik auf Erkenntnisse der wissenschaftlichen Aussagepsychologie. Detaillierung und inhaltliche Besonderheiten wie beispielsweise die Beschreibung eigenpsychischer Vorgänge, die phänomengebundene Schilderung ausgefallener

oder origineller Einzelheiten, die Wiedergabe von Gesprächen aus unterschiedlichen Rollen, Interaktionsschilderungen, negative Komplikationsketten, inhaltliche Verschachtelung der Ausführungen oder die vielfältige Verflechtung des Aussageinhalts mit veränderlichen äußeren Umständen liefern Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit des Aussageinhalts; gleiches gilt für die Homogenität der Aussage.

In Bezug auf die Aussageentwicklung stellen die relative Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinander liegenden Befragungen sowie die Ergänzbarkeit einer Aussage bei nachfolgenden Befragungen weitere Glaubhaftigkeitsmerkmale dar. Diese lassen sich des Weiteren auch aus der Aussageweise ableiten, etwa mit Blick auf Inkohärenz (zusammenhangslose, sprunghafte Gedankenführung), nacherlebte Gefühlsbeteiligung oder eine ungesteuerte Aussageweise. Schließlich erlaubt die Analyse des Motivationsumfeldes der Aussage Rückschlüsse auf deren Objektivität<sup>62</sup>.

Für den Archivbenutzer können derlei Überlegungen hilfreich sein; sie entbehren aber nicht von der Notwendigkeit, eigene Maßstäbe für die kritische Reflexion der aus der Lektüre des Archivguts gewonnenen Informationen zu entwickeln. Entscheidend ist der Ansatz, mit dem sich der Archivbenutzer der Vergangenheit nähert, wie plausibel die Quellen seine Deutung der Vergangenheit belegen. Der tatsächliche quellenkritische Maßstab, den er an ein Dokument heranträgt, hängt vom Stellenwert dieser Quelle für seine Rekonstruktion des Vergangenen ab. Je nach Erkenntnisinteresse kommt in dem einen Fall dem exakten Wortlaut einer Aussage die entscheidende Bedeutung zu, in dem anderen Fall gibt eine Vernehmungsniederschrift stellvertretend für viele in plausibler Weise die Ereignisse wieder, ohne dabei Detailangaben hinterfragen zu müssen.

Welche vielschichtigen und weitreichenden Erkenntnis- und Deutungspotentiale Quellen aus NSG-Verfahrensakten besitzen können, verdeutlichen exemplarisch die im Anschluss an diesen Beitrag abgedruckten Niederschriften von den Vernehmungen des Franz K.. Der Betroffene, Angehöriger des durch Christopher Brownings Studie ‚Ganz normale Männer‘ weltweit bekannt gewordenen Polizeibataillons 101, gab in seinen

zwei Vernehmungen sich in ihrer Qualität zu Fragen der Tatbeteiligung und Motivation erheblich voneinander unterscheidende Aussagen zu Protokoll<sup>63</sup>.

Der Ausgangspunkt jeder Quellenkritik bei der Arbeit mit Vernehmungsniederschriften, der methodisch anspruchsvollsten Quelle innerhalb der Justizaktenüberlieferung, sollte die Frage sein, aus welcher Situation heraus ein Betroffener eine Aussage machte. Die personenbezogenen Findhilfsmittel des Archivbestandes B 162 bieten die seltene Möglichkeit, mit wenig Aufwand vielleicht mehrere Aussagen ein- und derselben Person zu recherchieren, die zum gleichen Sachverhalt, aber zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Verfahren - mal in der Rolle des Beschuldigten, mal als Zeuge - erfolgten.

### Aussagestrategien

Ein besonders augenfälliges Beispiel liefert das Aussageverhalten von Führern der in der Sowjetunion für hunderttausendfachen Morden verantwortlichen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. Ihre Aussagen zur Frage, ob bzw. wann Hitler einen allgemeinen Befehl zur Tötung von Juden an die Einsatzgruppen erteilte, weisen im Vergleich zwischen dem Fall 9 („Einsatzgruppenprozess“) vor dem US-Militärgerichtshof II in Nürnberg 1947 bis 1949 und den Ermittlungs- und Strafverfahren seitens der bundesdeutschen Justiz in den 1960er Jahren deutliche Unterschiede auf. Gegenüber dem Nürnberger Militärtribunal konnte der seinerzeitige Kommandeur der Einsatzgruppe D, SS-Oberführer Otto Ohlendorf, die Berufung der Angeklagten auf einen frühzeitig ergangenen und verbindlichen ‚Führerbefehl‘ für den Massenmord als Verteidigungsstrategie durchsetzen. Später wichen die Betroffenen von der Darstellung Ohlendorfs ab. Ihre Aussagen lassen seither die Schlussfolgerung zu, „dass die Ausdehnung der Massenmorde in der Sowjetunion während des Sommers und Herbstes 1941 auf eine stufenförmige Radikalisierung der Befehlsgebung zurückzuführen ist“<sup>64</sup>.

Offenkundig waren die Kommandoführer nicht die bloßen Handlanger eines zentral gesteuerten,

planvollen Mordprogramms. Sie besaßen ihren späteren Aussagen zufolge einen erheblich größeren Handlungsspielraum, als dies Ohlendorfs Verteidigungskonstruktion in Nürnberg für einige Zeit suggerieren konnte. Die zwischenzeitlich begnadigten und spätestens bis 1958 aus der Haft entlassenen im Nürnberger Einsatzgruppenprozess Verurteilten waren durch die Bestimmungen des sog. Überleitungsvertrag vor der weiteren Strafverfolgung geschützt. Sie verließen als freie Bürger den Gerichtssaal, wohingegen ihre Untergebenen zum Teil zu langen Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Eine weitere, quellenkritisch erhebliche Frage ist die nach der hierarchischen und funktionalen Position, die ein Betroffener während des damaligen Geschehens bekleidete, ob er eingebunden war in eine ortsfeste Organisation mit beständigen Strukturen oder in eine mit hoher personeller Fluktuation und häufig wechselnden Einsatzarten und -orten. Ähnlich verhält es sich mit den Erinnerungen der Opfer-Zeugen. Die einen erlebten die Konfrontation mit den Tätern als eine plötzlich über sie hereinbrechende Terrorwelle, die nur wenig Platz für die Rezeption genauer Orts- und Zeitumstände oder individueller Tätermerkmale ließ. Allerdings implizierte eine dauerhafte Besatzungsherrschaft die Herausbildung von Einrichtungen, Dienststellen und Ghettos mit der Folge, dass der Kreis der Täter überschaubar und damit anderen Opfer-Zeugen zum Teil sogar namentlich bekannt werden konnte.

Jenseits eines wie auch immer gearteten Faktenskerns spiegeln sich in Aussagen aus NSG-Verfahren aber auch Diskurse, Argumentationsstrategien oder Sprachmuster wider. Wenn die Täter beispielsweise ausführten, sie hätten Erschießungen deshalb so effektiv wie möglich gestaltet, um den Opfern unnötiges Leid zu ersparen, so mag dies dem Verlangen entsprungen sein, das eigene Handeln vor dem Hintergrund eines anderen normativen Referenzrahmens als zum Tatzeitpunkt in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen.

Für den Sozialpsychologen Harald Welzer enthalten solche Tätersausführungen deshalb „eine Spur jener Ethik der Anständigkeit, die die nationalsozialistische Moral den Täter mit auf den Weg gegeben hat – je weniger die Opfer zu leiden hätten,

desto anständiger könnten die Täter ihre Arbeit verrichten“<sup>65</sup>. Der Beitrag von Stephan Lehnstaedt in diesem Heft veranschaulicht, um ein anderes Beispiel zu geben, dass sich auch auf den ersten Blick nichtssagende, weil vom eigentlichen Tatvorwurf abschweifende Ausführungen der Täter als eine Fundgrube für kulturgeschichtliche Fragestellungen zum sozialen Kontext des nationalsozialistischen Zivilisationsbruchs herausstellen können.

### Schlussbemerkungen

Justizakten aus NSG-Verfahren sind eine bedeutsame Quellengattung für die zeithistorische Forschung. Sie machen wie kaum eine andere Quelle die soziale Wirklichkeit der nationalsozialistischen Verbrechen sichtbar, als Ereignisse mit individuellen historischen Akteuren in spezifischen Situationen. Zugleich geben sie Zeugnis von den Herausforderungen, Grenzen und Leistungen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung von Staatsterrorismus und kollektiver Gewaltkriminalität unter dem Nationalsozialismus. Als Quelle für die wissenschaftliche Forschung bietet das Archivgut viele Möglichkeiten. Es offenbart aber auch immanente quellenkritische Gefahren, denen vor allem jene erliegen können, die

sich vom Vorzug des schnellen Zugriffs und der Plastizität des einzelnen Dokuments (ver)leiten lassen und auf die Quellen lediglich zur Unterfütterung oder als schmückendes Beiwerk ihrer eigenen Überlegungen zurückgreifen.

Was tatsächlich den Quellen abgerungen werden kann, steht nicht ein für alle Male fest, sondern enthüllt sich stets aufs Neue in den komplizierten Vorgängen des historischen Erkenntnisprozesses. Dafür bedarf es der Fähigkeit, die Quellen ‚lesen‘, d.h. angemessen reflektieren und interpretieren zu können. Die innere und äußere Quellenkritik von NSG-Verfahrensakten erfordert neben einer soliden Grundkenntnis struktureller Gegebenheiten des ‚Dritten Reichs‘ auch Sensibilität für die methodischen Herausforderungen einer mentalitäts- und kulturgeschichtlich orientierten Bearbeitung der NS-Verbrechen als historischem Gegenstand. Aber erst die solide Kenntnis des spezifischen Aufbaus und Erkenntnisinteresses der justiziellen Auseinandersetzung mit dem Thema versetzt den Archivbenutzer in die Lage, dieses besondere Archivgut als Rohstoff für die eigene Arbeit zu nutzen. Die Lektüre dieser quellenkundlichen Handreichung kann dabei wertvolle Unterstützung leisten.

*Andreas Kunz*

### Anmerkungen

- 1) Vgl. Wolfgang Form, Justizpolitische Aspekte west-allierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007 (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte; 7), S. 41-66. - Überblicksbeiträge zu den USA, Großbritannien, Sowjetunion, Frankreich, Niederlande, Belgien, Dänemark, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei, Griechenland, Italien, Kanada, der DDR und Österreich enthält der Sammelband von Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006.
- 2) Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache, 42 Bde., Nürnberg 1947-1949 (sog. blaue Serie); Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Central Council Law No. 10, Nuremberg October 1945 – April 1949, 15 vols., Washington 1950-1953 (sog. grüne Serie).
- 3) Law Reports of Trials of War Criminals. Ed. by United War Crimes Commission, 15 vol., London 1947-1949.
- 4) Vgl. die Auswahlbibliographie in Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten

- 1943-1952, Frankfurt a.M. 1999, S. 302-311.
- 5) Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg ([www.icwc.de](http://www.icwc.de)); Web Genocide Documentation Centre ([http://www.essuwe.ac.uk/genocide/war\\_criminals.htm](http://www.essuwe.ac.uk/genocide/war_criminals.htm)).
  - 6) Vgl. Clemens Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Entnazifizierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991. - Die Archivierung der im Zusammenhang mit der politischen Säuberung in den westlichen Besatzungszonen entstandenen Unterlagen erfolgt in der Regel durch die Landesarchive. Abweichend davon verwahrt das Bundesarchiv die Akten des Generalinspektors in der Britischen Besatzungszone für die Spruchgerichte sowie die Verfahrensakten der Spruchgerichte Bergedorf für das Internierungslager Neuengamme, Bielefeld für das Internierungslager Eselheide, Hiddesen bei Detmold für das Internierungslager Staumühle bei Paderborn, Benefeld-Bomnitz für das Internierungslager Fallingbostal, Recklinghausen für das dortige Internierungslager, Stade für das Internierungslager Sandbostal. Die Unterlagen sind unter der Bestandssignatur Z 42 durch ein Online-Findbuch zugänglich ([www.bundesarchiv.de](http://www.bundesarchiv.de)).
  - 7) Vgl. Hans Günther Hockerts / Claudia Moisel / Tobias Einstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006. - Eine Bundeszentrale (BZK), die bei der Bezirksregierung Düsseldorf gepflegt wird, dokumentiert die in der Bundesrepublik durchgeführten Entschädigungsverfahren. Die BZK weist neben den Anspruchsberechtigten aus, bei welchen Behörden die entsprechenden Entschädigungsakten verwahrt werden ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)).
  - 8) Vgl. Annette Weinke, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 37-93.
  - 9) Vgl. Peter Steinbach, NS-Prozesse und historische Forschung, in: Heiner Lichtenstein / Otto R. Romberg (Hrsg.), Täter, Opfer, Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1995, S. 136-153.
  - 10) Michael Wildt, Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei / Dirk van Laak / Michael Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 46-59, Zitat S. 51.
  - 11) Die im Beitrag aufgeführten Strafrechtsbestimmungen aus der Zeit vor 1975 sind mit dem Zusatz „alte Fassung“ (a.F.) gekennzeichnet.
  - 12) Hilfestellung geben auch die publizierten Kommentare zum Strafgesetzbuch sowie zur Strafprozessordnung.
  - 13) Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats vom 30.11.1945, S. 20 ff.
  - 14) Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945, S. 50 ff.
  - 15) Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 54.
  - 16) BGBl. II, S. 405
  - 17) Zur Auslegung des ‚Überleitungsvertrages‘ siehe Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 2007, S. 206 ff.
  - 18) BGBl. I 735.
  - 19) Der sowjetische KGB-Agent Staschynskij hatte in München zwei ukrainische Exilpolitiker erschossen. Der 5. Strafsenat des BGH entschied im Oktober 1962, dass der Agent nicht als Täter, sondern als „williger Befehlsempfänger“ handelte und verurteilte diesen folglich nur wegen Beihilfe zum Mord. Auf die grundsätzlichen Ausführungen des BGH über die Fragen der Gehilfenschaft bei staatlich angeordneten Verbrechen stützten in der Folgezeit viele Schwurgerichte ihre Urteilsbegründungen. Vgl. Michael Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt a.M. 2001, S. 171 ff.
  - 20) Vgl. insbesondere Barbara Just-Dahlmann / Helmut Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt a.M. 1988.
  - 21) Am 20.5.1969 kassierte der Bundesgerichtshof ein Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Kiel, das einen ehemaligen SS-Angehörigen, der befehlsgemäß und im Bewusstsein seines verbrecherischen Tuns, aber ohne niedere Beweggründe gehandelt hatte, wegen seiner Beteiligung an Vernichtungsaktionen verurteilt hatte. Der BGH entschied in seinem Grundsatzurteil, dass das Tatbestandsmerkmal ‚niedere Beweggründe‘ als ein täterbezogenes Merkmal im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB (a.F.) anzusehen ist. War dem an einem aus Rassenhass begangenen Mord beteiligten Tatgehilfen nicht nachzuweisen, dass auch das Motiv seines eigenen Handelns Rassenhass war, war für den Gehilfen die Strafmilderung zwingend vorgeschrieben. Zugleich entschied der BGH im genannten Urteil darüber, dass in diesem Fall mit der am 1.10.1968 eingetretenen Änderung des § 50 Abs. 2 StGB (a.F.) rückwirkend zum 8.5.1960 die Verjährung eintrat, sofern diese nicht vorher unterbrochen worden war (vgl. BAArch, B 162/14276).
  - 22) Vgl. dazu ausführlich Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969, oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn u.a. 2002, S. 287 ff.
  - 23) Vgl. Hans Buchheim, Befehl und Gehorsam, in: Hans Buchheim / Martin Broszat / Hans-Adolf Jacobsen / Helmut Krausnick (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, Olten 1965, S. 257-380 sowie Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn u.a. 2005.
  - 24) Vgl. dazu auch die profunde Erörterung bei Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Neuauflage, Frankfurt a.M. 1982, S. 81 ff.
  - 25) „Der Empfänger eines Befehls in Dienstsachen kann wegen seiner in Ausführung eines Befehls begangenen Tat nur bestraft werden, wenn festgestellt ist, dass er den verbrecherischen Zweck des ihm erteilten Befehls sicher erkannte. Dabei kommt es nicht auf eine juristisch qualifizierte Kenntnis an; es genügt vielmehr, dass er in seiner Vorstellung und Begriffswelt aufgrund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise zu dem Bewusstsein durchgedrungen ist, dass die befohlene Handlung etwas Unrechtes darstellt. Im Falle einer aufgrund eines Be-

- fehls in Dienstsachen begangenen Beihilfe zum Mord kann bei Untergebenen nur dann gemäß § 47 Abs. 2 MStGB von Strafe abgesehen werden, wenn er sich in einer durch den Befehl verursachten notstandsähnlichen Konfliktsituation befunden hat und deshalb infolge des auf ihm lastenden Befehlsdrucks jede Strafe als nicht mehr gerecht und als unerträgliche Härte erscheinen müsste. Die Schwurgerichte haben [...] nur in wenigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 47 Abs. 2 MStGB von Strafe abzusehen.“ [zit. nach Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Karlsruhe, Heidelberg, 1979, S. 85].
- 26) Vgl. Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960-1979. Hrsg. vom Deutschen Bundestag, 3 Bde., Bonn 1980.
- 27) Die Beschlüsse des LG Tübingen Ks 1/68 gg. Paul H. u.A. vom 23.7.1968 sowie des LG Kiel Ks 2/68 gg. Joachim S. vom 30.8.1968 führten zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der Berechnung der Verjährungsfristen. Mit seinem Urteil vom 26.2.1969 stellte das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG fest (vgl. BArch, B 162/14382 und 26311).
- 28) Strafprozessordnung (StPO) vom 1.2.1877 (RGBl. 253) und Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877 (RGBl. 41). Beide Gesetze wurden seit ihrem Erlass durch zahlreiche Novellen geändert und reformiert. Dazu zählt auch das erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 9.12.1974 zur Beschleunigung des Strafprozesses, u.a. durch Abschaffung der Voruntersuchung und Einführung der Pflicht für Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige, auch den Ladungen der Staatsanwaltschaften Folge zu leisten.
- 29) Dieser normative Rahmen erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Die von den von den Justizministern und -senatoren der Länder auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung 1958 eingerichtete Sonderbehörde erhielt keine Exekutivbefugnisse. Dieses wichtige Detail spiegelt sich in der Behördenbezeichnung wider: Der Zentralen Stelle oblag lediglich die Aufklärung, nicht aber die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Nach behördeneigenen Richtlinien leitete die Zentrale Stelle Vorermittlungen ein, deren Ergebnisse in Erledigungs- bzw. Schlussberichten zusammengefasst wurden. Ergaben die Ermittlungen Anhaltspunkte für eine noch verfolgbare Straftat, gab die Zentrale Stelle ihre Erkenntnisse an die regulären Strafverfolgungsbehörden zur dortigen Einleitung eines förmlichen Verfahrens weiter.
- 30) Die Staatsanwaltschaft ist ein dem Gericht gleich geordnetes Organ der Strafrechtspflege, dem die Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren obliegt. Sie trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens. Der Staatsanwalt ist weisungsgebunden; er übt schon deshalb nicht rechtsprechende Gewalt aus, auch soweit er judizielle Entscheidungen als Rechtspflegeorgan der Justiz trifft. Zu diesen Entscheidungen gehören namentlich die Einstellungsverfügungen, mit denen der Staatsanwalt Strafverfahren auch durch eigene Sachentscheidung nach § 170 III StPO beendet. An der Spitze der den Landgerichten beigeordneten Staatsanwaltschaften steht ein Oberstaatsanwalt (OStA) bzw. Generalstaatsanwalt (GStA).
- 31) Dazu zählen insbesondere die von der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen eingerichteten Zentralstellen Dortmund, Köln und Bochum, die trotz der Ähnlichkeit ihrer Bezeichnung grundsätzlich von der Ludwigsburger Zentralen Stelle unterschieden werden müssen. Vgl. Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Düsseldorf 2001 (Juristische Zeitgeschichte NRW; 9).
- 32) In mehreren Bundesländern wurden Sonderkommissionen zur Bearbeitung von NS-Verbrechen bei den Landeskriminalämtern gebildet.
- 33) Außerhalb der Hauptverhandlung werden die Aufgaben des Schwurgerichts durch die Geschäftsstelle der zuständigen Strafkammer des Landesgerichts wahrgenommen.
- 34) Als Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sieht die StPO Berufung und Revision vor. Die Berufung kann, wenn sie nicht vom Rechtsmittelführer auf einzelne Punkte beschränkt wird, zu einer völligen Neuverhandlung führen, also auch zu einer Überprüfung der Tatsachengrundlage. Dagegen hat eine Revision nur die Überprüfung der Rechtsanwendung des materiellen Rechts zur Folge.
- 35) Vgl. die Ausarbeitung von OStA Artzt, Die Begründung der Beschuldigteneigenschaft in Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen, 1970, in: BArch, B 162/28381.
- 36) Niederschrift über die Besprechung der Landesjustizverwaltungen über die Tätigkeit und Probleme der Zentralen Stelle am 18./19.6.1959 in Stuttgart, S. 5, in: BArch, B 141/33771.
- 37) Zur Benutzung dieser, aus ihrem Überlieferungszusammenhang herausgelösten und als Ablichtungen den Ermittlungsakten zugegebenen Unterlagen siehe auch Raul Hilberg, Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und interpretieren, Frankfurt a.M. 2002.
- 38) Die Beratung und Abstimmung des Gerichts ist geheim; sie findet keinen Eingang in das Protokoll der Hauptverhandlung (§ 193 III GVG).
- 39) Zur ausgeprägten Geheimhaltung und Tarnung im Zusammenhang der NS-Vernichtungspolitik vgl. den instruktiven Überblick bei Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Mit einem Nachwort zur Neuauflage von Adalbert Rückerl, Frankfurt a.M. 1982, S. 227 ff.
- 40) Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen „Täterzeuge“ und „Opferzeuge“ dienen der Vereinfachung; die StPO spricht hingegen einheitlich von „Zeugen“.
- 41) Ludger Hoffmann, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983, S. 364.
- 42) Niederschrift über die 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte vom 18.-21.6.1968 in Freiburg, S. 15, in: BArch, B 162/12.
- 43) Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Ver-

- brechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Heidelberg, Karlsruhe 1979, S. 91.
- 44) Zit. nach Freia Anders / Hauke-Hendrik Kutscher / Katrin Stoll, Der Bialystok-Prozess vor dem Bielefelder Landgericht 1965-1967, in: Dies. (Hrsg.), Bialystok in Bielefeld. Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958-1967, Bielefeld 2003, S. 76-133, hier S. S. 98.
- 45) Dazu zwei prominente Beispiele: Martin Hölzl, Grüner Rock und weiße Weste: Adolf von Bomhard und die Legende von der sauberen Ordnungspolizei, in: ZfG 50 (2002), S. 22-43; Jürgen Matthäus, Georg Heuser – Routinier des sicherheitspolizeilichen Osteinsatzes, in: Klaus-Michael Mallmann / Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 115-125.
- 46) Vgl. Michael Okroy, „Man will unserem Batl. was tun ...“ – Der Wuppertaler Bialystok-Prozess und die Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeibataillons 309, in: Alfons Kenkmann / Christoph Spieker (Hrsg.), Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung, Essen 2001, S. 301-317, insbes. 310 f.
- 47) Niederschrift über die 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte vom 21.-24.4.1970 in Mannheim, S. 29 f., in: BArch, B 162/13.
- 48) Vgl. Alexander von Plato, Zeitzeugen und historische Zunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der qualitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriß, in: BIOS 13 (2000), S. 5-29.
- 49) Vgl. Ulrike Jureit, Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager, Hamburg 1999 (Forum Zeitgeschichte; 8).
- 50) Vgl. Ilka Quindeau, Interpretation autobiographischer Erzählungen von Überlebenden des Holocaust, Frankfurt a.M. 1995, insbes. S. 107 f.
- 51) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die gerichtsmedizinischen Gutachten von Prof. W. von Baeyer, Direktor der Psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg, erstattet am 9.9.1971 in der Strafsache 8 Ks 1/70 gegen Hoffmann u.A. vor dem Landgericht Wiesbaden [BArch, B 162/94] sowie von Prof. Dr. P. Hagemann, Ärztlicher Direktor des Städtischen Krankenhauses Herzberge-Berlin, erstattet am 5.7.1969 in der Strafsache Ks 9/66 gegen Bischoff u.A. vor dem Landgericht Essen [BArch, B 162/115].
- 52) Zu den sozialen Strukturen der Häftlingsgesellschaft vgl. Wolfgang Sofsky, Die Ordnung der Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt a.M. 1993, S. 137 ff.
- 53) Beispiel eines Fragebogens in: BArch, B 162/21467, Bl. 42.
- 54) Niederschrift über die 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte vom 21.-24.4.1970 in Mannheim, Erfahrungsbericht OStA Schuster (NRW), S. 251 f., in: BArch, B 162/13.
- 55) Niederschrift über die 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte vom 18.-21.6.1968 in Freiburg, Erfahrungsbericht OStA Ruckerl (ZSt), S. 17, in: BArch, B 162/12.
- 56) BArch, B 162/198, S. 254.
- 57) Erfahrungsbericht OStA Gehrling (NRW), S. 222 ff., in: BArch, B 162/12.
- 58) Vgl. Peter Liebermann, Trauma – Zeugenschaft – Beweis, in: Anne Klein / Jürgen Wilhelm (Hrsg.), NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 150-157. - Durch die bloßstellenden Fragen eines Strafverteidigers geriet ein Zeuge „in einen solchen Erregungszustand [...], dass er sich zu der Äußerung verstieg, die Fragen erinnerten ihn an die Vernehmungsmethoden der Gestapo“ [Erfahrungsbericht OStA Gehrling (NRW), S. 221, in: BArch, B 162/12].
- 59) Erfahrungsbericht OStA Ruckerl (ZSt), S. 16, in: BArch, B 162/12.
- 60) Erfahrungsbericht OStA Blank (ZSt), S. 217 ff., in: BArch, B 162/13.
- 61) Erfahrungsbericht OStA Schuster (NRW), S. 242, in: BArch B 162/13.
- 62) Vgl. Friedrich Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 4. erw. Aufl., München 2007.
- 63) Aussagen von Franz K. am 2. und 4.11.1964, in: BArch, B 162/5917, Bl. 1709-1722. Zum Hintergrund der Quelle vgl. Christopher R. Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die ‚Endlösung‘ in Polen, Reinbek bei Hamburg 1993.
- 64) Ralf Ogorreck / Volker Rieß, Fall 9: Der Einsatzgruppenprozess (gegen Otto Ohlendorf und andere), in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt a.M. 1999, S. 164-175; Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 312.
- 65) Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt a.M. 2005, S. 193.

## Dokument:

## „Unvorgeladen erscheint...“: Protokoll der Vernehmung von Franz K. vom 4. November 1964

Sonderkommission

Hamburg, den 4. Nov. 1964

Unvorgeladen erscheint an der Dienststelle der Buchdrucker

Franz [REDACTED]  
 ( Personalien bekannt)

und macht zu seiner Vernehmung vom 2.11.64 noch folgende Angaben:

"Ich kann mich nun daran erinnern, in Zamosc/Polen gewesen zu sein, allerdings kann ich nicht mehr sagen, wann es war. Wenn mir hier gesagt wird, daß das Pol.Btl.101 Mitte Juni 1942 von Hamburg nach Zamosc ausgerückt ist, so mag das sein. Mir ist auch jetzt der Ortsname Bilgoraj nicht mehr fremd. Ich muß allerdings sagen, daß ich im Zusammenhange mit Bilgoraj eine Erinnerung an ein Barackenlager nicht habe. Ich kann mich überhaupt nicht daran erinnern, während des letzten Einsatzes in Polen jemals in einem Barackenlager gelegen zu haben.

Aus der ersten Zeit in Polen ist mir noch ein Btl.-Einsatz in Erinnerung. Eines Morgens fuhr das gesamte Btl.mit Lastkraftwagen nach einem Ort, dessen Name ich aber beim besten Willen nicht mehr erinnere. Ich weiß nur noch, daß wir kurz vor dem Ort gehalten haben. Das gesamte Btl. mußte in einem offenen Viereck antreten und der Btl.-Kommandeur Major Trapp hielt eine Ansprache. Er gab bekannt, daß wir in dem vor uns liegenden Ort eine Erschießungsaktion durchzuführen hätten und brachte dabei auch ganz klar zum Ausdruck, daß es Juden seien, die wir erschießen sollten. Während seiner Ansprache erinnerte er uns daran, an unsere Frauen und Kinder in der Heimat zu denken, die dort Bombenangriffe zu erdulden hätten. Insbesondere sollten wir daran denken, daß viele Frauen und Kinder bei diesen Bombenangriffen ihr Leben lassen müssen. Mit dem Gedanken an diese Tatsachen würde es uns leichter fallen, die Befehle während der bevorstehenden Aktion auszuführen. Major Trapp erwähnte, daß diese Aktion ganz und gar nicht in seinem Sinne sei, sondern daß er diesen Befehl von Höherer Stelle bekommen hätte. Nach der Ansprache erfolgte die Kräfteeinteilung. Ich kann nun allerdings nicht mehr sagen, wie diese Kräfteaufteilung vor sich ging. Ich kann nur von dem ausgehen, was ich nun zu tun hatte.



Nach meiner Erinnerung bestieg ich zusammen mit Kameraden meiner Kompanie einen Lkw. Wir fuhren in einen nahegelegenen Wald. Nach meiner Schätzung muß dieser Wald etwa 4-5 km vom Ort entfernt gelegen haben. Am Waldrand mußten wir absitzen und nach kurzer Zeit wurden bereits auf einem anderen Lkw Juden herangefahren. Es waren Männer und Frauen aller Altersgruppen; ich kann nicht nicht daran erinnern, auch Kinder bei diesem Transport gesehen zu haben. Hier muß ich einfügen, daß vor dem Eintreffen der Juden die Erschießungs-Kommandos in Stärke von 7-8 Mann gebildet worden waren. Jeder Angehörige der Erschießungs-Kommandos nahm sich nun einen Juden bzw. eine Jüdin und ging damit in den Wald und zwar an eine vorher festgelegte Stelle. Dort mußten sich die Opfer mit dem Gesicht nach unten auf den Erdboden legen und wir haben sie dann mit unseren Karabinern erschossen. Gemäß genauer Anweisung wurden sie durch Genickschuß getötet. Die Schüsse wurden aus einer Entfernung von etwa 10 - 20 cm abgegeben. Dieser soeben geschilderte Vorgang wiederholte sich viermal. Ich selbst habe in jedem Falle je einen Mann als Opfer gehabt. Mir war das Erschießen der Männer so zuwider, daß ich den vierten Mann nicht mehr traf. Es war mir einfach nicht mehr möglich, genau zu zielen. Ich fühlte plötzlich ein Übelkeitsgefühl und lief von der Erschießungsstelle fort. Ich bin soeben falsch verstanden worden. Es war nicht so, daß ich nicht mehr richtig zielen konnte, sondern ich habe das vierte Mal mit Absicht danebengeschossen. Ich lief dann in den Wald hinein, mußte mich übergeben und setzte mich dann an einen Baum. Um mich zu vergewissern, daß niemand in der Nähe war, rief ich laut in den Wald hinein, denn ich wollte alleine sein. Heute möchte ich sagen, daß ich völlig mit den Nerven fertig war. Ich möchte meinen, daß ich mich etwa 2-3 Stunden lang alleine im Wald aufgehalten habe; ich konnte einfach nicht zu mir selbst finden. Während ich dort saß, hörte ich laufend Schüsse fallen. Diese Schüsse sind zweifellos von den Erschießungsplätzen hergekommen. Nach den soeben erwähnten 2-3 Stunden bin ich zurück an den Waldrand gegangen und habe dort einen Lkw bestiegen, der zurück auf den Marktplatz des Ortes fuhr.

- 2 -

1719

Dort waren die Wagen unseres Bataillons aufgefahren und es hielt sich dort auch eine größere Anzahl meiner Kameraden auf. Ich gesellte mich dazu und verblieb dort bis zum Abrücken in die Quartiere.

Wenn ich nun gefragt werde, wer mich zu den Exekutionen befohlen hat, so muß ich sagen, daß ich mich daran nicht mehr erinnern kann. Ich muß auch bei dieser negativen Antwort bleiben, wenn mir vorgeworfen wird, daß es unglaubwürdig klingt. Ich kann auch nicht mehr sagen, wer der Führer des Exekutionskommandos war, dem ich angehört habe. Ich erinnere, in dem Wald während der Erschießungen den Zugwachtmeister B e c k e r gesehen zu haben. Ich muß berichtigen, es war nicht im Wald sondern am Waldrand, wo wir die Juden in Empfang nahmen. Welche Aufgabe Becker dort hatte, weiß ich nicht. Ich will nicht ausschließen, daß Becker der Führer des Exekutionskommandos, dem ich angehörte, war. Ich kann es aber beim besten Willen nicht mit Bestimmtheit sagen. An andere Vorgesetzte kann ich mich im Zusammenhange mit den Erschießungen wirklich nicht erinnern."

Vorhalt: Herr Knuth, wenn Sie sich während der Erschießung entfernt haben, und dabei einen Jüden, den Sie erschießen sollten, lebend zurückließen, wird es für Sie sicherlich ein Nachspiel gegeben haben. Sie werden doch sicher Ihrem unmittelbaren Vorgesetzten spätestens bei Beendigung der Aktion haben erklären müssen, warum und wohin Sie sich entfernt hatten.

Was können Sie dazu sagen:

Antwort: "Es hat wegen meines Verhaltens kein Nachspiel gegeben. Ich muß dazu sagen, daß die Erschießungen im Wald nicht geordnet vor sich gingen. Ausserdem waren wir zu den Exekutionskommandos nicht gruppenweise unter unseren direkten Vorgesetzten eingeteilt. Die Kompanie war nach meiner Erinnerung durcheinander und wahllos aufgeteilt worden. So ist mein Entfernen vom Exekutionsort nicht aufgefallen. Ich nehme es jedenfalls an, denn ich bin

-4-

- 4 -

von keinem meiner Vorgesetzten deswegen angesprochen worden. Es ist alles so gewesen, wie ich es geschildert habe, auch wenn es hier unglaubwürdig klingen mag." 1720

"In der Verbesprechung ist mit mir der Einsatz in Jozefow eingehend durchgesprochen worden. Der Name Jozefow ist mir überhaupt nicht geläufig, was aber nicht ausschließt, daß der von mir geschilderte Einsatz dort war. Der Ortsname kann mir entfallen sein. Mir ist auch gesagt worden, daß die II. Kompanie, der ich ja angehörte, bei diesem Einsatz zunächst die Aufgabe hatte, die Juden aus den Häusern zu holen und auf den Marktplatz zu bringen. Ich kann mich aber beim besten Willen nicht daran erinnern, einem solchen Kommando angehört zu haben. Ich bin nach wie vor der festen Meinung, gleich zu den Exekutionen im Wald befohlen worden zu sein. Ich weiß auch nicht vom Hörensagen, daß Kameraden meiner Kompanie bei der Räumung des Ortes eingesetzt waren, auch habe ich nie etwas davon gehört, daß bei der Räumung Alte, Gebrechliche und Kleinstkinder in den Wohnungen erschossen worden sind.

Wie ich bereits sagte, kann ich mich an die Stationierungsorte der ersten Zeit in Polen nicht mehr erinnern, ich weiß nur noch, daß ich in Miedzyrzec gelegen habe. Wann ich dort hingekommen bin und welchem Zug ich angehörte, kann ich nicht mehr sagen. In der Vernehmung am 2.11.64 hatte ich gesagt, daß ich auch in Lukow gelegen habe, das möchte ich heute berichtigen. In Lukow habe ich nie gelegen. Dieser Name kam mir lediglich bekannt vor, sodaß ich zunächst glaubte, dort stationiert gewesen zu sein. Ausserdem hatte ich hier gehört, daß der Zugwachtmeister B e c k e r dort mit einem Kommando gelegen hat. Da mir der Name Becker aus der damaligen Zeit noch sehr geläufig ist und ich ihn als anständigen Menschen kennengelernt habe, wollte ich mich in der Vernehmung dem Becker anschließen. Ich war der Meinung, damit am besten zurechtzukommen, weil ich mir nicht denken konnte, daß Becker mit unangenehmen Aufgaben, insbesondere mit Judenerschießungen, betraut war. Ich bitte mein Verhalten zu entschuldigen. Dadurch, daß ich meine Zugehörigkeit zu einem Exekutionskommando verschwiegen hatte, war ich verwirrt und ließ mich von diesem Gedanken leiten.

-5-

- 5 -

1721

Vorhalt: Herr Knuth, wenn Ihnen der Ort Miedzyrzec als einzige Stationierung in Erinnerung geblieben ist, so ist ja auch anzunehmen, daß Sie die meiste Zeit dort verbracht haben. Unter diesem Gesichtspunkt müßte es Ihnen doch möglich sein, nähere Angaben über die Großräumungen von Miedzyrzec zu machen. Sie haben in Ihrer Vernehmung am 2.11.64 angegeben, mehrere Judentransporte zum Bahnhof begleitet zu haben, Sie haben aber nicht die Vorgänge geschildert, die sich vor dem Marsch zum Bahnhof zugetragen haben. Wollen Sie sich nicht entschließen heute eingehend darüber zu berichten. In der Vorbesprechung sind Ihnen alle Begebenheiten in Miedzyrzec vorgehalten worden, auch sind Ihnen darüber Lichtbilder gezeigt worden, welche die Großräumungen sehr veranschaulichen. Beim Betrachten dieser Bilder muß doch Ihre Erinnerung eigentlich geweckt worden sein.

Antwort: "Was ich in Miedzyrzec erlebt habe, habe ich bereits geschildert, ich kann dazu keine weiteren Angaben machen. Trotz eingehender Vorhalte muß ich dabei bleiben, daß ich lediglich die von mir geschilderten Transporte zum Bahnhof begleitet habe. Irgendwelche Grausamkeiten bzw. Tötungshandlungen habe ich nicht beobachtet. Ich kann dazu nur noch sagen, daß ich wohl Schüsse gehört habe, bin aber keineswegs Augenzeuge einer Tötungshandlung geworden. Es war allgemein die Rede davon, daß der SD die Schüsse abgegeben hat. In diesem Zusammenhange erinnere ich einen Hauptscharführer vom SD, der dort in Miedzyrzec bei den Einsätzen hin und her gelaufen ist. Der Name dieses SD-Mannes ist mir nie bekannt geworden, ich kann auch nicht sagen, welcher Dienststelle er angehörte."

Weitere Angaben kann ich zur Sache nicht machen. Ich bin heute noch einmal hier erschienen, um das soeben Gesagte los zu werden. Die Tatsache, daß ich die Erschießungsaktion verschwiegen hatte, hat mich so belastet, daß ich keine Ruhe mehr

-6-

1722

finden konnte. Ich versichere, daß ich nun alles gesagt habe, was ich aus der damaligen Zeit erinnere. Ich bitte mir zu glauben, daß ich mich wirklich an den Namen des Führers des Exekutionskommandos nicht erinnere. Es liegt mir wirklich fern, jetzt noch etwas zu verschweigen, denn sonst wäre ich nicht wieder hierher gekommen. Der Grund meines Kommens war doch, mein Gewissen zu entlasten.

*Selbst*

..... gelesen, für richtig befunden und unterschrieben

*E. R.*

.....

Geschlossen:

*Neumann*  
(Neumann) KOM

*Aus den Akten:*

## NS-Verbrechen, totalitäre Herrschaft und individuelle Verantwortlichkeit: Das Problem des sog. Befehlsnotstandes<sup>1</sup>

Eine sachgerechte und im Ergebnis richtige Prüfung der Frage des sog. Befehlsnotstandes im Einzelfall ist nur möglich, wenn sie von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgeht. Die Lektüre einschlägiger Entscheidungen (Urteile und Einstellungsverfügungen) läßt jedoch erkennen, daß schon insoweit manche Mißverständnisse bestehen, obwohl eine umfängliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes speziell auch in NSG-Verfahren schwerlich noch eine Frage offenläßt. Diese Beobachtung gibt Veranlassung, einige Punkte des Problems, die in besonderem Maße Mißdeutungen ausgesetzt zu sein scheinen, anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kurz zu erörtern.

### Gesetzliche Grundlagen

Dabei ist von den gesetzlichen Grundlagen des „Befehlsnotstandes“ auszugehen; diese können sein

#### § 52 StGB (1)

*Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. [...]*

oder – in der Praxis seltener angewandt –

#### § 54 StGB

*Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.*

Nach beiden Bestimmungen kann ein „Befehlsnotstand“ nur vorgelegen haben, wenn dem Befehls-

empfänger für den Fall, daß er den (verbrecherischen) Befehl nicht ausführte, eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben drohte.

Daß eine Degradierung, die in einer Entscheidung als notstandsbe gründende mögliche Folge einer „Befehlsverweigerung“ mitaufgeführt wird, keinesfalls als Schädigung an Leib oder Leben anerkannt werden kann, liegt auf der Hand. Aber auch die Gefahr der Abstellung zu einer Bewährungseinheit ist „nicht ohne weiteres als Leibes- oder Lebensgefahr im Sinne von § 52 StGB anzusehen“ (BGH in Slg. D 26).

Die Gefahr muß überdies gegenwärtig gewesen sein. Unter gegenwärtiger Gefahr ist „ein Zustand zu verstehen, der nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage den Eintritt einer Schädigung sicher oder doch höchst wahrscheinlich macht, wenn nicht alsbald eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird“ (BGH in Slg. D 19, 36 mit weiteren Nachweisen). Der allgemeine Hinweis auf den Terror des NS-Regimes, der sich in einzelnen Entscheidungen findet, reicht für eine solche Annahme nicht aus, und auch den Satz eines Urteils, „daß es für jeden Gestapo-Angehörigen, der Befehle grundsätzlicher und politischer Art auszuführen gehabt habe, durch die Unterstellung unter das Militärstrafrecht und auch durch die Disziplinarstrafgewalt eine Zwangslage der im § 52 StGB vorgesehenen Art bestanden habe“, hält der Bundesgerichtshof für „in seiner Allgemeinheit nicht unbedenklich“ (BGH in Slg. D 18).

Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß die Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls immer oder auch nur häufig eine Schädigung an Leib oder Leben nach sich gezogen hätte. Die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ bedarf daher konkreter Feststellungen darüber, in welcher Weise „nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage“ eine Schädigung an Leib oder Leben „sicher oder doch höchst wahrscheinlich“ eingetreten wäre.

Schwerlich kann dazu die Feststellung – wenn sie sich treffen ließe – ausreichend sein, daß in einem Einzelfall die Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls eine Schädigung an Leib oder Leben nach sich gezogen hätte. Ein solcher Einzelfall würde eine Schädigung an Leib oder Leben nur als mögliche Folge der Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls aufzeigen können. Die bloße Möglichkeit einer Schädigung an Leib oder Leben entspricht aber nicht dem Begriff der Gefahr und reicht deswegen für die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ nicht aus (BGH in Slg. D 19, 36).

### Unausweichliche Gefahr

Weitere Voraussetzung eines „Befehlsnotstandes“ ist, daß die Gefahr „auf andere Weise nicht abwendbar“ (§ 52 StGB) bzw. der Notstand „auf andere Weise nicht zu beseitigen“ (§ 54 StGB) war. Der Befehlsempfänger darf also nicht einfach „den für ihn bequemsten und mit Bestimmtheit gefahrlosen Weg“ aus der Gefahrenlage wählen (BGH in Slg. D 19, auch 8). „Die Rechtsordnung muß von dem Bedrohten verlangen, daß er die Maßnahmen ergreift, die der durchschnittliche, sittlich denkende Mensch unter den gegebenen individuellen Begleitumständen ergreifen würde“ (BGH in Slg. D 7 mit weiterem Nachweis).

„Je schwerer die Verletzung eines fremden Rechtsgutes wiegt, desto mehr muß verlangt werden, daß der Handelnde gewissenhaft prüft, ob sein Verhalten wirklich der einzige Ausweg aus der Gefahr ist“ (BGH in Slg. D 8, auch 38). Denn „der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, der den Notstandsbestimmungen der §§ 52, 54 StGB zugrunde liegt, erlaubt grundsätzlich keine Handlung, die zur Vernichtung des Lebens anderer führen muß, solange auch nur eine nicht fern liegende Möglichkeit besteht, die dem Täter drohende Gefahr auf andere Weise abzuwenden“ (BGH in Slg. D 19).

Bei den hier in Frage stehenden schwersten Verbrechen muß deswegen der Befehlsempfänger sich „nach dem Maße aller seiner Kräfte bemüht“ haben, der Gefahr auf andere Weise als durch Ausführung des Befehls zu entgegnen

(BGH in Slg. D 38, auch 20). „Daß der Bedrohte Heldenmut an den Tag legt, wird nicht gefordert, andererseits entschuldigen Charakter- und Willensschwäche nicht“ (BGH in Slg. D 7, auch 8). Ausweichmöglichkeiten sind deswegen nicht nur solche, bei denen von vornherein feststeht, daß sie für den Befehlsempfänger keinerlei Gefahr einschließen (BGH in Slg. D 8); „ein auch mit einem gewissen Wagnis verbundener Weg ist nicht unzumutbar, wenn er nur vor der Drohung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bewahrt“ (BGH in Slg. D 17 mit weiteren Nachweisen, auch 8).

Ein erhöhtes Risiko kann u.U. für denjenigen zumutbar sein, der durch eigenes Zutun in die Lage gekommen ist, einen verbrecherischen Befehl ausführen zu sollen. „Denn wenn auch die Anwendung des § 52 StGB an sich nicht davon abhängig ist, daß der Genötigte sich unverschuldet dem Zwange aussetzt, so ist ein Verschulden in dieser Hinsicht doch nicht ohne Bedeutung. Wer sich in vorwerfbarer Weise der Gefahr aussetzt, durch Drohungen für Leib oder Leben zum Verbrechen bestimmt zu werden, dem sind unter Umständen ganz andere Auswege zuzumuten, als wenn er unverschuldet in diese Lage geraten wäre“ (BGH in Slg. D 17, auch 1, 20, 26, 27). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, von welchem Zeitpunkt ab der Befehlsempfänger mit der Möglichkeit verbrecherischer Befehle rechnen mußte, und ob er bereits von diesem Zeitpunkt ab alle ihm möglichen Schritte unternommen hat, um sich dieser Gefahr zu entziehen (BGH in Slg. D 17).

### Ausweichmöglichkeiten

Darüber, welche Möglichkeiten dem Befehlsempfänger zu Gebote standen, lassen sich allgemeinverbindliche Aussagen nicht machen; diese Frage läßt sich nur von Fall zu Fall nach den „gegebenen individuellen Begleitumständen“ (BGH in Slg. D 7) beurteilen. Die aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu entnehmenden Hinweise können deswegen nur beispielhaft verstanden werden; doch ist ihr Bogen weitgespannt, und wenn in einer Entscheidung allein darauf abgestellt wird, ob der Befehlsempfänger „in gehöriger Form bei seinen Vorgesetzten Ge-

genvorstellungen“ erhoben hat oder nicht, so ist das jedenfalls zu eng.

Gegenvorstellungen (BGH in Slg. D 7, auch 19, sowie 36), wonach der Befehlsempfänger „mit aller ihm zu Gebote stehenden Überzeugungskraft auf die Ungeheuerlichkeit des ihm Angesonnenen hingewiesen“ haben muß (und „wenig eindringliche Gegenvorstellungen“ nicht genügen würden) und Rückfragen (BGH in Slg. D 20) sind zwar eine naheliegende Möglichkeit, aber nicht die einzige und äußerste; angesichts der außergewöhnlichen Verbrechen, die dem Befehlsempfänger angesonnen wurden, müssen auch außergewöhnliche und weniger konventionelle Ausweichmöglichkeiten – „außer der standhaften, mit seiner sittlichen Überzeugung auch nach außen begründeten Weigerung, mitzumachen, unter Umständen auch die Erhebung von Gegenvorstellungen sowie die Anwendung von List bis zur getarnten oder offenen Flucht“ (BGH in Slg. D 7) – in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden.

So konnte der Befehlsempfänger beispielsweise u.U. eine Krankheit vorspiegeln (BGH in Slg. D 5), sich um einen Sonderauftrag bemühen, der ihn der Ausführung des Befehls enthoben hätte (BGH a.a.O.), die Ausführung des Befehls stillschweigend einem andern überlassen (BGH a.a.O.), sie verzögern (BGH in Slg. D 34, 36) und dadurch oder auch auf andere Weise den Opfern Fluchtmöglichkeiten eröffnen (BGH in Slg. D 36) oder auch sich wenigstens zeitweise „unsichtbar“ machen (BGH in Slg. D 28); es entspricht „der Lebenserfahrung, daß es einem Soldaten, der eine Beschäftigung nur widerwillig ausführte, möglich war, sich mindestens in gewissem Umfange zu ‚drücken‘“ (BGH a.a.O.).

Der Befehlsempfänger konnte u.U. auch versuchen, die Ablösung seiner Einheit oder aber wenigstens seine eigene Ablösung zu erreichen (BGH in Slg. D 36), oder doch zumindest gegen seine fortgesetzte Heranziehung zu Exekutionen vorstellig werden (BGH in Slg. D 28, 14); er konnte sich u.U. auch an seine vorgesetzte Dienststelle wenden (BGH in Slg. D 36, 15) oder bei der Zivilverwaltung Unterstützung suchen (BGH in Slg. D 34, 16). Eine solche Ausweichmöglichkeit nicht genutzt zu haben, kann dem Befehlsempfänger in-

dessen nur dann zugerechnet werden, „wenn er es zumindest als möglich erkannt hatte, daß sich ihm dieser Ausweg bot“ (BGH in Slg. D 36).

### Willensbeugung durch Gefahr

Ein entschuldigender „Befehlsnotstand“ nach § 52 StGB kann jedoch nur dann vorliegen, wenn der Befehlsempfänger durch eine mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohung zu der Handlung genötigt worden ist; dem entspricht bei einem „Befehlsnotstand“ nach § 54 StGB, daß der Befehlsempfänger zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gehandelt haben muß. Es genügt demnach nicht, daß dem Befehlsempfänger für den Fall der Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben gedroht hätte (BGH in Slg. D 12, 13 und öfter).

„Es ist nicht der Sinn des § 52 StGB, daß sich alle diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus Jahre hindurch bereitwillig dem Verbrechen und dem Terror – zum Teil wie die Angeklagten in einflußreicher und leitender Stellung – gedient haben, der Verantwortung durch den bloßen Hinweis sollen entziehen können, sie hätten für Leib oder Leben fürchten müssen, wenn sie ihre weitere Mitwirkung versagt hätten“ (BGH in Slg. D 14, auch 20). Vielmehr: „Die §§ 52 und 54 StGB beruhen auf der Erwägung, daß in bestimmten Lagen mit der motivierenden Kraft des Gesetzes und sittlichen Hemmungen nicht mehr gerechnet werden kann, ein rechtmäßiges Handeln nicht mehr zumutbar ist“ (BGH in Slg. D 5). Deswegen kann ein „Befehlsnotstand“ nur in Betracht kommen, wenn der Befehlsempfänger sich in einem „inneren Konflikt“ befand, „der ihm keine andere Wahl gelassen hätte, als so zu handeln, wie er es tat“ (BGH in Slg. D 6, 17).

Nur dann also kann die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ gerechtfertigt sein, wenn dem Befehlsempfänger die Handlung „abgenötigt“, wenn „also sein Wille durch die Drohung gebeugt worden ist“ (BGH in Slg. D 17 mit weiteren Nachweisen, auch 14, 18, 24) bzw. „wenn die Tat ‚zur Rettung‘ begangen worden ist, das heißt, wenn die Vorstellung der Gefahr den Täter zu seinem rechtswidrigen Handeln bewogen hat“ (BGH in



Slg. D 16 mit weiteren Nachweisen). Mit anderen Worten kann auch eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben einen „Befehlsnotstand“ nur dann begründen, wenn „der Täter in dem Bewußtsein dieser Gefahr und in dem Bestreben, ihr auszuweichen, sich zu der befohlenen Handlung entschloß“ (BGH in Slg. D 12 mit weiterem Nachweis).

Daraus folgt, daß die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ ausgeschlossen ist, wenn der Befehlsempfänger gar nicht „daran gedacht hat, daß ihm oder seinen Angehörigen bei Nichtausführung des Befehls eine Gefahr für Leib oder Leben drohen könnte“ (BGH in Slg. D 24, auch 30, 36). Denn eine Gefahr, derer sich der Befehlsempfänger nicht bewußt war, kann seinen Willen nicht beeinflussen haben (BGH in Slg. D 36). Aber auch die Vorstellung nur einer allgemeinen Gefahrenlage genügt noch nicht; der Befehlsempfänger muß sich vielmehr einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben bewußt gewesen sein (BGH in Slg. D 38).

### Andere Motive

Doch selbst, wenn der Befehlsempfänger sich bewußt war, daß im Falle der Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben drohte, braucht sein Handeln nicht notwendig dadurch bestimmt worden zu sein. Auch bei einer wirklichen Gefahrenlage kann der Befehlsempfänger aus anderen Motiven gehandelt haben als dem, der drohenden Gefahr auszuweichen (BGH in Slg. D 8, 14). Andere Motive aber schließen die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ aus, so vor allem, wenn der Befehlsempfänger aus Sadismus handelte (BGH in Slg. D 26) oder deswegen, weil ihm die Tat einen Reiz, eine innere Genugtuung verschaffte (BGH in Slg. D 28), oder weil er sich davon besondere Vorteile erhoffte (BGH in Slg. D 8), aber auch wenn er dem Befehlsgeber willfährig sein wollte (BGH in Slg. D 6), oder wenn er bei seinen Vorgesetzten nicht den Eindruck der Unfähigkeit erwecken mochte (BGH in Slg. D 27) oder wenn er nur andere als leibes- oder lebensbedrohende „Unannehmlichkeiten dienstlicher oder anderer Art“ fürchtete (BGH in Slg. D 17).

Auch wer einen (verbrecherischen) Befehl ausführt, weil er ihn bejaht und für richtig ansieht (BGH in Slg. D 5), weil er ihn innerlich billigt (BGH in Slg. D 11), weil er mit ihm innerlich übereinstimmt (BGH in Slg. D 16) oder gar „aus Fanatismus für die Idee“ (BGH in Slg. D 26), handelt nicht im „Befehlsnotstand“, ebenso auch nicht derjenige, der einen (verbrecherischen) Befehl „trotz innerer Ablehnung eiligst in blindem Gehorsam gegenüber seinen militärischen Vorgesetzten“ (BGH in Slg. D 34), oder der „aus falsch verstandenem Pflichtgefühl auch einer verbrecherischen Weisung des ‚Führers‘ Gehorsam zu Schulden glaubte“ (BGH in Slg. D 20, auch 41 mit weiteren Nachweisen); es ist „kein Nötigungsstand, sondern ein verantwortliches Handeln auf Grund freiwilliger, für die eigene Verantwortlichkeit blinder Unterordnung“, wenn ein Befehlsempfänger einen als verbrecherisch erkannten Befehl ausführte, weil er ihn als SS-Mann und überzeugter Nationalsozialist für bindend hielt (BGH in Slg. D 10).

Selbst wer, nachdem seine anfänglichen Bemühungen um die Zurücknahme eines (verbrecherischen) Befehls fehlgeschlagen waren, „resigniert und in blindem Gehorsam das getan“ hat, „was ihm unter den gegebenen Umständen als der bequemste Ausweg und damit der Weg des geringsten Widerstandes erschien“, handelte nicht im „Befehlsnotstand“ (BGH in Slg. D 38).

### Indizien für andere Motive

Feststellungen in dieser Richtung sind naturgemäß nicht leicht zu treffen; kaum je wird ein Befehlsempfänger, der sich auf „Befehlsnotstand“ beruft, ein anderes Motiv als die Furcht vor schwersten Folgen zugestehen. Eine gewissenhafte und gründliche Erforschung der Motive ist deswegen auf eine sorgfältige Beobachtung und Wertung von Indizien angewiesen. Auch hierfür ergeben sich Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Daß ein Befehlsempfänger einen (verbrecherischen) Befehl innerlich abgelehnt hat – wie regelmäßig behauptet, seltener auch bewiesen wird – „ist nicht mehr als ein – wenngleich bedeutsames – Beweisanzeichen für eine Willensbeugung durch Drohung“ (BGH in Slg. D 17); „sie läßt die Möglichkeit offen, daß

- 24 -

	<u>1939/40</u> (Slg. A 2 Bl.4)	<u>1941</u> (Slg. A 2 b)	<u>1942</u> (Slg. A 2 Bl.11)	<u>1943</u> (Slg. A 2 c)
Todes- strafe	8 Fälle	30 Fälle	3,6 %	2,82 %
Zuchthaus- strafe	5 %	"geringer Prozent- satz" (27)	8 %	7,18 %
Gefängnis- strafe	ca. 75 %	ca. 2/3 (28)	65 %	66,49 %
Arrest- strafe	ca. 15 %	25 %	21 %	21,03 % (29)
Festungs- haftstrafe	" ganz selten "	keine Angabe	keine Angabe	0,26 %
Geldstrafe				2,20 %

Für welche Delikte die Todesstrafe verhängt wurde, ist für die Jahre 1941, 1942 und 1943 in den Berichten des Hauptamtes SS-Gericht wie folgt ausgeführt:

1941 (Slg. A 2 b): "Die Hälfte aller Todesstrafen wurde wegen Fahnenflucht erkannt, zweimal in Tateinheit mit Feigheit vor dem Feinde; der Rest verteilt sich auf Zersetzung der Wehrkraft, Unzucht unter Männern, schwere Plünderung, Notzucht, einmal in Verbindung mit Rassenschande. In einem Falle wurde auch gegen einen Unterführer unter Anwendung der Strafschärfungsbestimmung des § 5 a Kriegssonderstrafrechtsverordnung auf den Tod erkannt, weil er mehrere Untergebene bestohlen hatte."

1942 (Slg. A 2 Bl. 11): "Die Hälfte aller Todesstrafen wurde wegen Fahnenflucht oder Selbstverstümmelung erkannt, wobei die letzteren nur einen geringen Teil ausmachen. Weiterhin wurde die Todesstrafe erkannt für Kriegswirtschaftsverbrechen, Vermögensdelikte, bei denen der Täter als Volksschädling gebrandmarkt wurde, besonders wegen Plünderung bei Luftangriffen, wegen Feigheit, Wachvergehen, Ungehorsam, wegen Rassenschande, Unzucht unter Männern, Notzucht, auch wegen Mordes."

1943 (Slg. A 2 c): "Von den Todesstrafen entfallen allein 51,71 % auf Treupflichtverletzungen, davon in der Hauptsache auf Fahnenflucht, u.a. auch auf Zersetzung der Wehrkraft (vornehmlich Selbstverstümmelung) und Kriegsverrat, 22,86 % auf ausländische Zivilpersonen wegen strafbarer Handlungen gegen das Deutsche Reich. Auf Todesstrafe wurde ferner erkannt wegen verschiedener

- 
- (27) darunter 12 Zuchthausstrafen von mehr als zehn Jahren
  - (28) davon über 60 % Gefängnisstrafen unter einem Jahr
  - (29) für 1943 einschliesslich Haftstrafen

der Teilnehmer seine Mitwirkung auch dann nicht versagt haben würde, wenn der Ungehorsam nach seiner Vorstellung keine Gefahr für Leib oder Leben, sondern nur Unannehmlichkeiten dienstlicher oder anderer Art zur Folge gehabt hätte“ (BGH a.a.O.).

Auch kann ein „Befehlsnotstand“ einem Befehlsempfänger „nicht schon allein deswegen zugebilligt werden, weil er ... in einzelnen Fällen helfend oder mildernd eingegriffen hat“ (BGH in Slg. D 26), „bisweilen haben dies auch führende Männer der nationalsozialistischen Bewegung, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen außer Zweifel steht, getan“ (BGH a.a.O.).

Gegen die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ spricht es jedoch, wenn der Befehlsempfänger einen (verbrecherischen) Befehl mit Bereitwilligkeit (BGH in Slg. D 12), mit Eifer (BGH in Slg. D 8, 12, 14, 27), mit Hingabe (BGH in Slg. D 27), mit Zielstrebigkeit (BGH in Slg. D 8), ohne Hemmung (BGH in Slg. D 37) oder „ohne eigene Überlegung in großer Eile“ (BGH in Slg. D 34) ausführte, mehr noch, wenn er ohne jeden Zwang wesentlich mehr tat, als von ihm erwartet wurde (BGH in Slg. D 9), insbesondere wenn er dabei Brutalität an den Tag legte (BGH in Slg. D 14), wenn er die Opfer mißhandelte (BGH in Slg. D 12) oder wenn er über die befohlenen Handlungen hinaus Exzesse beging (BGH in Slg. D 9), aber auch wenn er (als Vorgesetzter) eigenhändig an den Tötungen mitwirkte (BGH in Slg. D 28) oder wenn er sich später seiner Mitwirkung rühmte (BGH in Slg. D 5).

Gegen die Annahme eines „Befehlsnotstandes“ spricht auch, wenn der Befehlsempfänger „die verschiedenen naheliegenden Möglichkeiten, sich der Mitwirkung zu entziehen, die ihm ... bewußt waren, nicht einmal erwogen“ hat (BGH in Slg. D 27 mit weiteren Nachweisen), wenn er „nicht den geringsten Versuch gemacht hat, ihm (Anm. d. ZSt.: dem Befehl) auszuweichen“ (BGH in Slg. D 37, auch 6), oder wenn er „nicht einmal den geringsten Versuch gemacht“ hat, „gegen seine fortgesetzte Heranziehung zur Durchführung der Erhängungen ... anzugehen“ (BGH in Slg. D 28).

Auch die politische und berufliche Vergangenheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofes zu berücksichtigen. Gegen die Annahme, daß ein Befehlsempfänger einen (verbrecherischen) Befehl nur aus Furcht vor schwersten Folgen ausgeführt hat, kann z.B. sprechen, daß er „seit langer Zeit auf Grund eines freiwilligen Entschlusses der Gestapo“ angehörte (BGH in Slg. D 14), daß er seit seinem „Eintritt in die Gestapo in rascher Folge in immer bedeutendere und einflußreichere Stellen berufen“ wurde (BGH a.a.O.), daß er „schon in jungen Jahren die Leitung wichtiger Gestapodienststellen übertragen erhalten hat“ (BGH in Slg. D 26) oder daß an ihn schon früher „das Ansinnen zu rechtswidrigem Verhalten gestellt worden ist“ (BGH in Slg. D 14).

Von Bedeutung können auch frühere Einlassungen des Befehlsempfängers während des Strafverfahrens sein, so etwa, wenn ein rechtskundiger Beschuldigter sich nicht „von Anfang an und mit Nachdruck auf den ihm günstigen Einwand des Handelns im Nötigungsstand“ beruft (BGH in Slg. D 26). Als denkgesetzlich nicht zu beanstanden, hat der Bundesgerichtshof die Folgerung eines Schwurgerichts bezeichnet, daß ein Befehlsempfänger – der „es für erforderlich gehalten habe, ein ‚Märchen‘ von einem Offizier zu erfinden, der ihn zu der bereits im Gange befindlichen Einrichtung geholt und ihm mit gezogener Pistole den Befehl (Anm. d. ZSt.: zur Teilnahme) erteilt habe“ – sich bewußt gewesen sei, daß eine Berufung auf den Befehl seines Vorgesetzten nicht genügt hätte, um die von ihm behauptete Nötigungslage hinreichend zu begründen, und daß demnach die von Vorgesetzten im Falle einer Befehlsverweigerung oder -umgehung drohende Gefahr nicht so bedeutend gewesen sein könnte, als daß sie nur durch Vollziehung des Befehls hätte abgewendet werden können (BGH in Slg. D 28).

Nur wenn alle diese Voraussetzungen (gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben, Unausweichlichkeit der Gefahr, Willensbeugung durch die Gefahr) vorliegen, kann ein (objektiver) „Befehlsnotstand“ anerkannt werden, aber auch nur soweit diese Voraussetzungen vorliegen; „wenn aber nur ein einziger (Anm. d. ZSt.: in diesem Falle Häftling) ohne gegenwärtige Lebensgefahr für die Angeklagten verschont werden konnte, würden insoweit die Voraussetzungen des § 52 StGB nicht erfüllt sein“ (BGH in Slg. D 17).

### Putativ-„Befehlsnotstand“

Lag zwar objektiv eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht vor, stellte sich der Befehlsempfänger jedoch eine solche Gefahr vor, so kann ein – ebenfalls entschuldigender – Putativ-Nötigungsstand oder -Notstand vorgelegen haben, wenn der Wille des Befehlsempfängers durch die vermeintliche Gefahr gebeugt worden ist bzw. wenn der Befehlsempfänger zur Rettung aus der vermeintlichen Gefahr gehandelt hat. Doch: „Ein bloßes allgemeines Sich-Einbilden, die Umstände könnten bedrohlich sein, ohne bestimmte Vorstellung, durch welche Handlungen welcher Personen unmittelbar Gefahr droht, erfüllt das Merkmal der vermeintlichen Drohung nicht“ (BGH in Slg. D 38). Der Befehlsempfänger muß also konkrete Vorstellungen darüber gehabt haben, in welcher Weise die Nichtausführung eines (verbrecherischen) Befehls „sicher oder doch höchst wahrscheinlich“ (BGH in Slg. D 19) zu einer Schädigung an Leib oder Leben führen würde; „eine etwaige irri- ge Annahme des Angeklagten von einer derartigen Wahrscheinlichkeit würde eingehender Begründung bedürfen“ (BGH a.a.O.). Keinesfalls ausreichend ist die Feststellung, „es seien keine Anhaltspunkte dafür ermittelt, daß der Angeklagte nicht empfunden habe, unter einer solchen Gefahrenlage zu stehen“ (BGH in Slg. D 18).

Überhaupt keine Frage eines etwaigen Putativnotstandes, sondern eine Frage des Verbotsirrtums ist es, wenn der Befehlsempfänger verkannte, daß nur eine gegenwärtige Gefahr im oben erörterten Sinne entschuldigen kann, nicht aber auch schon die nur entfernte Möglichkeit einer Gefahr; denn in diesem Falle hätte der Befehlsempfänger „sich nicht über einen tatsächlichen Umstand geirrt, sondern lediglich die rechtlichen Grenzen des § 52 StGB falsch bestimmt“ (BGH in Slg. D 36). Ebenfalls nur nach den Grundsätzen des Verbotsirrtums zu behandeln ist der Irrtum eines Befehlsempfängers über den Umfang der ihm zuzumutenden Rechtspflicht, einen verbrecherischen Befehl abzuwenden (BGH in Slg. D 42).

Die Maßstäbe, die der Bundesgerichtshof an die Zubilligung eines „Befehlsnotstandes“ legt, mögen auf den ersten Blick als zu streng erscheinen. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß es sich hinsichtlich jedes einzelnen Opfers – und viele Befehle forderten zahlreiche Opfer – um das schwerste Verbrechen handelt, das das deutsche Strafrecht kennt, dann kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß nur eine strenge Auslegung der Schwere der in Frage stehenden Verbrechen gerecht wird und jede „großzügigere“ Interpretation einer Bagatellisierung dieser Verbrechen gleich käme.

#### Anmerkung

- 1) Auszüge aus einer Handreichung der Zentralen Stelle aus dem Jahr 1963: BArch, B 162/193, Bl. 7–18. Die Fundstellenangaben beziehen sich auf eine Sammlung gerichtlicher Entscheidungen: BArch, B 162/227.

## Täterforschung als Kulturgeschichte: Ein neuer Blick auf die Ludwigsburger Akten

Die Akten der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen haben sich für Historiker in den letzten Jahren als sehr ergiebig erwiesen. Die Ermittlungen der bundesdeutschen Justiz trugen viel zum Kenntnisstand über die Täter und ihre Taten bei. Mit ihrer Hilfe rekonstruierte die Wissenschaft zahlreiche weitgehend in Vergessenheit geratene und in anderen Dokumenten nicht aufscheinende Fakten. Dieser Beitrag versucht anhand ausgewählter Beispiele zur deutschen Besatzung in Warschau und Minsk im Zweiten Weltkrieg zu zeigen, dass die Ludwigsburger Justizakten noch andere, über die reine Beschreibung der Taten und ihre Ausführenden hinausgehende Fragestellungen beantworten können. Mit dem „alten“ Quellenbestand können „neue“ kulturhistorische Perspektiven erkundet werden, die die Umstände und Umgebungen beleuchten, unter denen die Verbrechen stattfanden.

### „Traditionelle“ Täterforschung

In der Geschichtswissenschaft hat die Täterforschung<sup>1</sup>, die die Persönlichkeit der nationalsozialistischen Verbrecher sowie die jeweils individuellen Ursachen untersucht, warum Menschen zu Mördern wurden, seit der Pionierstudie von Christopher Browning *Konjunktur*<sup>2</sup>. Browning, der sein 1992 in den USA und 1993 in Deutschland erschienenes Buch mit „Ordinary Men“ bzw. „Ganz normale Männer“ betitelte, legte eine Interpretation der Taten der Angehörigen des Reserve-Polizeibataillons 101 vor, die darauf abzielt, dass unter ganz bestimmten Bedingungen beinahe jeder zum Täter werden kann. Und obgleich die These durchaus Zustimmung fand und vereinzelt Untersuchungen versuchten, diese Bedingungen genauer zu ergründen, konzentrierte sich das Gros der deutschen Forscher auf die systematische Erforschung der Besonderheiten Einzelner<sup>3</sup> oder – in Kollektivbiographien<sup>4</sup> – von vielen. Somit wurden die Dispositionen eben nicht „normaler Männer“, sondern von Funktionären und Befehlshabern erkundet<sup>5</sup>. Doch schon rein zahlenmäßig stellte

diese Gruppe nur einen kleinen Teil der deutschen Besatzer im Osten, und die anderen Deutschen, die ebenfalls zur Herrschaftssicherung und zum Genozid beitrugen, sind in wesentlich geringerem Maße – oder sogar gar nicht – erforscht.

Der Völkermord im Osten wird zu Recht als „arbeitsteilige Kollektivtat“<sup>6</sup> bezeichnet, an der nicht nur diejenigen teilnahmen, die die Morde direkt anordneten oder sogar selbst ausführten, sondern auch die, die sie vorbereiteten, den organisatorischen Rahmen schufen, zur Aufrechterhaltung der Herrschaft beitrugen oder – wie etwa die Ehefrauen – die soziale und emotionale Stabilität der Täter gewährleisteten. Fast alle Reichs- und Volksdeutschen, die sich während des Krieges in Osteuropa aufhielten, leisteten auf die eine oder andere Weise ihren Beitrag zur Durchführung der Besatzung und wurden so zumindest zu Mittätern. Wie die Forschung zu Recht festgestellt hat, gab es dabei kein ethisches oder soziales Herkunftsmilieu, kein Alter, keine Religion und keinen Bildungsgrad, die vor der Täterschaft schützten<sup>7</sup>. Gerade deshalb ist zu fragen: Warum nahmen so viele Deutsche aktiv an der Besatzung und der mit ihr verbundenen Gewalt teil?

Als schwierig erwies sich, dass nur die wenigsten Individuen Spuren in den Archiven hinterließen, die über mehr als bloß grundlegende biographische Daten hinausgehen. Die Historiker überließen derartige Problemstellungen daher oft Vertretern anderer Fachrichtungen. Besonders Soziologen verfassten weitreichende und anregende Deutungen in Bezug auf die situativen Aspekte der Gewalt<sup>8</sup>. Aus all diesen Ergebnissen hat die Geschichtswissenschaft bisher die verschiedensten Motivationen für die Taten herausdestilliert.

Benannt wurden zum einen die von ihrem Tun überzeugten Verbrecher, die aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung oder einer entsprechenden Sozialisation handelten, und zum anderen die „normalen Männer“, für die ebenfalls unterschiedliche Handlungsursachen in Frage kommen: Neben der bürokratischen Vollstreckung

gegebener Anordnungen wurden der auf persönlichen Vorteil bedachte Materialismus und das Karrierestreben identifiziert. Zudem führten die Historiker den in der deutschen Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts verbreiteten Antisemitismus als Grundlage des Holocaust sowie gruppendynamische Prozesse als eigentliche Auslöser der Gewalt ins Feld<sup>9</sup>. Die Korrelation dieser vor allem monokausal ins Felde geführten Faktoren erfuhr bislang allerdings keine Auslotung.

## Neue Fragestellungen

Doch um die Voraussetzungen zu benennen, die die Gewaltanwendung erst möglich machten, muss über die Frage nach Plänen und Intentionen hinausgegangen werden. Nur so kann die Komplexität des Genozids annähernd erfasst werden: Es gab mehr als nur eine Zielrichtung der Gewalt, denn verschiedene Gruppen waren ihr ausgesetzt; es gab mehr als nur eine Gruppe von Tätern, denn alle Angehörigen der Besatzergesellschaft waren auf unterschiedliche Art daran beteiligt; es gab mehr als nur ein Motiv für Gewalt, da ökonomische, ideologische und habituelle Faktoren mit staatlichen Befehlen und Normen verbunden wurden und eine für die Einheimischen verhängnisvolle Interdependenz entwickelten<sup>10</sup>.

Die Ursachen für Massenmorde sind in der Gesellschaft, in der sie geschehen – oder die sie auslöst – tiefer verwurzelt als nur in der staatlichen Politik, auch wenn diese viele Bedingungen bestimmt, unter denen ein Genozid geschieht. Aber Strukturen erklären höchstens, wie Menschen handeln, nicht jedoch, warum sie es tun<sup>11</sup>.

Gerade das Erleben vor Ort und die Wechselbeziehung zwischen Tätern und Opfern fand bisher keinen Niederschlag in historischen Monographien. Echte Fortschritte sind aber auf dem mittlerweile hohen wissenschaftlichen Niveau zur deutschen Okkupation und dem Völkermord in Osteuropa nur noch zu erwarten, wenn die genannten – nur scheinbaren – Dichotomien überwunden werden und ein integrativer Ansatz statt eindimensionaler Debatten verfolgt wird: Täterforschung muss die Pole Disposition und Situation komplementär vereinen und untersuchen,

wie sich das Geschehen der Verbrechen in den Okkupationsalltag und die Besatzergesellschaft integrierte<sup>12</sup>.

Es ist jedoch nicht einfach, eine tragfähige Quellenbasis für eine derartige Problemstellung zu finden, denn die klassische Behördenüberlieferung reicht bei weitem nicht aus. Eine Darstellung des Umfelds und Alltags der Täter verlangt nach einer Erweiterung der Perspektive auch auf deren subjektiv geprägte Egodokumente. Dafür kommen neben Tagebüchern und Memoiren vor allem Briefe<sup>13</sup> in Frage.

Von 30 bis 40 Milliarden Feldpostbriefen, im Durchschnitt also 430 bis 570 Postsendungen pro Wehrmatsangehörigem, sind heute allerdings nur noch winzige Bruchteile erhalten. Mit den Briefen sind darüber hinaus keine geringen methodischen Probleme verbunden, denn sie berichten nur das, was ihre Schreiber der Mitteilung für wert hielten, was für sie in Worte zu fassen war, und was ihren Schreibern als mitteilbar erschien: Deutlich wichtiger als die offizielle Zensur waren die selbst auferlegten Beschränkungen, also insbesondere die Rücksichtnahme auf die Empfänger der Feldpost<sup>14</sup>. Bisherige Untersuchungen ergaben zudem, dass etwa Kriegsverbrechen nur selten konkret benannt oder gar genauer beschrieben werden<sup>15</sup>.

Die Morde sind allerdings nicht in eine Tabuzone verbannt; die Briefe zeigen im wesentlichen spezifische Wahrnehmungsmuster der Verfasser – das Ghetto als Rache an den Juden oder als deutsche Kulturschande –, ihre Handlungsmotive und ihren Blick auf die Verbrechenopfer. Die Briefe bieten vor allem deshalb Hinweise auf mögliche Verhaltensmuster, weil sie sehr persönlich gehalten sind.

Mit gewissen Einschränkungen gelten die meisten dieser Schwierigkeiten auch für Tagebücher oder Memoiren. Obwohl erstere bei Historikern wegen ihres Quellenwertes gewöhnlich höher im Ansehen stehen, ist doch festzustellen, dass es sich auch dabei nur um Selbstzuschreibungen handelt, die bei Tagebüchern einfach zu einem früheren Zeitpunkt als bei Memoiren stattgefunden haben. Dennoch garantiert die zeitliche Nähe zum Geschehen nicht unbedingt verlässlichere Aussa-

gen: „Selbstzuschreibungen [...] sind eben keine Handlungsbestandteile, sondern Teile von nachträglichen Legitimationsdiskursen“<sup>16</sup>. Wer ein Tagebuch schreibt, hat gewöhnlich schon über das nachgedacht, was er notieren möchte, weshalb der Historiker bereits von einer gewissen Reflexions-ebene ausgehen muss; immerhin geschah dies im Gegensatz zu Erinnerungen nicht aus einer Nachkriegsperspektive heraus.

Insgesamt sind Tagebücher aber eine Quelle ersten Ranges, denn hier werden über einen längeren Zeitraum die Erlebnisse und Ansichten wiedergegeben, die ein Individuum für berichtenswert erachtete. Eine derart lückenlose Überlieferung für die Mikroebene findet sich in anderen Dokumentenarten fast nie. Die Situation für die deutsche Besatzung in Osteuropa ist allerdings disparat: Selbst für so große Städte wie Warschau sind nur wenige Aufzeichnungen verfügbar. Es ist zu vermuten, dass die Besatzer zwar Tagebücher geführt haben, diese später jedoch nicht aufbewahrten oder an Archive weiterreichten. Bedeutende Ausnahmen von dieser Hypothese sind meist veröffentlicht<sup>17</sup> oder stehen kurz davor<sup>18</sup>. Dabei ist zu konstatieren, dass es sich bei den Verfassern ausnahmslos um Soldaten bzw. kasernierte Polizeiangehörige handelt. Gemessen an der schieren Quantität dieser Gruppen lässt sich über Gründe für das Fehlen anderer Aufzeichnungen nur spekulieren.

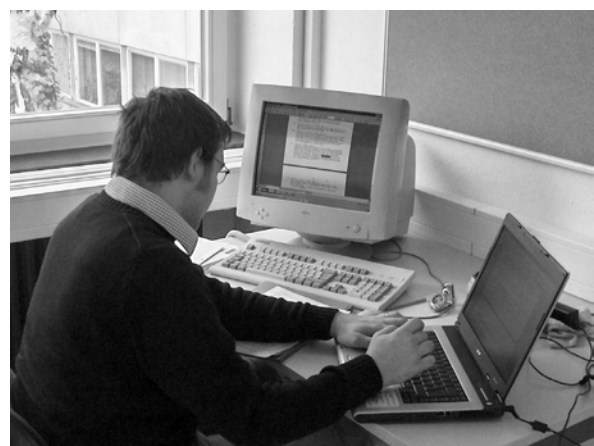
### Besonderer Quellenwert der Ermittlungsakten

Wie aber soll mit so wenigen Zeugnissen der Individuen die essentielle Frage nach den Ursachen für ihre Beteiligung an der Gewalt beantwortet werden, die ein wesentliches Element der Erklärbarkeit des Holocaust darstellt<sup>19</sup>? Um diesem Problem zu begegnen, kann die Forschung auf Ermittlungsakten der Justiz zurückgreifen. Die in der Ludwigsburger Außenstelle des Bundesarchivs verwahrten Bestände der Zentralen Stelle waren bislang vor allem zur Untersuchung von Ablauf und Durchführung von Massenverbrechen relevant<sup>20</sup>. Wenig beachtet wurde allerdings ihr Quellenwert über die rein ereignisgeschichtlichen Abläufe bzw. die Rechtfertigungsversuche der Täter hinaus, denn es ging vor allem darum, durch individuelle Schuldzuweisung Ge-

schichte gewissermaßen zu re-personalisieren und vom unpersonellen Vorgang auf die Einzelperson zurückzuführen. So konnten die Prozesse dazu beitragen, die weit verbreitete Darstellung von Verbrechen als transpersonalem Geschehen rückgängig und gleichzeitig persönliche Verantwortung kenntlich zu machen<sup>21</sup>.

Doch die Vernehmungsprotokolle erzählen weit mehr. Gerade weil viele Befragte kein echtes Interesse daran hatten, irgendwelche Schuld einzugestehen, berichteten sie gerne scheinbar unbedeutende Begebenheiten. Die Ermittler stellten vor allem den Beschuldigten, viel seltener jedoch den Zeugen, konkrete Fragen, sie erkundigten sich nur routinemäßig nach bestimmten Namen und Gegebenheiten. Die Beschuldigten hatten also die Möglichkeit, sich zu ihrem damaligen Einsatz im Osten relativ frei zu äußern, und viele von ihnen nutzten diese Gelegenheit.

Aus diesem Grund sind in den Protokollen und Vernehmungsmitschriften vielerlei Details des alltäglichen Lebens vorhanden, die für die unmittelbare Strafverfolgung nicht relevant und deshalb kaum verwertbar waren. Dieses Potenzial der Überlieferung ist bislang von der Wissenschaft nur teilweise erkannt worden. Um die Möglichkeiten ausschöpfen zu können, ist viel Zeit notwendig, denn natürlich enthalten längst nicht alle Aussagen neue oder unbekannte Informationen zum Besatzeralltag. Die Ermittlungen etwa gegen die in Warschau stationierten Angehörigen der Sicherheitspolizei umfassen einige



*Im vorläufigen Findbuch und im digitalisierten Verzeichnis zur „Dokumentensammlung“ können Benutzer eigenständig recherchieren.*  
Bild: Bundesarchiv

hundert solcher Protokolle<sup>22</sup>, in denen mit ermüdender Gleichmütigkeit konstatiert wird, dass man im Osten nichts Verbrecherisches erlebt habe. Für die meisten Befragten war die Vernehmung eine unbehagliche Sache, die sie in möglichst kurzer Zeit hinter sich bringen wollten; Erinnerungen an längst vergangen geglaubte Zeiten wurden wachgerufen, und stets schwebte das Bewusstsein im Hinterkopf, dass damals eben nicht alles rechtens war.

Trotz aller Hemmnisse lassen sich jedoch zahlreiche Erkenntnisse gewinnen, gerade da die Betroffenen immer eine subjektive Bewertung der Lage geben. Dabei spricht die schiere Häufigkeit einzelner Angaben meist für deren Plausibilität, gerade wenn alltägliche Dinge von vielen als alltäglich wahrgenommen wurden. Andererseits gilt es, nur singular benannte Fakten genau zu überprüfen und in den jeweiligen Kontext der Befragung einzuordnen – besonders Sachangaben erwiesen sich dabei als oft nicht sehr stichhaltig bzw. nur zu Teilen richtig.

Wenn man die zeitliche Distanz zwischen Erleben und Erzählen berücksichtigt, können hier doch Entdeckungen gemacht werden, beispielsweise wenn Ehepartner befragt werden, die über das Zusammenleben in der Besatzergesellschaft berichten, worüber sonst kaum verfügbare Quellen existieren. Derlei Dinge sind aufgrund ihrer Schilderung der Empfindungen und der damals für die Betroffenen wichtigen Momente von nicht zu unterschätzender Relevanz. Andererseits

muss manch abenteuerliche Geschichte schlicht als Räuberpistole abgetan werden, wenn sie gar zu unwahrscheinlich ist.

Deshalb darf die Quellenkritik auch hier auf keinen Fall vergessen werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass Auskünfte zum Alltagsleben eben nicht erfunden oder schlicht unwahr sind, da sie oftmals von Themen und Fragen ablenken sollten, die dem Befragten un bequem und unangenehm waren oder ihn in die Gefahr brachten, selbst Gegenstand von Ermittlungen zu werden. Doch schon der zeitliche Abstand von teilweise mehr als 30 Jahren lässt Erinnerungslücken wahrscheinlich werden, selbst wenn viele ältere Menschen über ein gut funktionierendes Langzeitgedächtnis verfügen<sup>23</sup>. Die heikle Subjektivität von Gewichtungen und Wahrnehmungen sowie die teils den Osten beschönigenden oder gar verklärenden Eindrücke machen zudem eine vorsichtige Interpretation notwendig, denn es handelt sich um die Wiedergabe von Eindrücken, die sich objektiven Wahrheiten doch nur subjektiv annähern.

Auch die menschliche Tendenz, zurückliegende Ereignisse eher zu verklären und unliebsame Erinnerungen zu verdrängen, darf nicht unberücksichtigt bleiben, gerade wenn sich die Leitwerte zwischen dem Zeitpunkt des Erlebens und der Befragung diametral unterscheiden<sup>24</sup>. Eindeutige Richtlinien für die Abschätzung, was Tatsachen entspricht und was nicht, können hier nicht gegeben werden. Letztlich ist es doch der Histori-



Recherchen in der sogenannten Zentralkartei werden von Archivmitarbeitern durchgeführt. Bild: Bundesarchiv



Benutzung der als Archivgut übernommenen Unterlagen der Zentralen Stelle im Lesesaal. Bild: Bundesarchiv



ker, der aus seiner Kenntnis des Kontexts und im Vergleich mit ähnlichen Fakten die Plausibilitäten bewertet.

Weil sich nur wenige Befragte zu den Verbrechen selbst äußern wollten, machten sie viele konkrete Angaben zu ihrem Umfeld und damit zu den Lebensumständen, unter denen die Massenmorde stattfanden. Deutlich problematischer sind dagegen Berichte über die Öffentlichkeit der Gewalt. Danach wurde bei den Vernehmungen normalerweise nicht gefragt; erfolgten dennoch Aussagen darüber, so sind sie meist sehr fragmentarisch, da sie schnell belastenden Charakter annehmen konnten. Wenn sie allerdings gemacht wurden, formen sie gemeinsam mit anderen Teilen ein Bild. Hier ist meist schwierig zu differenzieren, ob die Zeugen etwas Alltägliches oder doch Außergewöhnliches schildern. Natürlich gehören auch die exzeptionellen Wahrnehmungen zum Alltagsleben, aber die Einordnung kann nur mit Vorsicht erfolgen.

### Was wussten die deutschen Besatzer vom Holocaust?

Instruktiv sind in jedem Fall Erklärungen, in denen der Informationsfluss etwa über die ‚Endlösung‘ geschildert wird. Hier kann der Forscher Beobachtungen machen, die über die Geschichte von Warschau und Minsk hinaus Relevanz haben und nicht ohne Bedeutung sind für die Frage: Was haben die Deutschen vom Holocaust gewusst? Wenn die meisten Besatzer konstatieren, dass sie sich über das Ghetto keine Gedanken gemacht und sich über Judenmorde nicht privat unterhalten hätten, so muss das nicht der Wahrheit entsprechen. Vereinzelt Aussagen, in denen derartige Gespräche geschildert werden, erscheinen oft plausibler, wird in ihnen doch das Geschehen als zumindest außergewöhnlich wahrgenommen und als unangenehmes, meist – aber doch nicht immer – vermiedenes Diskussionsthema geschildert. So kann der Genozid an der jüdischen Bevölkerung zwar als den Besatzern „natürlich“<sup>25</sup> bekannt gelten, als ein Thema, über das sie „selbstverständlich“<sup>26</sup> Bescheid wussten, über das sie sich aber nur im „Flüstergespräch“<sup>27</sup> untereinander austauschen wollten.

In diesem Zusammenhang ist stets ein Blick darauf zu werfen, wer der Befragte ist: Seine Dienststellung, seine Bildung und sein Freundeskreis lassen vielerlei Rückschlüsse über die Wahrscheinlichkeit derartiger Konversationen zu. Einem höheren Wehrmachtsoffizier fiel es im privaten Freundeskreis gewöhnlich leichter, Verbrechen zu thematisieren, als einem einfachen SS-Mann, der sich hauptsächlich im Wohnheim mit seinen Kameraden aufhielt und stets die Überwachung der Vorgesetzten fürchten musste. Subjektiv unangenehm konnte es sein, durch das Eingeständnis der begangenen Gewalttat einen Begründungszusammenhang zu konstruieren, der sich als nur schwer mit dem eigenen Gewissen vereinbar erwies<sup>28</sup>.

Andererseits sind gerade Stadtgespräch, Flüsterpropaganda und Gerüchte über Verbrechen, den einheimischen Widerstand oder die eigenen Anführer kaum besser erfasst und treffender wiedergegeben als in diesen Aussagen. So tauschten sich beispielsweise die Besatzer in Warschau durchaus über den Einsatz von Gaswagen zur Ermordung der Juden<sup>29</sup> oder auch über die zahlreichen Anschläge durch polnische Freiheitskämpfer in der zweiten Kriegshälfte<sup>30</sup> aus. Der Historiker wandelt hier auf dem schmalen Grat der Unterscheidung zwischen Gerede und der Unterhaltung über Tatsachen, die nicht als solche wahrgenommen werden bzw. vor dem vernehmenden Beamten getarnt werden sollen.

### Alltag und Freizeit der Besatzer

Die Justizakten ermöglichen wichtige Einsichten in die Regeln und Vorgaben, nach denen sich das Leben der Okkupanten gestaltete. Die Varianten des von den Behörden und Institutionen normierten Alltags der Besatzer lassen die Freiheit einschätzen, die die Deutschen tatsächlich hatten und komplementär dazu, wie stark und auf welche Art ihr Leben fremdbestimmt wurde. Die Akzeptanz der von den Behörden organisierten Freizeit gibt Aufschluss darüber, welche Wirkung die politischen Vorgaben im Osten entfalteten, und inwieweit sie sich vom Reich unterschieden.

Das Angebot jedenfalls war reichhaltig, so schildert etwa Theo L. sein Aufgabengebiet

wie folgt: „Als Truppenbetreuer vermittelte ich an die von mir o.g. Einheiten [der Wehrmacht] Theaterensemble, die Gastspiele in den wieder hergerichteten Warschauer Theatern vorführten. Ferner veranstaltete ich Konzerte, die von allen Angehörigen des Heeres, der Luftwaffe, der Polizei und des Arbeitsdienstes besucht werden konnten. Darüber hinaus veranstaltete ich in der guten Jahreszeit sog. Verwundetennachmittage in den Parks von Warschau, wo an die Verwundeten Kaffee und Kuchen ausgegeben wurde. Neben dieser Tätigkeit musste ich für die Herrichtung der Heldengedenktage, Führers Geburtstag und der Trauerfeiern für die in Warschau ermordeten Angehörigen der Zivilregierung sowie der Bahn und der Post sorgen“<sup>31</sup>.

In der Stadt gab es darüber hinaus ein exzellentes Sportangebot<sup>32</sup> mit Fußball-Ligen, Leichtathletik-Wettkämpfen, aber auch Segeln, Schach oder Fechten. Speziell für die höheren Beamten und die Offiziere gab es darüber hinaus elitäre Klubs, zu denen Mannschaften und einfache Angestellte keinen Zutritt hatten<sup>33</sup>. Gerade zu den gemeinsamen organisierten Feiern an Weihnachten, Neujahr oder den nationalsozialistischen Feiertagen finden sich zahlreiche Schilderungen<sup>34</sup>, denn exzeptionelle Erlebnisse blieben länger und nachhaltiger im Gedächtnis der Befragten als die routinisierten Abläufe etwa des Dienstilltags, der kaum thematisiert wurde.

### Subjektive Wahrnehmungen

Des Weiteren erlauben die Akten auch den Blick auf die Selbstwahrnehmung der Besatzer; dabei berichten Vernehmungprotokolle darüber, wie die Deutschen zu ihrer Existenz im Osten standen. Für das Handeln der Okkupanten ist das insofern bedeutsam, als individuelles Handeln zu einem nicht geringen Teil davon bestimmt wird, ob Zufriedenheit mit oder Ablehnung der eigenen Situation vorliegt. Viele Deutsche freunden sich mit dem Dasein in Warschau oder Minsk an, und nicht selten wurde etwa die Freizeitgestaltung als „immer sehr lustig“<sup>35</sup> beurteilt. Wer aber seine Individualität zu wahren suchte und beispielsweise bei den regelmäßigen „Kameradschaftsabenden“<sup>36</sup> nicht am kollektiven Besäufnis teilnehmen wollte, wurde schnell ausgegrenzt

und fand im Osten keine Freunde<sup>37</sup>. Doch nur die Zivilisten hatten die Möglichkeit, wieder ins Reich zurück zu gehen – dort drohte ihnen dann jedoch die Einberufung zur Wehrmacht, wie der Teilhaber des Warschauer Varietés „Adria“ bei seiner Rückkehr nach Kattowitz im April 1940 feststellen musste<sup>38</sup>.

Grundlegend für die subjektive Bewertung des Daseins als Besatzer waren die Möglichkeiten, die sich außerhalb der Normen boten: Zuvorderst war das die Versorgung mit materiellen Gütern – auch als Raub – auf dem Schwarzmarkt, die die meisten Okkupanten gerne wahrnahmen. Besonders im Ghetto zwang die katastrophale Ernährungssituation die Juden dazu, ihren letzten Besitz gegen Nahrungsmittel einzutauschen<sup>39</sup>. Dazu kam für die Besatzer die Möglichkeit, auch über die Dienststelle Zuteilungen zu erhalten, wie dies eine Stenotypistin aus Minsk berichtet: „Zwecks Zahnersatz habe ich etwas Gold gebraucht. Ich habe dieserhalb Herrn Heuser<sup>40</sup> gefragt, weil mir bekannt war, dass [...] Goldgegenstände auf der Dienststelle waren. [...] Nach der Vorlage eines zahnärztlichen Zeugnisses] erhielt ich von der Dienststelle meines Wissens drei Trauringe“<sup>41</sup>, die unzweifelhaft von ermordeten Juden stammten.

Auch Religion oder Alkohol erleichterten das Dasein; dabei waren es nicht nur die Teilnehmer an Exekutionen, die Schnaps erhielten. Eine Sekretärin der Minsker Polizei berichtet, dass es „öfters Saufgelage bei der Dienststelle gab. Wir Schreibkräfte wurden dann nachts aus unseren Zimmern geholt unter dem Vorwand, dass wir etwas schreiben müssten. Tatsächlich war es aber so, dass man nur unsere Unterhaltung suchte. Es wurde zwar zwischendurch auch einmal diktiert, in der Hauptsache wurde aber getrunken“<sup>42</sup>. Auch auf diese Weise konnten Bedürfnisse der Männer befriedigt werden. Wenn es dennoch zu Unzufriedenheit kam, waren meist Konflikte innerhalb des Kameradenkreises die Folge, bei denen es schnell und häufig Verletzte gab<sup>43</sup>. Wichtig ist es nun, das Ausmaß derartiger Aneignung<sup>44</sup> des Alltags auszuloten, die dafür vorliegenden Gründe und Folgen zu benennen, und zudem die Reaktion der Machthaber zu erkunden, um damit das Spektrum der Handlungsoptionen vor Ort zeigen zu können.

## Besonderheiten des Osteinsatzes

Eine Untersuchung des Alltagslebens ermöglicht es ferner, genuine Aspekte der Besatzergesellschaft zu benennen, die anderswo nicht gegeben waren und die Besonderheit des Osteinsatzes darstellten, der der Nährboden für die exzessive Gewalt und den Genozid war. Aus diesen speziellen Gegebenheiten resultierte ein Repertoire an Verhaltensmustern, das die Okkupanten auszeichnete. Es äußerte sich vor allem im Umgang mit den Einheimischen und im Auftreten außerhalb der eigenen Gemeinschaft. Dabei ist auch das Verhältnis der Geschlechter zueinander – vor allem der deutschen Männer zu den einheimischen Frauen – bedeutsam, denn gerade die Verfügbarkeit der Sexualität war ein Gradmesser für die eigene Stellung und die Selbstwahrnehmung der Deutschen.

Ein extremes Beispiel gibt der Leiter des Judenreferats der Minsker Sicherheitspolizei, SS-Obersturmführer Gerhard Müller. Während einer Inspektionsreise wurde er von einem Vorgesetzten herbeizitiert, weil „er noch am Vormittag betrunken auf der Dienststelle herumtorkelte. Dazu war mir [dem Vorgesetzten] bekannt geworden, dass er eine ‚Ostehe‘ führe. Auf meine Vorhalte wegen seines Benehmens wurde er zunächst renitent, brach dann aber zusammen und erklärte mir: ‚Sturmbannführer, wenn Sie das erlebt hätten, was ich seit Jahren hinter mir habe, dann würden Sie auch saufen und sich einen Menschen suchen, der Ihnen nahe steht‘“<sup>45</sup>.

Andererseits stellte der Osten für die Besatzerinnen – in den größeren Städten etwa 15 bis 20 Prozent aller Deutschen – einen veritablen Heiratsmarkt dar, da sie angesichts des so deutlichen zahlenmäßigen Übergewichts der Männer reiche Auswahl hatten. Viele von ihnen nutzten die Chance, direkt nach der Schule zu Hause ausziehen zu können und so ein Stück Unabhängigkeit zu erlangen. Nicht wenige Frauen berichten von derartigen Motivationen sowie von ihrer Hochzeit, die meist sogar vor Ort stattfand und in der Regel das Ende der beruflichen Tätigkeit für die Ehefrau bedeutete<sup>46</sup>.

Andere Gründe für den Einsatz im Osten gab es natürlich auch. Dabei spielten nicht nur zwangsweise Versetzungen etwa wegen Trunksucht – an-

gesichts des unmäßigen Alkoholkonsums unter den Deutschen in Warschau und Minsk eine eher fragwürdige Entscheidung – oder anderer disziplinarischer Maßnahmen eine Rolle<sup>47</sup>. Manche zivilen Besatzer nutzten einfach die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten, die sich einerseits durch die „Arisierung“ der jüdischen Betriebe oder der Ausbeutung der Zwangsarbeiter etwa durch die Warschauer Ghetto-Firmen Toebbens<sup>48</sup> und Schultz<sup>49</sup> ergaben, andererseits aber auch aus den anspruchsvollen Bedürfnissen der Okkupanten entstanden, die „deutsche“ Geschäfte, Lokale und Unterhaltungsbetriebe wünschten<sup>50</sup>.

Neben der Akzeptanz der eigenen Stellung trug auch die Legitimität der Gewalt gegenüber den Besetzten zu einem reibungslosen Ablauf der Verbrechen bei. Die Bewertung von struktureller Unterdrückung, einzelnen Hinrichtungen, Massakern und schließlich Massenmord und Genozid hing stark von deren Sichtbarkeit ab, denn nur das, was bekannt ist, kann auch diskutiert werden. Deshalb ist der Informationsfluss über die Vorgänge wichtig, aber auch die Kommunikationswege und -inhalte spielen eine große Rolle.

Im Osten war es selbst Kindern wie dem 1932 geborenen Sohn eines Warschauer Besatzers möglich, mit Klassenkameraden heimlich Erschießungen im Ghetto zu beobachten; als das Schwänzen der Kinder von der Schule beanstandet wurde, gestand der Junge seinem Vater, was er erlebt hatte<sup>51</sup>. Der Vater erwähnte aber auch andere Informationsflüsse wie Gespräche in der Kantine, wo davon berichtet wurde, dass „gewisse Einsatzkommandos, die nicht zu unserer Dienststelle [der Warschauer Sicherheitspolizei] gehörten, wohl aber hin und wieder in unserer Dienststelle in Extraräumen übernachteten, sich in der Kantine verpflegten und am nächsten Tage weiterfuhren, im ostwärtigen Gebiet so genannte ‚Partisanenbekämpfung‘ durchführten. Später allerdings hieß es, dass diese Einsatzkommandos mit Gaswagen gearbeitet haben sollen“<sup>52</sup>.

## Euphemismen für den Terror

Gerade die Sichtbarkeit der Massenmorde wird in vielen Aussagen angesprochen – auch um die eigene Beteiligung nicht eingestehen zu müssen

–, aber die Kommunikationswege und -arten sind nicht selten ebenfalls Gegenstand der Aussagen. Bei einer genauen Analyse müssen dafür auch Begriffe und Sprachregelungen identifiziert werden, die nicht nur damals die Vorgänge verschleierten und verharmlosten, sondern auch Jahre später gegenüber den Ermittlungsbeamten noch verwendet und als Ausdruck der eigenen Unschuld und Unwissenheit gebraucht wurden, etwa die im obigen Zitat genannte ‚Partisanenbekämpfung‘ als Euphemismus für die Auslöschung ganzer Dörfer und Landstriche in den Gebieten der Sowjetunion, oder ganz allgemein „Aktionen“ als Ausdruck für Exekutionen.

Wenn ein Aufseher der Organisation Todt von einer russischen „Arbeitsgruppe“ spricht, die „ca. alle zwei Wochen ausgewechselt“ wurde<sup>54</sup>, so will er damit verschleiern, dass die Zwangsarbeiter, die unter seinem Kommando standen, nach zwei Wochen erbarmungsloser Ausbeutung kurz vor dem Tod standen und dann durch andere ersetzt wurden. Derartige Beispiele lassen sich beinahe endlos fortsetzen, doch nur selten tritt dabei eine derartige Unverfrorenheit zu Tage, wie bei einer in Minsk stationierten Stenotypistin, die das Vernichtungslager Maly Trostenez mit über 100.000 Todesopfern<sup>55</sup> zu einem „Gut“ erklärte, auf dem die jüdischen Opfer lediglich „untergebracht waren“<sup>56</sup>.

## Fazit

Mit dem Ludwigsburger Ermittlungsakten lässt sich zumindest zu Teilen eine Lücke schließen, die durch das Fehlen anderer Egodokumente auftritt, denn sie ermöglichen neue Ansätze bei der Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen. Die Deutungen mancher Situationen, die dabei in vielfacher Variation geschildert werden, erlauben in ihrer Quantität eine Darstellung, die einzig mit der geringen Anzahl an Tagebüchern nicht möglich wäre. Die Befragten konstruieren, begründen und gewichten Zusammenhänge, die sich alleine aus Sachakten nicht herauslesen lassen und auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen, so beispielsweise, wenn das Vernichtungslager Treblin-

ka durch einen dort hergestellten Holzstuhl Symbol für eine unbeschwerte Kindheit war<sup>57</sup>.

Bei den skizzierten Fragestellungen müssen allerdings gewisse Fallstricke beachtet werden. Die hier getroffenen Aussagen und Feststellungen beziehen sich auf die deutsche Okkupation in Warschau und Minsk, und damit auf eine Gegend und einen Zeitabschnitt der nationalsozialistischen Herrschaft, in dem Verbrechen in exzessivem Umfang und von Vielen begangen wurden. Das schlägt sich in einer Dichte auch der Ermittlungsakten nieder, die an anderer Stelle nicht immer gegeben ist. Dazu kommt, dass die Ludwigsburger Quellen beinahe ausschließlich Gewalttaten und ihr Umfeld abdecken, und deshalb weitergehende Fragen einer Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Nationalsozialismus nur eingeschränkt und für einen Teilbereich beantwortet werden können. Interpretationen, Wahrnehmungen und Erleben der Millionen von Deutschen, die auch 1933 bis 1945 ein annähernd „normales“ Leben führten, werden nicht abgebildet. Selbst wenn hier ein breiter und durchaus ergiebiger Bestand vorliegt, stellt schon alleine die Tatsache, für eine Ermittlung aussagen zu müssen, einen Hinweis auf ein eben nicht nur „gewöhnliches“ Leben dar.

Wenn die Historiker dennoch auf die Akten zurückgreifen, dann sollten diese nicht ausschließlich verwendet werden. So viel sie enthalten, sind sie dennoch nur im Abstand von etlichen Jahren wiedergegebene Erinnerungen unter den spezifischen Bedingungen einer justiziellen Ermittlung. Doch gerade weil die Betroffenen immer eine subjektive Bewertung der damaligen Situation geben, enthalten die Dokumente wichtige Bruchstücke einer komplementären Sicht auf die nationalsozialistische Herrschaft, die in dieser Fülle sonst nicht gegeben sind. Wenn die Forschung dieses Potenzial ausschöpft, kann sie zahlreiche Fragen zum Leben, zum Handeln und zu den Deutungen der Menschen im Dritten Reich beantworten. In diesem Sinne sind in Ludwigsburg noch bedeutende Entdeckungen zu machen.

*Stephan Lehnstaedt*

Anmerkungen

- 1) Vgl. zuletzt den anregenden Essay Peter Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2007), Heft 14-15, S. 3-7, sowie den grundlegenden Forschungsüberblick Gerhard Paul, *Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung*, in: Ders. (Hg.), *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?*, Göttingen 2002 (= *Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte*, Bd. 2), S. 13-92.
- 2) Vgl. Christopher Browning, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Reinbek 2002.
- 3) Aus der Fülle der Literatur einige neuere (Kurz)biographien deutscher Täter in Warschau und Minsk: Zu Curt von Gottberg vgl. Peter Klein, *Curt von Gottberg - Siedlungsfunktionär und Massenmörder*, in: Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul (Hg.), *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*, Darmstadt 2004, S. 95-103; zu Wilhelm Kube vgl. Wilhelm Zimmermann, *Der Ehrenbürger. Aus der politischen Biographie des NSDAP-Gauleiters der „Kurmark“ und Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Wilhelm Kube*, in: *Uckermärkische Hefte* 1 & 2 (1989 und 1995), S. 245-260 und 215-247; zu Georg Heuser vgl. Jürgen Matthäus, *Georg Heuser - Routinier des sicherheitspolizeilichen Osteinsatzes*, in: Mallmann/Paul (Hg.), *Karrieren der Gewalt*, S. 115-125; zu Ludwig Hahn vgl. Tadeusz Kur, *Sprawiedliwo pobra liwa. Proces kata Warszawy Ludwiga Hahna w Hamburgu* [Nachsichtige Gerechtigkeit. Der Prozess des Henkers von Warschau, Ludwig Hahn, in Hamburg], Warszawa 1975; zu Ludwig Leist vgl. Tadeusz Walichnowski, *Rozmowy z Leistem hitlerowskim starosta Warszawy* [Gespräche mit Leist, Hitlers Warschauer Stadthauptmann], Warszawa 1986.
- 4) Das prominenteste Beispiel ist sicherlich Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2003. Für Osteuropa von größerer Relevanz sind die Studien von Ruth-Bettina Birn, *Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten*, Düsseldorf 1986, sowie Dies., *Die Sicherheitspolizei in Estland 1941-1944. Eine Studie zur Kollaboration im Osten*, Paderborn 2006. Zu den Generälen der Wehrmacht vgl. Johannes Hürter, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42*, München 2006.
- 5) Vgl. z.B. Götz Aly und Susanne Heim, *Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Hamburg 2001. Vom Personal vor Ort wurden hauptsächlich die SS- und Polizeibataillone und –kommandos untersucht (grundlegend ist hier Jürgen Matthäus, *What about the „Ordinary Men“? The German Order Police and the Holocaust in the Occupied Soviet Union*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 11 (1996), S. 134-150).
- 6) Paul, *Psychopathen*, S. 15.
- 7) Vgl. Paul, *Psychopathen*, S. 62.
- 8) Vgl. beispielsweise Wolfgang Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt <sup>3</sup>2001, und Ders., *Das Prinzip Sicherheit*, Frankfurt 2005; speziell auf die nationalsozialistischen Verbrechen und die „ganz normalen Männer“ konzentriert sich Harald Welzer, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt <sup>3</sup>2005. Bereits 1967 legte der Jurist und Kriminalist Herbert Jäger eine Untersuchung vor, die Ursachen und Bedingungen für individuelle Schuld anhand von Justizakten untersuchte: *Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Neuauflage Frankfurt 1997.
- 9) Vgl. zu diesen Typologien Michael Mann, *Were the perpetrators of genocide „ordinary men“ or „real nazis“? Results from fifteen hundred biographies*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 14 (2000), S. 331-366, hier S. 332f., und Paul, *Psychopathen*, S. 61f.
- 10) Vgl. Christian Gerlach, *Extremely violent societies. An alternative to the concept of genocide*, in: *Journal of Genocide Research* 8 (2006), S. 455-471, hier S. 458.
- 11) Vgl. Yehuda Bauer, *Rethinking the Holocaust*, New Haven 2001, S. 30.
- 12) Vgl. Longerich, *Perspektiven*, S. 3, und Ulrich Herbert, *Vernichtungspolitik. Neue Antworten und Fragen zur Geschichte des „Holocaust“*, in: Ders. (Hg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939-1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt 2001, S. 9-66, hier S. 31.
- 13) Den historischen Wert von Feldpostbriefen demonstrieren etwa Quellensammlungen wie Ortwin Buchbender und Reinhold Sterz (Hg.), *Das andere Gesicht des Krieges. Deutsche Feldpostbriefe 1939-1945*, München 1982. Zur Thematik vgl. Martin Humburg, *Feldpostbriefe aus dem Zweiten Weltkrieg. Zur möglichen Bedeutung im aktuellen Meinungsstreit unter besonderer Bedeutung des Themas „Antisemitismus“*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 58 (1999), S. 321-343; Ders., *Das Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe von Wehrmachtssoldaten aus der Sowjetunion 1941-1944*, Wiesbaden 1998; und Katrin Kilian, *Kriegsbriefe und Lebensdokumente aus dem Zweiten Weltkrieg. Überlieferungssituation in öffentlichen Institutionen in Deutschland*, in: *Der Archivar* 56 (2003), S. 28-32.
- 14) Vgl. Klaus Latzel, *Feldpostbriefe. Überlegungen zur Aussagekraft einer Quelle*, in: Christian Hartmann u.a. (Hg.), *Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte*, München 2005, S. 171-181 und 216-219, hier S. 172.
- 15) Vgl. Latzel, *Feldpostbriefe*, S. 175.
- 16) Ulrike Jureit, *Motive - Mentalitäten - Handlungsspielräume. Theoretische Anmerkungen zu Handlungsoptionen von Soldaten*, in: Hartmann u.a. (Hg.), *Verbrechen der Wehrmacht*, S. 163-170; 215-216, hier S. 165. Vgl. zu dieser Problematik bei Feldpostbriefen Klara Löffler, *Aufgehoben. Soldatenbriefe aus dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie zur subjektiven Wirklichkeit des Krieges*, Bamberg 1992.
- 17) Vgl. z.B. für Warschau Wilm Hosenfeld, *„Ich versuche jeden zu retten“*. *Das Leben eines deutschen Offiziers in Briefen und Tagebüchern*, hg. von Thomas Vogel, München 2004.
- 18) Peter Lieb ediert derzeit das Tagebuch Carl von Andri-

- ans, der u.a. in Minsk tätig war. Vgl. Peter Lieb, Täter aus Überzeugung? Oberst Carl von Andrian und die Judenmorde der 707. Infanteriedivision 1941/42, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002), S. 523-558.
- 19) Zur „Erklärbarkeit des Holocaust“, und ob diese jemals erreicht werden kann, vgl. Bauer, Rethinking, S. 14-38.
  - 20) Vgl. zu den Prozessen Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982. Mit den Aussagen arbeiteten in letzter Zeit z.B. Dieter Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München <sup>2</sup>1997 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 50); oder Bogdan Musial, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944, Wiesbaden 1999.
  - 21) Vgl. Wolfgang Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: Ders. und Werner Bergmann (Hg.), Lernstage des Zentrums für Antisemitismusforschung V. Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988, S. 13-27, hier S. 14f.
  - 22) BArch, B 162/3658-3727.
  - 23) Vgl. Bauer, Rethinking, S. 22ff.
  - 24) Vgl. allgemein zum Problem der Selbstzuschreibung von Interpretationsmustern Ulrike Jureit, Generationenforschung, Göttingen 2006, besonders S. 12f.
  - 25) BArch, B 162/6268, S. 1386ff. Vernehmung von Karl K. am 27.6.1978.
  - 26) BArch, B 162/1680, S. 1336ff. Vernehmung von Friedrich S. am 23.3.1960.
  - 27) BArch, B 162/3660, S. 145ff. Vernehmung von Wilhelm H. am 22. und 23.8.1960.
  - 28) Vgl. Jürgen Matthäus u.a., Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung“ von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der „Endlösung“, Frankfurt 2003, S. 73.
  - 29) BArch, B 162/3660, S. 145ff. Vernehmung von Wilhelm H. am 22. und 23.8.1960.
  - 30) BArch, B 162/3663, S. 149f. Vernehmung von Hans A. am 5.12.1960; ebd., B 162/3664, S. 40ff. Vernehmung von Ehrhard S. am 18.1.1960.
  - 31) BArch, B 162/19320, S. 1525ff. Vernehmung von Theo L. am 6.3.1972.
  - 32) BArch, B 162/3660, S. 130ff. Vernehmung von Heinrich H. am 15.8.1960.
  - 33) BArch, B 162/3709, S. 215ff. Vernehmung von Thekla B. am 25.7.1965.
  - 34) Z.B. in BArch, B 162/19314, S. 272ff. Vernehmung von Christel S. am 21.1.1971.
  - 35) BArch, B 162/19319, S. 1291ff. Vernehmung von Siegfried N. am 7.12.1971.
  - 36) Zur Bedeutung der „Kameradschaft“ für Motivation und Zusammenhalt der Männer vgl. Thomas Kühne, Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert, Göttingen 2006 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 173).
  - 37) BArch, B 162/1672, S. 92ff. Vernehmung von Karl G. am 18.10.1960.
  - 38) BArch, B 162/19316, S. 863ff. Vernehmung von Lothar S. am 1.9.1971.
  - 39) Vgl. für Warschau z.B. Ruta Sakowska, Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939-1943, Osnabrück 1999 (= Klio in Polen, Bd. 2), S. 63ff.
  - 40) Georg Heuser, Gestapo-Chef in Minsk; vgl. Matthäus, Heuser.
  - 41) BArch, B 162/1673, S. 347ff. Vernehmung von Sabine D. am 27.-29.4.1960.
  - 42) BArch, B 162/1682, S. 1778ff. Vernehmung von Erna L. am 14.12.1960
  - 43) BArch, B 162/3660, S. 145ff. Vernehmung von Wilhelm H. am 22. und 23.8.1960.
  - 44) Vgl. zum Begriff Marian Füssel, Die Kunst der Schwachen. Zum Begriff der „Aneignung“ in der Geschichtswissenschaft, in: Sozial.Geschichte 21 (2006), S. 7-28.
  - 45) BArch, B 162/1691, S. 4153ff. Vernehmung von Hermann F. am 14.2.1963.
  - 46) Beispielsweise BArch, B 162/19319, S. 1164ff. Vernehmung von Gretel S. am 26.8.1971; ebd., S. 1291ff. Vernehmung von Siegfried N. am 7.12.1971; ebd., B 162/3708, S. 25ff. Vernehmung von Helene M. am 12.6.1965.
  - 47) BArch, B 162/19315, S. 653ff. Vernehmung von Walter K. am 7.6.1971.
  - 48) BArch, B 162/3667, S. 88ff. Vernehmung von Rudolf B. am 17.5.1961.
  - 49) BArch, B 162/3682, S. 199ff. Vernehmung von Wilhelm G. am 12.3.1963.
  - 50) BArch, B 162/19316, S. 863ff. Vernehmung von Lothar S. am 1.9.1971.
  - 51) BArch, B 162/3660, S. 145ff. Vernehmung von Wilhelm H. am 22. und 23.8.1960.
  - 52) Ebd.
  - 53) BArch, B 162/1679, S. 1159ff. Vernehmung von Gisela G. am 22.2.1961.
  - 54) BArch, B 162/30109, S. 165ff. Vernehmung von Alois H. am 28.7.1971.
  - 55) Vgl. Paul Kohl, Das Vernichtungslager Trostenez. Augenzeugenberichte und Dokumente, Dortmund 2003.
  - 56) BArch, B 162/1680, S. 1344ff. Vernehmung von Edith S. am 10.1.1961.
  - 57) BArch, B 162/3662, S. 53ff. Vernehmung von Gertrud W. am 28.9.1960.

## Ermittlungsakten aufgeschlagen: Aufklärung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen an den Häftlingen des jüdischen Zwangsarbeitslagers Pustków

Meine im Jahr 2008 geschriebene Magisterarbeit zur nationalsozialistischen Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik im besetzten Polen am Beispiel des jüdischen Zwangsarbeitslagers (ZAL) Pustków stützte sich in der Hauptsache auf Ermittlungsakten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Wie kaum ein anderer Quellenbestand vermögen es die dortigen Unterlagen, ein multiperspektivisches Bild der nationalsozialistischen Einzel- und Massenverbrechen zu vermitteln. Der vorliegende Beitrag will einen Einblick in diese Unterlagen aus sogenannten NSG-Verfahren geben und exemplarisch veranschaulichen, welcher Erkenntnisgewinn aus der Archivarbeit gezogen werden kann.

Im Mittelpunkt meiner Magisterarbeit stand das Zwangsarbeitslager Pustków<sup>1</sup>. Für die Rekonstruktion des Lagerkosmos habe ich die von der Zentralen Stelle unter dem damaligen Aktenzeichen AR-Z 280/59 angelegten bzw. geführten Vorermittlungsakten herangezogen. Diese haben die Tötungen von Häftlingen des ZAL Pustków im Bereich des SS-Truppenübungsplatzes Heidelager bei Dębica im damaligen Distrikt Krakau sowie die Teilnahme des dortigen SS-Bataillons an „Aussiedlungen“<sup>2</sup> in Tarnów, Dębica und anderen Orten zum Gegenstand<sup>3</sup>.

Summa summarum weist dieses Verfahren 14 Bände, eine Anklage- und eine Urteilsschrift sowie zwei Lichtbildmappen auf. Mit einer Blattzahl von circa 3.800 finden sich in diesen Bänden eine Reihe ganz unterschiedlicher „Quellenarten“, so beispielsweise ein Ermittlungsbericht der Zentralen Stelle, eine Übersicht über die mit dem Verbrechenskomples zusammenhängenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, eine Einstellungsverfügung der nach der Strafprozessordnung StPO zuständigen Staatsanwaltschaft Hannover, sowie die Anklage- und Urteilsschrift aus der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Hannover. Aufgrund ihres die Ermittlungsergebnisse zusammenfassenden Cha-

rakters bieten gerade diese Dokumenten- bzw. Quellentypen einen guten Einstieg in einen Verfahrenskomplex und seine Aktenüberlieferung.

Vor allem die Anklage (134 Seiten umfassend) sowie das Urteil (310 Seiten umfassend) geben sehr detailliert Aufschluss über das Gesamtgeschehen des Verbrechens. Gegliedert in mehrere Abschnitte enthalten sie nicht nur Angaben zur Beweisführung sowie Schilderungen des Tatvorganges. Ein Überblick zum historischen Kontext hilft dabei, das konkrete Geschehen einzuordnen. Das Gros der vorliegenden Verfahrensbände setzt sich indes zusammen aus den Aussagen, sowohl von Zeugen als auch von Beschuldigten. Die Aussagen, die etwa 70 Prozent des Aktenumfangs ausmachen, können anhand ihres Entstehungszeitpunkts nach zwei Kategorien unterschieden werden: erstens Befragungen, die kurze Zeit nach Kriegsende gemacht wurden und zweitens solche, die hauptsächlich in den 1960er und frühen 70er Jahren entstanden sind. Bei ersteren handelt es sich im wesentlichen um protokollierte Aussagen überlebender Opfer, die durch das Jüdische Historische Institut in Warschau durchgeführt und im Zuge der Ermittlungen in die deutsche Sprache übersetzt wurden.

### Das Verfahren

Die Vorermittlungen der Zentralen Stelle sollten die im Zwangsarbeitslager Pustków begangenen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen aufklären und dadurch den Kreis derer feststellen, die strafrechtlich noch für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Außer gegen die Bewachungsmannschaften des Lagers richteten sich die Ermittlungen auch gegen Angehörige des auf dem Truppenübungsplatz der SS stationierten Bataillons von SS-Soldaten; diese wurden nicht nur wegen Verbrechen an den Häftlingen des ZAL verdächtigt, sondern auch wegen ihrer Teilnahme an systematischen antijüdischen Vernichtungsmaßnahmen im Distrikt Krakau.

Der Truppenübungsplatz der Waffen-SS und das auf diesem Gelände errichtete ZAL Pustków, das von 1940 bis Juli 1944 bestand, befanden sich auf dem Gebiet der Kreishauptmannschaft Dębica innerhalb des Distrikts Krakau des Generalgouvernements, wie die deutsch besetzten Gebiete Polens, die nicht dem Deutschen Reich einverleibt wurden, bezeichnet wurden<sup>4</sup>.

Die im Lager und auf dem SS-Truppenübungsplatz begangenen Verbrechen waren keine isolierten Taten; sie fügten sich vielmehr ein in die menschenverachtende, verbrecherische deutsche Besatzungsherrschaft zwischen 1939 und 1944<sup>5</sup>. Die Vielzahl der spontanen, gewaltvollen Übergriffe und die systematisch durchgeführten Deportationen und Vernichtungsaktionen auf dem Gebiet der Kreishauptmannschaft Dębica wurden in einem sogenannten Basis- oder Flächenverfahren aufgeklärt. Die Vorermittlungen der Zentralen Stelle (AR-Z 162/67, 9/78, 48/82 u.a.), an welche sich förmliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover anschlossen, richteten sich gegen zahlreiche Angehörige der deutschen Besatzungsorgane von Wehrmacht, Waffen-SS, Sicherheitspolizei, Gendarmerie und der Zivilverwaltung sowie in einzelnen Fällen auch gegen einheimische Kollaborateure, die zwischen 1939 und 1944 in der Kreishauptmannschaft Dębica eingesetzt waren.

Die Liste der Beschuldigten war dementsprechend umfassend, ebenso die Zahl der gegen polnische Zivilisten, hauptsächlich jüdischen Glaubens, verübten Gewalttaten. Ausgelöst wurden die Ermittlungen durch Anzeigen der polnischen „Hauptkommission zur Erforschung der Hitler-Verbrechen in Polen“, die über die Ludwigsburger Zentrale Stelle der Staatsanwaltschaft Hannover zugeleitet wurden<sup>6</sup>.

Die auf die Verbrechen im ZAL Pustków und seine Umgebung fokussierenden Ermittlungen hatten schon vor 1967 eingesetzt. Wie auch im Fall des Basis- bzw. Flächenverfahrens ist die lange Verfahrenschronologie augenfällig. Der Ursprung der Ermittlungen war eine Anzeige eines ehemaligen Häftlings des ZAL Pustków vom 2. Januar 1959 bei der Kriminalpolizei in Bielefeld: Ignatz W. bezeugte eine Reihe von Tötungen, die auf dem SS-Truppenübungsplatz, insbesondere je-

doch im dort befindlichen Lager, an Häftlingen begangen worden waren.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld leitete daraufhin ein förmliches Vorermittlungsverfahren ein, das jedoch eingestellt wurde, da der Aufenthalt des Beschuldigten nicht festgestellt werden konnte<sup>7</sup>. Noch im gleichen Jahr, 1959, wurde eine Mehrfertigung der Bielefelder Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu weiteren Vorermittlungen übersandt. Dort stellte man zunächst eine Verbindung zum Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Flensburg gegen Martin Fellenz und Andere her. Martin Fellenz, Stabsführer beim SS- und Polizeiführer Krakau, dem regionalen Entscheidungs- und Koordinationszentrum für die NS-Vernichtungspolitik im Distrikt Krakau, wurde im Januar 1966 wegen Beihilfe zum Mord zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt<sup>8</sup>.

Im Verlauf der Vorermittlungen der Zentralen Stelle ergaben sich aber auch konkrete Hinweise auf den Täterkreis des ZAL Pustków: Der ehemalige SS-Oberscharführer Ernst Kops, dem die Leitung des Lagers von Juni 1941 bis Oktober 1942 oblag, wurde zahlreicher Mordtaten an jüdischen Häftlingen verdächtigt, die er eigenständig sowie gemeinschaftlich mit weiteren SS-Angehörigen der ZAL-Lagermannschaft begangen haben sollte. Gegen Kops ermittelte die Zentralstelle in Dortmund ab dem Jahre 1963. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem Ernst Kops im Jahre 1965 Suizid verübt hatte<sup>9</sup>.

Allerdings gingen aus den Ermittlungen gegen den ehemaligen ZAL-Lagerkommandanten zahlreiche Unterverfahren hervor, so etwa auch gegen Hans P. Frühzeitig war der Angehörige des damaligen Kommandantur-Stabes des SS-Truppenübungsplatzes beschuldigt worden, eine Vielzahl von Tötungshandlungen begangen zu haben. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover eröffnete der Untersuchungsrichter beim Landgericht Hannover am 19. Juli 1971 die gerichtliche Voruntersuchung gegen P.<sup>10</sup>. Fortan galt Hans P. als Hauptbeschuldigter des Pustków-Ermittlungsverfahrens. Hans P. wurde im Jahre 1973 wegen Mordes in zwei Fällen zu einer zweifachen lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt<sup>11</sup>.



Die Quellen in den zum ZAL Pustków angelegten Ermittlungsakten der Zentralen Stelle erstrecken sich somit über einen Zeitraum von 1945 bis 1973 und beinhalten alle wichtigen Erkenntnisse und Ergebnisse der strafrechtlichen Aufklärungs- und Verfolgungstätigkeit mehrerer bundesdeutscher Justizbehörden.

### Aktenimpressionen I: Opferschicksale

Die Arbeits- und Existenzbedingungen der Häftlinge des ZAL Pustków differierten sehr stark: Nicht zu jeder Zeit des Bestehens des Arbeitslagers gestaltete sich der Alltag für die Häftlinge gleich; somit muss in der Betrachtung einerseits der Faktor Zeit berücksichtigt werden. Ein weiterer maßgeblicher Faktor stellte die Art der Beschäftigung und der jeweilige Einsatzort, an welchem diese verrichtet werden musste, dar. Nicht nur die Lebensbedingungen der Facharbeiter waren zumindest zeitweise aufgrund der anfänglichen Gewährung von Privilegien erträglicher, sondern auch die auszuführende Arbeit wies nicht überall derart mörderische Züge wie auf den Baustellen auf. Dort wurden den jüdischen Zwangsarbeitern häufig Arbeiten abverlangt, die vor allem aufgrund der mangelnden Ernährung kaum auszuführen waren.

Nachdem im März 1942 eine „Aussiedlung“ in der nahe gelegenen Stadt Mielec stattgefunden hatte, wurde ein Teil der jüdischen Einwohner auf den SS-Truppenübungsplatz verschleppt, wo innerhalb des bereits bestehenden ZALs ein abgetrennter Lagerkomplex errichtet wurde. Dieser bestand jedoch nicht lange. Denn schon im September des Jahres fand eine groß angelegte „Aussiedlung“ der jüdischen Zwangsarbeiter des ZAL Pustków statt, wobei die überwiegende Zahl der Häftlinge des so genannten „Z-Lagers“ mit aller Wahrscheinlichkeit in das Vernichtungslager Belzéc deportiert wurde. Zurück blieben hauptsächlich jüdische Häftlinge, die als unersetzbare Facharbeiter galten<sup>12</sup>.

Die nachstehenden, exemplarisch ausgewählten Auszüge aus den Ermittlungsakten vermitteln einen konkreten Eindruck vom Leidensweg der Opfer. Sie dokumentieren den alleinigen Zweck des ZAL: Ausbeutung bis zur Erschöpfung - Arbeit,

Gewalt und Sterben bestimmten den Alltag der Häftlinge.

### Der Weg der Opfer in das ZAL Pustków

*Anfangs wohnte ich in Warschau und im Jahr 1939 siedelte ich nach Rzeszow ueber. Dort blieb ich bis April 1940. An [sic!] diesem Monat wurde ich bei einer Strassenrazzia von SS-Leuten aufgegriffen und ins Lager Pustkow verschickt.*

(Aussage Leopold Arie W. vom 10.8.1961, in: BArch, B 162/5283, Bl. 170)

*Damals zwangen die Deutschen den Judenrat, ein Kontingent für die Arbeitslager zu stellen. Der Judenrat schickte die ärmste Bevölkerung und die Flüchtlinge hin, unter ihnen befand auch ich mich. Die Reichen konnten sich mit Geld freikaufen.*

(Aussage Samuel S., o. D., in: BArch, B 162/5291, Bl. 1967)

*Nach der Aussiedlung aus Mielec gelangte ich am 9. März 1942 in das Lager Pustkow. Nachdem man die Älteren zu einem Transport zusammengestellt hatte und die Jüngeren ins Lager zuteilte (ca. 600 Menschen), trieb man uns 24 km mit 25 kg Gepäck pro Person zu Fuß zum Lager Pustkow.*

(Aussage Maurycy B. vom 9.9.1946, in: BArch, B 162/5291, Bl. 1973)

*Ich kam in das Ghetto nach Reichshof [Rzeszów, M.H.], wo ich bis etwa Ende 1942–Anfang 1943 blieb. Zu jener Zeit hörten wir, dass das Ghetto aufgelöst werden sollte. Da ich wusste was das bedeuten würde, meldete ich mich als Freiwilliger zum Arbeitslager Pustków.*

(Aussage Jehuda K. vom 29.12.1970, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2162)

### Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Häftlinge

*Als ich im Frühjahr 1942 nach Debica kam, waren am SS-Truppenübungsplatz einige Arbeitskommandos, die aus Juden bestanden, mit dem Ausbau des Übungsplatzes (Straßenbau, Barackenbau) beschäftigt.*

(Vernehmung Alois K. vom 16.10.1967, in: BArch, B 162/5288, Bl. 1185)

*Zu Beginn meines Aufenthalts in Pustkow habe ich gearbeitet in der Unterkunftsverwaltung. Ich war mit verschiedenen Aufgaben betraut, z.B. habe ich fuer die Deutschen gedolmetscht.*

(Aussage Mosche B. vom 30.5.1972, in: BArch, B 162/5293, Bl. 2380)

*Wir verlegten Telephonleitung und richteten die Anschlusse [sic!] ein. Bei solchen Gelegenheiten kamen wir auch in die Wohnungen der SS Offiziere, die aus diesem Grund Wert darauf legten, dass wir sauberer und besser gehalten wurden als die übrigen jüdischen Häftlinge.*

(Aussage Salo S. vom 7.1.1971, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2214f.)

*Mit Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Russland im Jahre 1941 und mit der Uebernahme des Lagers durch SS-Unterscharführer K. [...] hat sich die Lage der Juden im Lager Pustkow wie auch auf den Arbeitsstellen sehr verschärft.*

(Aussage Leopold Arie W. vom 10.8.1961, in: BArch, B 162/5283, Bl. 170)

*Im Judenlager war ich nur einmal. Es war eine Seuche ausgebrochen oder es bestand die Gefahr eines Ausbruchs einer solchen. Ich war damals entsetzt, weil es Flöhe in Massen gab.*

(Vernehmung Berndt v. S. vom 19.6.1962, in: BArch, B 162/5284, Bl. 329)

*Die Kost war miserabel, aber die Menschen halfen sich damals noch dadurch, daß sie Kontakt zur Außenwelt und zu den Polen hielten, die noch als Tagelöhner zur Arbeit dorthin kamen.*

(Aussage Oskar F. vom 27.6.1946, in: BArch, B 162/5291, Bl. 2003)

*Zum Frühstück gab es Brot, ein Laib von 1 ½ Kilo für 6 Personen und ein Stück Margarine von 15 g sowie schwarzen bitteren Kaffee.*

*Mittagessen: Schwarzer Kaffee.*

*Abendbrot: 1 Ltr. Suppe, vorwiegend Wasser, einige Gerstengraupen, Rüben, selten einmal Kartoffeln und wenn, dann schwarz in der Pelle.*

*Nach einiger Zeit wurde die Brotration erhöht. Es gab zwei Brote für 5 Personen – das 4 Wochen hindurch – und dann 1 Brot für 5 Personen.*

(Aussage Jozef H. vom 7.7.1945, in: BArch, B 162/5291, Bl. 2015)

*Es sind auch viele Häftlinge und Zwangsarbeiter zu mir zur Behandlung gebracht worden. Die meisten von ihnen waren schwer misshandelt worden, ein Teil litt an Unterernährung und ein anderer Teil an körperlicher Erschöpfung. Es gab auch viele Fälle von Flecktyphus. Mir ist nicht bekannt, auf welchen Arbeitsstellen die Misshandlungen stattgefunden haben. Geschlagen wurde überall, von wenigen Ausnahmen abgesehen. So war beispielsweise die Telefonabteilung für die jüdischen*



Baustelle der Schießstände im Anfangsstadium.  
BArch B 162/401, Bild 3

*Zwangsarbeiter dort im Lager Pustkow die beste Stelle.*

(Aussage Dr. Yudell T. vom 14.2.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2696)

### Gewalttaten

*Ja, es kam zu Toetungshandlungen und insbesondere bei den Arbeitsstellen. Der Anlass war die Tatsache, dass die Haeflinge Juden waren.*

(Aussage Salo S. vom 21.6.1970, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1853)

*Wie ich in meinen Aussagen bereits angab, kam es des oefteren zu Toetungshandlungen an den Arbeitsstellen. Besondere Anlaesse zur Erschiesung gab es keine. Es herrschte damals voellige Willkuer und wer einen Juden erschoss, konnte mit einer Auszeichnung, wie z.B. zusaetzlichen Urlaub etc. rechnen. Es gab damals nur wenige Deutsche fuer die wir Juden auch Menschen wie alle andere waren.*

(Aussage Icchak M. vom 30.6.1970, in: BArch, B 162/5291, Bl. 1908)

*Es gab Fälle, in denen der Lagerkommandant, der Scharführer K., sich mit dem Schlagen nicht selbst abmühen wollte. Dann suchte er die größten und fleißigsten Juden dazu aus, und als sie zu schwach schlugen, bekamen sie selbst Prügel.*

(Aussage Abraham B. vom 9.4.1946, in: BArch, B 162/5291, Bl. 1958)

*Ich war damals krank und rückte an diesem Tage nicht zur Arbeit aus. Ich sah an diesem Tage, wie K. im Lager neben der Küche einen jüdischen Gefangenen, dessen Namen ich nicht mehr weiß, zuerst schlug und nachher mit dem Revolver erschoss. Ich habe diesen Vorfall von der Krankenkammer aus gesehen, in der ich mich befand und wo ich am Fenster stand.*

(Aussage Chaim P., o. D., in: BArch, B 162/5283, Bl. 144)

*Bei der Firma Krause war ein deutscher Vorarbeiter, von kleinerer und kompakter Statur – er war vielmehr der Meister [...] – ein gefährlicher Mann. Ich sah, wie er einen Häftling, der beim Zementabladen mit einem Sack gestürzt war – der Zementsack war dabei geplatzt – mit einer oxsenziemeraehnlichen Peitsche zu Tode schlug. Die Peitsche war etwa ein Meter und enthielt innen ein Drahtende.*

(Aussage Naftali S. vom 19.1.1971, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2247f.)

*Auch Juden wurden auf den Baustellen erschossen. Polnische Kinder spielten „tote Juden“. Sie trugen sich gegenseitig auf Tragbahren herum.*

(Vernehmung Bernd v. S. vom 19.6.1972, in: BArch, B 162/5284, Bl. 329)



Hans P. auf der Baustelle  
des Schießstandes  
BArch B 162/401, Bild 4

## Häftlingsodysseen nach der Lagerräumung<sup>13</sup>

*Man lud uns zu 80 Mann in einen Waggon ein, die Fenster waren mit Brettern und Stacheldraht vernagelt, die Türen waren verschlossen und die Bewachung war sehr streng. Während des Transportes waren die Tage besonders heiß, und wir starben am Luftmangel. Zum Sitzen war kein Platz, sogar das Stehen war eine Unmöglichkeit. Wir fuhren drei Tage. Nachts kamen wir in Auschwitz an. [...] Erst gegen Morgen bekamen wir den Befehl, die Waggonen zu verlassen. Wir lebten alle kaum. Wir gingen in das Schwitzbad. Auf dem Wege zum Schwitzbad wurden wir getrieben und geschlagen. Im Schwitzbad zog sich jeder nackt aus, man durfte nichts mitnehmen. Wir bitten um etwas Wasser zum Trinken, denn wir kommen vor Hitze und Müdigkeit um. Friseur rasieren uns die Köpfe und führen uns ins Schwitzbad hinein. In diesem Augenblick erklärt der Rapportführer, das Bad solle abgebrochen werden und das Schwitzbadpersonal geht von unseren Köpfen weg.*

(Aussage Markus S. vom 9.9.1946, in: BArch B 162/5291, Bl. 1999)

*In Pustkow war ich bis Juli 1944. Im Juli 1944 wurde ich von Pustkow nach Auschwitz verbracht, von wo aus ich nach 3 Tagen nach Laurahütte kam und dort der Firma „Borsig-Werke“ zugeteilt wurde. Ich blieb dort bis Januar 1945. Im Januar 1945 wurde ich in das Lager nach Mauthausen gebracht und nach einer Woche von dort aus in das Lager in Hannover, wo ich bis April 1945 war. In [sic!] diesem Zeitpunkt überführte man uns nach Bergen-Belsen und dort wurden wir am 15. April durch die Engländer befreit.*

(Aussage Josef D., o. D., in: BArch, B 162/5283, Bl. 166)

## Aktenimpressionen II: Täterprofile

Die Ermittlungsakten fokussieren den Täter Hans P. Dieser wurde am 11. September 1972 angeklagt, im Bereich des ehemaligen SS-Truppenübungsplatzes Heidelager bei Dębica in den Jahren 1940 bis 1943 aus Mordlust und anderen niederen Beweggründen, heimtückisch oder grausam in mehreren Fällen, Menschen getötet zu haben. Die

Staatsanwaltschaft sah es als erwiesen an, dass der damalige SS-Hauptsturmführer (Obersturmführer) wenigstens zwölf jüdische Zwangsarbeiter des ZAL Pustków erschießen ließ oder eigenhändig erschlug<sup>14</sup>.

Geboren im Jahr 1907, bewegte sich Hans P. bereits in jungen Jahren in rechtsextremen Kreisen. Als 21-Jähriger wurde er Mitglied im sogenannten „Bund der Artamanen“<sup>15</sup>. P. gehörte dieser national-rassistisch geprägten Organisation vom 1. Mai 1928 bis zum 31. Dezember 1931 an. Im Alter von 24 Jahren trat Hans P. im Jahre 1931 der NSDAP (Mitgliedsnummer 651 096) und der SA bei. Nach einer nur kurzen Mitgliedschaft in der SA schloss sich Hans P. der Allgemeinen SS an und erhielt dort die Mitgliedsnummer 19 380<sup>16</sup>.

Im September 1940 wurde Hans P., der inzwischen den Dienstgrad eines SS-Offiziers bekleidete, zur Abteilung Ib des Kommandantur-Stabes des SS-Truppenübungsplatzes Heidelager bei Dębica versetzt. Die Abteilung Ib war für Waffen und Geräte sowie für den Aufbau des Truppenübungsplatzes in militärischer Hinsicht zuständig<sup>17</sup>. Als Ib-Offizier war P. insbesondere für den Bau von Schieß- und Übungsanlagen verantwortlich; dazu wurden unter anderen auch die jüdischen Zwangsarbeiter aus dem ZAL Pustków eingesetzt.

Ab März 1941 wohnte auch seine Ehefrau Anna Maria mit den gemeinsamen Kindern in der SS-eigenen Siedlung auf dem Gelände des SS-Truppenübungsplatzes<sup>18</sup>. Aus der Ehe gingen sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter, hervor. Ein weiteres Kind verstarb während des Krieges<sup>19</sup>. Dass Familie P. innerhalb der SS-Offizierssiedlung ein mehr oder weniger „normales“ Leben führte beziehungsweise dies so wahrnahm, wird an einer Äußerung von Frau P. deutlich: Sie betonte, dass sie „dort gelebt [habe] wie jede Hausfrau und [...] mit [ihrem] großen Haushalt genügend zu tun [hatte]“<sup>20</sup>. Während sich Frau P. um den Haushalt kümmerte, ging ein Teil der gemeinsamen Kinder vermutlich in die Schule, die speziell für die Kinder der SS-Offiziere eingerichtet wurde.

Über das Verhalten aus der Parallelwelt des Hans P. bieten die Ermittlungsakten zahlreiche und zugleich verschiedene Quellen.

## Opferwahrnehmungen

*Schon bevor ich P. persönlich kennenlernte, berichteten mir länger in dem Lager ansässige Häftlinge, dass P. ein gefährlicher Mann sei.*

(Aussage Benzion D. vom 31.12.1970, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2183)

*Von allen [sic!] SS Leuten hatten wir vor P. am meisten Angst. Es gab viele SS Leute, die brutal waren, [...] aber ausgesprochenen [sic!] Angst hatten wir vor P.*

(Aussage David E. vom 4.1.1971, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2197)

*Es gab einige SS Offiziere, von denen man sagte, dass sie Juden aus Sadismus ohne einen Befehl toeteten, auch von P. sagte man das.*

(Aussage Benjamin E. vom 30.5.1972, in: BArch, B 162/5293, Bl. 2382)

*Der Mann P. ist fuer mich ein Begriff. Er war einer der Lager beruechtigten SS Fuehrer. Es gab gute und schlechte [sic!] SS Fuehrer, an die ich mich entsinne. P. gehoehrte [sic!] zu den schlechten.*

(Aussage Jakob S. vom 31.5.1972, in: BArch, B 162/5293, Bl. 2386)

*Wir kannten damals P. sehr gut, und wenn er sich näherte, fürchteten sich alle und begannen, angestregter zu arbeiten.*

(Aussage Abraham N. vom 7.3.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2711)

*In der ersten Zeit meines Lageraufenthalts in Pustkow, als wir uns noch ziemlich frei bewegen konnten, hatten auch die SS-Leute, die nicht unmittelbar zur Lagerwachmannschaft gehoerten, die Moeglichkeit ins Lager zu kommen und zu tun was sie wollten. So z.B. hat P. uns oefters mitten in der Nacht geweckt, aus den Betten geholt und geschlagen. Wenn es galt saubere Fuesse vorzuzeigen, so war derjenige nicht zu beneiden, dessen Fuessen [sic!] nicht ganz sauber waren. [...] P. kam uebrigens nicht allein, er brachte eine Gruppe SS-Leute mit sich, fuer die eine solche Schlaegerei ein Zeitvertreib war.*

(Aussage Icchak M. vom 30.6.1970, in: BArch, B 162/5291, Bl. 1911)

*P. war so streng, dass er wegen jeder Kleinigkeit die Häftlinge schlug. Wenn beispielsweise ein Häftling nicht rechtzeitig seine Mütze vom Kopf zog, so bekam er von P. Schläge.*

(Aussage Mosche B. vom 11.1.1971, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2229)

*Schläge waren damals etwas gewöhnliches. Ich habe auch ein paar Mal gesehen, dass der Angeklagte jüdische Häftlinge mit der Reitpeitsche geschlagen hat. Ich selbst wurde von ihm nicht geschlagen.*

(Aussage Abraham N. vom 7.3.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2710)

*Er rief die Juden zu sich, ließ sie hinknien und schlug sie erheblich mit dem Stock. Wenn die Juden umfielen, wurden sie von anderen zur Seite getragen [...] P. schlug die Juden mit Genugtuung mehrfach, die einen während sie knieten, die anderen stehend.*

(Aussage Jan U. vom 4.5.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2638)

*P. war an den Arbeitsstellen ein berüchtigter Antreiber. Ich habe zwar nicht gesehen wie er selber geschlagen hat, aber ich hörte wie er die SS Wachmänner dazu aufrief. Er rief: „Weitermachen, weitermachen, nicht stehenbleiben“ und ähnliche Ausdrücke.*

(Aussage Schlomo K. vom 5.1.1971, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2208)

*Als ich noch neu im Lager war, hatte ich es einmal gewagt, P., der eine stattliche Erscheinung war, anzusehen. Bei einer solchen Gelegenheit passierte es mir, dass er mir mehrmals seine Reitpeitsche durch das Gesicht zog. [...] Er hatte zu mir gesagt: „Komm her, Kleiner, ich will meine Peitsche ausprobieren.“ Dabei hat er mir die Schläge versetzt. Das ist mir noch zweimal passiert. Danach verstand ich es, mich aus seiner Nähe fernzuhalten.*

(Aussage Chaim G. vom 31.12.1970, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2192)

*Der Angeschuldigte ging immer mit einer Pistole und hat diese nicht nur getragen, sondern hat oft mit seiner Hand eine Bewegung gemacht, als ob wenn [sic!] er daran gewesen waere, diese Pistole auf [sic!] dem Halfter zu ziehen. Das hat*

*uns sehr geangstigt [sic!]. Wenn er jemanden schlagen wollte, hat er befohlen, man soll ihm einen Stock bringen.*

(Aussage David E. vom 25.5.1972, in: BArch, B 162/5293, Bl. 2355)

*Was den Anlass zu diesen Tötungen betrifft, so genuegte es, wie ich sagte, wenn man hinfiel, ausrutschte, oder mit Erlaubnis des Vorarbeiters austreten ging.*

(Aussage Ozjasz H. vom 3.7.1970, in: BArch, B 162/5292, Bl. 2094)

*Mein Zusammentreffen mit P. ereignete sich auf dem Schießstand und verlief für mich recht schmerzhaft. An das genaue Datum erinnere ich mich nicht. Während ich beim Kommando „Schießstand“ arbeitete, stellte ich mich plötzlich hin und stützte mich auf meinen Spaten. Daraufhin kam P. auf mich zu und schlug mich mehrfach ins Gesicht. Vermutlich schlug er mich deswegen, weil ich still stand und mich auf den Spaten stützte.*

(Aussage Wladyslaw G. vom 27.6.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2654)

## Die Sicht der Mittäter

*Die mir gestellten Fragen bezüglich der einzelnen Erschießungen kann ich nur negativ beantworten, denn ich habe weder solche mitgemacht noch jemals darüber erfahren. Ich will nicht bestreiten, dass man mal gesprächsweise einige Brocken darüber aufgeschnappt hat. Aber es war doch so, dass man diesen Dingen zu damaliger Zeit keine Bedeutung beigemessen hat.*

(Vernehmung Josef L. vom 4.6.1969, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1809)

*Ich bin befragt worden, ob ich von derartigen Erschießungen, wie sie P. zur Last gelegt werden, gehört habe. Hierauf antworte ich, daß im Kameradenkreise schon hin und wieder einmal darüber gesprochen wurde, daß einer „umgelegt“ worden sei. Einzelheiten sind mir aber wenigstens heute nicht mehr in Erinnerung.*

(Vernehmung Alfred E. vom 31.3.1966, in: BArch, B 162/5287, Bl. 923)

*Erschießungen auf den Baustellen kann ich mir nicht vorstellen. Schon gar nicht durch P., denn*



Lohnauszahlung an polnische Arbeiter durch einen Unterführer der SS-Standortverwaltung.

BArch B 162/401, Bild 5

*der konnte doch niemandem etwas antun und war viel zu weich dazu. Meiner Erinnerung nach hatte er sich immer so verhalten, dass er den Juden noch etwas gab und versuchte hatte ihnen entgegen-zu-kommen [sic!].*

(Vernehmung Franz B. vom 4.6.1969, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1805)

*Zu seiner Person könnte ich noch anführen, dass ich ihn so in Erinnerung habe, dass er doch keinem Menschen [sic!] etwas zu Leide tun konnte. Ich kann mir daher nicht vorstellen, dass er Juden pp [sic!] erschossen haben soll.*

(Vernehmung Michael G. vom 9.10.1968, in: BArch, B 162/5288, Bl. 1382)

### **Äußerungen der Ehefrau des Täters**

*Mir ist von Erschießungen von Zwangsarbeitern oder Häftlingen nie etwas bekannt geworden. Auch mein Mann hat mit mir über solche Vorgänge nicht gesprochen. Wie er überhaupt über den Dienst mit mir nur wenig gesprochen hat.*

(Aussage Anna Maria P. vom 23.2.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2705).

*Über die Einstellung meines Mannes zu den Juden und Polen damals kann ich eigentlich nichts sagen, weil wir auch damals über diese Dinge selten gesprochen haben. Es war damals auch eine andere Zeit und schon der Kinder wegen wurde bei uns über dienstliche und ähnliche Dinge nicht gesprochen. Es war meine Einstellung, daß in dem Augenblick, in dem mein Mann von seiner Arbeit nach Hause kam, alles war [sic!] mit seiner Arbeit zusammenhängend sozusagen draußen zu bleiben hatte.*

(Ebd., Bl. 2707).

### **Selbstdarstellung des Täters Hans P.**

*Die Frage nach einer Pistole muß ich bejahen. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß Offiziere am Koppel eine Pistole trugen. Es war das also in meinem Falle keine Besonderheit. Gerade zur Zeit dieser durchgeführten Waldarbeiten brachte mir einer der Juden laufend Bücher mit, damit ich was zu lesen hatte. Ich meine, daß dieser Mann*

*bestimmt nicht so gehandelt hätte, wenn es so gewesen wäre, daß ich seine Glaubensbrüder erschossen oder erschießen lassen hätte.*

(Vernehmung Hans P. vom 17.12.1969, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1760f.)

*So bleibe ich auch trotz der mir gemachten Vorhalte bei meiner bisherigen Angaben, daß es auf unseren Baustellen keine Erschießungen gegeben hat. Zumindest keine, von denen ich Kenntnis erhalten hätte. Es gab auch keine Erschießungen durch mich. Die gegen mich erhobenen Beschuldigungen entbehren jeglicher Wahrheit. Auch der Vorwurf, ich habe stets eine Nagaika [Peitsche, M.H.] bei mir gehabt und damit Mißhandlungen vorgenommen, entspricht nicht der Wahrheit. Zugeben muß ich, daß ich eine Reitgerte trug und es möglich ist, daß ich damit auch mal zugeschlagen habe. Wenn, dann aber nur in den Fällen, in denen ich feststellte, daß der Betroffene offensichtlich nicht verstehen und sich nicht einfügen wollte.*

(Ebd., Bl. 1759f.)

*Ich bestreite nach wie vor, einen der mir zur Verfügung gestellten Unterführer oder auch Wachmann dazu angestiftet zu haben, einen Menschen zu erschießen. Es ist einfach unverständlich, wie man solche Dinge von mir behaupten kann. Trotzdem mir nochmals die Belastungen seitens der Zeugen eindringlich vorgehalten wurden und für den Außenstehenden der Eindruck entstehen kann, sie könnten der Wahrheit entsprechen, betone ich immer wieder, daß diese Beschuldigungen gegen meine Person einfach aus der Luft gegriffen worden sind.*

(Ebd., Bl. 1761)

*Die Arbeit war für die Juden nicht schwer. Sie konnten aber nicht regulär arbeiten. Man war bei ihnen schon froh, wenn sie etwas Sand auf der Schaufel hatten. Da sie noch nie wie etwa die Deutschen gearbeitet hatten, konnten sie nicht arbeiten. Ich hatte den Eindruck, daß sie schwach oder entkräftet waren.*

(Urteil LG Hannover 11/2 Ks 1/72 vom 14.11.1973, in: BArch, B 162/14516, Bl. 143f.)

*Bei all diesen heute gemachten Angaben bitte ich, die inzwischen verstrichene Zeit zu berücksichtigen und mir zuzubilligen, daß ich, auch infolge der Tatsache, **daß ich verschiedene Vernehmungen***

*habe über mich ergehen lassen müssen [Herv. M.H.], nicht mehr genau unterscheiden kann, was ich evtl. inzwischen gehört oder aus damaliger Zeit tatsächlich noch in Erinnerung habe.*

(Vernehmung Hans P. vom 17.12.1969, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1762)

## Fazit

Ermittlungsakten aus NSG-Verfahren bieten, wie am Beispiel des jüdischen ZAL Pustków verdeutlicht wurde, umfangreiches Quellenmaterial, das offen ist für unterschiedliche historische Fragestellungen. Allerdings sollte die Anschaulichkeit der Unterlagen und die vorhandenen Schilderungen historischer Ereignisse nicht dazu verleiten, auf die quellenkritische Reflexion zu verzichten. Denn tatsächlich begegnet dem Archivbenutzer von NSG-Verfahrensakten eine ganze Reihe methodischer Probleme. Zu nennen ist hierbei zu allererst der Entstehungszusammenhang dieses Materials.

Ermittlungsakten dokumentieren die juristische Ermittlungsarbeit von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern. Deren erkenntnisleitendes Interesse liegt weder in einer Analyse der historischen Zusammenhänge und Prozesse, noch an der Untersuchung beispielsweise der Alltags- oder Mentalitätsgeschichte. Die Ermittler konzentrierten sich vielmehr auf das strafwürdige Tatgeschehen und auf den strafrechtlichen Beitrag eines oder mehrerer Beschuldigter.

Ein weiteres methodisches Problem wirft der Zeitpunkt einer Aussage auf: Die meisten Protokolle wurden erst Jahrzehnte nach den Ereignissen aufgenommen, so dass das Erinnerungsvermögen der Beteiligten - sowohl der Täter als auch der Opfer - zwischenzeitlich vielfältigen Einflüssen und Veränderungen ausgesetzt war.

Stets muss bei der Heranziehung der Vernehmungsprotokolle differenziert werden, in welcher Situation bzw. Rolle die befragte Person stand: Gehörte sie zum Opfer- oder Täterkreis? Die Täter waren zumeist bestrebt, Fakten zu beschönigen, zu verschweigen oder gar andere Personen für die ihnen vorgeworfenen Taten zu beschuldigen, sofern sie sich überhaupt an etwas erinnern konnten.

Und nicht selten lässt das Aussageverhalten der Täter auf regelrechte Absprachen untereinander schließen, etwa auf einem Kameradschaftstreffen der Angehörigen des SS-Truppenübungsplatzes<sup>21</sup>. Auch fällt auf, dass einige Beschuldigte - allen Erinnerungslücken über die Verbrechen zum Trotz - genaue Angaben zu den Wohnorten und zur Berufstätigkeit anderer ehemaliger SS-Angehöriger machen konnten. Dies lässt den Schluss zu, dass auch nach Kriegsende weiterhin zumindest zwischen einigen SS-Angehörigen noch reger Kontakt bestand, was wiederum auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Abmachungen getroffen und Aussagen aufeinander abgestimmt wurden.

Dass Vorbehalte gegenüber den Vernehmungen der SS-Angehörigen berechtigt erschienen, wurde in einer Aussage, die von einem SS-Angehörigen während der Verhandlung getroffen wurde, nur allzu deutlich: Nach der Feststellung des Gerichts hatte sich dieser mit einem Rundschreiben an frühere auf dem Truppenübungsplatz stationierte SS-Angehörige gewandt, um zu einer Entlastung des Angeklagten beizutragen<sup>22</sup>.

Bei der Auswertung von Zeugenaussagen des Opferkreises wird man zwangsläufig mit einem weiteren Problem konfrontiert: Viele der ehemaligen Zwangsarbeiter versuchten, die traumatischen Erlebnisse, die sie unter dem nationalsozialistischen Regime erleiden mussten, zu verdrängen. Dieser Verdrängungsmechanismus kann sich mit fortschreitendem zeitlichem Abstand verstärkt haben. Zugleich pflegten aber ehemalige Häftlinge untereinander Kontakt. So existierte beispielsweise eine Vereinigung von Überlebenden des ZAL Pustków in Israel<sup>23</sup>. Dort dürfte man sich bei zahlreichen Gelegenheiten über das Unmenschliche, das die Opfer individuell wie auch im Kollektiv erlebten, ausgetauscht haben. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob traumatisierte Menschen, die häufig über Geschehnisse sprechen, nicht früher oder später auch das Durchlebte ihres Gegenübers als Selbsterfahrenes begreifen, sozusagen in ihre eigene Vergangenheit mit einbeziehen, persönlich Erlebtes nicht mehr von dem anderer trennen können. Vielen Personen ist es - so scheint es - nach einer gewissen Zeitspanne nicht mehr möglich, das individuell Erfahrene von dem Erlebten anderer Personen, die demselben „Erlebniskreis“ angehörten, zu trennen. Dies geschieht nicht wil-



lentlich, sondern stellt vielmehr einen unterbewussten Prozess dar.

Eine wichtige Voraussetzung für den angemessenen quellenkritischen Umgang mit den Unterlagen ist sicherlich das Bemühen, möglichst viele Aussagen zum gleichen Sachverhalt heranzuziehen und zu vergleichen. Rückschlüsse auf den intentionalen Charakter oder die Fähigkeit, sich überhaupt an bestimmte Ereignisse oder Zusammenhänge erinnern zu können, gestattet vor allem die Analyse der Situation, in welcher sich die aussagende Person sowohl im Zeitpunkt des

historischen Geschehens als auch während der Ermittlungen befand. Nicht alle quellenkritischen Imponderabilien lassen sich gleichermaßen lösen. Am Ende geht es um die Plausibilität historischer Feststellungen. Dazu entfalten die Unterlagen der Zentralen Stelle, wie auch das Beispiel des ZAL Pustków belegt, ein breites „Panorama“ authentischer Quellen, die einzigartige Einblicke in die damalige soziale Wirklichkeit der Verbrechen vermitteln können.

*Melanie Hembera*

#### Anmerkungen

- 1) Zur Geschichte der ZAL vgl. insbesondere Dieter Pohl, Die großen Zwangsarbeitslager der SS- und Polizeiführer für Juden im Generalgouvernement 1942-1945, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1, Frankfurt a. M. 2002, S. 415-438.
- 2) Der verschleierte, zeitgenössische Begriff „Aussiedlung“ meint vor allem die Deportation der jüdischen Bevölkerung in die Vernichtungslager. Diese „Aussiedlungsaktionen“ – häufig von ganzen jüdischen Gemeinden – liefen meist nach einem ähnlichen Schema ab.
- 3) Der Ermittlungsvorgang trägt die Archivsignaturen BArch, B 162/401, 4631, 5283-5297, 14516.
- 4) Gegliedert wurde das Generalgouvernement zunächst in die vier Distrikte Krakau, Warschau, Lublin und Radom. Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion kam am 1. August 1941 als fünfter Distrikt Galizien hinzu.
- 5) Zur NS-Vernichtungspolitik im besetzten Polen vgl. zuletzt Jacek Andrzej Młynarczyk, Judenmord in Zentralpolen. Der Distrikt Radom im Generalgouvernement 1939-1945, Darmstadt 2007.
- 6) Der Schlussvermerk der Zentralen Stelle vom 7.5.1976 befindet sich in Band 18 (BArch, B 162/7478).
- 7) StA Bielefeld 5 Js 4/59 gg. R. und Andere.
- 8) Urteil LG Kiel 2 Ks 6/63 vom 27.1.1966, in: BArch, B 162/1358, Bl. 150ff.
- 9) Vermerk der Zentralen Stelle vom 30.7.1965, in: BArch, B 162/5286, Bl. 866.
- 10) Beschluss LG Hannover vom 19.7.1971, in: BArch, B 162/5293, Bl. 2325ff.
- 11) Urteil LG Hannover 11/2 Ks 1/72 vom 14.11.1973, in: BArch, B 162/14516, Bl. 308.
- 12) Aussage Israel R., o. D., in: BArch, B 162/5283, Bl. 185; Aussage Leopold Arie W. vom 10.8.1961, in: BArch, B 162/5283, Bl. 170.
- 13) Zahlreiche der von Pustków nach Auschwitz deportierten Häftlinge wurden von dort aus in andere Zwangsarbeitslager und Konzentrationslager, auch innerhalb des Reichsgebiets, verbracht, wo schließlich ein Teil von ihnen 1944/45 von den Alliierten befreit wurde.
- 14) Anklage StA Hannover 2 Js 178/65 vom 11.9.1972, in: BArch, B 162/4631, Bl. 2431f.
- 15) Ausführlich zu diesem Bund: Michael H. Kater, Die Artamanen – Völkische Jugend in der Weimarer Republik, in: Historische Zeitschrift 213 (1971), S. 577-638.
- 16) Anklage StA Hannover 2 Js 178/65 vom 11.9.1972, in: BArch, B 162/4631, Bl. 2451f.
- 17) Aussage Franz B. vom 4.6.1969, in: BArch, B 162/5290, Bl. 1804.
- 18) Aussage Anna Maria P. vom 23.2.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2704.
- 19) Urteil LG Hannover 11/2 Ks 1/72 vom 14.11.1973, in: BArch, B 162/14516, Bl. 120.
- 20) Aussage Anna Maria P. vom 23.2.1973, in: BArch, B 162/5294, Bl. 2704.
- 21) Abschrift eines Schreibens vom 4.6.1954 an die „Heidelagerianer“, in: BArch, B 162/5284, Bl. 294ff.
- 22) Urteil LG Hannover 11/2 Ks 1/72 vom 14.11.1973, in: BArch, B 162/14516, Bl. 149.
- 23) Ebd., Bl. 147.

## Aus den Akten:

# Kriterien der Strafzumessung in bundesdeutschen NSG-Urteilen<sup>1</sup>

Wenden wir uns nun den Strafzumessungsgründen im einzelnen zu. Und lassen Sie mich dabei einen Auszug aus den Strafzumessungsgründen des Schwurgerichts Hagen vom 20.12.1966 an den Anfang stellen. Diese Ausführungen stehen für viele andere, die mit anderen Worten und Wendungen dasselbe zum Ausdruck bringen:

*Die Strafe für den Angeklagten ... wird in ihrer Höhe immer problematisch bleiben. Die Zahl der seiner Mitwirkung zuzurechnenden Ermordeten gibt keinen zureichenden Grund, sie höher oder tiefer zu bemessen, da diese Zahl von Umständen abhängig war, die außerhalb der Einwirkung des Angeklagten lagen. Die Mitwirkung an der grauenvollen Vernichtung so vieler Menschen kann gar nicht mit dem Maß einer zeitlichen Freiheitsstrafe befriedigend aufgewogen werden, so sehr eine Strafe stets auch Genugtuung sein soll für verletzte Rechtsempfinden der Allgemeinheit und für die unmittelbar persönlich tief Betroffenen, die in diesem Verfahren durch die relativ kleine Zahl der Nebenkörper nur zu einem äußerst geringen Teil personifiziert werden. Andererseits würde eine lebenslange Zuchthausstrafe die Schuld des Tatgehilfen ... im Vergleich zu der für Haupt- oder Mittäter nur möglichen gleichen Höchststrafe unbillig übersteigen. Allgemeine Abschreckungszwecke sind bei derartigen Straftaten im Rahmen organisierter staatlicher Macht jetzt ebensowenig noch reale Strafziele, wie persönliche Abschreckung gegenüber diesem Angeklagten, der vor und nach seiner Tat unbestraft gewesen und geblieben ist und sich darüber hinaus seit jenem Verbrechen fast ein sogenanntes Lebensalter lang sozial eingliedert hat.*

Hier wird zunächst einmal der zentrale Punkt in all den hier in Rede stehenden Fällen angesprochen, nämlich daß Verbrechen von derartiger Grauenhaftigkeit und so unvorstellbaren Ausmaßen mit den herkömmlichen Mitteln der Strafrechtspflege gar nicht beizukommen ist, und daß deswegen die Bemessung der zu verhängenden Strafe den Richter vor schier unüberwindliche Probleme stellt, will er seinem Auftrag nach einer „gerechten Strafe“

nachkommen. Und Ihnen allen sind Urteilsschelten bekannt mit ihren bösen Berechnungen, daß nämlich etwa bei Verhängung einer bestimmten Strafe für ein totes Opfer soundsoviel Minuten Strafe herauskommen. Aber vielleicht artikuliert sich darin – in unqualifizierter Form – der ohnmächtige Zorn darüber, daß eben mit den Mitteln unseres rechtsstaatlichen Strafrechts diesen Mördern und Mordgehilfen, die ja ihrerseits keinerlei Gnade und schon gar kein Recht gelten ließen, nicht in einer – emotional als adäquat empfundenen Weise – beizukommen ist.

Vielleicht schwingt auch der Verdacht mit, daß unsere Strafverfolgungsorgane, voran die Gerichte, müde geworden sind oder auch unwillig; möglicherweise in Einzelfällen auch aus eigenem schlechten Gewissen bezüglich der damaligen Zeit.

Im großen und ganzen aber kann man sicher sagen, daß sich die Gerichte mit großem Ernst gerade auch an die Bemessung der Strafen gemacht haben. Diesen Eindruck gewinnt man immer wieder, wenn man die Strafzumessungsgründe der einschlägigen Urteile liest. [...]

Nahezu in jedem Urteil ist als einer der ersten Milderungsgründe überhaupt zu lesen, daß dem Angeklagten sein straffreies Leben vor und nach der Tat zugute gehalten wird. Obwohl dieser Strafmilderungsgrund hinlänglich anerkannt ist (er ist ja auch in den Katalog des § 13 n.F. StGB aufgenommen), scheint er doch in Verfahren wegen NS-Verbrechen zu einer Leerformel geworden zu sein. Denn oft wird dabei nicht berücksichtigt, daß dieser Umstand, daß die Angeklagten aus einem strafrechtlich völlig unauffälligen Leben heraustreten, unter den entsprechenden äußeren Umständen zu Mördern, Mordgehilfen, brutalen Schlägern ausarten, und dann wieder in ein völlig unauffälliges Privatleben zurückkehren. [sic] Gerade darin liegt aber doch eines der Hauptprobleme für die Bewältigung der NS-Verbrechen. Und an dieser Stelle müßten m.E. Erwägungen ansetzen hinsichtlich der Spezial- und besonders der Generalprävention. [...]

STRAFZUMESSUNG UND STRAFZUMESSUNGSGRÜNDE  
IN STRAFURTEILEN WEGEN NS-VERBRECHEN MIT  
ZEITIGEN FREIHEITSSTRAFEN

Nahezu jeder von uns, meine sehr geehrten Herren, hat schon mit dem Problem, das uns heute hier beschäftigen soll, in irgendeiner Beziehung zu tun gehabt: als Staatsanwalt, der als Vertreter der Anklage in einer Hauptverhandlung einen Antrag auf eine ganz bestimmte Strafe stellt, oder als Richter, der in einem Strafurteil eine ganz bestimmte Strafe verhängt und begründet. Und jedem, der auf eine solche Weise einmal mit der Frage konfrontiert war, welche Strafe in einem ganz bestimmten Fall die wohl richtige sei, dem ist diese Frage schon einmal zum Problem geronnen. Ganz besonders tut sich hierbei natürlich der Anfänger schwer. Dies zumal auch, weil er in diesem Punkte fast völlig allein gelassen wird ... allein gelassen auch und ganz besonders vom Gesetz. Denn etwa im StGB standen bisher keine allgemeinen Grundsätze oder Richtlinien über die Strafzumessung. Und auch die Strafprozeßordnung gibt insoweit nichts her. Sie verlangt in § 267 Abs. III lapidar, daß "die Gründe des Strafurteils ... das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen (müssen), die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind". Mehr ist in den einschlägigen Vorschriften bisher nicht zu finden gewesen. Zwar ist in den Strafbestimmungen etwa des StGB ein allgemeiner Strafraum gegeben, innerhalb dessen sich die Regelstrafe bewegen muß; aber

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wie die Straffreiheit vor und nach der Tat zu dieser selbst und zur Schuld des Täters in Beziehung steht. Oft scheint daher dieser Milderungsgrund eine Art Feigenblattfunktion zu erfüllen, weil sich sonst nichts zur Strafmilderung anführen läßt.

### Zwecke der Strafe: Sühne und Prävention

Über den Zweck der Strafe überhaupt ergibt sich aus den einschlägigen Urteilen keine gemeinsame Linie der Gerichte. Statt vieler mögen hier die Ausführungen eben des LG Arnsberg in der Sache gegen Bartsch u.a. stehen:

*Der Gedanke der Resozialisierung, der mit im Vordergrund der gegenwärtigen Strafrechtsreformdebatten steht, und der Gedanke der Einzelabschreckung können bei den Angeklagten Bartsch ... - wie überhaupt im Bereich der NS-Gewaltverbrechen - fast keine Rolle spielen. Die Angeklagten haben sich vor dem Kriege straffrei geführt und sich nach dem Kriege ohne jede strafrechtliche Beanstandung in die Gesellschaft eingeordnet. Man muß annehmen, daß sie selbst dann, wenn sie erneut in eine derart außergewöhnliche Situation wie 1942 kämen, sich auch ohne Strafe anders verhalten würden.*

*Nicht viel anders steht es um die allgemeine Abschreckung. Sie kommt als Strafbegründung kaum in Betracht, weil das für die Generalprävention unerläßliche Merkmal der möglichen Wirkung der Strafe auf potentielle Täter in der Gegenwart fehlt. Abgesehen von den inzwischen veränderten gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen sind es die Taten selbst, die alle abschrecken und abhalten, ähnliche Wege wiederum zu gehen.*

*Mit Entschiedenheit muß man deshalb im vorliegenden Verfahren wie bei allen NS-Gewaltverbrechen den Gedanken der Vergeltung annehmen. Es trifft zwar zu, daß die Theorie der Vergeltung in der aktuellen Kriminalität, auf die die Strafrechtsreformbemühungen der vergangenen Jahre und der Gegenwart gerichtet sind, nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das bedeutet indessen nicht, daß der Gedanke der Vergeltung und damit auch eng verknüpft der Gedanke der Sühne dem geltenden Recht absolut fremd sind und die Annah-*

*me dieser Gedanken zur Begründung einer Strafe unzulässig wäre. Diese Gedanken treten vielmehr nur in besonderen Fällen in den Vordergrund, in denen unter Beobachtung des geschichtlichen und politischen Hintergrundes die subjektiv zurechenbare bössartige Tat vergolten werden muß, wenn die Unverbrüchlichkeit des Rechts gewahrt werden soll.*

*Dies leitet zu einem weiteren Gedanken über, der die Bestrafung rechtfertigt: Jede Strafe soll verdeutlichen, daß die wichtigsten Rechtsgüter im sozialen Zusammenleben der Menschen mit einem besonders wirksamen Schutz versehen sind. Das kann nur erreicht werden, wenn jede Straftat gerecht gesühnt wird, wenn die verletzte Rechtsordnung in jedem Falle wiederhergestellt wird. Die Gerechtigkeit gebietet es, Schuldige sühnender Strafe zuzuführen (BGH St 18, 278). Dabei können die Zahl der Opfer und das Übermaß an Leid nicht unberücksichtigt bleiben.*

Ich bin [...] nicht der Meinung, daß die Spezialprävention und Generalprävention fast keine Rolle spielen bei den hier abzuurteilenden Taten und den dafür verhängten Strafen. Es soll nämlich durch die Tatsache, daß die NS-Täter zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, in der Rechtsgemeinschaft klargestellt werden, daß Mord Mord bleibt und auch dann geahndet wird, wenn er unter einem verbrecherischen Regime, aus politischer Verirrung heraus oder aus weltanschaulicher Verführung geschieht. So daß man vielleicht anders als das LG Arnsberg sagen muß: Hätten die Täter gewußt, daß sie für ihre Taten bestraft werden, dann hätten sie sie nicht verübt. Auch deswegen, damit das klar ist, werden sie bestraft.

### Hierzu einige Zitate:

Schwurgericht Köln, Urteil vom 8.7.1968  
*Der zu verhängenden Strafe kommt allerdings Abschreckungswirkung insoweit zu, als den Bürgern des Staates vor Augen geführt wird, daß ein solcher Täter sich einer Bestrafung nicht entziehen kann, da auch noch nach Jahren solche im Kriege und auf Befehl begangenen Straftaten geahndet werden. Dies hat das Schwurgericht bei der Strafzumessung berücksichtigt.*

*Die gegen die Angeklagten zu verhängende Strafe kann nur unter dem Gesichtspunkt der Tat-schuldsühne gefunden werden, und zwar ist auf eine Strafe zu erkennen, durch die die Schuld, die die Angeklagten auf sich geladen haben, in erforderlicher und angemessener Weise gesühnt wird. Durch solche Strafen, die der persönlichen Schuld jedes einzelnen der Angeklagten Rechnung tragen, wird auch der durch die Angeklagten verletzte Rechtsordnung genüge getan und der Rechtsgemeinschaft ins Bewußtsein gerufen, daß jede Straftat gerecht gesühnt werden muß.*

Schwurgericht Freiburg, Urteil vom 18.5.1967  
*Was den Strafzweck der Generalprävention betrifft, so muß die Strafe jedermann klar und eindringlich vor Augen führen, daß jeden Rechtsbrecher eines Tages der Arm der Gerechtigkeit erreicht und daß jeder unerbittlich vor Gericht dafür einstehen muß, wenn er entgegen seinem Gewissen verbrecherischen Befehlen eines verbrecherischen staatlichen Systems nicht bis zur äußersten Grenze der Selbstgefährdung widersteht; in diesem Sinn muß das Urteil gegen den Angeklagten auch allgemein abschreckend wirken, ohne dabei freilich das Maß der gerechten Schuldvergeltung zu überschreiten.*

Schwurgericht Stuttgart, Urteil vom 29.4.1968  
*Bei der Festsetzung der Strafe mußte auch dem Gedanken der Generalprävention Rechnung getragen werden, wenigstens insofern, als in der schuldangemessenen Bestrafung der Täter auch die Warnung vor dem Irrglauben zum Ausdruck kommen muß, daß der Einzelne unter der Herrschaft eines Unrechtsregimes für sein Tun und Lassen nicht nach Recht und Gesetz verantwortlich sei, auch nicht, wenn es um die Grundprinzipien der Menschlichkeit gehe.*

### **Zeitablauf als Strafmilderungsgrund**

Sehr häufig findet man bei Milderungsgründen den langen Zeitablauf seit der Tat genannt. Daß man beim Lesen dieses Milderungsgrundes, wenn er ohne nähere Erläuterungen in den Urteilsgründen steht, ein ungutes Gefühl hat, wird m.E. verständlich, wenn man die Urteilsgründe des LG Detmold im Verfahren gegen Judenexekutionen liest. Dort heißt es:

*Schließlich kann bei der Strafzumessung auch der Umstand, daß seit der Tat des Angeklagten fast 24 Jahre vergangen sind, nicht unberücksichtigt bleiben. Das Schwurgericht ist allerdings nicht der Ansicht, daß in einem Falle wie dem vorliegenden das Sühnebedürfnis im Laufe der Zeit geringer geworden sein könnte. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, daß für die in der Öffentlichkeit hin und wieder geäußerte Ansicht, mit derartigen Prozessen solle endlich „Schluß“ gemacht werden, auch das Motiv mitbestimmend ist, unangenehme Erinnerungen beiseite zu schieben; jedenfalls ist die Neigung, das dem deutschen Volke gegenüber begangene Unrecht zu vergessen, wesentlich geringer. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts hieße es, altem Unrecht neues hinzuzufügen, wollte man über die Untaten der nationalsozialistischen Epoche den Mantel des Schweigens breiten.*

*Das Gericht kann den Zeitablauf seit der Tat nur bei der Prüfung der Verjährung berücksichtigen; die Tat des Angeklagten ist aber nicht verjährt. Es geht auch nicht an, bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen, daß das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist in Gang gekommen ist, denn die Verjährungszeit ist inzwischen durch das Gesetz vom 13.4.1965 verlängert worden. Gleichwohl ist der Zeitfaktor aus anderen Gründen nicht ganz unbeachtlich. Die Strafe trifft nämlich nicht die Tat, sondern den Täter, also einen Menschen. Dieser Mensch – der Angeklagte D. – ist inzwischen älter geworden und damit strafempfindlicher. Er hat in den vergangenen Jahren eine beachtliche soziale und wirtschaftliche Stellung erlangt, die durch die Strafe stark gefährdet wird. Wäre der Angeklagte bald nach dem Kriege bestraft worden, so hätte die Strafe einen etwa 35 Jahre alten Mann getroffen, der ohne sicheren Arbeitsplatz und durch Krieg und Gefangenschaft an Härten gewohnt war. Heute trifft sie einen 52-jährigen Mann, der schon wegen seines Alters haftempfindlicher ist, und dessen soziale und wirtschaftliche Stellung, die er sich inzwischen erarbeitet hat, bedroht wird. Auch die Familie des Angeklagten wird heute stärker betroffen, als es vor 15 bis 20 Jahren der Fall gewesen wäre. In diesem Sinne ist auch der Zeitfaktor beachtlich, wenn ihm auch keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt.*

Der Zeitablauf kann sicherlich [...] dann mildernd berücksichtigt werden, wenn der Angeklagte voll geständig ist, von seinen Taten innerlich nicht loskommt und seit Jahren unter seinen Verfehlungen leidet, wenn er also durch aktive und positive Beiträge zur Wahrheitsfindung seine eigene Tatschuld zu bewältigen hilft. Überhaupt ist die so geäußerte Reue sicher ein zugkräftiger Milderungsgrund, der auch – soweit ersichtlich – immer zugestanden wurde und zu Recht auch zugestanden wird.

Problematisch als Milderungsgrund erscheint mir das *vorgerückte Alter* der Angeklagten. Vor allem dann, wenn zu ihren Opfern damals auch Alte oder Gebrechliche gehört haben. Das Talionsprinzip des Alten Testaments gilt – zum Glück – nicht mehr. Aber unter Berücksichtigung der *Genugtuungsfunktion* der Strafe hinsichtlich der Opfer oder ihrer Hinterbliebenen muss gerade bei dem vorgerückten Alter der Abzuurteilenden auch hier eine Beziehung hergestellt werden, die in der Begründung zum Ausdruck kommt.

Jugendliches Alter des Täters zur Zeit der Tat wird – soweit ich sehe – immer mildernd berücksichtigt. Ebenso die Verführung junger Menschen zu verbrecherischen Taten durch die NS-Propaganda. Dagegen ist wohl auch nichts einzuwenden. Das Erliegen der Hetz- und sonstigen Propaganda allgemein mildernd zu berücksichtigen, scheint mir indessen nicht ganz zutreffend. Denn: Schließlich ist diese Propaganda über alle ausgegossen worden, und dennoch sind ihr bei weitem nicht alle erlegen, geschweige denn darüber zu Verbrechen geworden. Und oft waren eben diejenigen, die der Propaganda nicht erlegen sind, Opfer der anderen.

In den Urteilen finden sich noch eine Reihe weiterer Strafmilderungsgründe: So werden z.B. die Abwertung des Menschenlebens in Kriegszeiten, Hilfeleistung bei gefährdeten Personen, Bemühen um Freistellung vom Exekutionskommando, die Verrohung der Sitten in den Konzentrationslagern [...], die Nervosität der letzten Kriegstage, Handeln auf Befehl, ein schwerer Lebensweg nach der Tat usw. als Milderungsgründe erwähnt.

In einem Urteil des Landgerichts Stuttgart gegen Sohns u.a. findet sich folgender mildernder Umstand:

*... konnte ... zugute gehalten werden, daß sie in keinem Fall Exzesse begangen und nicht selbst Gefangene getötet haben. Sie hielten sich vielmehr in den Grenzen der ihnen erteilten Anweisungen und drängten sich nicht – wie mancher andere – zu Exekutionen.*

Demgegenüber Schwurgericht Köln (Rüter-Sammlung Nr. 189):

*Daß H. sich, wie er sich unwiderlegt einlässt, Juden gegenüber nicht zu Handlungen hat hinreißen lassen wie gegenüber Kommunisten, kann ihm nicht zugute gehalten werden, weil das Nichtbegehen weiterer Verbrechen die begangenen Verbrechen nicht in günstigerem Licht erscheinen lässt.*

### Strafschärfungsgründe

Was nun die Strafschärfungsgründe anlangt, so kommen hier insbesondere folgende Umstände in Betracht: Die besondere Gefühllosigkeit und Brutalität bei der Tat; die unvorstellbare Grausamkeit; die überaus große Zahl der Opfer im Einzelfall; ein beachtlicher Eifer beim Töten; die Tötung von Frauen und Kindern; die in der Tötung eines (dem Täter bekannten) Vaters von 5 Kindern zum Ausdruck kommende Herzlosigkeit, die keine Milde verdient; ein beträchtlicher Tatbeitrag des Tatgehilfen u.a.m.

In einem Urteil des Landgerichts Detmold wird auch folgender Strafschärfungsgrund erwähnt: *Straferschwerend war auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß das Tatgeschehen sich insgesamt über etwa drei Monate erstreckt hat und der Angeklagte fast täglich, zum Teil zweimal am Tag eingesetzt war.*

Als Strafschärfungsgrund wird da und dort das Sühnebedürfnis für die Taten angeführt, wie etwa in einem Urteil des Schwurgerichts München I (ZSt SA 299):

*Um dem Bedürfnis der Sühne für das von ihnen begangene große Unrecht und dem Gebot der Wiederherstellung des in so frevlicher Weise zerstörten Rechtsbewußtsein zu entsprechen, durfte die Strafe nicht zu gering bemessen werden.*

Oder Schwurgericht Berlin (ZSt SA 341):

*Der Angeklagte hat sich an einer Straftat unge-*

*heuerlichen Umfangs und außergewöhnlicher Art beteiligt. Ein Verbrechen dieses geschichtlich beispiellosen Ausmaßes ist bei Erlass des Strafgesetzbuches und insbesondere bei der Schaffung des Strafrahmens außer Betracht geblieben. Es fehlt außerdem das bei einem Mörder meist vorhandene Motiv, das wie auch immer geartete Beziehungen zwischen Täter und Opfer schafft. Unter diesen Umständen mußte allein der Sühnegeranke für die Bemessung der Strafe herangezogen werden.*

Schwurgericht Frankfurt/Main (ZSt SA 378):

*Es konnte dabei nicht übersehen werden, daß infolge des langen Zeitablaufs zwischen der Tat und dem Urteil und letztlich auch durch die lange Strafhaft, die der Angeklagte schon hinter sich gebracht hat, es nicht mehr der scharfe Rapportführer von Buchenwald und „wirkliche Tatgehilfe“ ist, den die Strafe trifft, sondern ein gewiß innerlich gewandelter Mensch. Deshalb tritt hier der Strafzweck der Sühne in den Vordergrund. Der Unrechtsgehalt der scheußlichen Tat ist erdrückend.*

Aus einem Urteil des Schwurgerichts Kiel (ZSt SA 336):

*Erschwerend ist bei den Angeklagten ins Gewicht gefallen, daß der objektive Unrechtsgehalt der Straftaten ungeheuerlich ist. Bei diesen Taten ist eine so außerordentlich große Anzahl von Menschen getötet worden, daß selbst die berüchtigsten Mordtaten der allgemeinen Kriminalgeschichte, für die die Täter mit der Höchststrafe bestraft worden sind, sich daneben unbedeutend ausnehmen.*

Zu den Straferschwerungsgründen ist allgemein hier zu sagen, daß sie – wohl auch im Blick auf eventuelle Angriffe in der Revision – nur recht zurückhaltend aufgeführt werden. Und im allgemeinen läßt sich gegen sie, wie die oben angeführten Beispiele dartun können, wenig sagen – soweit nicht eine Doppelbewertung von Umständen, die den gesetzlichen Tatbestand ausmachen, stattfindet oder das Übermaßverbot verletzt wird.

Faßt man die Strafzumessungsgründe zusammen, so lassen sich in etwa folgende Gruppen unterscheiden:

## A Strafmilderungsgründe

- a) allgemeine: Zeitumstände, Nervosität in den letzten Kriegstagen, Verrohung der Sitten in den Konzentrationslagern, Abwertung von Menschenleben in Kriegszeiten, Judenhetze der Propagandainstrumente u.a.
- b) täterbezogene: Zeitablauf, veränderte Persönlichkeit, vorgerücktes Alter des Abzuurteilenden (Täter), Hilfeleistung in anderen Fällen der Not, schwerer Lebensweg nach der Tat, Bemühen um Freistellen von der Teilnahme an der Exekution, Unbestraftheit vor und nach der Tat, Wirkung der Strafe auf den Täter jetzt, jugendliches Alter zur Tatzeit, politische Verirrung, weltanschauliche Verfügung, SS-, SD-Zugehörigkeit, niedriger Bildungsgrad, primitive Denkweise, glänzende berufliche Qualifikation, männliche Verteidigung vor Gericht, mehrfache Verwundung im Kriege, widerwillige Tatbegehung, innerliche Ablehnung der Tat, Reue, innere Belastung durch die Tat, keine Vorteile aus der NS-Zugehörigkeit gehabt zu haben, keine persönlichen Motive zur Tat, falsch verstandenes Pflichtgefühl, Persönlichkeitsfremdheit der Tat, „Schreibtischtäter“ ohne eigene Tötungshandlung u.a.
- c) tatbezogene: Handeln auf Befehl, keine Exzeßtaten, keine zusätzlichen Qualen für die Opfer bereitet zu haben u.a.

## B Strafschärfungsgründe

- a) allgemeine: Zeitgeist, Schädigung des Rufes und Ansehens Deutschlands in der Welt, Sühnebedürfnis, Generalprävention, Wirkung auf Außenwelt u.a.
- b) täterbezogene: Gefühllosigkeit, Rohheit, Herzlosigkeit, Brutalität des Täters, Eifer beim Töten, SS-Zugehörigkeit, Häufigkeit der Mitwirkung bei Exekutionen, kein Bemühen um Versetzung vom KL weg, kleiner Befehlsempfänger in der SS-Hierarchie aber Herr über Leben und Tod gegenüber den Opfern, zahlreiche Vorstrafen („verbrecherischer Gesamtwille“)
- c) tatbezogene: Zahl der Opfer, Übermaß an Leid, Töten von Frauen und Kindern, Töten durch Vergasen, Grausamkeit, beträchtlicher Tatbeitrag

## Konträre Beurteilungen durch verschiedene Gerichte

Bemerkenswert erscheint, daß die Gerichte ganz bestimmte Umstände unterschiedlich, d.h. konträr bewerten. So hat ein Teil der Gerichte die Zugehörigkeit zur SS, zum SD etc. als strafmildernd angesehen, weil die Mitglieder dieser Organisationen einer ständigen Propaganda mit besonderer Schulung ausgesetzt waren, und weil ihnen eine „bedingungslose Befehlsergebenheit“ eingeimpft worden war, weil sie „durch die niederträchtige Erziehung der SS“ gegangen waren. Demgegenüber haben vereinzelt Gerichte die Zugehörigkeit zur SS bzw. zum SD als Lebensführungsschuld straferschwerend gewertet, weil die Betroffenen dort am ehesten den Unrechtscharakter dieser Organisationen hätten erkennen können und müssen.

Aber auch die Tatsache, daß jemand dem „Zeitgeist“ erlegen war, wurde gegensätzlich bewertet. Während nämlich dies in der Regel strafmildernd zu Buche schlug, wurde vereinzelt – und das auch (soweit ersichtlich) nur in der ersten Nachkriegszeit – ein Strafschärfungsgrund darin gesehen, wohl um eben diesem Zeitgeist vollends den Gar aus zu machen.

Hierzu auch Schwurgericht Siegen (Urteil vom 4.3.1949, Rüter-Sammlung Nr. 124):

*Daß die Zwangsverschleppung ganzer Bevölkerungsgruppen aus den verschiedensten Gründen, insbesondere auch wegen ihrer Rassezugehörigkeit, zur Zeit der Tat an der Tagesordnung war, kann nicht zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt werden. Im Gegenteil muß sich jeder an einem solchen Unmenschlichkeitsverbrechen Beteiligte entgegenhalten lassen, daß Hitler und seine unmittelbare Umgebung ihre diesbezüglichen Ziele nicht hätten in die Tat umsetzen können, wenn sie dafür nicht immer wieder willige Helfer gefunden hätten.*

Und Schwurgericht Braunschweig (Urteil vom 16.1.1951, Rüter-Sammlung Nr. 263):

*Das Schwurgericht hat dabei auch keineswegs die besondere Gefährlichkeit der politischen Überzeugungstat verkannt, glaubte jedoch im Hinblick auf die in der Erziehung wurzelnde politische Verhetzung der Angeklagten im vorliegenden Falle*

*die besondere Gefährlichkeit nicht so schwerwiegend bewerten zu sollen, daß die Zubilligung mildernder Umstände ausgeschlossen worden wäre.*

Entgegengesetzte Bewertung erfuhr auch das Verhalten des jeweiligen Angeklagten in der Hauptverhandlung: Vor allem in der ersten Nachkriegszeit wurde hartnäckiges Leugnen, Schuld auf andere schieben, Zeugen verunsichern, ‚feiges Bestreiten‘, mangelnde Einsicht usw. straferschwerend gewertet.

Landgericht Augsburg (Urteil vom 2.2.1949, Rüter-Sammlung Nr. 115):

*Zu seinen Ungunsten war zu beachten, daß er sich nicht dazu durchrang, sein Gewissen durch ein Geständnis zu erleichtern, sondern trotz des erdrückenden Beweismaterials mit einer nicht verständlichen Hartnäckigkeit leugnete und nicht im geringsten wenigstens in der Hauptverhandlung noch späte Einsicht und Reue zeigte, vielmehr in provokatorischer Weise die Zeugen der Lüge bezichtigte und sogar Gott zum Zeugen seiner angeblichen Unschuld anrief.*

Schwurgericht Wuppertal (Urteil vom 11.2.1949, Rüter-Sammlung Nr. 119):

*An keiner Stelle ist hervorgetreten, daß sie sich bei ihrer Handlungsweise etwa von falscher Einsatzbereitschaft für die Parteiinteressen hätte leiten lassen. Alle Erwägungen höherer oder gar idealer Art haben ihr völlig ferngelegen, und sie hat sich nur von kalter Gewinnsucht und schnöder Gehässigkeit leiten lassen. Auch in der erneuten Hauptverhandlung ließ ihr Auftreten nichts davon erkennen, daß sie wenigstens zwischenzeitlich die Schändlichkeit und Verwerflichkeit ihres Tuns eingesehen hätte, geschweige daß in ihr ein Gesinnungswandel oder gar Reue eingetreten wäre.*

Schwurgericht Dortmund (Urteil vom 8.3.1949, Rüter-Sammlung Nr. 126):

*Erschwerend fällt schließlich ins Gewicht, daß der Angeklagte weit davon entfernt ist, seine Taten zu bereuen. Bar jeden menschlichen Empfindens gegenüber den von ihm zerschlagenen und mißhandelten Mitmenschen hat er nicht den Mut aufgebracht, ein Geständnis abzulegen; er hat auch dann noch geleugnet, als nach dem Beweisergebnis ein Zweifel an seiner Täterschaft nicht*



*mehr möglich war. Die Art seines Auftretens während der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der Überzeugung gelangen lassen, daß er heute mit den seiner Willkür preisgegebenen Menschen genauso verfahren würde, wie er es früher getan hat.*

Schwurgericht München I (Urteil vom 25.7.1951, Rüter-Sammlung Nr. 289):

*Von diesen Misshandlungen hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung in einer wegwerfenden Weise gesprochen, als ob es sich um selbstverständliche Vorgänge gehandelt habe. Der Angeklagte hat also trotz des großen zeitlichen Abstandes von den damaligen Verhältnissen auch jetzt noch nicht die richtige innere Einstellung zu seinen Ausschreitungen gefunden. Er hat sich auch nicht darauf beschränkt, die ihm zur Last gelegte Tötung einfach abzuleugnen - wozu er berechtigt ist - sondern unter Missbrauch seines Verteidigungsrechts mit Hilfe seiner technischen Kenntnisse systematisch versucht, die Zeugen zu verwirren und das Gericht irre zu führen.*

Schwurgericht Wuppertal (Urteil vom 30.12.1965, ZSt SA 270):

*Der Angeklagte ließ in der Hauptverhandlung jedwede innere Bereitschaft, seine schwerwiegenden Verbrechen zu sühnen, vermissen. Nicht einmal dafür, daß er das Unrecht seiner Taten eingesehen hätte, traten irgendwelche Anhaltspunkte zutage. Wenn überhaupt, so vermag nur weitere Verbüßung den Strafzweck bei ihm zu erfüllen.*

Schwurgericht Deggendorf (Urteil vom 1.3.1954, ZSt SA 315):

*Wie er es aber gemacht hat, mußte strafscharfend in Rechnung gezogen werden. Sein Verhalten während des gesamten Verfahrens und in der Hauptverhandlung bis zur letzten Viertelstunde läßt wahre Einsicht und wirkliche Reue vermissen. Er hat wie ein überlegter Schachspieler die Figuren des Prozesses hin und hergeschoben und ist vor den verwerflichsten Mitteln nicht zurückgeschreckt. Er hat ehrbare Zeugen des „eiskalten Meineids“ bezichtigt, hat ins Blaue hinein Beweisanträge gestellt, hat z.B. den Sch. durch Kassiber und Mittelepersonen auf seine Seite gezogen, kurzum, er hat gerade das Gegenteil von dem getan, was man von einem reumütigen Täter, der sich von seiner Tat distanziert hat, erwarten darf.*

Demgegenüber wurde dies Leugnen nicht erschwerend herangezogen von

Schwurgericht Lüneburg (Urteil vom 12.2.1949, Rüter-Sammlung Nr. 120):

*Es wird dabei dem Angeklagten K. nicht besonders erschwerend angerechnet, daß er versucht hat, zu seiner Entlastung dem Gericht etwas vorzumachen und die Hauptschuld auf den Mitangeklagten F. abzuwälzen, zumal er früher geständig gewesen ist.*

Schwurgericht Hamburg (Urteil vom 9.2.1968, ZSt SA 326):

*Einsicht in eine auch nur moralische Mitverantwortung an den Tötungen hat G. – anders als K. – hingegen nicht gezeigt. Seine in der Hauptverhandlung geäußerte Empörung dagegen, daß er in das Verfahren hineingezogen worden sei, war erkennbar echt und beruhte nicht auf prozeßtaktischen Rücksichten. Nachteilige Schlüsse hat das Schwurgericht aber aus diesem Einsichtsmangel gegen den Angeklagten nicht gezogen.*

Schwurgericht Lübeck (Urteil vom 27.1.1970, ZSt SA 354):

*... war besonders zu beachten, daß der Angeklagte G. die Tat bestreitet. Das hatte zwangsläufig für ihn zur Folge, daß es ihm unmöglich war, Umstände vorzutragen, die die Tat und ein Tatmotiv in einem milderen Licht erscheinen lassen. Das Bestreiten des Angeklagten verbot dem Schwurgericht den Schluß, daß, da der Angeklagte G. selbst keine strafmildernden Umstände in seiner Einlassung vorgebracht hat, solche Umstände auch nicht vorhanden seien.*

Was solchen Urteilsgründen vorangegangen sein mag, kann nur erahnt werden. Als ein besonderes Phänomen erscheint es jedoch notierenswert.

Im übrigen wurde ein Geständnis, die Mithilfe bei der Aufklärung und Wahrheitsfindung, das „mannhafte und offene Einräumen der Tat“ stets zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, so etwa – statt vieler – Schwurgericht Hagen (Urteil vom 24.7.1970, ZSt SA 428):

*Strafmildernd ist die Mithilfe der Angeklagten an der Aufklärung des Sachverhalts gewertet worden. Sie haben im wesentlichen ihre Beteiligung an den den Gegenstand des Verfahrens bilden-*

*den Straftaten zugegeben. Ohne ihre Geständnisfreudigkeit, die auf Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht schließen läßt, wäre in vielen Fällen, besonders bei R., eine Verurteilung nicht möglich gewesen. Auch ist beiden Angeklagten Reue anzumerken.*

### **Begriffliche Verschleierungen**

Bemerkenswert ist weiterhin, wie sich manche Gerichte schwer tun, „das Kind beim Namen zu nennen“. So wird von der NS-Zeit im Zusammenhang mit den bestialischen Massentötungsverbrechen von einer „bösen Epoche“ gesprochen, in deren „geschichtliches Unrecht die Angeklagten mit ihren Straftaten eingebettet seien“, „als Räder in einer riesenhaften Mordmaschinerie“. Ihr

Unrecht sei „auf einem völlig anderen Boden gewachsen als die Alltagskriminalität“. In verschiedenen Urteilen wird vom „Ungeist“ der NS-Zeit gesprochen. Zugunsten der Angeklagten wird gewertet, daß sie, „durchdrungen von nationalsozialistischem Gedankengut kritiklos einer allgemeinen Psychose unterlagen“ und sie sich dann „nicht richtig verhalten“ hätten (sc. Mordgehilfen!).

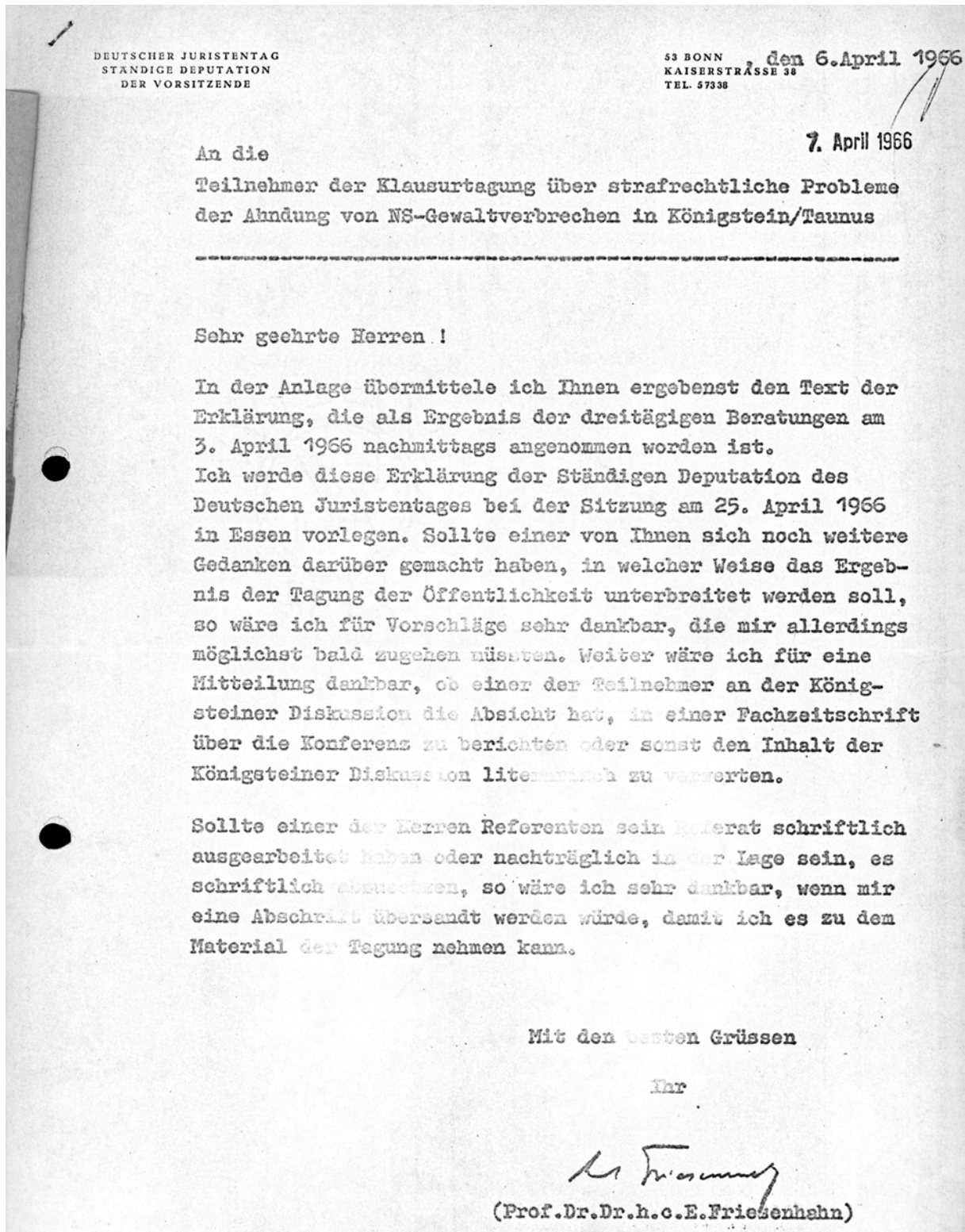
In einem Urteil ist zu lesen, daß die Angeklagten „in einer Zeit verirrter Gehirne auf die schiefe Bahn geraten“ seien (!). Die Erschießung von 80 Fremdarbeitern wird als „unglückseliges Geschehen“ bezeichnet; ein anderes Gericht spricht von „Untaten, wie z.B. Russenerschießungen“ wieder ein anderes von „menschlichen Fehlleistungen“ im Zusammenhang mit der Zwangsverschleppung und Erschießung von Juden.

### **Anmerkung**

- 1) Auszüge aus einem Manuskript der Zentralen Stelle aus dem Jahr 1974. BArch, B 162/63, Bl. 14–35.

Dokument:

## Deutscher Juristentag: Ergebnis einer Klausurtagung über strafrechtliche Probleme der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen, April 1966



BArch, N 1415/2

Auf Einladung der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages ist vom 1. bis 3. April 1966 eine Kommission zur Erörterung strafrechtlicher Probleme der Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Königstein/Ts. zusammengetreten. Der Kommission gehörten an:

Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer (Frankfurt/M.)  
Professor Dr. Jürgen Baumann (Tübingen)  
Dr. Hans Buchheim (München)  
Generalstaatsanwalt Dr. Hanns Dünnebier (Bremen)  
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hammerstein (Freiburg/Br.)  
Professor Dr. Ernst-Walter Hanack (Heidelberg)  
Senatspräsident Dr. Hans Hofmeyer (Frankfurt/M.)  
Dr. Herbert Jäger (Hamburg)  
Professor Dr. Ulrich Klug (Köln)  
Professor Dr. Karl Lackner (Heidelberg)  
Rechtsanwalt Henry Ormond (Frankfurt/M.)  
Rechtsanwalt Dr. Anton Roesen (Düsseldorf)  
Ministerialrat Werner Roth (Stuttgart)  
Professor Dr. Claus Roxin (Göttingen)  
Staatsanwalt Dr. Adalbert Ruckerl (Ludwigsburg)  
Senatspräsident Professor Dr. h. c. Werner Sarstedt (Berlin)  
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Erich Schmidt-Leichner (Frankfurt/M.)  
Professor Dr. Peter Schneider (Mainz)

Die Tagung hatte folgendes Ergebnis:

Die Bewährung der Rechtsordnung und der Schutz des menschlichen Lebens erfordern die Verfolgung und Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen. Die Mitverantwortung der Gesellschaft für die geschehenen Verbrechen darf nicht dazu führen, dass gegenüber diesen Taten unangebrachte Milde geübt wird.

- 2 -

1. Die Kommission hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltverbrechen nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet worden sind. In einem wesentlichen Teil dieser Fälle beruht das darauf, dass Täter des Mordes als Gehilfen verurteilt worden sind. Unabhängig davon, ob die Kommissionsmitglieder einer subjektiven oder einer materiell objektiven Teilnahmetheorie zuneigen, ist nach ihrer einheitlichen Auffassung vielfach zu Unrecht Beihilfe an Stelle von Täterschaft angenommen worden.

Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im übrigen,

- a) wer ohne konkreten Befehl getötet hat;
- b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen war;
- c) wer als Befehlsgeber mit selbständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessensspielraum Tötungen befohlen hat.

2. Die Analyse der bisher bekannt gewordenen Taten hat ergeben, dass die Entschuldigungsgründe des Notstandes oder Putativnotstandes, die mindestens die Vorstellung einer aktuellen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben voraussetzen, nur selten vorgelegen haben. Nach Ansicht der Kommission spricht manches dafür, dass diese Entschuldigungsgründe bisweilen zu grosszügig angenommen worden sind. Dagegen ist anzuerkennen, dass manche Täter ihre Handlungen unter dem Gefühl einer unbestimmten Bedrohung begangen haben. Die Kommission hat nicht verkannt, dass in solchen Fällen der Täterschaft, insbesondere bei Handeln auf Befehl in notstandsähnlicher Konfliktlage, die Strafe lebenslangen Zuchthauses als zu hart erscheinen kann.

Ein Teil der Kommission hat die Meinung vertreten, dass für solche aus einer aussergewöhnlichen Lage entsprungenen Fälle ausnahmsweise ein übergesetzlicher Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden könnte; andere Mitglieder wollen die Lösung dem Gesetzgeber oder der Gnadeninstanz überlassen.

- 3 -

3. NS-Sendungsbewusstsein und Parteideologie schliessen das Unrechtsbewusstsein nicht aus.
4. Bei den als Beihilfe bestraften Taten fällt auf, dass die Strafen oft am unteren Rande der gesetzlichen Mindeststrafe liegen. Das ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall dann nicht zu vertreten, wenn jemand in gehobener Funktion oder in besonders aktiver Weise mitgewirkt hat oder wenn es sich um zahlreiche Taten gehandelt hat.
5. Bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag darf das Merkmal der Mordlust nicht unberücksichtigt bleiben.
6. Die Kommission bittet die zuständigen Stellen, mehr als bisher Entscheidungen sowohl der Schwurgerichte als auch der Rechtsmittelgerichte zu veröffentlichen, und fordert die Wissenschaft dringend auf, die mit den NS-Gewaltverbrechen verbundenen Fragenkreise gründlich zu untersuchen.  
Die Untersuchung sollte sich nach Meinung eines Teiles der Kommission insbesondere auf die Irrtumsprobleme und die Frage der Strafzumessung erstrecken.  
Der Kommission erscheint es notwendig, die rationalen und irrationalen Gründe für eine mitunter zu milde Straf- und Einstellungspraxis aufzuhellen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme der Prozesse in der Öffentlichkeit.
7. Die Kommission bittet die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, die Ergebnisse der Tagung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

## 20 Jahre nach „Schöne Zeiten“. Ein kritischer Rückblick mit Bildern

Im Jahre 1983 begann ich als wohl einer der ersten Historiker überhaupt in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen intensiv zu recherchieren. Im Rahmen der Fragestellung nach den Zusammenhängen zwischen der NS-„Euthanasie“-Aktion und der „Aktion Reinhard“, mit der NS-Institutionen die Tötung in den im deutsch besetzten Polen gelegenen Vernichtungslagern Belzeç, Treblinka und Sobibór bezeichnet hatten, durfte ich in die entsprechenden Vorermittlungsverfahren Einsicht nehmen. Im Verfahren gegen Franz und andere, welches die in Treblinka verübten Verbrechen zum Gegenstand hatte, konnte ich gleichsam beobachten, wie die Ermittlungen durch einen jungen Gerichtsassessor in Ludwigsburg eingeleitet und vorangetrieben wurden.

Bald war der stellvertretende Kommandant Kurt Franz in Düsseldorf ermittelt. Das Verfahren wurde an die dortige Staatsanwaltschaft abgegeben; Anfang Dezember 1959 wurde Franz verhaftet, in seiner Gegenwart die Wohnung durchsucht und er ausführlich vernommen. All dies geschah noch unter Mitwirkung des Ludwigsburger Sachbearbeiters. Ein offenbar sichergestelltes Photoalbum, zu dessen Inhalt die Ludwigsburger Unterlagen Hinweise enthielten, aber keine Kopien oder gar Reproduktionen, war für mich zunächst von meinem Erkenntnisinteresse her ohne Belang.

Noch in 1983 erschien im Fischer-Verlag eine vom damaligen Leiter der Zentralen Stelle Dr. jur. Dr. phil. h.c. Adalbert Rückerl mit heraus gegebene Dokumentation „Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas“. Einige Zeit später trat der Verlag in Verbindung mit dem Publizisten Ernst Klee und Staatsanwalt Willi Dressen, seinerzeit u.a. für Öffentlichkeitsarbeit in der Zentralen Stelle zuständig, an mich zwecks Mitarbeit an einem Buchprojekt heran. Man denke an ein Quellenbuch zum Judenmord, das speziell Zeugnisse von Tätern bzw. deutschen Zeugen, naheliegenderweise besonders aus Strafverfahrensunterlagen, enthalten sollte. Trotz der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sollten auch Abbildungen enthalten sein. Ich erklärte meine Bereitschaft zur Mitarbeit.

Nun sah ich das eingangs erwähnte Album in neuem Licht. Durch eine Aktenübersendung kam es kurzfristig von der Staatsanwaltschaft nach Ludwigsburg. Das Titelblatt trug die unterstrichene Zeile „Schöne Zeiten“. Das erste Wort war trotz offensichtlichem Radierungsversuch noch gut zu lesen. 1988 erschien dann das Werk „Schöne Zeiten“. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer unter mehrfacher Verwendung des Albums.

Auch wenn Franz abgestritten hatte, das Album angelegt zu haben, so machte er Angaben zum Inhalt, wie etwa zu dem im Album mehrfach abgebildeten Bernhardiner Barry. Franz wurde schließlich unter anderem deshalb verurteilt, weil er, ein typischer Exzesstäter, den Hund auf Juden hetzte, die entweder von diesem tot gebissen wurden bzw. verletzt im sogenannten Lazarett in Treblinka in der Folge erschossen wurden. Das Franz-Album ist inhaltlich ein herausragendes Zeugnis. Zugleich stellt es in quellenkritischer Hinsicht einen äußerst günstigen Fall dar. Es gibt zwar weder originale Negative noch wissen wir Sicheres über den oder die Photographen, aber es sind neben Franz eine Anzahl weiterer Personen, die zu den Photographien inhaltliche Informationen lieferten<sup>1</sup>.

### Bemerkungen zur Bildüberlieferung

Photos finden sich in vielen Verfahrensunterlagen, wenn sie auch in Ludwigsburg sicher seltener als bei staatsanwaltschaftlichen oder kriminalpolizeilichen Akten vorhanden sind. Es handelt sich zum einen um Aufnahmen von Personen von vor 1945 aus personenbezogenen Akten, hauptsächlich aus den Beständen des vormaligen Berlin Document Centers (BDC), und aus der Zeit nach 1945 in Form von erkennungsdienstlichen Photos oder über hauptsächlich die Passämter beschafften Bildern. Bis 1945 sind dies meist Reproduktionen sowie gelegentlich zeitgenössische Originalabzüge, die als Doppelstücke durch das BDC für Ermittlungszwecke an deutsche Strafverfolgungsbehörden abgegeben worden waren. Hinzu kommen



Titelseite des Franz-Albums

BArch, B 162/3842, Bl. 6997

Photos von Exhumierungen von Opfern sowie von Tatorten nach 1945 bzw. nach dem deutschen Rückzug etwa seit 1943. Über den Bildinhalt gibt es infolge amtlicher Provenienz und/oder durch die Bestätigung durch Verfahrensbeteiligte durch Vorlage insbesondere auch in Lichtbildmappen in der Regel keine Zweifel.

Viel interessanter sind jedoch Amateuraufnahmen aller Art. Auch sie sind zum Teil personenbezogen (Einzelpor­träts, Gruppenaufnahmen bzw. Gruppenszenen) und dienen ebenfalls zu Identifizierungszwecken. Andere Photos zeigen mehr oder minder alltägliche Szenen der verschiedensten Art sowie Land und Leute, ganz selten jedoch Tötungshandlungen selbst. Diese gleichsam „gefrorenen Zeiten“ gehen qualitativ selten über Schnappschüsse hinaus. Es wird posiert und dokumentiert. Zwischen gestellten und spontanen, privaten, offiziös-dokumentarischen und propagandistischen Photos zu differenzieren ist schwierig,

oft letztlich unmöglich. Insbesondere scheint die zuweilen theoretisch postulierte Unterscheidung zwischen Dokumentierung und Posieren fraglich - ist doch Letzteres offensichtlich Dokument einer gewollten Handlung, die ihre eigenen, zum Teil interessanten Beweggründe hat.

Allein sagen Bilder wenig bis nichts. Erst Autor bzw. Photograph, Beschriftungen bzw. Unterschriften und insbesondere der Überlieferungskontext, in unserem Fall speziell die Informationen aus Vernehmungen und darüber hinaus auch Erkenntnisse aus Berichten, Sachverhaltsdarstellungen, Anklagen, Urteile und Literatur, machen die Photos zu Dokumenten. Die Amateurphotos wurden nur selten beschlagnahmt, sondern vielmehr von Verfahrensbeteiligten von sich aus meist leihweise zum Zwecke der Reproduktion zur Verfügung gestellt. Verschiedentlich waren dabei auch ganze Alben<sup>2</sup>. Auch bei den Amateuraufnahmen handelt es sich also fast immer um Repro-



duktionen in Form von schwarzweißen Abzügen<sup>3</sup>. Manchmal wurde allerdings auch vergessen, die Originalabzüge zurück zu geben, oder Zeugen verzichteten auf Rückgabe. Weitere offensichtliche Amateurphotos stammen aus diversen Archiven und der Literatur, wobei zum Teil Herkunft und/oder Inhalt unsicher sind bzw. nähere Informationen dazu fehlen.

Für diese Art Überlieferung gab es im Gegensatz zu offiziellen bzw. veröffentlichten Abbildungen bis in die 1980er Jahre hinein seitens der Geschichtswissenschaft kaum Überlegungen, geschweige denn intensive Forschung. Die seit 1980 erscheinende Zeitschrift „Fotogeschichte“ widmete sich bereits 1983 in einem Artikel dem oben skizzierten Fundus. Der Fokus der Autoren ist ein spezieller, mit zum Teil sehr weitgehenden und allgemeinen Interpretationen von Bildern – offenbar sehr von der kunstgeschichtlich-ikonographischen Methodik geprägt. Insbesondere wurden dabei Beispiele aus dem größten und bis dahin von Außenstehenden völlig unbenutzten Ludwigsburger Bildbestand verwendet. Es handelt sich um Reproduktionen, die nach einer Auswertungsreise durch Ludwigsburger Juristen 1968 in Moskau für die Zentrale Stelle angefertigt worden waren<sup>4</sup>.

## Beispiele

Wie bereits angesprochen sind ganz selten Tötungen bzw. deren unmittelbare Vor- und Nachgeschichte in photographischer Form überliefert. Deshalb gab es im Gegensatz zu schriftlichen Quellen hinsichtlich der Bildmotive bei der Zusammenstellung von „Schöne Zeiten“ keine Qual der Wahl, sondern vielmehr oft verzweifelt Suchen. Von Anfang an aber stellten sich neben der Copyrightproblematik und der Grundsatzfrage, ob man wirklich alles zeigen darf, auch Fragen hinsichtlich der Bildunterschriften bzw. der Bildinhalte, schlicht also nach der Authentizität.

So erregte anfangs ein bereits in einem unserem Projekt vergleichbaren Buch veröffentlichtes Photo, nach den Verhältnissen der Bildseiten zueinander zu schließen, offenbar ein Ausschnitt, meine Aufmerksamkeit. Es zeigte angeblich Frauen - zum Teil mit Kindern auf dem Arm – auf dem Weg in die Gaskammer von Treblinka. Bereits die

immanente Interpretation unter Berücksichtigung der Aussagen von Tätern und überlebenden „Arbeitsjuden“, die 1943 nach einem Aufstand hatten fliehen können, zeigte, dass die Unterschrift wahrscheinlich nicht zutraf. In Treblinka warteten die Opfer nicht in einer Grube oder einem Graben. Sie wurden vielmehr aus den Auskleidungsbaracken, wo ihnen auch die Wertgegenstände abgenommen und den Frauen die Haare geschnitten wurden, durch den sogenannten Schlauch zu den Gaskammern regelrecht getrieben, um dort durch Motorenabgase ermordet zu werden.

Auch die Uniformierung eines sichtbaren Bewachers bzw. Tatgehilfen passte weder zu den feldgrauen SS-Einsatzuniformen der deutschen Lagerfunktionäre noch zu den schwarzen Uniformen der sogenannten Trawniki-Männer von Treblinka, Angehörige einer aus ukrainischen Kriegsgefangenen zunächst in das SS-Ausbildungslager Trawniki rekrutierten Wacheinheit. Insbesondere trug keine der beiden Gruppen soweit bekannt Armbinden.

Bei dem Photo musste es sich also entweder um eine Fälschung handeln oder es zeigte etwas Anderes. Ich stieß bald auf insgesamt fünf Aufnahmen einer Massenerschießung im Jahre 1942 von Juden bzw. Jüdinnen aus dem Ghetto Misosz bzw. Misotsch aus dem Gebietskommissariat Sdolbunow in der deutsch besetzten Ukraine. Die Authentizität war anhand von Ermittlungen der Zentralen Stelle gut abgesichert. Die Serie fand Aufnahme in „Schöne Zeiten“. Aus einem der Photos stammte der erwähnte Ausschnitt zu Treblinka. Noch 2008 konnte man das besagte Photo im Internet finden, nun als angebliches Zeugnis einer Massenerschießung in Babi Jar bei Kiew<sup>5</sup>.

Eine andere Photographie aus dem bereits erwähnten Buch fand sich aufgeklebt mit der Nummer 26 versehen in einer Lichtbildmappe, die offenbar in den ersten Jahren des Bestehens der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen von der Sonderkommission Zentrale Stelle des Landeskriminalamts Baden-Württemberg zu Zwecken allgemeiner Dokumentation und Demonstration gefertigt worden war. Sie sollte wohl nicht als Hilfsmittel bei Ermittlungen selbst dienen. Besagtes Photo zeigte nackte bzw. sich entkleidende Männer, war von schlechter Qualität und trug kei-



Misotsch, 14. Oktober 1942

BArch, B 162/1195, Bild 1



Misotsch

BArch, B 162/1195, Bild 2



Misotsch

BArch, B 162/1195, Bild 3



Misotsch

BArch, B 162/1195, Bild 4



Misotsch

BArch, B 162/1195, Bild 5

ne Unterschrift. Die Verwendung in der Literatur und zugleich in einem Polizei-Album sowie viele bereits gelesene Aussagen zu Massenerschießungen im Osten im Hinterkopf entschieden wir uns, als es dann um die Endredaktion von „Schöne Zeiten“ ging, nach einigen Diskussionen die Aufnahme im Vorblatt zum Abschnitt betreffend den sogenannten Befehlsnotstand illustrativ zu verwenden. Als dann die Korrekturfahnen eine allgemein gehaltene Unterschrift „Juden müssen sich vor ihrer Erschießung entkleiden“ aufwies, widersprach ich meinen Mitherausgebern nicht.

1992 wandte sich eine Privatperson an die Zentrale Stelle wegen jenes Photos 26 und diese schließlich wiederum auch an mich. Zunächst war ich skeptisch. Der Anfragende hatte im Zusammenhang des ersten US-Ausbürgerungsverfahrens Ende der 1980er Jahre gegen Iwan Demjanjuk, dem vorgeworfen wurde als Trawniki-Mann und damit als Untergebener von Kurt Franz in Treblinka als „Iwan der Schreckliche“ insbesondere als Betreiber des Dieselmotors für die Gaskammern gewirkt zu haben, in einem rechtsgerichteten Verlag eine Broschüre veröffentlicht. Es war dies ein sogenanntes Gutachten, wonach es sich beim Dienstaussweis eines Iwan bzw. Nikolaj Demjan-

juk, ausgestellt durch das SS-Ausbildungslager Trawniki, um eine Fälschung handelt.

Im Falle des Photos in „Schöne Zeiten“ war hingegen nichts zu deuteln. Das Bild mit den entkleideten bzw. sich entkleidenden Juden stellte einen Ausschnitt eines Photos dar, das bereits 1941 in einer NS-Propagandaschrift zusammen mit einer weiteren, offenbar dazugehörenden Aufnahme veröffentlicht worden war. Es trägt darin die zynische Unterschrift „Wahrscheinlich zum ersten Male in ihrem Leben ist diese jüdische Mannschaft zum Baden angetreten und wie man sieht schient ihr dieses Bad nicht allzu schlecht bekommen zu sein“. Was das Bild bzw. die Bilder nun wirklich abbilden, muss aber letztlich offen bleiben.

Die Zentrale Stelle reagierte. Sie unternahm einige Nachforschungen. In die besagte Mappe kamen Kopien mit der Kritik, und auf den zugehörigen Umschlag wurde geschrieben „Beachten: Zu Bild 26“<sup>6</sup>. Nach langem Hin- und Her – der Verlag führte ökonomische und technische Gründe (u.a. Unmöglichkeit, Erratazettel in folienverschweißte Bücher einzulegen) ins Feld – wurde schließlich in einer Neuauflage das Bild durch ein zweifelsfrei authentisches, ebenfalls aus einer



„Bild 26“

BArch, B 162/407, Ausfertigung nach Aktendeckel, Nr. 26

Ludwigsburger Bildmappe stammendes Standfoto ersetzt. Es kommt aus dem einzigen bekannten Film über eine Judenexekution in Libau bzw. Liepaja in Lettland, der von einem ehemaligen Marinesoldaten und Schmalfilmamateur ursprünglich einer Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden und schließlich vom Bundesarchiv aufgekauft worden war<sup>7</sup>.

Soweit so schlecht. Damit nicht genug folgte dem Vorleben des Photos ein Nachleben in der sogenannten ersten Wehrmachtausstellung, nunmehr als drittes und letztes Bild einer angeblichen Serie, die insgesamt mit „Juden werden exekutiert“ titulierte wurde. Schon die bloße immanente Kritik, will sagen genaues Hinschauen, zeigte, dass offenbar die Bilder 1 und 2 Teil einer Serie sind, während das dritte bereits inkriminierte Bild aus verschiedenen Gründen wohl vermutlich nicht dazugehört (Umgebung, Auflösung)<sup>8</sup>.

Die Frage nach den Photos rückte danach immer mehr in den Fokus der hitzigen Diskussionen über die Wehrmachtausstellung. Als Folge erschien

dann u.a. ein Beitrag des Historikers Bogdan Musial mit dem Titel „Bilder einer Ausstellung“. In ihm war ein weiteres, zugleich wiederum von den Wehrmachtausstellungsmachern verwendetes Bild, aus „Schöne Zeiten“ in Frage gestellt. Die Unterschrift unserer Vorlage, die inhaltlich von uns übernommen worden war, lautete „Männliche und weibliche Juden müssen in einem Baumstück ein Massengrab ausheben. Im Vordergrund erschossene Juden. Tatort: Litauen [...] Tatzeit: Sommer 1941“.

Musial konnte indes anhand von Ermittlungsakten polnischer Behörden, Zeitzeugenbefragungen, Vergleichsphotos und nach Besichtigung der Örtlichkeiten darlegen, dass es sich bei den Toten mit großer Wahrscheinlichkeit um die exhumierten Opfer eines NKWD-Massenmordes<sup>9</sup> in Żłoczów Anfang Juli 1941 handelt. Auch wenn diese Analyse in Details Kritik erfuhr, kann die Grundaussage nicht bezweifelt werden. Aber auch hier muss die Frage nach dem wirklichen Inhalt und dem Kontext gestellt werden. Eine entsprechende NS-Propaganda-Beschriftung auf einem der über-



Obstgarten in der Zitadelle von Żłoczów, Anfang Juli 1941

BArch, B 162/407, Nr. 13

lieferten Abzüge mit Hinweis auf NKWD-Verbrechen beinhaltet eben nur einen Teil der Wahrheit.

Das Photo zeigt Zivilisten, darunter Frauen, die sich in einer Grube befinden; im Vordergrund wird offensichtlich gegraben. Es handelt sich also um ein Bild noch während der Exhumierung. Zu den Arbeiten waren durch Einwohner von *Złoczów* ortsansässige Juden gezwungen wurden. Im Anschluss daran, quasi noch in einer Art Interregnum zwischen sowjetischem Rückzug und Erscheinen deutscher Soldaten, kam es zu einem, wahrscheinlich von ukrainischen Nationalisten organisierten, Pogrom gegen die Juden. Die Aufnahme zeigt also wohl die späteren Opfer. Die Neuauflage der Wehrmachtsausstellung geht auf *Złoczów* nicht ein, vermutlich weil nichts auf deutsche Mitwirkung hindeutet. Nach Musial gibt es sogar einen Hinweis darauf, dass anrückende deutsche Truppen dem Massaker Einhalt geboten hätten, wenn er auch konzediert, dass die Ereignisse weiterer Aufklärung bedürften<sup>10</sup>.

Weitere Recherchen zeigten, dass offenbar wiederum ein Photo in eine allgemeine Mappe genommen und nach unbekanntem Kriterien interpretiert bzw. betitelt wurde. Eine ebenfalls undatierte Ludwigsburger Mappe mit der Bezeichnung „noch unbekannter Erschiessungsort“ ohne Bezug zu einem Verfahren enthält das besagte Bild ebenfalls. Außerdem findet man es auch in der oben erwähnten Sammlung der 1968 in der UdSSR reproduzierten Photos. Nach der dort auch überlieferten Beschriftung auf der Rückseite wurde es im Juli 1944 westlich von Brest-Litowsk in der Nähe von Biała-Podlaska bei einem deutschen Soldaten gefunden. 1946 wurde dieses Bild bereits als Dokument für den Judenmord in Winniza veröffentlicht. Und noch 1961 wurde es entsprechend in einer deutschen Illustrierten verwendet. Konnte hier auch grundsätzlich das Rätsel gelöst werden, bleiben doch Fragen nach den einzelnen Überlieferungssträngen und dem Photographen<sup>11</sup>.

## Finales und Schlussfolgerungen

Man muss also nicht nur mit propagandistischen Verfälschungen noch in der NS-Zeit oder auch in der vormaligen UdSSR rechnen, wo zum Beispiel einige Bilder, die eindeutig Massenerschießungen

in Liepaja/Libau zeigen, zu Belegen für Morde in Kalevi-Liiva in Estland werden und ein Bild von einer Erschießung in Kalevi-Liiva wohl eher eine im Bezirk Kaunas/Kowno in Litauen darstellt, sondern schlicht auch mit Unbedarftheit bei Behörden, Journalisten und last but not least bei Historikern<sup>12</sup>.

Gerade die Diskussion um Photographien als vermeintlich wichtigste und authentischste Zeugnisse führte schließlich dazu, dass unter dem Beifall konservativ-nationaler Kritiker bis hin zu dem rechtsradikal-revisionistischer Schreihäse aus dem Kreise der Auschwitz-Leugner der Mäzen der Wehrmachtsausstellung, Jan-Philipp Reemtsma, diese Anfang November 1999 schließen ließ und eine Neubearbeitung in Auftrag gab. Kurz darauf wurde nach heftiger interner Diskussion „Schöne Zeiten“ vom Markt genommen und Reste der letzten Auflage makuliert. Zu einer angedachten Taschenbuchausgabe kam es nach langer Diskussion nicht. Es hätte allzu hohen Aufwand für die frei- bzw. nebenberuflichen Herausgeber bedeutet, insbesondere sämtliche Bildmaterialien zu überprüfen. Denn noch mehr als schriftliche Quellen stellen Photos Ansprüche an die Quellenkritik und Hintergrundrecherchen. Zugleich führt diese Arbeit aber in aller Regel - selbst wenn es sich um Serien handelt - zu keinem wirklich weiterführenden historischen Erkenntnisgewinn. Es wird bestenfalls das dokumentiert, was durch andere Quellen abgesichert ist, ja sein muss.

Richtet man den Blick allerdings auf den populären Bereich im weiteren und weitesten Sinne, so haben Bilder für die Medienkonsumenten eine überragende Bedeutung. Lesen ist auf dem Rückzug; insbesondere in reinen Bleiwüsten ist es verpönt. Zugleich spielen elektronische Medien eine immer größere Rolle. Es besteht ganz offenbar ein großes Bedürfnis nach Bebilderung und zugleich nach Authentizität und Emotionalität. Beides kann durch zeitgenössische Filme und Abbildungen auf den Punkt gebracht werden bzw. transportiert werden. Auch wenn zusätzliche Recherchen und überraschende Zufallsfunde durchaus Zuwachs bringen können, ist der vorhandene Fundus nicht nur zu den NS-Vernichtungsaktionen relativ begrenzt und - wie gezeigt - mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Und die früher beliebten Zeitzeugen sind bereits heute zu allermeist

verstorben. Das hat inzwischen dazu geführt, dass in historische Dokumentationen Spielszenen mit Schauspielern, dokumentarische Spielfilmszenen, eingebaut werden. Dies geschah etwa in einer Serie der BBC über Auschwitz oder in einem Film über die Somme-Schlacht 1916. Grundlage hierfür bildeten sehr ausführliche und aufwändige Recherchen anhand der Forschungsliteratur und in den Archiven, an denen ich beteiligt war. Ob das in einem immer mehr umkämpften Medienmarkt

auch künftig geleistet werden kann, ist meines Erachtens sehr zu bezweifeln. Und bedenkt man zusätzlich die zunehmenden Möglichkeiten der virtuellen Konstruktion von Bildern und sogar bewegten Bildern per Rechner, so werden sich in der Zukunft ganz neue Fragen nach Authentizität und gesichertem historischen Hintergrund stellen.

*Volker Rieß*

#### Anmerkungen

- 1) Vorermittlungsverfahren zum Vernichtungslager Treblinka, passim; speziell zum Album BArch, B 162/3819 f. und 3842; zusammenfassend und zur Rolle des Hundes Urteil gegen Franz u.a., passim bzw. S. 181 f. und 219-223 (B 162/14330-32); Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas, hg. von Eugen Kogon, Hermann Langbein, Adalbert Rückerl u.a., Frankfurt a.M. 1983; „Schöne Zeiten“. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer, hg. von Ernst Klee, Willi Dressen und Volker Rieß, Frankfurt a.M. 1988, S. 205-207, 209, 222, 224 f.
- 2) Vgl. Album Firma Schultz in Scheffler, Wolfgang/Grabitz, Helge (Hg.): Letzte Spuren. Ghetto Warschau, SS-Arbeitslager Trawniki, Aktion Erntefest. Fotos und Dokumente über Opfer des Endlösungswahns im Spiegel der historischen Ereignisse, Berlin 1993, S. 33-149; zur Überlieferungssituation von Kopien bei der Staatsanwaltschaft Hamburg und Originalen in privater Hand vgl. ebd., S. 336 f.
- 3) Nur in Ausnahmefällen sind Photos in Farbe überliefert. So ist das Photo in Lichtbildmappe IV, Bl. 23 (Vs.), BArch, B 162/366 (auch in ebd./365, unfoliiert, letztes Blatt) aus der Anfangszeit der Zentralen Stelle und dem entsprechend das Photo Nr. 6 in Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1996, S. 79, schwarzweiß. Dem entspricht wiederum in Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges. Ausstellungskatalog, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 2002, S. 164, Bild 4, seitenverkehrt in Farbe! Vgl. auch Wehrmacht 1996, ebd., Bild 7 f. mit Wehrmacht 2002, ebd., Bild 5 (wieder seitenverkehrt) und 11, letztere ebenfalls farbig. Es handelt sich quasi um Semiamateuraufnahmen, da sie offenbar von einem Propagandakompanie-Bildberichterstatter privat angefertigt und zurückbehalten wurden.
- 4) Reifarth, Dieter/Schmidt-Linsenhoff, Viktoria: Die Kamera der Henker. Photographische Selbstzeugnisse des Naziterrors in Osteuropa, in: Fotogeschichte 3 (1983), H. 7, S. 57-71; vgl. Findbuch Sammlung UdSSR Heft 3, S. I (BArch, B 162/254); entsprechend dazu sind die über 1200 Repro-Negative (in B 162 Bild) sowie separat Vergrößerungen davon in BArch, B 162/30116-30121 archiviert. Zum Teil handelt es sich um Reproduktionen von Rückseiten (russische Beschriftungen) und Begleitdokumenten in Russisch, die von der Zentralen Stelle übersetzt wurden.
- 5) Schoenberger, Gerhard: Der gelbe Stern. Die Judenverfolgung in Europa 1933 bis 1945, Hamburg 1961, S. 163; danach nachgedruckt als Buchklubausgabe, Gütersloh 1978, S. 163; zur Uniformierung der Trawniki vgl. auch Photos in Scheffler/Grabitz (wie Anm. 2), S. 166; BArch, B 162/1193 f.: Ermittlungen; ebd./1195: Lichtbildtafel; vgl. komplette Serie in „Schöne Zeiten“, S. 151-153; [www.eyeonthefutureradio.com/simon\\_rozenkier\\_gallery.htm](http://www.eyeonthefutureradio.com/simon_rozenkier_gallery.htm) am 09.06.2008.
- 6) „Schöne Zeiten“ (wie Anm. 1), S. 77; vgl. Schoenberger (wie Anm. 5), S. 163. Warnung vor „Bild 26“, in: Focus vom 14.04.1997, S. 42-45; BArch, B 162/407, darin Reproduktion einer Ausfertigung der allgemeinen Lichtbildmappe mit Seiten-Nummerierung (S. 19 unten: Bild 26) und eine Ausfertigung mit fortlaufender Nummerierung der Bilder. BArch, B 162/406 enthält neben einem Aktenvermerk des Bundesarchivs u.a. eine Kopie der Vs. des Umschlags (Bl. 6; Original offenbar kassiert) mit den original eingelegten Kopien (Bl. 7 f.). Vermutlich nach dem o.g. Artikel war die Ausfertigung der Lichtbildmappe einige Zeit für die Öffentlichkeit unzugänglich und lag in einem blauen Aktendeckel mit dem Vermerk „Gesperrt!“ (BArch, B 162/407, Titel des Deckels); BArch, B 162/30113; vgl. Dieter Lehner: Du sollst nicht falsch Zeugnis geben, Berg am See o.J. [1987]; Deutsches Vorfeld im Osten. Bildbuch über das Generalgouvernement, Krakau 1941, S. 149.
- 7) Vgl. „Schöne Zeiten“ (wie Anm. 1), 6. Aufl., S. 77; BArch, B162/30110 mit Abzug in schlechter Qualität (Originalstandbild ging bei der Reproduktion verloren; vgl. auch Lücke zwischen zwei Zwischenblättern ohne Entnahmevermerk in Lichtbildmappe Libau, BArch, B

- 162/399). Zum Film vgl. [www.cine-holocaust.de/cgi-bin/gdq?efw00fbw000799.gd](http://www.cine-holocaust.de/cgi-bin/gdq?efw00fbw000799.gd) am 04.07.2008 und Vernehmungen Reinhard Wiener vom 16.10.1959 (BArch, B162/2621, Bl. 254 f.) und vom 3.11.1965 (BArch, B 162/2630, Bl. 2311 f.).
- 8) Wehrmacht 1996 (wie Anm. 2), S. 115; vgl. alle in: BArch, B 162/407, S. 19 f. bzw. Bild 24 und 25 f.; vgl. im übrigen Anm. 6.
- 9) NKWD - russische Abkürzung für den sowjetischen Geheimdienst.
- 10) Wehrmacht 1996 (wie Anm. 2), S. 204, Bild 20; „Schöne Zeiten“ (wie Anm. 1), S. 60; vgl. BArch, B 162/365, Mappe, unfoliiert und Musial, Bogdan: Bilder einer Ausstellung. Kritische Anmerkungen zur Wanderausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 47 (1999), S. 563- 591, hier S. 567-578; vgl. Arani, Miriam Y.: „Und an den Fotos entzündete sich die Kritik“. Die „Wehrmachtsausstellung“, deren Kritiker und die Neukonzeption. Ein Beitrag aus fotohistorisch-quellenkritischer Sicht, in: Fotogeschichte 22 (2002), Heft 85/86, S. 97-124, hier S. 101-105.
- 11) BArch, B 162/405; BArch, B 162/30120, Bild 889, 890 (Rs.) sowie eingelegte Übersetzungen und Verbesserung der Übersetzung zu 890; Negative in B 162 Bild/2889 f.; vgl. Findbuch Sammlung UdSSR Heft 3, S. 83 f. (BArch, B 162/254) und B 162/30111, darin auch Informationen zur Erstveröffentlichung. Zur Illustriertenveröffentlichung vgl. Knoch, Habbo: Die Tat als Bild. Fotografien des Holocaust in der deutschen Erinnerungskultur, Hamburg 2001, S. 658 f.
- 12) Birn, Ruth Bettina: Die Sicherheitspolizei in Estland 1941-1944. Eine Studie zur Kollaboration im Osten, Paderborn u.a. 2006, S. 233.

## New Uses of the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg

Established in April 2000 in a former women's prison located just down the street from the city's famous Baroque palace and garden, the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg houses most of the archival records of the Central Agency for the Investigation of Nazi Crimes. The Central Agency was created in 1958 as the principal West German institution to, in the words of a former Agency director, "collect and sift all the relevant records obtainable about [National Socialist crimes] ... separate delimitable series of crimes and determine the whereabouts of the perpetrators," and still operates today<sup>1</sup>.

For years, scholars have made use of the unique archival collections now administered by the Bundesarchiv, and much of this scholarly interest has focused on the history of the Holocaust. Historians such as Christopher Browning and Götz Aly have reconstructed specific Holocaust events and shed light on issues such as perpetrator motivation based in part on the interviews and interrogations that constitute an important part of the Agency investigation files<sup>2</sup>. Other scholars have used the archival collection to illuminate the history of the Central Agency itself. Both older and more recent accounts of the Agency like Adalbert Rückerl's *The Investigation of Nazi Crimes 1945-1978* have drawn upon the institution's records to tell the story of its genesis and development<sup>3</sup>. More recently, historians have incorporated the Agency's history and its archival holdings into larger projects regarding the National Socialist legacy in the postwar German judiciary and the role of high-profile trials of former Nazis in the process of *Vergangenheitsbewältigung*<sup>4</sup>.

Scholars have yet to exhaust the research possibilities of the archive regarding the history of the Holocaust, but there are several additional ways, either previously unrealized or underutilized, in which the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg's holdings could be of use to scholars interested in postwar German history. The following suggestions derive from my own research experiences at the Bundesarchiv and thereby reflect several of the ways in which I am currently utilizing its archival resources for a book project on the

role of the Central Agency in the larger process of the West German state and society's *Vergangenheitsbewältigung*. Although by no means comprehensive, this brief illustration of possible new uses of the Bundesarchiv will, I hope, interest and benefit those already familiar with the archive and also, especially, those who have yet to research in Ludwigsburg.

In addition to illuminating specific historical events such as the shootings of Jews near Liepaja from 1941 to 1943 or the execution of inmates in Buchenwald in 1940, the archival collections of the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg are uniquely relevant for the history of West Germany's efforts, beginning in the late 1950s, to identify and locate Germans who had allegedly participated in already determined "National Socialist crimes" and then to bring these perpetrators to justice. The Bundesarchiv consists largely of the investigative files of the Central Agency. Frequently running into the thousands of pages, these files allow historians to reconstruct the state's journey from often absolute ignorance of the historical events and their perpetrators to knowledge of both what happened and who participated. In many cases, the files go on to document the prosecution of individual Germans. Each file represents a paper trail by which the historian can follow the twisting, halting progress of an investigation, thereby illuminating the many minor and even major successes and failures of West German judicial institutions such as the Central Agency, individual state prosecutors, and the police to bring to justice men and women accused of participating in the Holocaust.

That the collection of files permits a variety of comparative analyses is especially relevant. One can compare, say, Central Agency activities and investigation outcomes over time, from 1958 to the present. Was the Agency more successful at a particular time than at others? Does the West German state's willingness to confront the Nazi past juridically increase gradually and continually over the course of its history? Or does such a 'Whig' interpretation of the Agency's history overlook important regressive developments, as when the



Agency's activities and efficacy were curtailed by shifts in popular attitudes and state policy? What impact, if any, did the social, political, and cultural upheavals of the 1960s have on the Agency's investigations? One could also compare the Central Agency's actions in terms of the types of National Socialist crimes pursued. In the investigations it carried out, did the Agency possibly privilege particular types of crimes and thereby neglect others? In what ways and to what extent do Agency investigations mirror the developing popular and even scholarly understanding of the Holocaust in the 1960s, 1970s, and 1980s? Finally, geographic comparisons are also possible. Were Holocaust crimes that took place in Western Europe or involved Western Europeans, for example, investigated differently than those that occurred behind the Iron Curtain and involved Poles, Russians, and others?

Also relevant to issues surrounding West Germany's juridical *Vergangenheitsbewältigung* is a second large document collection at the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg: the case files of individual civil servants whom the Central Agency was asked to investigate for possible participation in National Socialist crimes. Instigated by the civil servant's home institution, the vetting of these bureaucrats in the 1950s and 1960s for possible crimes committed in the past represents another potential

trove for scholars. Were the investigations, individually or collectively, zealously pursued by the Agency? Did the Agency receive the support of other elements of the West German state? What percentage of the civil service was affected by this process? Did all, most, or only a small number of agencies and institutions request the Agency's services? Moreover, what was the relationship between the Agency's findings and the fate of the individual bureaucrat? In other words, did the Agency's efforts result in a second, more effective denazification of the bureaucracy? The investigation files of both civil servants and everyday Germans that constitute the heart of the Bundesarchiv's holdings provide a special insight into, for example, both the successful investigative strategies of the state and also the obstacles Central Agency officials and their allies encountered within the German state, among the German populace, and abroad. When surveyed over a long period of time, as I am currently doing in my research, the files hold the possibility, for example, of illuminating the process by which individual state institutions and their civil servants, in their actions and attitudes, themselves came to terms with the Nazi past and also compelled others to do so.

Two other collections deserve to be mentioned here because they not only relate to the issues discussed above but also introduce additional,



Torhaus und Zentrale Stelle/Außenstelle Ludwigsburg

Bild: Bundesarchiv

equally important research possibilities. The first is the transcribed oral interviews conducted by a German historian with former Central Agency officials. The detailed recollections shed light on a wide variety of issues, including the attitudes of the larger German populace to the Central Agency and its activities. The hostility the staff experienced, sometimes resulting in violence, and the lengths to which the investigators went to conceal their employment, in some cases even from immediate family members, adds to our understanding of popular German attitudes regarding the broader project of *Vergangenheitsbewältigung*.

The second noteworthy collection consists of the transcripts of a series of special conferences in the 1960s and 1970s that were attended by the Central Agency and West Germany's state prosecutors. The transcripts also provide a window onto, among other things, the frictions between the Central Agency and other state institutions. One of the most important impediments to Agency investigations were the multifaceted and rigid constraints placed on the Agency by West German foreign policy. West Germany's relationships with both the West and the East, and especially its relationship with the German Democratic Republic, had a profound impact on the ability of Ludwigsburg officials to gather evidence, interview witnesses, and examine crime scenes. That so much of the

Holocaust took place in locales that now lay behind the Iron Curtain made the issue especially relevant. Yet as the conference transcripts demonstrate, such obstacles were not permanent, and the ability of the Agency to interact with foreign governments and citizens changed dramatically in the 1960s and 1970s<sup>5</sup>. This raises the possibility that the record of Agency officials' efforts to obtain documents from Moscow or travel to Minsk to meet with camp survivors can shed light on the development of West German foreign policy. It is certainly possible that new insights regarding the history of, for example, the Hallstein Doctrine, West Germany's relations with France, or *Ostpolitik* could be mined from Agency records.

Our understanding of the Holocaust has been shaped in important ways by scholars who utilized the holdings of the Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg. As my suggestions demonstrate, the rich and diverse archival collection at Ludwigsburg represents an equally valuable resource for scholars interested in various aspects of German postwar history, especially those surrounding the Federal Republic's juridical "coming to terms" with the Nazi past and the "recivilizing" of Germans and German society.

Charles Lansing

#### Anmerkungen

- 1) Adalbert Rückerl, *The Investigation of Nazi Crimes 1945-1978. A Documentation*, (Hamden, CT: Archon Books, 1980), 50.
- 2) The numerous works include Christopher Browning, *Ordinary Men: Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, (New York: Harper Perennial, 1993) and Götz Aly, *The 'Final Solution': Nazi Population Policy and the Murder of European Jews*, (New York: Oxford University Press, 1999).
- 3) See for example, Rückerl, *The Investigation of Nazi Crimes*, and Rüdiger Fleiter "Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld," *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, (1 : 2002), 32-50.
- 4) The rich recent literature includes Annette Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969* (Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2002), Marc von Miquel, *Ahnden oder amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren* (Göttingen, 2004), and Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, (Frankfurt am Main: Peter Lang, 2001).
- 5) This idea was developed more fully in a conference paper "The German State and Vergangenheitsbewältigung: The Central Office for the Investigation of Nazi Crimes, 1958 to 1988," I delivered in October 2007 at the Thirty-First German Studies Association Conference in San Diego, California.

## Kommentierte Auswahlbibliographie

### Bundesarchiv und Zentrale Stelle

Hans H. Pöschko (Hrsg.), Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008

*Vielseitiges Kompendium zu Geschichte und Tätigkeit der Zentralen Stelle und des Bundesarchivs in Ludwigsburg; gleichzeitig Begleitband zur Ausstellung des Bundesarchivs im Schorndorfer Torhaus.*

Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008, Darmstadt 2008

*Kritischer Rückblick auf Leistungen und Möglichkeiten der Zentralen Stelle besonders im ersten Jahrzehnt ihrer Tätigkeit mit kenntnisreicher Erörterung der politischen und juristischen Rahmenbedingungen.*

### NS-Verbrechen, Täterforschung

Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Olten 1967, Neuaufl. Frankfurt a.M. 1982

*Grundlegende strafrechtlich-kriminologische Untersuchung zu den Problemkreisen Formen der Beteiligung an NS-Gewaltverbrechen, Befehlsnotstand, Unrechtsbewusstsein sowie Krieg und Genozid mit vielen Beispielen für die Schwierigkeiten der Tatbestandsbeurteilungen.*

Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998

*Erschöpfende Studie zur Verfolgung der Juden 1933-1945 in chronologischer Ordnung mit besonderem Augenmerk auf der Phase des Übergangs von der „Judenpolitik“ zur „Vernichtungspolitik“ 1939-1942 und Beleuchtung der Verzahnung von Politik und Gewalt.*

Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2002

*Sechs Fallstudien zu den wichtigsten Tätergrup-*

*pen beim Mord an den Juden mit einleitendem Überblick zur Entwicklung der Täterforschung und abschließenden Kommentaren aus sozialpsychologischer und literaturwissenschaftlicher Perspektive.*

Harald Welzer, Täter. Wie aus normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt a.M. 2005

*Sozialpsychologische Studie über das Phänomen der Massentötungen mit kurzen Seitenblicken über die NS-Verbrechen hinaus, aber dem Hauptaugenmerk auf dem von Christopher Browning untersuchten Polizeibataillon 101.*

Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt a.M. 2005

*Etwa 4300 Namen enthaltendes Hilfsmittel, das auch biographische Informationen zu den Lebensläufen nach 1945 bereithält, mit ausführlichem Literaturverzeichnis.*

Dieter Pohl, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945, Darmstadt 2008

*Übersichtlich gestaltetes Handbuch aus der WBG-Reihe „Geschichte Kompakt“ mit einer Typologie der NS-Verbrechen und Schwerpunkt auf der Judenverfolgung.*

### Strafverfolgung, Aufarbeitung, Vergangenheitsbewältigung

Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Heidelberg/Karlsruhe 1979

*Rückblick des damaligen Leiters der Zentralen Stelle auf den Ablauf der strafrechtlichen Verfolgung der NS-Verbrechen seit 1945 mit einführendem Kapitel zur Kategorisierung der Gewalttaten und Diskussion der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung.*

Barbara Just-Dahlmann/Helmut Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt a.M. 1988

*Engagierter persönlicher Rückblick zweier in die Aufarbeitung der NS-Verbrechen vielfach invol-*

*vierter Juristen mit repräsentativen Dokumentationen der Debatten und deutlicher Kritik an der „Gehilfenrechtsprechung“.*

Michael Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt a.M. 2001  
*Analyse der Rechtsprechungspraxis bei der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen von der Gründung der Zentralen Stelle 1958 bis zur Verjährungsdebatte 1969 im rechtspolitischen Kontext; markiert mit den Beginn einer Reihe von Dissertationen zum Thema.*

Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002  
*Darstellung der juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten und der Zusammenhänge zwischen vergangenheitspolitischer Systemkonfrontation und der strafrechtlichen Aufklärung auf breiter empirischer Basis.*

Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004  
*Detaillierte, teils biographisch angelegte Rekonstruktion des Umgangs mit den für die NS-Ver-*

*brechen in Frankreich Hauptverantwortlichen aus Sipo und SD in Frankreich nach 1945 mit Würdigung der Leistungen der Zentralen Stelle und Einbeziehung des Wandels in der öffentlichen Meinung.*

Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004  
*Weitere Dissertation zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die bundesrepublikanische Justiz nach Einrichtung der Zentralen Stelle mit Akzent auf den individuellen Akteuren und den Interaktionen zwischen Juristen und Nicht-Juristen.*

Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006  
*Methodische Erweiterung der Perspektive auf die Vergangenheitsbewältigung durch komparatistische Betrachtung des Umgangs mit NS-Kriegsverbrechern in 14 Einzelstudien zu verschiedenen europäischen und nordamerikanischen Staaten und einer Bilanz des Herausgebers.*

Annette Weinke, Die Nürnberger Prozesse, München 2006  
*Kompakter Überblick über Vorgeschichte, Verlauf und Wirkungsgeschichte der „Nürnberger Prozesse“ aus der C.H. Beck-Reihe „Wissen“.*